Kapitel 1 Siedlungsentwicklung

Linke Spalte: **Entwurfsfassung in chronologischer Reihenfolge**	**Mittlere Spalte:** **Änderungen, Reihenfolge kann von aktueller Fassung abweichen**	**Rechte Spalte:** **Hinweise,** **Grund der Änderung**
	Text bleibt unverändert ~~Text entfällt in der Überarbeitung~~ Text wird ergänzt oder ist neu in der Überarbeitung Text ist in der Überarbeitung aus einer anderen Stelle verschoben worden ~~Text ist in der Überarbeitung zu einer anderen Stelle verschoben worden (an der Ursprungsstelle entfernt)~~	

1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung	**1.1 Nachhaltige, ~~und~~ flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**	Bedingt durch Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3
1.1-1 Ziel Zentrale Orte stärken Die räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr ist auf das im LEP NRW definierte System Zentraler Orte auszurichten.	~~**1.1-1 Ziel Zentrale Orte stärken**~~ ~~Die räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr ist auf das im LEP NRW definierte System Zentraler Orte auszurichten.~~	Redundant zu Z 2-1 LEP NRW
1.1-2 Grundsatz Ober- und Mittelzentren weiterentwickeln Die Schaffung zusätzlicher oder der weitere Ausbau vorhandener ober- und mittelzentraler Einrichtungen soll in den einzelnen Zentren aufeinander abgestimmt und in den Ober- und Mittelzentren konzentriert werden.	~~**1.1-2 Grundsatz Ober- und Mittelzentren weiterentwickeln**~~ ~~Die Schaffung zusätzlicher oder der weitere Ausbau vorhandener ober- und mittelzentraler Einrichtungen soll in den einzelnen Zentren aufeinander abgestimmt und in den Ober- und Mittelzentren konzentriert werden.~~	Redundant zu Z 2-1 LEP NRW bzw. nicht regelbar
1.1-3 Grundsatz Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur nutzen Die polyzentrale Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr soll als wichtige Grundlage ausgewogener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rahmenbedingungen erhalten und weiterentwickelt werden.	~~**1.1-3 Grundsatz Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur nutzen**~~ ~~Die polyzentrale Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr soll als wichtige Grundlage ausgewogener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rahmenbedingungen erhalten und weiterentwickelt werden.~~	Kein Grundsatz, sondern Leitbild
1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern Zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll die dezentrale Konzentration der technischen und	~~**1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern**~~ ~~Zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll die dezentrale Konzentration der technischen und~~	Redundant zu G 2-2 LEP sowie zu Regelungen im Zusammenhang mit den ZASB

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
sozialen Infrastruktur sowie der bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Siedlungserweiterungen sollen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden.	~~sozialen Infrastruktur sowie der bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Siedlungserweiterungen sollen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden.~~	
1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden.	~~1.1-5~~ **1.1-3 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln** Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. ~~Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden.~~ Die Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven für Wohnen und Gewerbe durch großflächige Kompensationsmaßnahmen soll vermieden werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.	Redaktionelle Änderung Aufnahme des Aspektes Bodenversiegelung durch Zusammenfassung mit bisherigem G 1.1-6
1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelungen begrenzen Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Entsiegelungsmöglichkeiten sollen im Bestand	~~**1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelungen begrenzen**~~ ~~Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.~~	Zusammenfassung mit neuem G 1.1-3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
sowie im Zuge von Flächennachnutzungen geprüft werden.	~~Entsiegelungsmöglichkeiten sollen im Bestand sowie im Zuge von Flächennachnutzungen geprüft werden.~~	
1.1-7 Grundsatz Vorrangig im Innenbereich entwickeln Der baulichen Innenentwicklung soll Vorrang vor Entwicklungen im Außenbereich eingeräumt werden. Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen oder stadtökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt.	~~**1.1-7 Grundsatz Vorrangig im Innenbereich entwickeln**~~ ~~Der baulichen Innenentwicklung soll Vorrang vor Entwicklungen im Außenbereich eingeräumt werden. Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen oder stadtökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt.~~	Redundant zu G 6.1-6 LEP
1.1-8 Grundsatz Integrierte Brachflächen aktivieren Die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen soll gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig angestrebt werden.	~~**1.1-8 Grundsatz Integrierte Brachflächen aktivieren**~~ ~~Die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen soll gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig angestrebt werden.~~	Redundant zu G 6.1-8 LEP
1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen isoliert liegende Bauflächen sind einer Freiraumnutzung zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.	~~**1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen**~~ ~~Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen isoliert liegende Bauflächen sind einer Freiraumnutzung zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.~~	Abwägungsentscheidung im Einzelfall
1.1-10 Ziel Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden	~~**1.1-10 Ziel Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden**~~	Redundant zu Z 6.1-4 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind zu vermeiden.	~~Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind zu vermeiden.~~	
1.1-11 Grundsatz Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen Bei der Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten für die zu entwickelnde Fläche und potentielle Alternativflächen ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte in die planerische Abwägung einbeziehen.	~~**1.1-11 Grundsatz Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen**~~ ~~Bei der Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten für die zu entwickelnde Fläche und potentielle Alternativflächen ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte in die planerische Abwägung einbeziehen.~~	Redundant zu G 6.1-9 LEP
1.1-12 Grundsatz Digitale Infrastruktur ausbauen Innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche soll die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden.	~~**1.1-12 Grundsatz Digitale Infrastruktur ausbauen**~~ ~~Innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche soll die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden.~~	Redundant zu G 2.2 LEP (letzter Satz)
1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben Bei der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. –gebieten sollen Wärmepotenziale im Sinne der Kraft-Wärme-Kopplung oder der industriellen Abwärme genutzt werden. Das bestehende Potential an gebäudebezogener Solarthermie und -energie soll weiter ausgebaut werden. Geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen z.B. in Bezug auf	~~**1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben**~~ ~~Bei der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. –gebieten sollen Wärmepotenziale im Sinne der Kraft-Wärme-Kopplung oder der industriellen Abwärme genutzt werden.~~ ~~Das bestehende Potential an gebäudebezogener Solarthermie und -energie soll weiter ausgebaut werden. Geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen z.B. in Bezug auf~~	Redundant zu G 6.1-7 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
die solare Ausrichtung sollen zu einer effizienten Energieversorgung durch Erneuerbare Energien beitragen.	~~die solare Ausrichtung sollen zu einer effizienten Energieversorgung durch Erneuerbare Energien beitragen.~~	
Erläuterung		
Zu Z 1.1-1 Zentrale Orte stärken Das Zentrale-Orte-Konzept (…) Duisburg.	~~**Zu Z 1.1-1 Zentrale Orte stärken**~~ ~~Das Zentrale-Orte-Konzept (…) Duisburg.~~	Z entfällt
Zu 1.1-2 Grundsatz Ober- und Mittelzentren weiterentwickeln Die Ausrichtung der Entwicklung (…) untereinander angestrebt werden.	~~**1.1-2 Grundsatz Ober- und Mittelzentren weiterentwickeln**~~ ~~Die Ausrichtung der Entwicklung (…) untereinander angestrebt werden.~~	G entfällt
Zu 1.1-3 Grundsatz Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur nutzen Die polyzentrale Stadtlandschaft (…) Raumstruktur erreicht werden.	~~**1.1-3 Grundsatz Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur nutzen**~~ ~~Die polyzentrale Stadtlandschaft (…) Raumstruktur erreicht werden.~~	G entfällt
Zu 1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern Um die polyzentrale (…) hingewirkt werden.	~~**Zu 1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern**~~ ~~Um die polyzentrale (…) hingewirkt werden.~~	G entfällt
Zu 1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Eine kompakte Siedlungsentwicklung zielt im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ auf die Mischung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Handel, Dienstleistungen) und die Stärkung der Zentren. Die kompakte Stadt ermöglicht kurze Wege und reduziert dadurch	**Zu ~~1.1-5~~ 1.1-3 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln** Eine kompakte Siedlungsentwicklung zielt im Sinne des Leitbildes der „nachhaltigen europäischen Stadt“ auf die Mischung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Handel, Dienstleistungen) und die Stärkung der Zentren. Die kompakte Stadt ermöglicht kurze Wege und	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
das Verkehrsaufkommen. Kompakte Raumstrukturen und gemischte Quartiere beanspruchen weniger Ressourcen und fördern soziale Kontakte. Sie bieten günstige Voraussetzungen für den Erhalt und die Bildung einer ausgewogenen Sozialstruktur und ermöglichen die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben, auch im Sinne des Gender-Mainstreamings. In der Bauleitplanung sollen diese Aspekte dementsprechend weitere Berücksichtigung finden.	reduziert dadurch das Verkehrsaufkommen. Kompakte Raumstrukturen und gemischte Quartiere beanspruchen weniger Ressourcen und fördern soziale Kontakte. Sie bieten günstige Voraussetzungen für den Erhalt und die Bildung einer ausgewogenen Sozialstruktur und ermöglichen die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben, auch im Sinne des Gender-Mainstreamings. In der Bauleitplanung sollen diese Aspekte dementsprechend weitere Berücksichtigung finden.	
In vielen Kommunen der Metropole Ruhr können aufgrund von Nutzungskonflikten mit Freiraumbelangen keine oder kaum noch zusätzliche Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. Daher soll auf Ebene der Bebauungsplanung innerhalb der in den Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen ein hoher Anteil der baulichen Nutzung festgesetzt werden. So wird dafür Sorge getragen, dass die Flächen möglichst intensiv im Sinne ihrer Nutzungsbestimmung in Anspruch genommen werden.	In vielen Kommunen der Metropole Ruhr können aufgrund von Nutzungskonflikten mit Freiraumbelangen keine oder kaum noch zusätzliche Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. ~~Daher soll auf Ebene der Bebauungsplanung innerhalb der in den Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen ein hoher Anteil der baulichen Nutzung festgesetzt werden. So wird dafür Sorge getragen, dass die Flächen möglichst intensiv im Sinne ihrer Nutzungsbestimmung in Anspruch genommen werden.~~ Umso mehr ist es zukünftig von Bedeutung, im Flächennutzungsplan gesicherte Bauflächen für Wohnen und Gewerbe effizient zu nutzen. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche kann z. B. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	getragen werden, dass ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen auch tatsächlich für Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen genutzt werden. Durch eine flächensparende Umsetzung der inneren verkehrlichen Erschließung, des öffentlichen ruhenden Verkehrs etc. in entsprechenden Baugebieten, kann ein Beitrag zum Flächensparen und zur Reduzierung weiterer Freiflächeninanspruchnahmen geleistet werden. Im Sinne der Innenentwicklung ist in diesem Zusammenhang auch eine angemessene Nachverdichtung im Bestand als geeignete Maßnahme zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung zu nennen.	
So soll etwa die Konzeption der inneren verkehrlichen Erschließung flächensparend erfolgen. Zudem sollen große Kompensationsflächen, die zu einer erheblichen Reduzierung der Siedlungsflächenreserven führen würden, im Freiraum realisiert werden. Auf diese Weise kann auch der Biotopverbund gestärkt werden (vgl. Grundsatz 2.1-5).	~~So soll etwa die Konzeption der inneren verkehrlichen Erschließung flächensparend erfolgen. Zudem sollen große Kompensationsflächen, die zu einer erheblichen Reduzierung der Siedlungsflächenreserven führen würden, im Freiraum realisiert werden. Auf diese Weise kann auch der Biotopverbund gestärkt werden (vgl. Grundsatz 2.1-5).~~ Durch Eingriffe in Natur und Landschaft entsteht im Rahmen von Planungen und Maßnahmen regelmäßig ein Ausgleichsbedarf gemäß den Regelungen nach dem BNatSchG und dem BauGB. Um die Siedlungsbereiche für die Siedlungsentwicklung zu erhalten, sollen auf den	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Flächen der Siedlungsreserven keine flächenintensiven Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dies würde ansonsten zu weiterem Bedarf von Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe führen und letztlich noch mehr Freiraum in Anspruch nehmen. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen gemäß Grundsatz 2.2-4 herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen etc. gestärkt werden. Im Flächennutzungsplan und im RP Ruhr gesicherte Siedlungsflächenreserven sollen dafür nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden. Die Einbindung von ökologischen und wassersensiblen Maßnahmen, die wenig oder keine Flächen in Anspruch nehmen (wie z.B. Fassaden- und Dachbegrünung), wird durch den Grundsatz nicht berührt. Um Orientierungswerte für eine in der Region übliche Größe von Kompensationsflächen innerhalb von Baugebieten zu ermitteln, wurde die bauliche Ausnutzung der FNP-Bauflächen in der Metropole Ruhr empirisch untersucht (siehe Begründung). Demzufolge kann als Orientierungswert für Kompensationsflächen ein	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Anteil von etwa 10 % der Baufläche herangezogen werden, der nach Möglichkeit unterschritten werden sollte.	
Freiflächen, die aufgrund ihres Standortes im Siedlungsbereich besondere klimatische Funktionen übernehmen (z.B. als Kaltluft- oder Frischluftleitbahnen) oder die eine besondere Funktion für die Ortsrandgestaltung besitzen, sollen jedoch auch weiterhin in die Siedlungsstrukturen eingebunden werden. Eine weitere Möglichkeit der intensiven Nutzung gesicherter Siedlungsbereiche oder Bauflächen/Baugebiete besteht in der Ausnutzung der in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung.	~~Freiflächen, die aufgrund ihres Standortes im Siedlungsbereich besondere klimatische Funktionen übernehmen (z.B. als Kaltluft- oder Frischluft-leitbahnen) oder die eine besondere Funktion für die Ortsrandgestaltung besitzen, sollen jedoch auch weiterhin in die Siedlungsstrukturen eingebunden werden. Eine weitere Möglichkeit der intensiven Nutzung gesicherter Siedlungsbereiche oder Bauflächen/Baugebiete besteht in der Ausnutzung der in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung.~~	
Zu 1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelungen begrenzen Die Bodenversiegelung soll, sofern sie nicht dem Schutz des Bodens und des Grundwassers dient, auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bodenversiegelung führt zu einer starken Einschränkung oder zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die eingeschränkte oder verhinderte Versickerung des Regenwassers wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Verdichtete Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und sensibler Infrastruktur	~~**Zu 1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelungen begrenzen**~~ Die Bodenversiegelung soll, sofern sie nicht dem Schutz des Bodens und des Grundwassers dient, auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bodenversiegelung führt zu einer starken Einschränkung oder zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die eingeschränkte oder verhinderte Versickerung des Regenwassers wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Verdichtete Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und sensibler Infrastruktur	Erläuterungstext verschoben aufgrund der Zusammenfassung mit dem neuen G 1.1-3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
sind besonders anfällig für Schäden durch Starkregenereignisse, bspw. Überschwemmungen. Daher soll die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verbessert, sollen Abflusshindernisse beseitigt und Niederschlagszwischenspeicher und Notwasserwege geschaffen werden. Neben der Begrenzung der Bodenversiegelung bei der Inanspruchnahme von Flächen, soll auch eine Entsiegelung des Bestands sowie bei Flächennachnutzungen geprüft werden. Die Entsiegelung und Rekultivierung im Bestand kann einen Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung des Siedlungsbereiches leisten, und somit der Innenentwicklung dienen (vgl. Grundsatz 1.1-7). Im Zuge von Flächennachnutzungen, die im Rahmen des Strukturwandels in der Metropole Ruhr eine besondere planerische Relevanz besitzen, bestehen ebenso Chancen der Entsiegelung. Auch wenn integrierte Brachflächen vorrangig baulich entwickelt werden sollen (vgl. Grundsatz 1.1-8), können z.B. bestehende überdimensionierte Verkehrsflächen entsiegelt werden.	sind besonders anfällig für Schäden durch Starkregenereignisse, bspw. Überschwemmungen. Daher soll die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verbessert, sollen Abflusshindernisse beseitigt und Niederschlagszwischenspeicher und Notwasserwege geschaffen werden. Neben der Begrenzung der Bodenversiegelung bei der Inanspruchnahme von Flächen, soll auch eine Entsiegelung des Bestands ~~sowie~~ bei Flächennachnutzungen geprüft werden. Die Entsiegelung und Rekultivierung im Bestand kann einen Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung des Siedlungsbereiches leisten, und somit der Innenentwicklung dienen ~~(vgl. Grundsatz 1.1-7)~~. Im Zuge von Flächennachnutzungen, insbesondere von industriellen Brachflächen, die im Rahmen des Strukturwandels in der Metropole Ruhr eine besondere planerische Relevanz besitzen, bestehen ebenso Chancen der Entsiegelung großflächig versiegelter Bereiche, sofern sie baulich nicht entwickelt werden. ~~Auch wenn integrierte Brachflächen vorrangig baulich entwickelt werden sollen (vgl. Grundsatz 1.1-8), können z.B. bestehende überdimensionierte Verkehrsflächen entsiegelt werden.~~	
Zu 1.1-7 Grundsatz Vorrangig im Innenbereich entwickeln Die Inanspruchnahme aktivierbarer (…) Nachverdichtung zu geben.	~~**Zu 1.1-7 Grundsatz Vorrangig im Innenbereich entwickeln**~~ ~~Die Inanspruchnahme aktivierbarer (…) Nachverdichtung zu geben~~	G entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu 1.1-8 Grundsatz Integrierte Brachflächen aktivieren Brachflächen von Industrie (...) Funktionen realisiert werden.	~~**Zu 1.1-8 Grundsatz Integrierte Brachflächen aktivieren**~~ ~~Brachflächen von Industrie (...) Funktionen realisiert werden.~~	G entfällt
Zu 1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen In Flächennutzungsplänen gesicherte (...) eingebracht werden.	~~**Zu 1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen**~~ ~~In Flächennutzungsplänen gesicherte (...) eingebracht werden.~~	Z entfällt
Zu 1.1-10 Ziel Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden Bandartige Siedlungsentwicklungen (...) sind Ausnahmen zulässig.	~~**Zu 1.1-10 Ziel Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden**~~ ~~Bandartige Siedlungsentwicklungen (...) sind Ausnahmen zulässig.~~	Z entfällt
Zu 1.1-11 Grundsatz Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen Für die Infrastruktur(folge)kostenbetrachtung (...) einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.	~~**Zu 1.1-11 Grundsatz Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen**~~ ~~Für die Infrastruktur(folge)kostenbetrachtung (...) einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.~~	G entfällt
Zu 1.1-12 Grundsatz Digitale Infrastruktur ausbauen Vor dem Hintergrund (...) Entwicklungen fortlaufend ändert.	~~**Zu 1.1-12 Grundsatz Digitale Infrastruktur ausbauen**~~ ~~Vor dem Hintergrund (...) Entwicklungen fortlaufend ändert.~~	G entfällt
Zu 1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben	~~**Zu 1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben**~~	G entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die Nutzung von Wärmepotentialen (...) in Ziel 5.2.2-1.	~~Die Nutzung von Wärmepotentialen (...) in Ziel 5.2.2-1.~~	

1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	~~**1.2**~~ **1.1 Nachhaltige, flächensparende und B~~b~~edarfsgerechte Siedlungsentwicklung**	Bedingt durch Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3
1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen. Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.	~~**1.2-1**~~ **1.1-4 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln** Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der ~~ruhrFIS -~~Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zu erfolgen. ~~Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.~~ Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist die bauleitplanerische Umsetzung des „virtuellen Bedarfes zu prüfen“,	Neue Nummerierung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3 Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP Dopplung zu Erläuterung Ergänzung nach Hinweisen der Landesplanung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen. Davon ausgenommen sind: • Flächen, die innerhalb landesbedeutsamer Häfen liegen; • Flächen, die innerhalb des Standortes für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben liegen; • Flächen, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen (betriebsgebundene Reserven). Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.	~~1.2-2~~ **1.1-5 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln** Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der ~~ruhrFIS-~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zu erfolgen. Davon ausgenommen sind: • Flächen, die innerhalb landesbedeutsamer Häfen liegen; • Flächen, die innerhalb des Standortes für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben liegen; • Flächen, die der Erweiterung eines bestehenden, ortsansässigen Betriebes dienen (betriebsgebundene Reserven). ~~Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.~~ Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist die	Neue Nummerierung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3 Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP Konkretisierung Dopplung zu Erläuterung Ergänzung nach Hinweisen der Landesplanung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	bauleitplanerische Umsetzung des „virtuellen Bedarfes zu prüfen“,	
1.2-3 Ziel Flächentauschverfahren durchführen Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein. Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss davon abweichend das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen.	~~1.2-3~~ **1.1-7 Ziel Flächentauschverfahren durchführen** Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -neudarstellung in ~~einem~~ demselben Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren bzw. parallel zum Berichtigungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein. ~~Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss davon abweichend das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen.~~	Neue Nummerierung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3 Klarstellung Regelung aus bisherigem Z 1.2-3 in neuen G 1.1-8 verschoben
	1.1-8 Reserveflächenüberhänge im Flächentauschverfahren reduzieren	Neuer Grundsatz
	Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen sollen diese im Rahmen des Flächentauschverfahrens reduziert werden.	Regelung aus bisherigem Z 1.2-3 in Grundsatz verschoben
1.2-4 Grundsatz Regionale Kooperation weiterentwickeln	~~1.2-4~~ **1.1-6 Grundsatz Regionale Kooperation weiterentwickeln**	Neue Nummerierung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Interkommunale Zusammenarbeit soll angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Lokale Siedlungsbedarfe können von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden.	Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Interkommunale Zusammenarbeit soll angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Lokale Siedlungsbedarfe können von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden.	
Erläuterung		
Zu Z 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Bevölkerungsentwicklung der Metropole Ruhr ist durch einen tiefgreifenden demografischen Wandel gekennzeichnet, der sich in den Teilräumen unterschiedlich darstellt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum sowie stärkere Alterungsprozesse insbesondere im suburbanen Raum. Auch in Hinblick auf die Zusammensetzung der Bevölkerung hat sich ein deutlicher Wandel hin zu einer ethnischen Heterogenisierung vollzogen. Zugleich können die sich auf diese Prozesse ergebenden Veränderungen aus der internationalen Zuwanderung nicht abgeschätzt werden. Trotz des vom statistischen Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) prognostizierten Rückgangs an Haushalten und der teils hohen Leerstände im Wohnungsbau ist feststellbar, dass nach wie vor eine qualitative Neubaunachfrage existiert, der	**Zu Z ~~1.2-1~~ 1.1-4 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln** ~~Die Bevölkerungsentwicklung der Metropole Ruhr ist durch einen tiefgreifenden demografischen Wandel gekennzeichnet, der sich in den Teilräumen unterschiedlich darstellt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum sowie stärkere Alterungsprozesse insbesondere im suburbanen Raum. Auch in Hinblick auf die Zusammensetzung der Bevölkerung hat sich ein deutlicher Wandel hin zu einer ethnischen Heterogenisierung vollzogen. Zugleich können die sich auf diese Prozesse ergebenden Veränderungen aus der internationalen Zuwanderung nicht abgeschätzt werden. Trotz des vom statistischen Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) prognostizierten Rückgangs an Haushalten und der teils hohen Leerstände im Wohnungsbau ist feststellbar, dass nach wie vor eine qualitative Neubaunachfrage existiert, der~~	Neue Nummerierung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3 Absatz in Begründung verschoben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
kaum entsprechende Angebote am Markt gegenüberstehen.	~~kaum entsprechende Angebote am Markt gegenüberstehen..~~	
Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten über 0,2 ha, die sich für den Wohnungsbau eignen, muss nach den landesplanerischen Vorgaben bedarfsgerecht erfolgen. Unter den im Ziel definierten Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, sind im Sinne der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO) Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen zu verstehen. Nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BauNVO) eignen sich Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete für Wohnnutzungen. Weiterhin können auch - je nach festgesetzter Nutzung - Sonderbauflächen oder Sondergebiete für den Bau von festen Wohnsitzen geeignet sein. Bei den gemischten Bauflächen und entsprechenden Baugebieten, in denen Wohnen und Gewerbe auf einem Grundstück möglich ist, werden im Rahmen des ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitorings in der Regel 50 % der gesicherten Fläche dem Wohnbedarf angerechnet (s. RVR, 2016a). Dieser prozentuale Wert kann allerdings auf Basis individueller Angaben der Kommunen zur beabsichtigten Flächenausnutzung variieren. Flächen für sonstige Nutzungen im Siedlungszusammenhang, wie für den	Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten über 0,2 ha, die sich für den Wohnungsbau eignen, muss nach den landesplanerischen Vorgaben bedarfsgerecht erfolgen. Unter den im Ziel definierten Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, sind im Sinne der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO) Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen zu verstehen. Nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BauNVO) eignen sich Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete für Wohnnutzungen. Weiterhin können auch - je nach festgesetzter Nutzung - Sonderbauflächen oder Sondergebiete für den Bau von festen Wohnsitzen geeignet sein. Bei den gemischten Bauflächen und entsprechenden Baugebieten, in denen Wohnen und Gewerbe auf einem Grundstück möglich ist, werden im Rahmen des ~~ruhrFIS-~~Siedlungsflächenmonitorings Ruhr (SFM Ruhr) in der Regel 50 % der gesicherten Fläche dem Wohnbedarf angerechnet ~~(s. RVR, 2016a)~~. Dieser prozentuale Wert kann allerdings auf Basis individueller Angaben der Kommunen zur beabsichtigten Flächenausnutzung variieren. Flächen für sonstige Nutzungen im Siedlungszusammenhang, wie für den	Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Gemeinbedarf oder baulich geprägte Sport- und Erholungsflächen, fallen nicht unter die Regelung des Ziels 1.2-1.	Gemeinbedarf oder baulich geprägte Sport- und Erholungsflächen, fallen nicht unter die Regelung des Ziels ~~1.2-1~~. 1.1-4.	Querverweiskorrektur
Im Rahmen des Regionalen Diskurses hat der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Die Kommunen wurden über den im Rahmen des Regionalen Diskurses gegründeten Arbeitskreis intensiv in die Modellentwicklung der *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung einbezogen. Das *ruhr***FIS**-Modell erfüllt die Vorgaben des LEP zur Siedlungsflächenbedarfsermittlung. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass Prognosen zum künftigen Wohnungsbedarf vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungsprozesse nur Näherungswerte abbilden können. Der Regionalplan Ruhr verfolgt daher einen dynamischen Planungsansatz, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können. Der Flächenbedarf wird im Zuge von Neuberechnungen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung des Landesbetriebs IT.NRW regelmäßig fortgeschrieben.	Im Rahmen des Regionalen Diskurses hat der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des ~~Regionalplans~~ RP Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Die Kommunen wurden über den im Rahmen des Regionalen Diskurses gegründeten Arbeitskreis intensiv in die Modellentwicklung der ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr einbezogen. ~~Das ruhrFIS-Modell erfüllt die Vorgaben des LEP zur Siedlungsflächenbedarfsermittlung. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass Prognosen zum künftigen Wohnungsbedarf vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungsprozesse nur Näherungswerte abbilden können.~~ Der ~~Regionalplan~~ RP Ruhr verfolgt ~~daher~~ einen dynamischen Planungsansatz, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können. Der Flächenbedarf wird somit nicht für die gesamte Planlaufzeit festgeschrieben, sondern kann sich unter Zugrundelegung aktueller Datengrundlagen ändern. Der Flächenbedarf ~~wird~~ soll im Zuge von Neuberechnungen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung des	Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP Hinweise in Begründung verschoben Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Landesbetriebs IT.NRW mit Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig ~~fortgeschrieben~~ aktualisiert werden.	
Die verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven werden alle drei Jahre über das *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenmonitoring fortgeschrieben. Dabei bezieht sich der ermittelte Wohnbauflächenbedarf jeweils auf das Gemeindegebiet einer Kommune (lokaler Bedarf). Eine Ausnahme bildet der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP), der als gemeinsamer Bedarfsraum zusammengefasst wird. Einzelne, in der Siedlungsflächenbedarfsermittlung verwendete Eingangsvariablen und Annahmen sollen im Zuge der Fortschreibungen überprüft und können durch die Regionalplanungsbehörde -in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde- ggf. angepasst werden.	Die verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven werden alle drei Jahre über das ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring~~ SFM Ruhr fortgeschrieben. Dabei bezieht sich der ermittelte Wohnbauflächenbedarf jeweils auf das Gemeindegebiet einer Kommune (lokaler Bedarf). Eine Ausnahme bildet der ~~Gemeinsame Flächennutzungsplan der~~ die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ~~(GFNP)~~ (die Städte MH, OB, E, GE, HER und BO), ~~der~~ die als gemeinsamer Bedarfsraum zusammengefasst wird. Einzelne, in der ~~Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung verwendete Eingangsvariablen und Annahmen sollen im Zuge der Fortschreibungen überprüft und können durch die Regionalplanungsbehörde -~~in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde-~~ ggf. angepasst werden.	Redaktionell Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP Redaktionell
Zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird im Sinne der landesplanerischen Vorgaben zunächst ein Netto-Wohnbauflächenbedarf für einen Planungshorizont von 20 Jahren ermittelt. Dabei handelt es sich um den Bedarf an Flächen für Wohnungsbau (Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen) ohne Flächen für die innere Erschließung, Spielplätze oder öffentlichen	Zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird ~~im Sinne der landesplanerischen Vorgaben~~ zunächst ein Netto-Wohnbauflächenbedarf für ~~einen Planungshorizont von 20 Jahren~~ die Laufzeit des RP Ruhr ermittelt. Dabei handelt es sich um den Bedarf an Flächen für Wohnungsbau (Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen) ohne Flächen für die innere	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
ruhenden Verkehr.	Erschließung, Spielplätze oder öffentlichen ruhenden Verkehr.	
Dem Netto-Wohnbauflächenbedarf werden die in dem Flächennutzungsplan gesicherten anzurechnenden Flächenreserven gegenübergestellt. Diese werden § 4 Abs. 4 LPlG folgend in Zusammenarbeit mit den Kommunen im *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenmonitoring erhoben. Für Berechnungen der Wohnbaulandbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung (Bedarfsberechnung Wohnen). Zudem wird, insbesondere zur Definition von anzurechnenden Flächenreserven, auf die jeweils aktuellen Veröffentlichungen zum *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenmonitoring verwiesen. Fehlende eigentumsrechtlich bedingte Flächenverfügbarkeiten (Eigentumsrestriktionen) sind nach landesweiten Kriterien bei der Anrechnung der Reserve unerheblich.	Dem Netto-Wohnbauflächenbedarf werden die in dem Flächennutzungsplan gesicherten anzurechnenden Flächenreserven gegenübergestellt. Diese werden gemäß § 4 Abs. 4 LPlG NRW ~~folgend~~ in Zusammenarbeit mit den Kommunen im ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring~~ SFM Ruhr erhoben. Für Berechnungen der ~~Wohnbaulandbedarfe~~ Wohnbauflächenbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (Bedarfsberechnung Wohnen). Zudem wird, insbesondere zur Definition von anzurechnenden Flächenreserven, auf die jeweils aktuellen Veröffentlichungen zum ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring~~ SFM Ruhr verwiesen. ~~Fehlende eigentumsrechtlich bedingte Flächenverfügbarkeiten (Eigentumsrestriktionen) sind nach landesweiten Kriterien bei der Anrechnung der Reserve unerheblich.~~	Redaktionell Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP Umfassende Darstellungen in Siedlungsflächenmonitoring Ruhr Handbuch und Kriterienkatalog der Landesplanung
Der Saldo von Netto-Wohnbauflächenbedarf und anzurechnenden Wohnreserven zeigt den verbleibenden Nettobedarf an, der auf einen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis verweist.	Der Saldo von Netto-Wohnbauflächenbedarf und anzurechnenden Wohnreserven zeigt den verbleibenden Nettobedarf an, der auf einen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis im Flächennutzungsplan verweist.	Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
„Verbleibender Nettobedarf“ = „Netto-Wohnbauflächenbedarf“ abzüglich „anzurechnende Wohnreserven“	**„Verbleibender Nettobedarf“ = „Netto-Wohnbauflächenbedarf“ abzüglich „anzurechnende Wohnreserven“**	
Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan vorliegt. Über den städtebaulichen Zuschlag in Höhe von 30 % auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf (Bedarf an im FNP zusätzlich zu sichernden Bauflächen für Wohnen einschließlich der Flächen für die innere Erschließung, Spielplätze oder öffentlichem ruhenden Verkehr).	Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan vorliegt. Über den städtebaulichen Zuschlag ~~in Höhe von 30 %~~ auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf (Bedarf an im FNP zusätzlich zu sichernden Bauflächen für Wohnen einschließlich der Flächen für die innere Erschließung, Spielplätze oder öffentlichem ruhenden Verkehr).	Offener formuliert für spätere methodische Änderungen durch Evaluation
Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang (mehr als ausreichend Flächenreserven vorhanden) im Flächennutzungsplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis verbunden ist. Unter einer Rücknahme ist die Änderung eines Flächennutzungsplanes mit dem Ziel zu verstehen, eine vorhandene Bauflächen- oder Baugebietsreserve nicht weiter darzustellen und somit einer anderen, nicht baulich geprägten Art der Nutzung (z.B. Fläche für die Landwirtschaft) zuzuführen. Auch Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen können zur Rücknahme	Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang ~~(mehr als ausreichend Flächenreserven vorhanden)~~ im Flächennutzungsplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis verbunden ist. Unter einer Rücknahme ist die Änderung eines Flächennutzungsplanes mit dem Ziel zu verstehen, eine vorhandene Bauflächen- oder Baugebietsreserve nicht weiter darzustellen und somit einer anderen, z.B. nicht baulich geprägten Art der Nutzung (z.B. Fläche für die Landwirtschaft) zuzuführen. Auch Neuaufstellungsverfahren von	Radaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
von Bedarfsüberhängen eine sinnvolle Alternative sein. So sorgen sie von vornherein für eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsflächen.	Flächennutzungsplänen können zur Rücknahme von Bedarfsüberhängen ~~eine sinnvolle Alternative sein. So sorgen sie von vornherein für eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsflächen.~~ genutzt werden.	
Bei der Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Bauflächen sind vorrangig diejenigen Bauflächenreserven zurückzunehmen, die in oder angrenzend an Streu- und Splitterbebauungen oder in oder angrenzend an Eigenentwicklungsortslagen außerhalb der Siedlungsbereiche liegen. Intention dieser Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Diese Vorgehensweise entspricht (…) zu konzentrieren ist.	Bei der Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Bauflächen sind vorrangig diejenigen Bauflächenreserven zurückzunehmen, ~~die in oder angrenzend an Streu- und Splitterbebauungen oder in oder angrenzend an Eigenentwicklungsortslagen außerhalb der Siedlungsbereiche~~ die außerhalb der Siedlungsbereiche und insbesondere außerhalb der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) liegen. Intention dieser Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Diese Vorgehensweise entspricht (…) und zu konzentrieren ist.	Präzisierung
Eine Rücknahme von Bauflächen ist nicht erforderlich, wenn im entsprechenden Bereich bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne existieren und Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ausgelöst werden.	Eine Rücknahme von Bauflächen ist nicht erforderlich, wenn im entsprechenden Bereich bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne existieren ~~und Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ausgelöst werden~~.	Anpassung an LEP NRW
Da sich die Bedarfszahlen im zeitlichen Verlauf ändern, sind sowohl bei Änderungs- oder	~~Da sich die Bedarfszahlen im zeitlichen Verlauf ändern, sind sowohl bei Änderungs- oder~~	Redaktionell - Dopplung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen als auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und bei der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB, sofern diese nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, die jeweils aktuellen ruhrFIS-Berechnungen heranzuziehen. Diese werden alle drei Jahre veröffentlicht.	~~Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen als auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und bei der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB, sofern diese nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, die jeweils aktuellen ruhrFIS-Berechnungen heranzuziehen. Diese werden alle drei Jahre veröffentlicht.~~	
Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven kontinuierlich bzw. anlassbezogen zu aktualisieren. Gemäß § 34 Abs. 1 LPlG haben die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung und Änderung eines Bauleitplanes bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Im Zuge dessen wird den Gemeinden die aktuelle Bedarfssituation dargelegt. Die genannten Bedarfszahlen behalten dann bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. bis zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG ihre Gültigkeit, maximal jedoch für sechs Jahre bzw. bei Neuaufstellungsverfahren oder Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungsplänen für maximal neun Jahre. Damit wird gewährleistet, dass trotz einer zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung der Bedarfssituation die Planungssicherheit für das laufende Verfahren erhalten bleibt. Um den	Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven kontinuierlich bzw. anlassbezogen zu aktualisieren. Gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW haben die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung und Änderung eines Bauleitplanes bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Im Zuge dessen wird den Gemeinden die aktuelle Bedarfssituation dargelegt. Die genannten Bedarfszahlen behalten dann bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. bis zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW ihre Gültigkeit, maximal jedoch für sechs Jahre bzw. bei Neuaufstellungsverfahren oder Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungsplänen für maximal neun Jahre. Damit wird gewährleistet, dass trotz einer zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung der Bedarfssituation die Planungssicherheit für das laufende Verfahren erhalten bleibt. Um den	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Aktualitätsbezug nicht zu verlieren, gelten die genannten Bedarfszahlen für das jeweilige Bauleitplanverfahren nur innerhalb eines realistischen Zeitrahmens. Mit einem Rahmen von sechs Jahren für Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne bzw. neun Jahren für Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen wird den Kommunen erfahrungsgemäß ein ausreichender Handlungsspielraum gewährt. Können die Bauleitplanverfahren nicht innerhalb des definierten Zeitrahmens abgeschlossen werden, so führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Bauleitplanung als nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt. Die planende Kommune muss dabei nachweisen, dass die Neudarstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen für Wohnnutzungen die erneut aktualisierten Bedarfszahlen nicht überschreitet.	Aktualitätsbezug nicht zu verlieren, gelten die genannten Bedarfszahlen für das jeweilige Bauleitplanverfahren nur innerhalb eines realistischen Zeitrahmens. Mit einem Rahmen von sechs Jahren für Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne bzw. neun Jahren für Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen wird den Kommunen erfahrungsgemäß ein ausreichender Handlungsspielraum gewährt. Können die Bauleitplanverfahren nicht innerhalb des definierten Zeitrahmens abgeschlossen werden, so führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Bauleitplanung als nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt. Die planende Kommune muss dabei nachweisen, dass die Neudarstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen für Wohnnutzungen die erneut aktualisierten Bedarfszahlen nicht überschreitet.	
Die sich aus der Siedlungsflächenbedarfsermittlung ergebenden Neudarstellungsbedarfe oder Rücknahmeerfordernisse können häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. So gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf“, den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt	Die sich aus der ~~Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung ergebenden Neudarstellungsbedarfe oder Rücknahmeerfordernisse können häufig planerisch-kartografisch nicht ~~exakt kartografisch~~ „eins zu eins“ umgesetzt werden. So gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz 1.2-4). Auch hier gilt das Prinzip des dynamischen Planungsansatzes: Die Höhe des „virtuellen Bedarfes" richtet sich nach der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung in jeweils aktueller Fassung und wird somit nicht für den Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr festgeschrieben.	können. In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf", den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz ~~1.2-4~~ 1.1-6). Auch hier gilt das Prinzip des dynamischen Planungsansatzes: Die Höhe des „virtuellen Bedarfes" richtet sich nach der ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr in jeweils aktueller Fassung und kann sich ~~wird~~ somit ~~nicht für den Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr festgeschrieben.~~ während des Geltungszeitraums des RP Ruhr ändern. Dies kann etwa der Fall sein, wenn durch den Landesbetrieb IT.NRW eine neue Haushaltsvorausberechnung vorgelegt wird, die Flächenreserven im Zuge der SFM Ruhr-Fortschreibung aktualisiert werden oder sich durch kommunale Bauleitplanung veränderte Grundlagen ergeben.	Querverweiskorrektur Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP Präzisierung
	Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist spätestens im Rahmen von Flächennutzungsplanneuaufstellungsverfahren die planerische Umsetzung des „virtuellen Bedarfes" zu prüfen. Auch bei der Erstellung von Wohn(bauland)konzepten haben sich die Kommunen mit der planerischen Verortung der „virtuellen Bedarfe" auseinanderzusetzen. Auch bei Aufgabe siedlungsräumlicher Nutzungen, etwa von Gemeinbedarfsflächen, ist regelmäßig	Ergänzung aufgrund Hinweis durch die Landesplanung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	zu überprüfen, ob sich diese Flächen zur Reduzierung der Bedarfsunterdeckung eignen. Sofern erforderlich, kann der regionale Planungsträger zur Umsetzung der Bedarfsunterdeckung den RP Ruhr anpassen.	
Die durch die Flächenbilanz bedingten Rücknahmeerfordernisse von Darstellungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen können ebenfalls häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. Kleinere Flächen fallen im Regelfall der umgebenden Darstellung zu. Dies bedeutet, dass eine Flächennutzungsplanreserve unterhalb der Darstellungsschwelle (z.T. 2 ha), die von anderen Siedlungsflächen umschlossen wird, kartografisch der umliegenden Baufläche zugeschlagen wird. Sowohl in der Berechnung als auch formal bleibt die Fläche als Flächennutzungsplanreserve erhalten. Der gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat beispielsweise eine Darstellungsschwelle von 5 ha. Ein Rücknahmeerfordernis für den beschriebenen Fall ist folglich nicht erforderlich.	Die durch die Flächenbilanz bedingten Rücknahmeerfordernisse von Darstellungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen können ebenfalls häufig planerisch-kartografisch nicht ~~exakt kartografisch~~ „eins zu eins“ umgesetzt werden. Kleinere Flächen fallen im Regelfall der umgebenden Darstellung zu. Dies bedeutet, dass eine Flächennutzungsplanreserve unterhalb der Darstellungsschwelle (z.T. 2 ha), die von anderen Siedlungsflächen umschlossen wird, kartografisch der umliegenden Baufläche zugeschlagen wird. Sowohl in der Berechnung als auch formal bleibt die Fläche als Flächennutzungsplanreserve erhalten. ~~Der gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat beispielsweise eine Darstellungsschwelle von 5 ha. Ein Rücknahmeerfordernis für den beschriebenen Fall ist folglich nicht erforderlich.~~	Redaktionell – den GFNP gibt es noch nicht folglich ist die künftige Darstellungsschwelle noch nicht fixiert
Zu Z 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Wirtschaft in der Metropole Ruhr ist seit Jahrzehnten durch einen stetigen Anpassungs- und Veränderungsprozess geprägt. Dieser stetige Wandel wird in der Zukunft einerseits zu	**Zu Z ~~1.2-2~~ 1.1.-5 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln** ~~Die Wirtschaft in der Metropole Ruhr ist seit Jahrzehnten durch einen stetigen Anpassungs- und Veränderungsprozess geprägt. Dieser stetige Wandel wird in der Zukunft einerseits zu~~	Neue Nummerierung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3 Absatz in Begründung verschoben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
einer anhaltenden Nachfrage nach neuen Flächen führen und andererseits vorgenutzte Flächen zurücklassen, die für eine neue Nutzung aufbereitet werden können und müssen. Hierbei helfen die umfangreichen Erfahrungen im Brachflächenrecycling. Über die Hälfte der gewerblichen Neuentwicklungen erfolgt bereits heute auf vorgenutzten Flächen. Allerdings schränken vielerorts Gemengelagen, die Abstände zur Wohnbebauung oder andere Restriktionen wie z.B. Altlasten, die Entwicklung dieser Flächen für gewerblich-industrielle Folgenutzungen ein. Viele der planerisch gesicherten Flächenreserven stehen zudem nur dann uneingeschränkt zur Verfügung, wenn es durch die gemeinsamen Anstrengungen von Grundeigentümern, Wirtschaftsförderung und Planung gelingt, die Restriktionen der Flächenverwertung gezielt abzubauen. Es wird aber auch deutlich, dass eine weitere expansive gewerblich-industrielle Flächenentwicklung vor allem im Verdichtungsraum, durch die Begrenztheit der Ressource Fläche und die zunehmenden Nutzungskonkurrenzen, nur eingeschränkt möglich ist.	~~einer anhaltenden Nachfrage nach neuen Flächen führen und andererseits vorgenutzte Flächen zurücklassen, die für eine neue Nutzung aufbereitet werden können und müssen. Hierbei helfen die umfangreichen Erfahrungen im Brachflächenrecycling. Über die Hälfte der gewerblichen Neuentwicklungen erfolgt bereits heute auf vorgenutzten Flächen. Allerdings schränken vielerorts Gemengelagen, die Abstände zur Wohnbebauung oder andere Restriktionen wie z.B. Altlasten, die Entwicklung dieser Flächen für gewerblich-industrielle Folgenutzungen ein. Viele der planerisch gesicherten Flächenreserven stehen zudem nur dann uneingeschränkt zur Verfügung, wenn es durch die gemeinsamen Anstrengungen von Grundeigentümern, Wirtschaftsförderung und Planung gelingt, die Restriktionen der Flächenverwertung gezielt abzubauen. Es wird aber auch deutlich, dass eine weitere expansive gewerblich-industrielle Flächenentwicklung vor allem im Verdichtungsraum, durch die Begrenztheit der Ressource Fläche und die zunehmenden Nutzungskonkurrenzen, nur eingeschränkt möglich ist.~~	
Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten über 0,2 ha, die sich zur Entwicklung gewerblicher bzw. industrieller Flächennutzungen eignen, muss bedarfsgerecht erfolgen. Unter den im Ziel definierten, Bauflächen und Baugebieten, die sich für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung eignen,	Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten über 0,2 ha, die sich zur Entwicklung gewerblicher bzw. industrieller Flächennutzungen eignen, muss bedarfsgerecht erfolgen. Unter den im Ziel definierten~~,~~ Bauflächen und Baugebieten, die sich für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung eignen,	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
sind im Sinne der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO) gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen zu verstehen. Nach der besonderen Art ihrer Baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BauNVO) eignen sich Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete für gewerbliche bzw. letztere für industrielle Nutzungen. Weiterhin können auch - je nach festgesetzter Nutzung – Sonderbauflächen oder Sondergebiete für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen geeignet sein (z.B. Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Hafengebiete, etc.). Bei gemischten Bauflächen und entsprechenden Baugebieten, in denen Wohnen und Gewerbe auf einem Grundstück möglich ist, werden in der Regel 50 % der gesicherten Fläche dem Gewerbeflächenbedarf angerechnet. Dieser prozentuale Wert kann allerdings auf Basis individueller Angaben der Kommunen zur beabsichtigten Flächenausnutzung variieren. Zu den unter den Gewerbeflächenbedarf zusammengefassten Flächen zählen auch Flächen, die für den Einzelhandel, für Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie für industrielle Betriebe vorgesehen sind. Flächen für sonstige Nutzungen im Siedlungszusammenhang, wie für den Gemeinbedarf oder baulich geprägte Sport- und Erholungsflächen, fallen nicht unter die Regelung des Ziels 1.2-2.	sind im Sinne der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO) gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen zu verstehen. Nach der besonderen Art ihrer b~~B~~aulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BauNVO) eignen sich Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete für gewerbliche bzw. letztere für industrielle Nutzungen. Weiterhin können auch - je nach festgesetzter Nutzung – Sonderbauflächen oder Sondergebiete für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen geeignet sein (z.B. Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Hafengebiete, etc.). Bei gemischten Bauflächen und entsprechenden Baugebieten, in denen Wohnen und Gewerbe auf einem Grundstück möglich ist, werden in der Regel 50 % der gesicherten Fläche dem Gewerbeflächenbedarf angerechnet. Dieser prozentuale Wert kann allerdings auf Basis individueller Angaben der Kommunen zur beabsichtigten Flächenausnutzung variieren. Zu den unter den Gewerbeflächenbedarf zusammengefassten Flächen zählen auch Flächen, die für den Einzelhandel, für Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie für industrielle Betriebe vorgesehen sind. Flächen für sonstige Nutzungen im Siedlungszusammenhang, wie für den Gemeinbedarf oder baulich geprägte Sport- und Erholungsflächen, fallen nicht unter die Regelung (...) des Ziels ~~1.2-2~~ 1.1-5.	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Im Rahmen des Regionalen Diskurses hat der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Die Kommunen wurden über den im Rahmen des Regionalen Diskurses gegründeten Arbeitskreis intensiv in die Modellentwicklung der *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung einbezogen. Das *ruhr***FIS**-Modell erfüllt die Vorgaben des LEP. Das Modell zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe basiert auf einem monitoringgestützten Ansatz (s. RVR, 2016b). Dabei stellen – von den Ausnahmen in landesbedeutsamen Häfen, auf dem Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und betriebsgebundenen Reserven abgesehen – die Flächeninanspruchnahmen der Vergangenheit das quantitative Gerüst für die zukünftigen Flächenausweisungen dar. Für die methodische Umsetzung wurde empirisch gestützt ein Schwellenwert von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche ermittelt, um zwischen Ansiedlungen mit lokaler und regionaler Relevanz zu unterscheiden.	Im Rahmen des Regionalen Diskurses hat der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des ~~Regionalplans~~ RP Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Die Kommunen wurden über den im Rahmen des Regionalen Diskurs~~es~~ gegründeten Arbeitskreis~~es~~ intensiv in die Modellentwicklung der ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr einbezogen. ~~Das ruhrFIS-Modell erfüllt die Vorgaben des LEP.~~ Das Modell zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe basiert auf einem monitoringgestützten Ansatz ~~(s. RVR, 2016b)~~. Dabei stellen – von den Ausnahmen in landesbedeutsamen Häfen, auf ~~dem~~ Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und betriebsgebundene~~n~~ Reserven abgesehen – die Flächeninanspruchnahmen der Vergangenheit das quantitative Gerüst für die zukünftigen Flächenausweisungen dar. Für die methodische Umsetzung wurde ~~empirisch gestützt~~ ein Schwellenwert von ~~8~~ 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche ~~ermittelt~~ gewählt, um zwischen Ansiedlungen mit lokaler und regionaler Relevanz zu unterscheiden.	Redaktionell Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP Redaktionell Änderung von 8 ha auf 5 ha aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen
Für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe gibt es zur Berücksichtigung der Staffelung in lokal-, regional- und landesbedeutsame Flächen je nach	Für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe gibt es zur Berücksichtigung der Staffelung in lokal-, regional- und landesbedeutsame Flächen je nach	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Flächenkategorie unterschiedliche Modelle der Bedarfsermittlung. Es handelt sich um: • Lokale Gewerbeflächen (→ Bedarfsermittlung über die ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung) • Regionale Kooperationsstandorte (→ Bedarfsermittlung über die ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung) • Landesbedeutsame Häfen (→ Bedarfsermittlung durch das Land im Rahmen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in jeweils aktueller Fassung) • Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (→ Bedarfsermittlung durch das Land; siehe auch LEP-Ziel 6.4-1)	Flächenkategorie unterschiedliche Modelle der ~~Bedarfsermittlung~~ Bedarfsberechnung. Es handelt sich um: • Lokale Gewerbeflächen (→ Bedarfsermittlung über die ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr) • Regionale Kooperationsstandorte (→ Bedarfsermittlung über die ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfs-berechnung Ruhr) • Landesbedeutsame Häfen (→ Bedarfsermittlung durch das Land im Rahmen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in jeweils aktueller Fassung) • Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (→ Bedarfsermittlung durch das Land; siehe auch ~~LEP-~~Ziel 6.4-1 LEP NRW)	Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP
Betriebsgebundene Erweiterungen (bzw. betriebsgebundene Reserven) und Flächen unterhalb von 0,2 ha können generell außerhalb	Betriebsgebundene Erweiterungen ortsansässiger Betriebe (bzw. betriebsgebundene Reserven) und Flächen unterhalb von 0,2 ha können generell außerhalb	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
der Bedarfsbetrachtung entwickelt werden, es ist demzufolge kein Bedarf nachzuweisen.	der Bedarfsbetrachtung entwickelt werden, es ist demzufolge kein Bedarf nachzuweisen.	
Lokale und regionale Gewerbeflächenbedarfe Der Regionalplan Ruhr verfolgt einen dynamischen Planungsansatz, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können. Sowohl der lokale und regionale Flächenbedarf als auch die noch verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven werden mit Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr alle drei Jahre fortgeschrieben. Dabei bezieht sich der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf jeweils auf das Gemeindegebiet einer Kommune. Eine Ausnahme bildet der gemeinsame Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP), der als gemeinsamer Bedarfsraum zusammengefasst wird. Der ermittelte regionale Flächenbedarf für die regionalen Kooperationsstandorte bezieht sich immer auf den gesamten Planungsraum. Einzelne in der Siedlungsflächenbedarfsermittlung verwendete Eingangsvariablen und Annahmen sollen im Zuge der Fortschreibung überprüft und können durch die Regionalplanungsbehörde -in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde- ggf. angepasst werden.	**Lokale und regionale Gewerbeflächenbedarfe** Der ~~Regionalplan~~ RP Ruhr verfolgt einen dynamischen Planungsansatz, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können. Der Flächenbedarf wird somit nicht für die gesamte Planlaufzeit festgeschrieben, sondern kann sich unter Zugrundelegung aktueller Datengrundlagen ändern. Sowohl der lokale und regionale Flächenbedarf als auch die noch verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven werden mit Inkrafttreten des ~~Regionalplans~~ RP Ruhr alle drei Jahre fortgeschrieben. Dabei bezieht sich der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf jeweils auf das Gemeindegebiet einer Kommune. Eine Ausnahme bildet ~~der gemeinsame Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP)~~ die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (der Städte MH, OB, E, GE, HER und BO), ~~der~~ die als gemeinsamer Bedarfsraum zusammengefasst wird. Der ermittelte regionale Flächenbedarf für die GIBz „R~~r~~egionale~~n~~ Kooperationsstandorte“ bezieht sich immer auf den gesamten Planungsraum. Einzelne in der ~~Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung verwendete Eingangsvariablen und Annahmen sollen im	Redaktionell Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Zuge der Fortschreibung überprüft und können durch die Regionalplanungsbehörde ~~-in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde-~~ ggf. angepasst werden.	
Zur Ermittlung des lokalen Gewerbeflächenbedarfes werden Flächeninanspruchnahmen kleiner als 8 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in drei Teilräumen der Metropole Ruhr (West, Mitte, Ost) addiert und auf einen Planungshorizont von 20 Jahren hochgerechnet. Die Teilraumlösung stellt sicher, dass singuläre Ansiedlungsereignisse (z.B. eine außergewöhnlich große Flächeninanspruchnahme eines Unternehmens in einer kleineren Kommune) nicht automatisch in die Zukunft fortgeschrieben werden. Auch wird darauf reagiert, dass Erhebungszeiträume in Phasen unterdurchschnittlicher Ansiedlungsdynamik fallen können.	Zur Ermittlung des lokalen Gewerbeflächenbedarfes werden Flächeninanspruchnahmen kleiner als ~~8 ha~~ 5 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in drei Teilräumen der Metropole Ruhr (West, Mitte, Ost) addiert und auf ~~einen Planungshorizont von 20 Jahren~~ den Planungszeitraum hochgerechnet. Die Teilraumlösung stellt sicher, dass singuläre Ansiedlungsereignisse (z.B. eine außergewöhnlich große Flächeninanspruchnahme eines Unternehmens in einer kleineren Kommune) nicht automatisch in die Zukunft fortgeschrieben werden. Auch wird darauf reagiert, dass Erhebungszeiträume in Phasen unterdurchschnittlicher Ansiedlungsdynamik fallen können.	Änderung von 8 ha auf 5 ha aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen Redaktionell
Um von den Gesamtwerten für die Teilregion zu kommunalen Flächenkontingenten zu gelangen, wird ein Verteilungsmodell gewählt, das auf vier Teilkomponenten bzw. Teilkontingenten beruht: • Anteil der Kommune an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum • Anteil der Kommune an den gewerbeflächenrelevanten	Um von den Gesamtwerten für die Teilregion zu kommunalen ~~Flächenkontingenten~~ Flächenbedarfen zu gelangen, wird ein Verteilungsmodell gewählt, das auf vier Teilkomponenten ~~bzw. Teilkontingenten~~ beruht: • Anteil der Kommune an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum • Anteil der Kommune an den gewerbeflächenrelevanten	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum • Anteil der Kommune an den Arbeitslosen im Teilraum • Anteil der Kommune am Beschäftigtenwachstum im Teilraum	sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum • Anteil der Kommune an den Arbeitslosen im Teilraum • Anteil der Kommune am Beschäftigtenwachstum im Teilraum	
Zur Ermittlung des regionalen Nettoflächenkontingents für die regionalen Kooperationsstandorte (vgl. Kapitel 1.8) werden die Flächeninanspruchnahmen größer als 8 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in der Metropole Ruhr addiert und auf einen Planungshorizont von 20 Jahren hochgerechnet. Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Wahl des Standortes die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend dimensionierten Fläche entscheidender ist als die lokale Bindung an eine bestimmte Stadt oder Gemeinde. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Flächeninanspruchnahmen mit einer regionalen Relevanz, d.h. die größer als 8 ha netto betriebliche Grundstücksfläche sind, aus der Berechnung der lokalen Bedarfe herausgenommen und ausschließlich dem regionalen Bedarf gutgeschrieben werden.	Zur Ermittlung des regionalen ~~Nettoflächenkontingents~~ Nettoflächenbedarfs für die GIBz „R~~r~~egionale~~n~~ Kooperationsstandorte“ ~~(vgl. Kapitel 1.8)~~ werden die Flächeninanspruchnahmen größer als ~~8 ha~~ 5 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in der Metropole Ruhr addiert und auf ~~einen Planungshorizont von 20 Jahren~~ den Planungszeitraum hochgerechnet. Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Wahl des Standortes die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend dimensionierten Fläche entscheidender ist als die lokale Bindung an eine bestimmte Stadt oder Gemeinde. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Flächeninanspruchnahmen mit einer regionalen Relevanz, d.h. die größer als ~~8 ha~~ 5 ha netto betriebliche Grundstücksfläche sind, aus der Berechnung der lokalen Bedarfe herausgenommen und ausschließlich dem regionalen Bedarf gutgeschrieben werden.	Redaktionell Änderung von 8 ha auf 5 ha aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen Redaktionell Siehe oben
Sowohl bei der lokalen als auch bei der regionalen Siedlungsflächenbedarfsermittlung	Sowohl bei der lokalen als auch bei der regionalen ~~Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
für Gewerbe wird zunächst ein Netto-Gewerbeflächenbedarf für einen Planungshorizont von 20 Jahren ermittelt. Dabei handelt es sich um den Bedarf an Flächen für gewerbliche Entwicklungen (Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen) ohne Flächen für die innere Erschließung oder öffentlichen ruhenden Verkehr. Dem Netto-Gewerbeflächenbedarf werden die in dem Flächennutzungsplan gesicherten anzurechnenden Flächenreserven gegenübergestellt. Diese werden § 4 Abs. 4 LPlG folgend in Zusammenarbeit mit den Kommunen im *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenmonitoring erhoben. Für Berechnungen der Gewerbeflächenbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenbedarfsermittlung (Bedarfsberechnung Gewerbe). Zudem wird, insbesondere zur Definition von anzurechnenden Flächenreserven, auf die jeweils aktuellen Veröffentlichungen zum *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenmonitoring verwiesen. Fehlende eigentumsrechtlich bedingte Flächenverfügbarkeiten (Eigentumsrestriktionen) sind nach landesweiten Kriterien bei der Anrechnung Reserve unerheblich.	Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Gewerbe wird zunächst ein Netto-Gewerbeflächenbedarf ~~für einen Planungshorizont von 20 Jahren~~ ermittelt. Dabei handelt es sich um den Bedarf an Flächen für gewerbliche Entwicklungen (Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen) ohne Flächen für die innere Erschließung oder den öffentlichen ruhenden Verkehr. Dem Netto-Gewerbeflächenbedarf werden die in dem Flächennutzungsplan gesicherten anzurechnenden Flächenreserven gegenübergestellt. Diese werden gemäß § 4 Abs. 4 LPlG ~~folgend~~ in Zusammenarbeit mit den Kommunen im ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring~~ SFM Ruhr erhoben. Für Berechnungen der Gewerbeflächenbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (Bedarfsberechnung Gewerbe). Zudem wird, insbesondere zur Definition von anzurechnenden Flächenreserven, auf die jeweils aktuellen Veröffentlichungen zum ~~ruhrFIS~~-Siedlungsflächenmonitoring SFM Ruhr verwiesen. ~~Fehlende eigentumsrechtlich bedingte Flächenverfügbarkeiten (Eigentumsrestriktionen) sind nach landesweiten Kriterien bei der Anrechnung Reserve unerheblich.~~	Redaktionell Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP Umfassende Darstellungen in Siedlungsflächenmonitoring Ruhr Handbuch und Kriterienkatalog der Landesplanung
Der Saldo von Netto-Gewerbeflächenbedarf (...) im Flächennutzungsplan vorliegt.	Der Saldo von Netto-Gewerbeflächenbedarf (...) im Flächennutzungsplan vorliegt.	Textpassage unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Über den städtebaulichen Zuschlag in Höhe von 20 % auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf (Bedarf an im FNP zusätzlich zu sichernden Bauflächen für Gewerbe einschließlich der Flächen für die innere Erschließung oder öffentlichem ruhenden Verkehr).	Über den städtebaulichen Zuschlag ~~in Höhe von 20 %~~ auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf (Bedarf an im FNP zusätzlich zu sichernden Bauflächen für Gewerbe einschließlich der Flächen für die innere Erschließung oder den öffentlichen~~m~~ ruhenden Verkehr).	Offener formuliert für spätere methodische Änderungen durch Evaluation
Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang (mehr als ausreichend Flächenreserven vorhanden) im Flächennutzungsplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis verbunden ist. Unter einer Rücknahme ist die Änderung eines Flächennutzungsplanes mit dem Ziel zu verstehen, eine vorhandene Bauflächen- oder Baugebietsreserve nicht weiter darzustellen und somit einer anderen, nicht baulich geprägten Art der Nutzung (z.B. Fläche für die Landwirtschaft) zuzuführen. Auch Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen können zur Rücknahme von Bedarfsüberhängen eine sinnvolle Alternative sein. So sorgen sie von vornherein für eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsflächen.	Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang ~~(mehr als ausreichend Flächenreserven vorhanden)~~ im Flächennutzungsplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis verbunden ist. Unter einer Rücknahme ist die Änderung eines Flächennutzungsplanes mit dem Ziel zu verstehen, eine vorhandene Bauflächen- oder Baugebietsreserve nicht weiter darzustellen und somit einer anderen, nicht baulich geprägten Art der Nutzung (z.B. Fläche für die Landwirtschaft) zuzuführen. Auch Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen können zur Rücknahme von Bedarfsüberhängen genutzt werden. ~~eine sinnvolle Alternative sein. So sorgen sie von vornherein für eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsflächen.~~	Redaktionell
Bei der Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Bauflächen sind vorrangig diejenigen Bauflächenreserven zurückzunehmen, die in oder angrenzend an Streu- und Splitterbebauungen oder in oder angrenzend an Eigenentwicklungsortslagen außerhalb der Siedlungsbereiche liegen. Intention dieser	Bei der Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Bauflächen sind vorrangig diejenigen Bauflächenreserven zurückzunehmen, die ~~in oder angrenzend an Streu- und Splitterbebauungen oder in oder angrenzend an Eigenentwicklungsortslagen~~ außerhalb der Siedlungsbereiche liegen. Intention dieser	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Regelungsinhalt des Ziels 1.3-1, demzufolge die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist.	Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Regelungsinhalt des Ziels 1.~~3~~1-1, demzufolge die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist.	Neue Nummerierung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3
Eine Rücknahme von Bauflächen ist nicht erforderlich, wenn im entsprechenden Bereich bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne existieren und Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ausgelöst werden.	Eine Rücknahme von Bauflächen ist nicht erforderlich, wenn im entsprechenden Bereich bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne existieren ~~und Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ausgelöst werden~~.	Anpassung an LEP NRW
Da sich die Bedarfszahlen im zeitlichen Verlauf ändern, sind sowohl bei Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren (…) alle drei Jahre veröffentlicht.	~~Da sich die Bedarfszahlen im zeitlichen Verlauf ändern, sind sowohl bei Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren (…) alle drei Jahre veröffentlicht.~~	Entfällt - Dopplung
Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven kontinuierlich bzw. anlassbezogen zu aktualisieren. Gemäß § 34 Abs. 1 LPlG (Anpassung der Bauleitplanung) haben die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten	Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven kontinuierlich bzw. anlassbezogen zu aktualisieren. Gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW (Anpassung der Bauleitplanung) haben die Gemeinden bei	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
zur Aufstellung und Änderung eines Bauleitplanes bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Im Zuge dessen wird den Gemeinden die aktuelle Bedarfssituation dargelegt. Die genannten Bedarfszahlen behalten dann bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. bis zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG ihre Gültigkeit, maximal jedoch für sechs Jahre bzw. bei Neuaufstellungsverfahren oder Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungsplänen für maximal neun Jahre. Damit wird gewährleistet, dass trotz einer zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung der Bedarfssituation die Planungssicherheit für das laufende Verfahren erhalten bleibt. Um den Aktualitätsbezug nicht zu verlieren, gelten die genannten Bedarfszahlen für das jeweilige Bauleitplanverfahren nur innerhalb eines realistischen Zeitrahmens. Mit einem Rahmen von sechs Jahren für Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplanverfahren bzw. neun Jahren für Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen wird den Kommunen erfahrungsgemäß ein ausreichender Handlungsspielraum gewährt. Können die Bauleitplanverfahren nicht innerhalb des definierten Zeitrahmens abgeschlossen werden, so führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Bauleitplanung als nicht an die Ziele der	Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung und Änderung eines Bauleitplanes bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Im Zuge dessen wird den Gemeinden die aktuelle Bedarfssituation dargelegt. Die genannten Bedarfszahlen behalten dann bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. bis zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW ihre Gültigkeit, maximal jedoch für sechs Jahre bzw. bei Neuaufstellungsverfahren oder Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungsplänen für maximal neun Jahre. Damit wird gewährleistet, dass trotz einer zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung der Bedarfssituation die Planungssicherheit für das laufende Verfahren erhalten bleibt. Um den Aktualitätsbezug nicht zu verlieren, gelten die genannten Bedarfszahlen für das jeweilige Bauleitplanverfahren nur innerhalb eines realistischen Zeitrahmens. Mit einem Rahmen von sechs Jahren für Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplanverfahren bzw. neun Jahren für Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen wird den Kommunen erfahrungsgemäß ein ausreichender Handlungsspielraum gewährt. Können die Bauleitplanverfahren nicht innerhalb des definierten Zeitrahmens abgeschlossen werden, so führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Bauleitplanung als nicht an die Ziele der	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Raumordnung angepasst gilt. Die planende Kommune muss dabei nachweisen, dass die Neudarstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen die erneut aktualisierten Bedarfszahlen nicht überschreitet.	Raumordnung angepasst gilt. Die planende Kommune muss dabei nachweisen, dass die Neudarstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen die erneut aktualisierten Bedarfszahlen nicht überschreitet.	
Die sich aus der Siedlungsflächenbedarfsermittlung ergebenden Neudarstellungsbedarfe oder Rücknahmeerfordernisse können häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. So gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf", den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz 1.2-4). Auch hier gilt das Prinzip des dynamischen Planungsansatzes: Die Höhe des „virtuellen Bedarfes" richtet sich nach der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung in jeweils aktueller Fassung und wird somit nicht für den Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr festgeschrieben.	Die sich aus der ~~Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung ergebenden Neudarstellungsbedarfe oder Rücknahmeerfordernisse können häufig planerisch-kartografisch nicht ~~exakt kartografisch~~ „eins zu eins"-umgesetzt werden. So gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf", den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz ~~1.2-4~~ 1.1-6). Auch hier gilt das Prinzip des dynamischen Planungsansatzes: Die Höhe des „virtuellen Bedarfes" richtet sich nach der ~~ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung~~ Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr in jeweils aktueller Fassung und kann sich ~~wird somit nicht für den Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr festgeschrieben.~~ im	Querverweiskorrektur Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP Ergänzung aufgrund Hinweis durch die Landesplanung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Geltungszeitraum des RP Ruhr ändern. Dies kann etwa der Fall sein, wenn aus den Aktualisierungen des SFM Ruhr neue Daten zu Inanspruchnahmen, zur Bautätigkeit bzw. zu Flächenreserven vorliegen oder sich durch kommunale Bauleitplanung veränderte Grundlagen ergeben.	
	Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist spätestens im Rahmen von Flächennutzungsplanneuaufstellungsverfahren die planerische Umsetzung des „virtuellen Bedarfes" zu prüfen. Auch bei der Erstellung von Gewerbeflächenkonzepten haben sich die Kommunen mit der planerischen Verortung der „virtuellen Bedarfe" auseinanderzusetzen. Auch bei Aufgabe siedlungsräumlicher Nutzungen, etwa von Gemeinbedarfsflächen, ist regelmäßig zu überprüfen, ob sich diese Flächen zur Reduzierung der Bedarfsunterdeckung eignen. Sofern erforderlich, kann der regionale Planungsträger zur Umsetzung der Bedarfsunterdeckung den RP Ruhr anpassen.	Ergänzung aufgrund Hinweis durch die Landesplanung
Die durch die Flächenbilanz bedingten Rücknahmeerfordernisse von Darstellungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen können ebenfalls häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. Kleinere Flächen fallen im Regelfall der umgebenden Darstellung zu. Dies bedeutet, dass eine Flächennutzungsplanreserve unterhalb der Darstellungsschwelle (z.T. 2 ha), die von anderen Siedlungsflächen umschlossen	Auch die ~~Die~~ durch die Flächenbilanz bedingten Rücknahmeerfordernisse von Darstellungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen können ebenfalls häufig planerisch-kartografisch nicht ~~exakt kartografisch~~ „eins zu eins" umgesetzt werden. Kleinere Flächen fallen im Regelfall der umgebenden Darstellung zu. Dies bedeutet, dass eine Flächennutzungsplanreserve unterhalb der Darstellungsschwelle (z.T. 2 ha),	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
wird, kartografisch der umliegenden Baufläche zugeschlagen wird. Sowohl in der Berechnung als auch formal bleibt die Fläche als Flächennutzungsplanreserve erhalten. Der GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat beispielsweise eine Darstellungsschwelle von 5 ha. Ein Rücknahmeerfordernis für den beschriebenen Fall ist folglich nicht erforderlich.	die von anderen Siedlungsflächen umschlossen wird, kartografisch der umliegenden Baufläche zugeschlagen wird. Sowohl in der Berechnung als auch formal bleibt die Fläche als Flächennutzungsplanreserve erhalten. ~~Der GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat beispielsweise eine Darstellungsschwelle von 5 ha~~. ~~Ein Rücknahmeerfordernis für den beschriebenen Fall ist folglich nicht erforderlich~~.	Redaktionell – den GFNP gibt es noch nicht folglich ist die künftige Darstellungsschwelle noch nicht fixiert
Sonderbedarfe für landesbedeutsame Flächen Ausgenommen von dem Ziel der bedarfsgerechten Sicherung gewerblich-industrieller Bauflächen und Baugebiete auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung sind - gemäß der Erläuterung zu LEP-Ziel 6.1-1 - landesbedeutsame Häfen und der Standort für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben. Sie resultieren aus einem Sonderbedarf und unterliegen nicht dem Bedarfsvorbehalt. So werden die Bedarfe für die landesbedeutsamen Häfen durch das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen begründet (MBWSV 2016). Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Datteln/Waltrop wird im LEP als Ziel der Raumordnung festgelegt und ist demnach in den Regionalplan Ruhr zu übernehmen.	**Sonderbedarfe für landesbedeutsame Flächen** Ausgenommen von dem Ziel der bedarfsgerechten Sicherung gewerblich-industrieller Bauflächen und Baugebiete auf Basis der ~~ruhrFIS-~~Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr sind - gemäß der Erläuterung zu ~~LEP-~~Ziel 6.1-1 LEP NRW - landesbedeutsame Häfen und der Standort für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben. Sie resultieren aus einem Sonderbedarf und unterliegen nicht dem Bedarfsvorbehalt. So werden die Bedarfe für die landesbedeutsamen Häfen durch das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen begründet (MBWSV 2016). Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Datteln/Waltrop wird im LEP NRW als Ziel der Raumordnung festgelegt und ist demnach in den ~~Regionalplan~~ RP Ruhr zu übernehmen.	Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Betriebsgebundene Reserven Von dem Ziel 1.2-2 sind die Flächen ausgenommen, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen. Diese betriebsgebundenen Reserven sind ungenutzte Flächen, die sich im Eigentum eines in der Kommune bereits ansässigen Betriebes zum Zwecke der eigenen Nutzung befinden. Diese Flächen werden im Rahmen der *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht den ermittelten Bedarfen gegenübergestellt.	**Betriebsgebundene Reserven** Von dem Ziel ~~1.2-2~~ 1.1-5 sind die Flächen ausgenommen, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen. Diese betriebsgebundenen Reserven sind ungenutzte Flächen, die sich i.d.R. im Eigentum eines in der Kommune bereits ansässigen Betriebes zum Zwecke der eigenen Nutzung befinden. Diese Flächen werden im Rahmen der ~~ruhrFIS~~-Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr nicht den ermittelten Bedarfen gegenübergestellt.	Neue Nummerierung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3 Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP
Zu Z 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen Das Instrument des Flächentausches wird von den Kommunen im Rahmen der Anfragen zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG eingesetzt. Um den Nachweis der bedarfsgerechten Flächenausweisung im Flächennutzungsplan zu erbringen, ist es häufig erforderlich bereits dargestellte Bauflächen zurückzunehmen. Damit soll der Flächentausch einerseits planerische Flexibilität ermöglichen und anderseits zum Abbau nicht mobilisierbarer Flächenreserven in den Planwerken und folglich zur Optimierung der Planung beitragen.	**Zu Z ~~1.2-3~~ 1.1-7 Flächentauschverfahren durchführen** Das Instrument des Flächentausches wird von den Kommunen im Rahmen der Anfragen zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG NRW eingesetzt. ~~Um den Nachweis der bedarfsgerechten Flächenausweisung im Flächennutzungsplan zu erbringen, ist es häufig erforderlich bereits dargestellte Bauflächen zurückzunehmen.~~ Das Instrument regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen für Wohnen oder Gewerbe im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen des Ziels 1.1-7 im RP Ruhr	Neue Nummerierung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3 Redaktionell Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. ~~Damit soll~~ D~~d~~er Flächentausch soll ~~einerseits~~ planerische Flexibilität ermöglichen und ~~anderseits zum Abbau nicht mobilisierbarer Flächenreserven in den Planwerken und folglich~~ zur Optimierung der Planung beitragen.	
Ein Flächentauschverfahren kommt (...) BauGB ausgelöst werden.	Ein Flächentauschverfahren kommt (...) BauGB ausgelöst werden.	Absatz unverändert
Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, ist der Flächentausch innerhalb desselben Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens zu vollziehen und vom Rat der Kommune gleichzeitig beschließen zu lassen. Ein nachgelagertes Verfahren für die Rücknahme einer entsprechenden Baufläche ist nicht ausreichend, da nicht absehbar ist, dass der hierfür erforderliche Ratsbeschluss auch tatsächlich gefasst wird.	~~Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung~~ Um einen Flächentausch im Sinne des Ziels zu gewährleisten, ist der Flächentausch innerhalb desselben Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren parallel zur Berichtigung des Flächennutzungsplans zu vollziehen und vom Rat der Kommune gleichzeitig beschließen zu lassen. ~~Ein nachgelagertes Verfahren für die Rücknahme einer entsprechenden Baufläche ist nicht ausreichend, da nicht absehbar ist, dass der hierfür erforderliche Ratsbeschluss auch tatsächlich gefasst wird.~~	Präzisierung
Das Verfahren des Flächentausches darf nicht zu einer Erhöhung der planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven führen, weshalb ausschließlich im ruhrFIS als anzurechnende Reserven geführte Flächen zum Flächentausch herangezogen werden können.	Das Verfahren des Flächentausches darf nicht zu einer Erhöhung der planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven führen, weshalb ausschließlich im ~~ruhrFIS~~ SFM Ruhr als anzurechnende Reserven geführte Flächen zum Flächentausch herangezogen werden können.	Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen bezieht sich dabei auf die Größe, den Nutzungstyp (Wohnen, Gewerbe) und die Bedarfskategorie. Die Rücknahmefläche muss mindestens so groß sein, wie die neu darzustellende Fläche bezogen auf die Größe ihrer Anrechnung in der Bedarfsermittlung (anzurechnende Flächenreserve). Sowohl die Rücknahme als auch die Neudarstellung kann sich aus verschiedenen Teilflächen zusammensetzen, dabei zählen jeweils die Summen.	Die Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen bezieht sich dabei auf die Größe~~, den Nutzungstyp (Wohnen, Gewerbe)~~ und die Bedarfskategorie (Wohnen oder Gewerbe). Die Rücknahmefläche muss mindestens so groß sein, wie die neu darzustellende Fläche bezogen auf die Größe ihrer Anrechnung in der ~~Bedarfsermittlung~~ Bedarfsberechnung (anzurechnende Flächenreserve). Sowohl die Rücknahme als auch die Neudarstellung kann sich aus verschiedenen Teilflächen zusammensetzen, dabei zählen jeweils die Summen.	Präzisierung aufgrund eingegangener Hinweise und Stellungnahmen
Beim Flächentausch können nur Flächen desselben Nutzungstyps getauscht werden. Demnach kann beispielsweise die bedarfsgerechte Ausweisung neuer lokaler Gewerbeflächen nicht durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen begründet werden. Ebenso kann ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen. Demzufolge können z.B. Flächenreserven, die aus Regionalen Kooperationsstandorten (regionaler Bedarf) oder aus landesweitem Sonderbedarf resultieren, nicht als geeignete Tauschflächen für lokale Gewerbeflächen herangezogen werden.	Beim Flächentausch können nur Flächen ~~desselben Nutzungstyps~~ derselben Bedarfskategorie getauscht werden. Demnach kann beispielsweise die bedarfsgerechte Ausweisung neuer lokaler Gewerbeflächen nicht durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen begründet werden. ~~Ebenso kann ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen. Demzufolge~~ Auch können z.B. Flächenreserven, die aus GIBz Regionalen Kooperationsstandorten (regionaler Bedarf) oder aus landesweitem Sonderbedarf resultieren, nicht als geeignete Tauschflächen für lokale Gewerbeflächen herangezogen werden.	Präzisierung aufgrund eingegangener Hinweise und Stellungnahmen
	Die Regelungen in Ziel 6.1-1 LEP NRW setzen eine ausgeglichene Bedarfssituation zur Anwendung des Instrumentes Flächentausch voraus. Dies bedeutet, dass zunächst sämtliche	Präzisierung aufgrund eingegangener Hinweise und Stellungnahmen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Reserveflächenüberhänge zurückzunehmen sind, bevor ein Flächentausch erfolgen kann (sofern keine Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB daraus entstehen). Bei Flächentauschverfahren ist daher zu prüfen, ob dies mit der gesamtregionalen Bedarfssituation vereinbar ist. Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge kann in den Flächentauschverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, solange die gesamtregional gesicherten Flächenreserven in den FNP unterhalb des ermittelten gesamtregionalen Nettobedarfs liegen. Bei Kommunen mit deutlichen Überhängen sind jedoch grundsätzlich Reduzierungen der Flächenüberhänge gemäß Grundsatz 1-1-8 anzustreben, da diese das gesamtregionale Bedarfskonto belasten.	
Ein Tausch von Bauflächen aus dem festgelegten Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen im Freiraum ist ebenfalls nicht als gleichwertig zu beurteilen. In diesem Sinne wird Ziel 1.3-1 unterstützt, in dem die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist (vgl. Kapitel 1.3). Eine Rücknahme von Bauflächen im Freiraum zugunsten von neuen Bauflächen innerhalb des	~~Ein Tausch von Bauflächen aus dem festgelegten Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen im Freiraum ist ebenfalls nicht als gleichwertig zu beurteilen. In diesem Sinne wird Ziel 1.3-1 unterstützt, in dem die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist (vgl. Kapitel 1.3). Eine Rücknahme von Bauflächen im Freiraum zugunsten von neuen Bauflächen innerhalb des~~	Absatz entfällt aufgrund eingegangener Hinweise und Stellungnahmen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Siedlungsraums ist jedoch grundsätzlich zu begrüßen.	~~Siedlungsraums ist jedoch grundsätzlich zu begrüßen.~~	
	Zu G 1.1-8 Reserveflächenüberhänge im Flächentauschverfahren reduzieren	Neuer Grundsatz
Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen, sofern dies kartografisch möglich ist. Dabei gilt, dass die Rücknahme größer sein muss als die Neudarstellung.	Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen ~~muss~~ sollte das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen, ~~sofern dies kartografisch möglich ist.~~ um die gesamtregionale Bedarfsbilanz zu entlasten. Abweichend von der Vorgabe des ~~Satzes 2~~ Ziels 1.1-7, wonach die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein muss, wird hier ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs angestrebt und damit das Instrument des Flächentausches aktiv im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung genutzt. Dabei gilt, dass die Rücknahme größer sein muss als die Neudarstellung.	Redaktionell Verschoben aus Gründen der Verständlichkeit (vormals weiter unten)
Um die Verhältnismäßigkeit zwischen Reserveüberhängen und zusätzlicher Rücknahmefläche zu wahren, erfolgt die erforderliche Erhöhung des Rücknahmewertes in dem Verhältnis, in dem die gesicherten Reserveflächen den bestehenden Bedarf der jeweiligen Kommune übersteigen. Demnach wird der erhöhte Rücknahmewert aus der neu darzustellenden Baufläche zuzüglich des	~~Um die Verhältnismäßigkeit zwischen Reserveüberhängen und zusätzlicher Rücknahmefläche zu wahren, erfolgt die erforderliche Erhöhung des Rücknahmewertes in dem Verhältnis, in dem die gesicherten Reserveflächen den bestehenden Bedarf der jeweiligen Kommune übersteigen. Demnach wird der erhöhte Rücknahmewert aus der neu darzustellenden Baufläche zuzüglich des~~	Entfällt aufgrund eingegangener Hinweise und Stellungnahmen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
prozentualen Reserveflächenüberhangs der jeweiligen Kommune gebildet.	~~prozentualen Reserveflächenüberhangs der jeweiligen Kommune gebildet.~~	
Überschreiten die gesicherten Reserveflächen den Flächenbedarf einer Kommune um beispielsweise 20 %, so sind ebenfalls 20 % auf den einfachen Rücknahmewert zuzuschlagen. **„Erhöhter Rücknahmewert“** **=** **„Neu darzustellende Baufläche“ + „prozentualer Reserveflächenüberhang“**	Die Rücknahme sollte sich an der Höhe der Reserveflächenüberhänge der jeweiligen Kommune orientieren. Überschreiten die gesicherten Reserveflächen den Flächenbedarf um beispielsweise 20 %, ~~so sind ebenfalls 20 % auf den einfachen Rücknahmewert zuzuschlagen.~~ sollte die Tauschfläche 20% größer sein als die Neudarstellung. ~~**„Erhöhter Rücknahmewert“**~~ **Größe der Tauschfläche** **=** **„Neu darzustellende Baufläche“ + „prozentualer Reserveflächenüberhang“**	Präzisierung
Abweichend von der Vorgabe des Satzes 2, wonach die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein muss, wird hier ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs gefordert und damit das Instrument des Flächentausches aktiv im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung genutzt.	~~Abweichend von der Vorgabe des Satzes 2, wonach die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein muss, wird hier ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs gefordert und damit das Instrument des Flächentausches aktiv im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung genutzt.~~	Textpassage aus Gründen der Verständlichkeit in vorherigen Absatz verschoben (siehe oben)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Ist der erhöhte Rücknahmewert nachweislich kartografisch nicht umsetzbar (z.B. aus Gründen der Darstellungsschwelle im Flächennutzungsplan) kann das einfache Tauschverhältnis (1:1) angewendet werden.	Ist der erhöhte Rücknahmewert nachweislich kartografisch nicht umsetzbar (z.B. aus Gründen der Darstellungsschwelle im Flächennutzungsplan) kann das einfache Tauschverhältnis (1:1) angewendet werden.	Absatz unverändert
Zu G 1.2-4 Regionale Kooperation weiterentwickeln Der Planungsraum ist geprägt durch die räumliche Nähe von großen Städten, die in enger Verflechtung zueinander stehen. Daneben existieren kleinere Städte und Gemeinden sowie zwischenstädtische Räume, sodass insgesamt eine vielfältige, polyzentrale Stadtlandschaft mit teilräumlich unterschiedlichen Entwicklungstendenzen vorliegt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das enge Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum. Eine funktional abgestimmte Planung kann dem ausgleichend entgegenwirken.	**Zu G ~~1.2-4~~ 1.1-6 Regionale Kooperation weiterentwickeln** ~~Der Planungsraum ist geprägt durch die räumliche Nähe von großen Städten, die in enger Verflechtung zueinander stehen. Daneben existieren kleinere Städte und Gemeinden sowie zwischenstädtische Räume, sodass insgesamt eine vielfältige, polyzentrale Stadtlandschaft mit teilräumlich unterschiedlichen Entwicklungstendenzen vorliegt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das enge Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum. Eine funktional abgestimmte Planung kann dem ausgleichend entgegenwirken.~~	Neue Nummerierung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3 Absatz in Begründung verschoben
Die Polyzentralität des Planungsraumes soll die Grundlage einer ausgewogenen Siedlungsentwicklung bilden und daher erhalten und weiterentwickelt werden (vgl. Grundsatz 1.1-3). Dabei sind die einzelnen Städte und Gemeinden der Metropole Ruhr als Teil des gemeinsamen Städtenetzwerkes zu verstehen, welches fließend ineinander übergeht und nicht an starren Stadt- und Gemeindegrenzen aufhört.	Die Polyzentralität des Planungsraumes soll die Grundlage einer ausgewogenen Siedlungsentwicklung bilden und daher erhalten und weiterentwickelt werden (~~vgl. Grundsatz 1.1-3~~). Dabei sind die einzelnen Städte und Gemeinden der Metropole Ruhr als Teil des gemeinsamen Städtenetzwerkes zu verstehen, welches fließend ineinander übergeht und nicht an starren Stadt- und Gemeindegrenzen aufhört.	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
In diesem Zusammenhang (...) abgestimmt werden.	In diesem Zusammenhang (...) abgestimmt werden.	Absatz unverändert
(Teil-)Regionale Entwicklungskonzepte (...) zu berücksichtigen.	(Teil-)Regionale Entwicklungskonzepte (...) zu berücksichtigen.	Absatz unverändert
Wie schon in den Erläuterungen (...) interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln.	Wie schon in den Erläuterungen (...) interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln.	Absatz unverändert; lediglich Querverweise korrigiert
Gute Beispiele für die Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen sind in der Metropole Ruhr bereits vorhanden. So bilden die Kommunen der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr einen gemeinsamen Bedarfsraum ab, der sich bereits in der Festlegung von Siedlungsbereichen losgelöst von Kommunalgrenzen auswirkt und sich innerhalb des gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) im Zuge der Siedlungsflächenentwicklung abzeichnen wird.	~~Gute Beispiele für die Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen sind in der Metropole Ruhr bereits vorhanden. So bilden die Kommunen der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr einen gemeinsamen Bedarfsraum ab, der sich bereits in der Festlegung von Siedlungsbereichen losgelöst von Kommunalgrenzen auswirkt und sich innerhalb des gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) im Zuge der Siedlungsflächenentwicklung abzeichnen wird.~~	Absatz in Begründung verschoben
Des Weiteren wurden bereits im Rahmen einer solchen Kooperation interkommunale Gewerbegebiete entwickelt, indem Kommunen ihren lokalen Bedarf für eine Flächenentwicklung in einer anderen Kommune eingebracht haben (z.B. die wir4-Städte auf der Kohlenlagerfläche in Kamp-Lintfort).	~~Des Weiteren wurden bereits im Rahmen einer solchen Kooperation interkommunale Gewerbegebiete entwickelt, indem Kommunen ihren lokalen Bedarf für eine Flächenentwicklung in einer anderen Kommune eingebracht haben (z.B. die wir4-Städte auf der Kohlenlagerfläche in Kamp-Lintfort).~~	Absatz in Begründung verschoben
Aber auch über die Regionsgrenze hinaus wurden im Rahmen des Konzeptes „In und um Düsseldorf“ lokale Wohnbauflächenbedarfe auf den Verflechtungsraum (u.a. Duisburg)	~~Aber auch über die Regionsgrenze hinaus wurden im Rahmen des Konzeptes „In und um Düsseldorf“ lokale Wohnbauflächenbedarfe auf den Verflechtungsraum (u.a. Duisburg)~~	Absatz in Begründung verschoben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
übertragen, die bereits im Regionalplan Ruhr mitberücksichtigt wurden.	~~übertragen, die bereits im Regionalplan Ruhr mitberücksichtigt wurden.~~	
Die Grundvoraussetzung für ein Bedarfsübertragungsmodell ist die Bereitschaft einer Kommune, vorhandene lokale Bedarfe an eine andere Kommune zu übertragen. Hierzu ist ein Ratsbeschluss der übertragenden Kommune im Zuge eines interkommunalen Projektes bzw. ein Ratsbeschluss aller beteiligten Kommunen im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften erforderlich.	Die Grundvoraussetzung für eine Bedarfsübertragung ~~ist die Bereitschaft einer Kommune, vorhandene lokale Bedarfe an eine andere Kommune zu übertragen. Hierzu ist ein Ratsbeschluss der übertragenden Kommune im Zuge eines interkommunalen Projektes bzw. ein Ratsbeschluss aller beteiligten Kommunen im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften erforderlich.~~ sind Ratsbeschlüsse der beteiligten Kommunen. Bei der bedarfsabgebenden Kommune werden die in einer anderen Kommune geschaffenen Flächenreserven solange (ggf. nur noch anteilig) angerechnet, bis diese in Anspruch genommen worden sind. Die Bedarfsabgabe ist somit an eine oder mehrere konkrete Flächen gebunden. Die Vereinbarung zur Bedarfsübertragung zwischen den Kommunen erlischt, sobald die Fläche/n vollständig in Anspruch genommen worden ist/sind.	Klarstellung aufgrund eingegangener Hinweise und Stellungnahmen

1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem	~~**1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem**~~ **1.1 Nachhaltige,**	Bedingt durch Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	
1.3-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen.	~~1.3-1~~ **1.1-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren** Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf das abgestufte Siedlungssystem auszurichten, das in „Siedlungsbereiche“ und „Eigenentwicklungsortslagen“ gegliedert ist. Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich ~~innerhalb der~~ vorrangig in den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu ~~vollziehen~~ konzentrieren.	Bedingt durch Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3 Präzisierung
Unberührt von Satz 1 ist die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen möglich. Diese ist auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten.	~~Unberührt von Satz 1 ist die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen möglich. Diese ist auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten~~. Daneben darf Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungs-ortslagen erfolgen, wenn diese den Regelungen des LEP NRW zur Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen entspricht.	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Abweichend von Satz 1 können ausnahmsweise außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert.	~~Abweichend von Satz 1 können ausnahmsweise außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert.~~ Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen dürfen neue Bauflächen oder Baugebiete nur dargestellt oder festgesetzt werden, wenn sie Ziel 5.1-1, Ziel 5.2-1 oder den Ausnahmeregelungen des LEP NRW zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum entsprechen.	Klarstellung
1.3-2 Ziel Streu- und Splitterbebauungen vermeiden Dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von Streu- und Splitterbebauungen ist entgegenzuwirken. Im Bereich von Streu- und Splitterbebauungen dürfen keine zusätzlichen Bauflächen oder Baugebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Die nach § 35 BauGB genehmigungsfähigen Vorhaben bleiben davon unberührt.	~~**1.3-2 Ziel Streu- und Splitterbebauungen vermeiden**~~ ~~Dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von Splittersiedlungen ist entgegenzuwirken. Im Bereich von Splittersiedlungen dürfen keine zusätzlichen Bauflächen oder Baugebiete dargestellt werden. Die nach § 35 BauGB genehmigungsfähigen Vorhaben und in Ziel 2-3 LEP geregelten Ausnahmen bleiben davon unberührt.~~	Redundant zu Z 6.1-4 LEP
	1.1-2 Grundsatz Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen Die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen soll sich am Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung bzw. der vorhandenen Betriebe (Eigenbedarf) orientieren.	Quantitative Regelungen zur Entwicklung von Eigenentwicklungsortslagen sind aufgrund von Hinweisen und Anregungen in den Stellungnahmen nicht mehr im Ziel gefasst

Entwurfsfassung Stand 2018	**Änderungen Stand 2021**	**Grund der Änderung**
Erläuterung		
Zu Z 1.3-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Mit den Regelungen in Ziel 1.3-1 soll insbesondere eine konzentrierte, flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Sie sollen dazu beitragen, die Daseinsvorsorge zu sichern, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden. Dies ist in der Planungsregion Metropole Ruhr u. a. deswegen besonders relevant, weil hier die Bevölkerungsdichte vergleichsweise hoch ist, mit allen sich daraus ergebenden Konkurrenzen zwischen verschiedensten Nutzungs- und Schutzansprüchen.	Zu ~~**1.3-1**~~ **1.1-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren** ~~Mit den Regelungen in Ziel 1.3-1 soll~~ Ziel des abgestuften Siedlungssystems ist es, insbesondere eine konzentrierte, flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ~~unterstützt werden~~ zu unterstützen. ~~Sie~~ Es soll dazu beitragen, die Daseinsvorsorge zu sichern, die Inanspruchnahme von Freiraum ~~auf ein Mindestmaß~~ zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden. ~~Dies ist in der Planungsregion Metropole Ruhr u. a. deswegen besonders relevant, weil hier die Bevölkerungsdichte vergleichsweise hoch ist, mit allen sich daraus ergebenden Konkurrenzen zwischen verschiedensten Nutzungs- und Schutzansprüchen.~~ Der Begriff der Siedlungsentwicklung umfasst insbesondere die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten gemäß BauNVO §1 Abs. 1 und 2.	Bedingt durch Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1, 1.2 und 1.3 Redaktionell Absatz in Begründung verschoben Konkretisierung
Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf ein abgestuftes Siedlungssystem zu auszurichten. Das abgestufte Siedlungssystem der Planungsregion Ruhr ist, abhängig von der	~~Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf ein abgestuftes Siedlungssystem zu auszurichten. Das abgestufte Siedlungssystem der Planungsregion Ruhr ist, abhängig von der~~	Absatz in Begründung verschoben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
räumlichen Konzentration der Einwohner und der Infrastruktureinrichtungen, gegliedert in „Siedlungsbereiche“, „Eigenentwicklungsortslagen“ und „Streu- bzw. Splitterbebauungen“. Bezogen auf ihre funktionalen Eigenschaften werden die Siedlungsbereiche darüber hinaus differenziert nach Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für die gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB).	~~räumlichen Konzentration der Einwohner und der Infrastruktureinrichtungen, gegliedert in „Siedlungsbereiche“, „Eigenentwicklungsortslagen“ und „Streu- bzw. Splitterbebauungen“. Bezogen auf ihre funktionalen Eigenschaften werden die Siedlungsbereiche darüber hinaus differenziert nach Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für die gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB).~~	
Die Siedlungsentwicklung hat gemäß der Erläuterung zu LEP-Ziel 2-3 bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraum zu erfolgen, d.h. auf Flächen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), ggf. mit Zweckbindung, festgelegt sind (vgl. Kapitel 1). Unter „Siedlungsentwicklung“ sind dabei insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung sowie Satzungen gemäß § 34 BauGB zu verstehen.	Die Siedlungsentwicklung hat gemäß der ~~Erläuterung zu LEP-Ziel 2-3~~ LEP-Regelungen bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltgerecht vorrangig innerhalb des Siedlungsraums zu erfolgen, d.h. auf Flächen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), ggf. mit Zweckbindung, festgelegt sind ~~(vgl. Kapitel 1)~~ (vgl. Kapitel 2 LEP NRW). Unter „Siedlungsentwicklung“ sind dabei insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung sowie Satzungen gemäß § 34 BauGB zu verstehen.	Redaktionell
Die siedlungsräumlichen Festlegungen der Regionalpläne sind in der Regel nicht parzellenscharf, sondern bereichsscharf auszulegen. An den Rändern von Bereichen sind grundsätzlich maßstabsbedingte Interpretationsmöglichkeiten gegeben. Der	~~Die siedlungsräumlichen Festlegungen der Regionalpläne sind in der Regel nicht parzellenscharf, sondern bereichsscharf auszulegen. An den Rändern von Bereichen sind grundsätzlich maßstabsbedingte Interpretationsmöglichkeiten gegeben. Der~~	Absatz in Begründung verschoben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Begriff der Parzellenunschärfe wurde im Rahmen der Bauleitplanung zum Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt. Analog hierzu werden in der landesplanerischen Praxis Bauleitplanungen, die in einem gewissen Umfang den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum überschreiten unter dem Aspekt der Bereichsunschärfe des Regionalplans als gedeckt angesehen und die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPlG NRW seitens der Regionalplanungsplanungsbehörde bejaht. Ein Interpretationsspielraum kommt dort nicht in Betracht, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiert.	~~Begriff der Parzellenunschärfe wurde im Rahmen der Bauleitplanung zum Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt. Analog hierzu werden in der landesplanerischen Praxis Bauleitplanungen, die in einem gewissen Umfang den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum überschreiten unter dem Aspekt der Bereichsunschärfe des Regionalplans als gedeckt angesehen und die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPlG NRW seitens der Regionalplanungsplanungsbehörde bejaht. Ein Interpretationsspielraum kommt dort nicht in Betracht, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiert.~~	
Eine ausschließliche Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen bestehender kleiner Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u.a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und	Eine ausschließliche Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen bestehender kleiner Ortsteile nicht gerecht. Die ~~festgelegte~~ vorrangige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u.a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Betriebsverlagerungen bzw. Neuansiedlungen von Betrieben. Die Eigenentwicklung kleinerer, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen (Eigenentwicklungsortslagen / EWO) für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt daher – in begrenztem Umfang – weiterhin möglich.	Betriebsverlagerungen bzw. Neuansiedlungen von Betrieben. ~~Die Eigenentwicklung kleinerer, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen (Eigenentwicklungsortslagen / EWO) für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt daher – in begrenztem Umfang – weiterhin möglich~~. Daneben darf auch in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) Siedlungsentwicklung stattfinden, sofern diese mit Ziel 2-4 LEP NRW vereinbar ist. Die Festsetzung oder Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten außerhalb von Siedlungsbereichen oder EWO ist – abgesehen von den aufgeführten abschließenden Ausnahmen (s.u.) – ausgeschlossen.	Präzisierung
Die Ermittlung der Eigenentwicklungsortslagen in der Metropole Ruhr ist auf den Fachbeitrag *ruhr***FIS**-Monitoring Daseinsvorsorge gestützt.	~~Die Ermittlung der Eigenentwicklungsortslagen in der Metropole Ruhr ist auf den Fachbeitrag ruhrFIS-Monitoring Daseinsvorsorge gestützt.~~ Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell.	Präzisierung
Für die Anwendung des Zieles 1.3-1 ist die jeweils aktuellste Fassung des Fachbeitrages heranzuziehen.	~~Für die Anwendung des Zieles 1.3-1 ist die jeweils aktuellste Fassung des Fachbeitrages heranzuziehen.~~	Ggf. Änderung durch künftig einheitliche Landesdaten
Die Eigenentwicklungsortslagen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans Ruhr sind in der Erläuterungskarte 1 dargestellt	~~Die Eigenentwicklungsortslagen~~ ~~zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans Ruhr~~ ~~sind in der Erläuterungskarte 1 dargestellt~~	Verschoben, siehe unten

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und EWO verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) insbesondere auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage in der Regel dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Das im RP Ruhr angewendete Modell berücksichtigt Ortslagen zwischen 1.500 und 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Weisen diese vorhandene grundzentrale Infrastrukturen bzw. hinreichend bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven sowie eine kompakte Siedlungsstruktur auf, werden sie als ASB festgelegt.	Präzisierung
	Zur Konkretisierung und räumlichen Verortung der LEP-Regelungen werden im RP Ruhr die verbleibenden, im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile - basierend auf einer regionaleinheitlichen Methodik - hinsichtlich kleinräumiger Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung untersucht. Bei hinreichender Eignung werden diese als EWO eingestuft. Rein bandartige Ortslagen werden grundsätzlich nicht als EWO definiert.	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Die Siedlungsbereiche sind als Vorranggebiete in den Zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr festgelegt. Die EWO ~~Eigenentwicklungsortslagen~~ sind in der Erläuterungskarte 1 dargestellt.	Präzisierung
	Ausnahmeregelungen zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sind in Ziel 2-3 LEP NRW geregelt. ~~Unbenommen~~Zudem bleiben ~~zudem~~ Entwicklungen gemäß Ziel ~~5.2.2-1~~5.1-1 (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) sowie Ziel ~~5.3-8~~5.2-1 (Abfallbehandlungsanlagen) möglich. ~~Ebenfalls unbenommen bleibt~~ Dies gilt auch für die ~~ausnahmsweise mögliche~~ Entwicklung raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Sinne von Ziel ~~2-12-10~~6.6-2 LEP NRW.	Verschoben, siehe unten Querverweiskorrektur Entfall Z 2-12-10 (Redundant zu Z 6.6-2 LEP NRW)
	Zu G 1.1-2 Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen Die Darstellung oder Festsetzung neuer Bauflächen oder Baugebiete hat vorrangig in Siedlungsbereichen zu erfolgen. Daneben darf auch in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen.	Neuer Grundsatz: Quantitative Regelungen zur Entwicklung von Eigenentwicklungsortslagen sind aufgrund von Hinweisen und Anregungen in den Stellungnahmen nicht mehr im Ziel gefasst

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20 Jahren darf der Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage maximal 30 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner oder 1,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen. Bleibt der Regionalplan länger als 20 Jahre in Kraft, ist danach weiterhin eine Inanspruchnahme von max. 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner pro Jahr möglich.	~~Innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20 Jahren darf der Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage maximal 30 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner oder 1,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen. Bleibt der Regionalplan länger als 20 Jahre in Kraft, ist danach weiterhin eine Inanspruchnahme von max. 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner pro Jahr möglich.~~ Dabei können auch neue Wohnbauflächen oder -gebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Um Orientierungswerte für eine in der Region übliche Entwicklung von EWO zu ermitteln, wurde die wohnbauliche Entwicklung der EWO in der Metropole Ruhr empirisch untersucht. Ausgehend von diesen Untersuchungen beträgt der empirisch abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner.	Neue Regelung aufgrund der eingegangenen Hinweise und Anregungen
Im Rahmen der Anpassung von Bauleitplanungen gem. § 34 LPlG NRW hat die Kommune den so definierten Bedarf für die ortslagenansässige Bevölkerung auf Basis der Siedlungsentwicklung in ihren EWOs in den letzten Jahren darzulegen.	Im Rahmen der ~~Anpassung von~~ Bauleitplanungen ~~gem. § 34 LPlG NRW hat~~ soll die Kommune die aufgeführten Orientierungswerte zur Beurteilung einer angemessenen Siedlungsentwicklung in den EWO berücksichtigen. ~~den so definierten Bedarf für die ortslagenansässige Bevölkerung auf Basis der Siedlungsentwicklung in ihren EWOs in den letzten Jahren darzulegen.~~	Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i.d.R. vorhandenen Infrastruktur verbunden, gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen und widersprechen einer kompakten Siedlungsentwicklung.	~~Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i.d.R. vorhandenen Infrastruktur verbunden, gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen und widersprechen einer kompakten Siedlungsentwicklung.~~	Absatz in Begründung verschoben
Siedlungserweiterungen müssen in der Summe dem ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß *ruhr***FIS**-Siedlungsflächenbedarfsberechnung entsprechen.	~~Siedlungserweiterungen~~ Die Darstellungen oder Festsetzungen neuer Wohnbauflächen oder -gebiete in den Siedlungsbereichen und EWO ~~müssen~~ dürfen in der Summe ~~dem~~ den ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß der ~~ruhrFIS-~~Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ~~entsprechen~~ nicht überschreiten.	Klarstellung Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP
	Zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von in der Ortslage oder in benachbarten Ortslagen vorhandenen Betrieben können in den ~~Eigenentwicklungsortslagen~~ EWO ~~unabhängig von der Bedarfsberechnung~~ dargestellt werden. ~~,~~ Hierbei sollte ~~sofern~~ die, den betrieblichen Erfordernissen entsprechende, Erweiterung ~~oder Verlagerung eines vorhandenen~~ des Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum bestehenden Betrieb und zur Größe der Ortslage ~~steht~~ stehen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung	Verschoben von unten; Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	vorauszusetzen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen.	
Dabei ist sicherzustellen, dass das Wachstum der EWOs für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt. Die Siedlungsentwicklung in den EWOs ist auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur (wie z.B. Einrichtungen der Nahversorgung, der medizinischen Versorgung, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie Haltestellen des ÖPNV) zu beschränken.	~~Dabei~~ Es ist ~~sicherzustellen~~ anzustreben, dass das Wachstum der EWO~~s~~ für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen ~~erheblich~~ deutlich unter der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt. ~~Die Siedlungsentwicklung in den EWOs ist auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur (wie z.B. Einrichtungen der Nahversorgung, der medizinischen Versorgung, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie Haltestellen des ÖPNV) zu beschränken.~~	an den LEP angepasst
	Bei einigen EWO (siehe Erläuterungskarte 1) ist die Darstellung oder Festsetzung zusätzlicher Bauflächen oder Baugebiete aufgrund von naturräumlichen, topographischen, wasserrechtlichen (z.B. Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsbereiche) oder infrastrukturellen (z.B. Verkehrswege, Leitungstrassen) Restriktionen nicht oder nur eingeschränkt möglich. In diesen Fällen ist im Bedarfsfall Bauleitplanung innerhalb des baulichen Bestandes bzw. innerhalb der Ortslage möglich. Daneben können auch Verdichtungen, Baulückenschließungen oder die Nutzung integrierter Grünflächen zur Deckung des Eigenbedarfes zweckdienlich sein.	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von vorhandenen Betrieben können in den Eigenentwicklungsortslagen unabhängig von der Bedarfsberechnung dargestellt werden, sofern die Erweiterung oder Verlagerung eines vorhandenen Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und der Ortslage steht.	~~Zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von vorhandenen Betrieben können in den Eigenentwicklungsortslagen unabhängig von der Bedarfsberechnung dargestellt werden, sofern die Erweiterung oder Verlagerung eines vorhandenen Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und der Ortslage steht.~~	Absatz nach oben verschoben
Die Ausnahmeregelung zur Darstellung (…) gem. § 35 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (LPlG DVO) nicht überschreiten.	~~Die Ausnahmeregelung zur Darstellung (…) gem. § 35 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (LPlG DVO) nicht überschreiten.~~	Redundant zu LEP
Unbenommen bleiben Entwicklungen gemäß Ziel 5.2.2-1 (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) sowie Ziel 5.3-8 (Abfallbehandlungsanlagen). Ebenfalls	~~Unbenommen bleiben zudem Entwicklungen gemäß Ziel 5.2.2-1 (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) sowie Ziel 5.3-8~~	Verschoben, siehe oben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
unbenommen bleibt die ausnahmsweise mögliche Entwicklung raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Sinne von Ziel 2.12-10.	~~(Abfallbehandlungsanlagen). Ebenfalls unbenommen bleibt die ausnahmsweise mögliche Entwicklung raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Sinne von Ziel 2.12-10.~~	
Zu Z 1.3-2 Streu- und Splitterbebauungen vermeiden Streu- und Splitterbebauungen werden im Ziel 1.3-2 für die Metropole Ruhr in Abgrenzung zu Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen wie folgt definiert: Streu- und Splitterbebauungen sind kleinere Siedlungen und Einzelbebauungen außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche und außerhalb von Eigenentwicklungsortslagen gemäß der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**. Der Begriff Streu- und Splitterbebauung ist eine eigenständige regionalplanerische Definition, die sowohl von dem Begriff der Splittersiedlung im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB als auch von den in Ziel 6.1-4 des LEP NRW genannten „bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ zu differenzieren ist. Grundlage zur Abgrenzung gegenüber Eigenentwicklungsortslagen ist der *Ruhr***FIS**-Bericht Monitoring Daseinsvorsorge in seiner jeweils aktuellen Fassung. Der Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Streu- und Splitterbebauungen ist	~~**Zu Z 1.3-2 Streu- und Splitterbebauungen vermeiden**~~ ~~Streu- und Splitterbebauungen werden im Ziel 1.3-2 für die Metropole Ruhr in Abgrenzung zu Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen wie folgt definiert: Streu- und Splitterbebauungen sind kleinere Siedlungen und Einzelbebauungen außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche und außerhalb von Eigenentwicklungsortslagen gemäß der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**. Der Begriff Streu- und Splitterbebauung ist eine eigenständige regionalplanerische Definition, die sowohl von dem Begriff der Splittersiedlung im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB als auch von den in Ziel 6.1-4 des LEP NRW genannten „bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ zu differenzieren ist. Grundlage zur Abgrenzung gegenüber Eigenentwicklungsortslagen ist der *Ruhr***FIS**-Bericht Monitoring Daseinsvorsorge in seiner jeweils aktuellen Fassung. Der Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Streu- und Splitterbebauungen ist entgegenzuwirken. Sie stehen der kompakten~~	Redundant zu Z 6.1-4 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
entgegenzuwirken. Sie stehen der kompakten Siedlungsentwicklung im Sinne der „Stadt der kurzen Wege“ und der polyzentralen Struktur der Metropole Ruhr entgegen und können die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums und das Landschaftsbild beeinträchtigen.	~~Siedlungsentwicklung im Sinne der „Stadt der kurzen Wege“ und der polyzentralen Struktur der Metropole Ruhr entgegen und können die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums und das Landschaftsbild beeinträchtigen.~~	

1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	~~1.4~~ **1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)**	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3
1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten.	~~**1.4-1**~~ **1.2-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern** Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3
In den ASB sind Nutzungen auszuschließen, die mit den in Satz 1 genannten Nutzungen nicht vereinbar sind.	In den ASB sind Nutzungen auszuschließen, die mit den in Satz 1 genannten Nutzungen nicht vereinbar sind. Ausnahmsweise ist eine bauleitplanerische Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und	Übernahme aus GIB-Kapitel auf der Grundlage vorgebrachter Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.	
1.4-2 Grundsatz Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten Die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne des Zieles 1.4-1 soll vorrangig auf die ZASB ausgerichtet werden.	~~1.4-2~~ **1.2-2 Grundsatz Siedlungsentwicklung auf Z~~z~~entralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten** Die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne des Zieles ~~1.4-1~~ 1.2-1 soll vorrangig auf die ZASB ausgerichtet werden.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Redaktionell Querverweiskorrektur
Die Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden, gesicherten Wohnbauflächenreserven soll vorrangig außerhalb der ZASB erfolgen.	Die Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden, gesicherten Wohnbauflächenreserven soll vorrangig außerhalb der ZASB erfolgen.	Absatz unverändert
Erläuterung		
Zu Z 1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern	**Zu Z ~~1.4-1~~ 1.2-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern** Die Festlegung von ASB dient zusammen mit der Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Metropole Ruhr. ASB und GIB sind insofern die Bereiche, in denen sich künftig die Siedlungstätigkeit der Region konzentrieren soll bzw. die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen. Hierbei werden sowohl bereits siedlungsräumlich entwickelte Bereiche, als auch neue Reserven für	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	die Siedlungsentwicklung einbezogen.	
Unter Bezugnahme auf (...) hier ausgeschlossen.	Unter Bezugnahme auf (...) hier ausgeschlossen.	Absatz unverändert
Die ASB umfassen (...) zur LPlG DVO).	Die ASB umfassen (...) zur LPlG DVO).	Absatz unverändert
Wohnverträgliches Gewerbe ist Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Dies kann beispielsweise der Versorgung der Bewohner dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie nicht störende Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe beinhalten. Gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen können somit als Bestandteil der ASB dargestellt und aus diesen entwickelt werden.	Wohnverträgliches Gewerbe ~~ist~~ bezeichnet Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Dies kann beispielsweise der Versorgung der Bewohner dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, ~~sowie~~ nicht störende Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe sowie großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO beinhalten. Gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen können somit als Bestandteil der ASB dargestellt und aus diesen entwickelt werden.	Ergänzung nach §§2-7 BauNVO aufgrund vorgebrachter Anregung
Innerhalb der ASB soll eine siedlungsstrukturell sinnvolle, wohnverträgliche Nutzungsmischung angestrebt werden, sodass verkehrsvermeidende oder verkehrsreduzierende Wirkungen erreicht werden. Die angestrebte Nutzungsmischung bezieht sich nicht nur auf verschiedene bauliche Nutzungen, sondern auch auf eine soziale Mischung und eine Verzahnung von Bau- und Freiflächen. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie der veränderten Nachfragstrukturen sollen bauleitplanerisch differenzierte und sozial	~~Innerhalb der ASB soll eine siedlungsstrukturell sinnvolle, wohnverträgliche Nutzungsmischung angestrebt werden, sodass verkehrsvermeidende oder verkehrsreduzierende Wirkungen erreicht werden. Die angestrebte Nutzungsmischung bezieht sich nicht nur auf verschiedene bauliche Nutzungen, sondern auch auf eine soziale Mischung und eine Verzahnung von Bau- und Freiflächen. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie der veränderten Nachfragstrukturen sollen bauleitplanerisch differenzierte und sozial~~	Gestrichen aufgrund eines fehlenden Anknüpfungspunktes in der Zielformulierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
gerechte Angebote für alle Segmente des Wohnungsmarktes vorgehalten werden.	~~gerechte Angebote für alle Segmente des Wohnungsmarktes vorgehalten werden.~~	
Emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sind hingegen im GIB anzusiedeln (vgl. Ziel 1.6-1). Um bestehende emittierende Betriebe im GIB in ihrer zugelassenen Nutzung nicht einzuschränken bzw. in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu beschränken soll insbesondere wohnverträgliches Gewerbe wie Einzelhandel oder großflächige Büronutzungen innerhalb der ASB realisiert werden. Bei der Umsetzung der ASB sind der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten gewerblich-industriellen Nutzungen zu berücksichtigen (vgl. Grundsatz 1.6-4). Im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind vorhandene oder geplante Wohnnutzungen oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen	Emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sind hingegen im GIB anzusiedeln (vgl. Ziel ~~1.6-1~~ 1.4-1). Um bestehende emittierende Betriebe im GIB in ihrer zugelassenen Nutzung nicht einzuschränken bzw. in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu beschränken soll insbesondere wohnverträgliches Gewerbe wie Einzelhandel oder großflächige Büronutzungen innerhalb der ASB realisiert werden. Bei der Umsetzung der ASB sind der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten GIB zu berücksichtigen ~~(vgl. Grundsatz 1.6-4)~~. Im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind vorhandene ~~oder geplante Wohnnutzungen~~ Nutzungen ~~oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen~~ durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen. <u>Bauleitplanungen, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen in ASB vorsehen, sind – vorbehaltlich bauplanungs- und immissionsschutzrechtlicher oder anderer rechtlicher Bestimmungen – möglich.</u>	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Redaktionell Schutzanspruch für alle vorhandenen Nutzungen; geändert aufgrund Anregung Übernahme aus GIB-Kapitel aufgrund Anregung
Die ASB können (...) den Klimawandel erfüllen.	Die ASB können (...) den Klimawandel erfüllen.	Absatz unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Wie für die GIB gilt auch für die ASB, dass lokale Siedlungsbedarfe von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden können (vgl. Grundsatz 1.1-6) und die Möglichkeiten interkommunaler Kooperation genutzt werden sollen.	Klarstellung
Zu G 1.4-2 Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten Zentralörtlich bedeutsame (…) der „nachhaltigen europäischen Stadt“.	**Zu G ~~1.4-2~~ 1.2-2 Siedlungsentwicklung auf Z~~z~~entralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten** Zentralörtlich bedeutsame (…) der „nachhaltigen europäischen Stadt“.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Absatz unverändert
Bauflächen bzw. Baugebiete (…) gestärkt werden.	Bauflächen bzw. Baugebiete (…) gestärkt werden.	Absatz unverändert, lediglich Querverweiskorrektur
Die Ermittlung der ZASB in der Metropole Ruhr ist auf den Fachbeitrag *ruhr***FIS**-Monitoring Daseinsvorsorge gestützt. Für die Anwendung des Grundsatzes 1.4-2 ist die jeweils aktuelle Fassung des Fachbeitrages heranzuziehen. Die ZASB zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans Ruhr sind in der Erläuterungskarte 2 dargestellt. Grundlage der Ableitung der ZASB ist ein kleinräumiges Monitoring der grundzentralen Daseinsvorsorge, in dem die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV	Die Ermittlung der ZASB in der Metropole Ruhr ist auf ~~den Fachbeitrag~~ das ~~ruhrFIS-Monitoring~~ ZASB Ruhr-Modell ~~Daseinsvorsorge~~ gestützt. ~~Für die Anwendung des Grundsatzes 1.4-2 ist die jeweils aktuelle Fassung des Fachbeitrages heranzuziehen.~~ Die ZASB zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans Ruhr sind in der Erläuterungskarte 2 ~~dargestellt~~festgehalten. Aktualisierungen des ZASB-Modells können, im Sinne des dynamischen Planungsansatzes, während der Planlaufzeit des RP Ruhr erfolgen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige~~s Monitoring~~ Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der ~~dem die Erreichbarkeit von~~ Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der	Klarstellung Umbenennung des Instrumentes ruhrFIS zur Angleichung an §4 Abs. 4 LPlG und Z 6.1-1 LEP Ggf. künftige Nutzung einheitlicher Landesdaten

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
erfasst werden. Die aggregierten Informationen zu den einzelnen erhobenen Infrastrukturen bilden schließlich einen Gesamtindikator für das *ruhr***FIS**-Monitoring Daseinsvorsorge; den *ruhr***FIS**-DV-Index.	medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden. ~~Die aggregierten Informationen zu den einzelnen erhobenen Infrastrukturen bilden schließlich einen Gesamtindikator für das ruhrFIS-Monitoring Daseinsvorsorge; den ruhrFIS-DV-Index.~~	

1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)	~~**1.5**~~ **1.3 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)**	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3
1.5-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern Die festgelegten ASB für zweckgebundene Nutzungen sind ausschließlich der mit der jeweiligen Zweckbindung verbundenen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungs-bindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:	~~1.5-1~~ **1.3-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern** Die festgelegten ~~ASB für zweckgebundene Nutzungen (~~ASBz~~)~~ sind ausschließlich der mit der jeweiligen Zweckbindung verbundenen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungs-bindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Redaktionell
[Tabelle der ASBz]	[Tabelle der ASBz]	Tabelle teilweise verändert; hierzu wird auf die versch. Textfassungen verwiesen.

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die bauliche Nachnutzung auf dem Standort des ehemaligen WASAG-Geländes in Haltern am See ist auf bereits versiegelte Flächen einschließlich der vorhandenen Infrastruktur zu begrenzen.	~~Die bauliche Nachnutzung auf dem Standort des ehemaligen WASAG-Geländes in Haltern am See ist auf bereits versiegelte Flächen einschließlich der vorhandenen Infrastruktur zu begrenzen.~~ Am Standort Hafen/Speicherstraße in Dortmund ist im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, dass Einschränkungen der angrenzenden gewerblich-industriellen Hafennutzung ausgeschlossen werden. Eine Wohnnutzung ist an diesem Standort ausgeschlossen.	Anpassung aufgrund eingegangener Anregungen und Stellungnahmen
2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBE)	~~2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBE)~~	Die Regelungen zu ASBE werden in das Kapitel Siedlungsentwicklung 1.3 verschoben
2.12.2-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASBE sichern Die festgelegten ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sind ausschließlich der jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:	~~2.12.2-1~~ **1.3-2 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz-E) sichern** Die festgelegten ~~ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (~~ASBz-E~~)~~ sind ausschließlich der mit der jeweiligen Zweckbindung ~~zugehörigen~~ verbundenen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:	Neue Nummerierung: Die Regelungen zu ASBE werden in das Kapitel Siedlungsentwicklung 1.3 verschoben redaktionell
[Tabelle der ASBz-E]	[Tabelle der ASBz-E]	Tabelle teilweise verändert; hierzu wird auf die versch. Textfassungen verwiesen.

Entwurfsfassung Stand 2018	**Änderungen Stand 2021**	**Grund der Änderung**
Erläuterung		
Zu Z 1.5-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern Unter Bezugnahme (…) hier ausgeschlossen.	**Zu Z ~~1.5-1~~ 1.3-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern** Unter Bezugnahme (…) hier ausgeschlossen.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Absatz unverändert
Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (ASBz) sind für spezifische Nutzungen festgelegt. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel 1.5-1 näher bestimmten Zweckbindung vorbehalten. Es handelt sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 1.4 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere, meist historisch gewachsene räumliche Bedingungen vor, die die gesonderte Darstellung als ASBz rechtfertigen. Die einzelnen Standorte unterliegen gemäß Ziel 1.5-1 den folgenden Nutzungsbindungen:	Die ~~Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (~~ASBz~~)~~ sind für spezifische Nutzungen festgelegt. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel ~~1.5-1~~ 1.3-1 näher bestimmten Zweckbindung vorbehalten. Es handelt sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte, die nicht für eine ~~Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 1.4~~ generelle Nutzung im Sinne von Ziel 1.2-1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere, meist historisch gewachsene, räumliche Bedingungen vor, die die gesonderte Darstellung als ASBz rechtfertigen. Die einzelnen Standorte unterliegen ~~gemäß Ziel 1.5-1~~ den folgenden Nutzungsbindungen:	Redaktionell Redaktionell
Bildungs- und Forschungseinrichtungen: • Der isoliert im Freiraum liegende ASBz für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ im Süden der Stadt Wetter dient der Standortsicherung des Berufsbildungswerks Volmarstein. Die Nutzungsbindung umfasst	**Bildungs- und Forschungseinrichtungen:** • Der isoliert im Freiraum liegende ASBz-B für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ im Süden der Stadt Wetter dient der Standortsicherung des Berufsbildungswerks Volmarstein. Die Nutzungsbindung umfasst	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.	Bildungs- und Forschungsein-richtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.	
• Der isoliert im Freiraum liegende ASBz für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ im Norden der Stadt Haltern am See dient der Entwicklung des ehemaligen WASAG-Geländes als Standort für Umweltbildung und -forschung. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen. Hierbei dürfen lediglich bereits versiegelte Flächen sowie Infrastrukturen der beabsichtigten Nachnutzung zugeführt werden. Die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen.	~~• Der isoliert im Freiraum liegende ASBz für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ im Norden der Stadt Haltern am See dient der Entwicklung des ehemaligen WASAG-Geländes als Standort für Umweltbildung und -forschung. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen. Hierbei dürfen lediglich bereits versiegelte Flächen sowie Infrastrukturen der beabsichtigten Nachnutzung zugeführt werden. Die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen.~~	Verschoben siehe unten
• Der an eine Eigenentwicklungs-ortslage angrenzende ASBz für „Bildungs- und Forschungs-einrichtungen“ im Nordwesten der Stadt Unna dient der Standort-sicherung des Hochschulcampus	~~• Der an eine Eigenentwicklungs-ortslage angrenzende ASBz Z für „Bildungs- und Forschungs-einrichtungen und Einrichtungen des Bundes und des Landes“ im Nordwesten der Stadt Unna dient der Standort-sicherung des~~	Verschoben siehe unten

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Unna. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungs-einrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.	~~Hochschulcampus Unna. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungs-einrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.~~	
• Der isoliert im Freiraum liegende ASBz für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ an der Stadtgrenze der Städte Lünen und Selm dient der Standortsicherung des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und des Forschungs- und Technologie-zentrums Ladungssicherung Selm. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungs-einrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.	• Der isoliert im Freiraum liegende ASBz-B für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ an der Stadtgrenze der Städte Lünen und Selm dient der Standortsicherung des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und des Forschungs- und Technologie-zentrums Ladungssicherung Selm. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungs-einrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.	Redaktionell
Einrichtungen des Gesundheitswesens: • Der isoliert im (…) Zusammenhang stehen.	**Einrichtungen des Gesundheitswesens:** • Der isoliert im (…) Zusammenhang stehen.	Absatz unverändert
Messe- und Veranstaltungseinrichtungen: • Der ASBz für „Messe- und Veran-staltungseinrichtungen“ in Essen dient der Standortsicherung der Grugahalle und Messe. Neben den	**Messe- und Veranstaltungseinrichtungen:** • Der ASBz-Z für „Messe- und Veran-staltungseinrichtungen“ in der Stadt Essen dient der Standortsi-cherung der Grugahalle und Messe.	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Einrichtungen zur Durchführung von Messen und Veranstaltungen umfasst die Zweckbindung auch die Nutzungen, die damit im funktionellen Zusammenhang stehen (u.a. Parkplätze, Gastronomie- sowie Büronutzungen i.S.d. Nutzungsbindung).	Neben den Einrichtungen zur Durchführung von Messen und Veranstaltungen umfasst die Zweckbindung auch die Nutzungen, die damit im funktionellen Zusammenhang stehen (u.a. Parkplätze, Gastronomie- sowie Büronutzungen i.S.d. Nutzungsbindung).	
• Der ASBz für „Messe- und Veranstaltungseinrichtungen“ in Dortmund dient der Standortsicherung der Westfalenhallen. Neben den Einrichtungen zur Durchführung von Messen und Veranstaltungen umfasst die Zweckbindung auch die Nutzungen, die damit im funktionellen Zusammenhang stehen (u.a. Parkplätze, Gastronomie- sowie Büronutzungen i.S.d. Nutzungsbindung).	• Der ASBz-Z für „Messe- und Veranstaltungseinrichtungen“ in der Stadt Dortmund dient der Standortsicherung der Westfalenhallen. Neben den Einrichtungen zur Durchführung von Messen und Veranstaltungen umfasst die Zweckbindung auch die Nutzungen, die damit im funktionellen Zusammenhang stehen (u.a. Parkplätze, Gastronomie- sowie Büronutzungen i.S.d. Nutzungsbindung).	Redaktionell
Einrichtungen des Bundes und des Landes: • Der isoliert (...) und des Landes.	**Einrichtungen des Bundes und des Landes:** • Der isoliert (...) und des Landes.	Absatz unverändert
	Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Bundes und des Landes: • Der an eine Eigenentwicklungsortslage angrenzende ASBz-Z für	Verschoben (siehe oben) Änderungen aufgrund eingegangener Hinweise und Stellungnahmen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	„Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Bundes und des Landes“ im Nordwesten der Stadt Unna dient zum einen der Standortsicherung des Hochschulcampus Unna und zum anderen der Standortsicherung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen sowie Einrichtungen des Bundes und des Landes.	
	Hafenquartier: • Der ASBz-Z „Hafenquartier“ in der Stadt Dortmund ermöglicht eine kontrollierte städtebauliche Entwicklung im südöstlichen Hafenteil. Hier grenzen die Wohngebiete der Dortmunder Nordstadt unmittelbar an den Bereich des landesbedeutsamen Hafens an. Durch die zweckgebundene Festlegung wird eine	Neuer ASBz-Z

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Entwicklungsperspektive für den Bereich zwischen Hafen und bestehender Wohnnutzung vorbereitet, die sowohl dem Schutz der bestehenden gewerblich-industriellen Hafennutzung, als auch dem Schutz der bestehenden Wohnnutzungen dient. Im Sinne einer kontrollierten städtebaulichen Entwicklung wird eine gemischte Nutzung von Gewerbe, Büro/Verwaltung, Bildung und Forschung begleitet von Freizeit- und Kultureinrichtungen (kein Wohnen) verfolgt. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Lage zum (nord-)westlich gelegenen landesbedeutsamen Hafenstandort bietet sich insbesondere die Ansiedlung von hafenaffinen Gewerbe- und Büronutzungen an, die von der räumlichen Nähe zum Hafen im Sinne von Synergieeffekten profitieren können. Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz, die Einschränkungen der Hafennutzung nach sich ziehen, sind auszuschließen. Dies betrifft insbesondere dem Schutz des landesbedeutsamen Hafens vor einem Heranrücken der Wohnbebauung.	
	Autobahnmeisterei und Autohof: • Der ASBz-Z „Autobahnmeisterei und Autohof“ in der Stadt Duisburg dient der Standortsicherung einer	Neuer ASBz-Z

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Autobahnmeisterei und der Entwicklung eines Autohofes. Neben den Einrichtungen zum Unterhalt und zur Verkehrssicherung der Autobahn umfasst die Zweckbindung auch eine Tank- und Rastanlage mit hohem Anteil an Lkw-Stellplätzen. Eine Tank- und Rastanlage besteht vorwiegend aus folgenden Einrichtungen und Anlagen: Stellplätze, Tankstellen, Gastronomie- sowie Beherbergungsbetriebe.	
	Umwelt- und Bildungszentrum • Der isoliert im Freiraum liegende ASBz-Z „Umwelt- und Bildungszentrum“ ~~für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“~~ im Norden der Stadt Haltern am See dient der Nachnutzung ~~des Entwicklung~~ des ehemaligen WASAG-Geländes (Sprengstoffproduktion) hin zu einem klimaneutralen und ressourcenschonenden ~~als~~ Standort für Umweltbildung und -forschung. Dabei soll die bauliche Nachnutzung - abgesehen von Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Erschließung (wie z.B. Breitbandausbau, Ertüchtigung von Verkehrsverbindungen, etc.) - nach Möglichkeit auf bereits versiegelten	Anpassung aufgrund eingegangener Anregungen und Stellungnahmen Verschoben siehe oben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Flächen erfolgen. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie ergänzende gewerbliche Nutzungen aus den Bereichen Umwelt und regenerative Energien. ~~, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen. Hierbei dürfen lediglich bereits versiegelte Flächen sowie Infrastrukturen der beabsichtigten Nachnutzung zugeführt werden. Die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen.~~	
Zu 2.12.2-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASBE sichern Zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen für die zweckbestimmten Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (DVO LPlG) zählen Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen. Die Bereiche werden mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen	**Zu ~~2.12.2-1~~ Z 1.3-2 ~~Ziel~~** Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz-E) sichern Zu den ~~Allgemeinen Siedlungsbereichen für die zweckbestimmten Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ –~~ ASBz-E ~~– (DVO LPlG NRW)~~ zählen Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen. Die Bereiche werden mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte	Neue Nummerierung: Die Regelungen zu ASBz-E werden in das Kapitel Siedlungsentwicklung 1.3 verschoben Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen richten sich an die Bauleitplanung.	raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des RP Ruhr richten sich an die Bauleitplanung.	Redaktionell
Die vorhandenen Einrichtungen bzw. Planungen weisen i.d.R. Flächen über 10 ha auf. Es handelt sich dabei nicht um angebotsorientierte Planungen. Aufgrund ihrer Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel 1.12-2-1 näher bestimmten Zweckbindung vorbehalten. Die einzelnen Standorte unterliegen folgenden Nutzungsbedingungen.	Die vorhandenen Einrichtungen bzw. Planungen weisen i.d.R. Flächen über 10 ha auf. Es handelt sich dabei nicht um angebotsorientierte Planungen. Aufgrund ihrer Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel ~~1.12-2-1~~ 1.3-2 näher bestimmten Zweckbindung vorbehalten. Die einzelnen Standorte unterliegen den folgenden Nutzungsbedingungen.:	Redaktionell
Campingplatz / Wochenendplatz / Ferienhausgebiet: Es handelt sich um ASBE, die dem Freizeitwohnen dienen, wie Ferien- und Wochenendhausgebiete oder Dauercampingplatze. Das Dauerwohnen ist in diesen Bereichen ausgeschlossen. Es handelt sich größtenteils um bestehende Anlagen, die isoliert im Freiraum liegen und aufgrund ihrer Größe über 10 ha festlegungsrelevant sind. Die jeweilige Nutzung Campingplatz oder Wochenendhaus bezieht sich auf den Bestand bzw. Erweiterung	**Campingplatz / Wochenendplatz / Ferienhausgebiet:** Es handelt sich um ASBz-E, die dem Freizeitwohnen dienen, wie Ferien- und Wochenendhausgebiete oder Dauercampingplatze. Das Dauerwohnen ist in diesen Bereichen ausgeschlossen. Es handelt sich größtenteils um bestehende Anlagen, die isoliert im Freiraum liegen und aufgrund ihrer Größe über 10 ha festlegungsrelevant sind. Die jeweilige Nutzung Campingplatz oder Wochenendhaus bezieht sich auf den Bestand bzw. die Erweiterung	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Wasserorientierte Nutzungen: (…)	**Wasserorientierte Nutzungen:** (…)	Absatz unverändert
Freizeit und Erlebnispark: • Movie World (Bottrop): Das ASBE dient der Sicherung des Freizeit- und Erlebnisparks in Bottrop. Der westlich der Eisenbahnstrecke Gladbeck – Dorsten – Borken gelegene Teil dient der Erweiterung des Freizeitparks.	**Freizeit und Erlebnispark:** • Movie ~~World~~ Park (Bottrop): Das ~~ASBE~~ ASBz-E dient der Sicherung des Freizeit- und Erlebnisparks sowie damit in Zusammenhang stehende Beherbergungseinrichtungen in Bottrop. Der westlich der Eisenbahnstrecke Gladbeck – Dorsten – Borken gelegene Teil dient der Erweiterung des Freizeitparks.	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
• „Ketteler Hof“ (Haltern am See): (…)	• „Ketteler Hof“ (Haltern am See): (…)	Spiegelstrich unverändert
Freizeit- und/ oder Sporteinrichtungen • Kemnade (Bochum/Witten): (…) • Alpin-Center (Bottrop): (…) • Glörtalsperre (Breckerfeld): (…) • Stadion (Dortmund): (…). • Maria Lindenhof (Dorsten): (…) • Sportpark Wedau (Duisburg): (…) • Sutumer Feld /Berger Feld (Gelsenkirchen): (…)	**Freizeit- und/ oder Sporteinrichtungen** • Kemnade (Bochum/Witten): (…) • Alpin-Center (Bottrop): (…) • Glörtalsperre (Breckerfeld): (…) • Stadion (Dortmund): (…). • Maria Lindenhof (Dorsten): (…) • Sportpark Wedau (Duisburg): (…) • Sutumer Feld /Berger Feld (Gelsenkirchen): (…)	Spiegelstriche unverändert
	• Harkortsee (Hagen): Der ASBz-E dient der planerischen Sicherung des Standortes für eine behutsame Öffnung	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	der Freizeitnutzung (Freizeit, Tourismus, Naherholung) im Mittleren Ruhrtal.	
• Hengsteysee (Hagen): der ASBE sichert die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen am Hengsteysee	• Hengsteysee (Hagen): ~~der~~ Der ~~ASBE~~ ASBz-E sichert die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen am Hengsteysee.	Redaktionell
• Selbachpark (Hamm): (...) • Großsportanlage in Moers: (...)	• Selbachpark (Hamm): (...) • Großsportanlage in Moers: (...)	Spiegelstriche unverändert
	• Cappenberger See (Lünen): Der ASBz-E dient der Sicherung der Freizeit- und Erholungsanlagen (Sportanlagen, Freibad, Jugendherberge).	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
• Stimbergpark (Oer-Erkenschwick): (...)	• Stimbergpark (Oer-Erkenschwick): (...)	Spiegelstrich unverändert
	• Wassersport- und Forschungszentrum (Werne): Der ASBz-E dient der Sicherung des Standortes für eine Freizeitanlage "Surfsport", die zudem zu Forschungszwecken genutzt werden soll.	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
• Rheinpromenade (Wesel): der ASBE dient der Sicherung der vorhandenen Freizeit- und Erholungsanlagen wie Sport- und Yachthafen, Freibad und Gastronomie an der Rheinpromenade und einem Hotel. Die bestehenden Anlagen, größtenteils in dem	• ~~Rheinpromenade (Wesel): der ASBE dient der Sicherung der vorhandenen Freizeit- und Erholungsanlagen wie Sport- und Yachthafen, Freibad und Gastronomie an der Rheinpromenade und einem Hotel. Die bestehenden Anlagen, größtenteils in dem~~	Verfahren aufgrund 1. Änderung des LEP bereits landesplanerisch angepasst

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Überschwemmungsgebiet des Rheins gelegen, sollen um ein Kombibad ergänzt werden. Die das ASBE überlagernde Festlegung des Überschwemmungsbereichs unterliegt bestimmten textlichen Festlegungen (vgl. Ziel 2.11-3).	~~Überschwemmungsgebiet des Rheins gelegen, sollen um ein Kombibad ergänzt werden. Die das ASBE überlagernde Festlegung des Überschwemmungsbereichs unterliegt bestimmten textlichen Festlegungen (vgl. Ziel 2.11-3).~~	
• Landschaftspark Duisburg Nord (Duisburg): (…) • Freilichtmuseum Hagen: (…)	• Landschaftspark Duisburg Nord (Duisburg): (…) • Freilichtmuseum Hagen: (…)	Spiegelstriche unverändert
	~~Zoologischer Garten~~ **Zoologische Gärten:** • Dortmund: Der ~~Das ASBE~~ ASBz-E dient der Sicherung des Standortes des Zoos am Rombergpark. • Duisburg: Der ~~Das ASBE~~ ASBz-E dient der Sicherung des bestehenden Zoos in Duisburg. • Gelsenkirchen: Der ~~Das ASBE~~ ASBz-E dient der Sicherung des bestehenden Zoos "Zoom" in Gelsenkirchen.	Verschoben von unten
Hotel • Jammertal (Datteln): Das ASBE dient der Sicherung des Hotelstandortes „Jammertal" einschließlich eines mit dem Hotel in räumlich-funktionalem Zusammenhang stehenden	**Hotels** • Jammertal (Datteln): Der ASBz-E dient der Sicherung des Hotelstandortes „Jammertal" einschließlich eines mit dem Hotel in räumlich-funktionalem Zusammenhang stehenden Campingplatzes in der Haard im	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Ferienhausgebietes in der Haard im Stadtgebiet Datteln. Aufgrund der Lage im Waldgebiet der Haard ist eine weitere räumliche Entwicklung über den dargestellten „ASBE“ hinaus nicht möglich. Das ASBE liegt unter der Darstellungsschwelle von 10 ha. Seine Raumbedeutsamkeit begründet sich mit der Lage der Festlegung inmitten eines ökologisch wertvollen Landschaftsraumes, der als BSN festgelegt ist.	Stadtgebiet Datteln. Aufgrund der Lage im Waldgebiet der Haard ist eine weitere räumliche Entwicklung über den ~~dargestellten~~ zeichnerisch festgelegten „ASBz-E“ hinaus nicht möglich. Der ASBz-E liegt unter der Darstellungsschwelle von 10 ha. Seine Raumbedeutsamkeit begründet sich mit der Lage der Festlegung inmitten eines ökologisch wertvollen Landschaftsraumes, der als BSN festgelegt ist.	Redaktionell
• Seehof (Haltern): (…)	• Seehof (Haltern am See): (…)	Redaktionell
Zoologischer Garten • Dortmund: Das ASBE dient der Sicherung des Standortes des Zoos am Rombergpark. Dazu gehören der bestehende Zoo sowie eine zukünftige Erweiterungsmöglichkeit nach Osten. • Duisburg: Das ASBE dient der Sicherung des bestehenden Zoos in Duisburg. • Gelsenkirchen: Das ASBE dient der Sicherung des bestehenden Zoos „Zoom“ in Gelsenkirchen.	~~Zoologischer Garten~~ ~~• Dortmund: Das ASBE dient der Sicherung des Standortes des Zoos am Rombergpark. Dazu gehören der bestehende Zoo sowie eine zukünftige Erweiterungsmöglichkeit nach Osten.~~ ~~• Duisburg: Das ASBE dient der Sicherung des bestehenden Zoos in Duisburg.~~ ~~Gelsenkirchen: Das ASBE dient der Sicherung des bestehenden Zoos „Zoom“ in Gelsenkirchen.~~	Verschoben nach oben

1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	~~1.6~~ **1.4 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)**	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3
1.6-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten.	~~1.6-1~~ **1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern** In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Absatz unverändert
In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind.	In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit emittierenden gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind.	Absatz unverändert
Neue oder zu verlagernde, nicht wohnverträgliche Gewerbe- und Industriebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie zuzuordnende Anlagen sind in GIB anzusiedeln.	~~Neue oder zu verlagernde, nicht wohnverträgliche Gewerbe- und Industriebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie zuzuordnende Anlagen sind in GIB anzusiedeln.~~	Absatz wurde aufgrund eingegangener Anregungen und Stellungnahmen in neues Ziel 1.2-1 „Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern“ verschoben und modifiziert
1.6-2 Grundsatz Differenziertes Angebot schaffen Durch die Bauleitplanung soll ein diversifiziertes Angebot an gewerblichen und industriellen Bauflächen für die Erweiterung, Verlagerung und	~~1.6-2~~ **1.4-2 Grundsatz Differenziertes Angebot schaffen** Durch die Bauleitplanung soll ein diversifiziertes Angebot an gewerblichen und industriellen Bauflächen für die Erweiterung, Verlagerung und	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Absatz unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Neuansiedlung, insbesondere von emittierenden Betrieben, vorgehalten werden.	Neuansiedlung, insbesondere von emittierenden Betrieben, vorgehalten werden.	
1.6-3 Grundsatz Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben Bestehende Gewerbe- und Industriestandorte sollen in ihrem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen durch eine vorausschauende Bauleitplanung Möglichkeiten zur Weiterentwicklung eingeräumt werden.	~~**1.6-3**~~ **1.4-3 Grundsatz Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben** Bestehende Gewerbe- und Industriestandorte sollen in ihrem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen durch eine vorausschauende Bauleitplanung Möglichkeiten zur Weiterentwicklung eingeräumt werden.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Absatz unverändert
1.6-4 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIB durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.	~~**1.6-4 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen**~~ ~~Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIB durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.~~	Entfall aufgrund Redundanz zu G 6.3-2 LEP
1.6-5 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden Innerhalb der GIB mit unmittelbarem Anschluss an multimodale Verkehrsknotenpunkte sollen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Güterumschlags vorrangig Bauflächen und Baugebiete für Betriebe der Logistikwirtschaft dargestellt und festgesetzt werden. Der Ausbau dieser	~~**1.6-5**~~ **1.4-4 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden** Innerhalb der GIB mit unmittelbarem Anschluss an multimodale Verkehrsknotenpunkte sollen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Güterumschlags vorrangig Bauflächen und Baugebiete für Betriebe der Logistikwirtschaft sowie transportintensive Produktionsbetriebe	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von G 1.6-4 und der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
multimodalen Güterumschlageinrichtungen ist anzustreben.	dargestellt und festgesetzt werden. Der Ausbau dieser multimodalen Güterumschlageinrichtungen ist anzustreben.	Anpassung aufgrund eingegangener Anregungen und Stellungnahmen
Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten sollen sich an einer kurzwegigen und möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV orientieren. Dabei sollen Nutzungsmöglichkeiten umweltverträglicher Personen- und Güterverkehrsträger mit hoher Transportkapazität ausgeschöpft werden.	Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten sollen sich an einer kurzwegigen und möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV orientieren. Dabei sollen Nutzungsmöglichkeiten umweltverträglicher Personen- und Güterverkehrsträger mit hoher Transportkapazität ausgeschöpft werden.	Absatz unverändert
Erläuterung		
Zu Z 1.6-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern Die Festlegung von GIB dient zusammen mit der Festlegung von ASB der Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Metropole Ruhr. Dabei werden die Bereiche von den betreffenden Festlegungen umfasst, in denen sich künftig die Siedlungstätigkeit der Region konzentrieren soll bzw. die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen. Hierbei werden sowohl bereits siedlungsräumlich entwickelte Bereiche,	**Zu Z ~~1.6-1~~ 1.4-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern** Die Festlegung von GIB dient zusammen mit der Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) der Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Metropole Ruhr. ~~Dabei werden die Bereiche von den betreffenden Festlegungen umfasst~~ ASB und GIB sind insofern die Bereiche, in denen sich künftig die Siedlungstätigkeit der Region konzentrieren soll bzw. die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen. Hierbei werden sowohl bereits siedlungsräumlich	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Redaktionell Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
als auch neue Reserven für die Siedlungsentwicklung einbezogen.	entwickelte Bereiche, als auch neue Reserven für die Siedlungsentwicklung einbezogen.	
Unter Bezugnahme auf (...) hier ausgeschlossen.	Unter Bezugnahme auf (...) hier ausgeschlossen.	Absatz inhaltlich unverändert, lediglich redaktionelle Korrektur einer Abkürzung
GIB umfassen (...) festgelegt.	GIB umfassen (...) festgelegt.	Absatz unverändert, lediglich Querverweiskorrektur
Verbindliche Bauleitplanungen die die Betriebserweiterung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in ASB vorsehen, sind – vorbehaltlich bauplanungs- und immissionsschutzrechtlicher oder anderer rechtlicher Bestimmungen – weiterhin möglich.	~~Verbindliche~~ Bauleitplanungen die die ~~Betriebserweiterung~~ Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in ASB vorsehen, sind – vorbehaltlich bauplanungs- und immissionsschutzrechtlicher oder anderer rechtlicher Bestimmungen – weiterhin möglich (vgl. Ziel 1.2-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern). Die GIB sind im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung als gewerbliche Bauflächen, Gewerbegebiete oder Industriegebiete darzustellen bzw. als Gewerbegebiete oder Industriegebiete festzusetzen. Auch Darstellungen und Festsetzungen als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet kommen in Frage, sofern sie der Realisierung von gewerblich-industriellen Vorhaben im o.g. Sinne dienen.	Absatz wurde aufgrund eingegangener Anregungen und Stellungnahmen in neues Ziel 1.2-1 „Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern“ verschoben und modifiziert
Nutzungen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind insbesondere ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, Freizeitgebiete	Nutzungen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind insbesondere ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie	Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Diese Nutzungen können die gewerblich-industriellen Nutzungen erheblich einschränken weil sie deren Rücksichtnahmepflichten verschärfen und sind folglich in den GIB auszuschließen.	Freizeitgebiete ~~und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete~~. Diese Nutzungen können die gewerblich-industriellen Nutzungen erheblich einschränken, weil sie deren Rücksichtnahmepflichten verschärfen. ~~und sind~~ Sie sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen für neue gewerbliche Bauflächen, Gewerbegebiete, Industriegebiete bzw. Sonderbauflächen und Sondergebiete für gewerblich-industrielle Nutzungen in den GIB auszuschließen.	Klarstellung
Die GIB sind im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung als gewerbliche Bauflächen, Gewerbegebiete oder Industriegebiete darzustellen bzw. als Gewerbegebiete oder Industriegebiete festzusetzen. Auch Darstellungen und Festsetzungen als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet kommen in Frage, sofern sie der Realisierung von gewerblich-industriellen Vorhaben im o.g. Sinne dienen.	~~Die GIB sind im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung als gewerbliche Bauflächen, Gewerbegebiete oder Industriegebiete darzustellen bzw. als Gewerbegebiete oder Industriegebiete festzusetzen. Auch Darstellungen und Festsetzungen als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet kommen in Frage, sofern sie der Realisierung von gewerblich-industriellen Vorhaben im o.g. Sinne dienen.~~	Absatz verschoben, siehe oben
Wie für die ASB (…) werden sollen.	Wie für die ASB (…) werden sollen.	Absatz unverändert, lediglich Querverweiskorrektur
Zu G 1.6-2 Differenziertes Angebot schaffen Um den unterschiedlichen (…) der Logistikbranche.	**Zu G ~~1.6-2~~ 1.4-2 Differenziertes Angebot schaffen** Um den unterschiedlichen (…) der Logistikbranche.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Absatz unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die unterschiedlichen Standortanforderungen von Unternehmen ergeben sich u.a. auch aus ihrem Emissionsverhalten. Mit Blick auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, demzufolge bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Aus-wirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen, sollen die gewerblichen und industriellen Bauflächen so ausgewiesen werden, dass für emittierende gewerblichen Nutzungen keine Einschränkungen aufgrund verstärkter Rücksichtnahmepflichten zu erwarten sind (vgl. G 1.6-4).	~~Die unterschiedlichen Standortanforderungen von Unternehmen ergeben sich u.a. auch aus ihrem Emissionsverhalten. Mit Blick auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, demzufolge bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Aus-wirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen, sollen die gewerblichen und industriellen Bauflächen so ausgewiesen werden, dass für emittierende gewerblichen Nutzungen keine Einschränkungen aufgrund verstärkter Rücksichtnahmepflichten zu erwarten sind (vgl. G 1.6-4).~~	Entfall aufgrund Redundanz zu G 6.3-2 LEP
Daneben sollen auch für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe – häufig Klein- und Mittelbetriebe oder Unternehmen aus dem tertiären Bereich – bauleitplanerisch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um deren Standortsicherung bzw. die Ansiedlung neuer Betriebe zu ermöglichen. Hierfür eignen sich auch Standorte in Allgemeinen Siedlungsbereichen.	Daneben sollen auch für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe – häufig Klein- und Mittelbetriebe oder Unternehmen aus dem tertiären Bereich – bauleitplanerisch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um deren Standortsicherung bzw. die Ansiedlung neuer Betriebe zu ermöglichen. Hierfür eignen sich ~~auch~~ Standorte in Allgemeinen Siedlungsbereichen.	Redaktionell
Zu G 1.6-3 Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben	**Zu G ~~1.6-3~~ 1.4-3 Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben**	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Neben der Entwicklung neuer Gewerbestandorte soll im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auch auf die planerische Absicherung bestehender Betriebsstandorte gelegt werden. Dabei sollen die Kommunen den vorhandenen Betrieben auch ausreichend Spielräume für zukünftige Erweiterungen einräumen und – soweit die konkrete städtebauliche Situation dies zulässt – entsprechende Erweiterungsflächen planerisch darstellen und festsetzen. Sofern es sich um emittierende Betriebe handelt, sollen diese mit Blick auf die Regelungen des Grundsatz 1.6-4 vor heranrückender Wohnbebauung geschützt werden.	Neben der Entwicklung neuer Gewerbestandorte soll im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auch auf die planerische Absicherung bestehender Betriebsstandorte gelegt werden. Dabei sollen die Kommunen den vorhandenen Betrieben auch ausreichend<u>en Spielraum</u> ~~Spielräume~~ für zukünftige Erweiterungen einräumen und – soweit die konkrete städtebauliche Situation dies zulässt – entsprechende Erweiterungsflächen planerisch darstellen und festsetzen. Sofern es sich um emittierende Betriebe handelt, sollen diese ~~mit Blick auf die Regelungen des Grundsatz 1.6-4~~ vor heranrückender Wohnbebauung geschützt werden.	Entfall G 1.6-4
Zu G 1.6-4 Umgebungsschutz sicherstellen § 50 BImSchG ist (…) entnommen werden.	~~**Zu G 1.6-4 Umgebungsschutz sicherstellen**~~ ~~§ 50 BImSchG ist (…) entnommen werden.~~	G entfällt
Zu G 1.6-5 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden Multimodale Verkehrsknotenpunkte sind Knotenpunkte, an denen der Umschlag von Gütern von einem Transportmittel auf ein oder mehrere andere erfolgt. Befinden sich an oder in einem regionalplanerisch festgelegten GIB solche multimodalen Verkehrsknotenpunkte mit entsprechenden Infrastrukturen, so sollen unmittelbar hieran angrenzende neue Bauflächen und Baugebiete vorrangig für die Logistikwirtschaft gesichert werden.	**Zu ~~G 1.6-5~~ <u>G 1.4-4</u> An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden** Multimodale Verkehrsknotenpunkte sind Knotenpunkte, an denen der Umschlag von Gütern von einem Transportmittel auf ein oder mehrere andere erfolgt. Befinden sich an oder in einem regionalplanerisch festgelegten GIB solche multimodalen Verkehrsknotenpunkte mit entsprechenden Infrastrukturen, so sollen unmittelbar hieran angrenzende neue Bauflächen und Baugebiete vorrangig für die	Neunummerierung aufgrund Entfall G 1.6-4 und aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Logistikwirtschaft und transportintensive Produktionsbetriebe gesichert werden.	Anpassung aufgrund eingegangener Anregungen und Stellungnahmen
Ziel dieser Regelung (...) angestrebt werden.	Ziel dieser Regelung (...) angestrebt werden.	Textpassage unverändert
	Durch ihre unmittelbare Lage an den Wasserstraßen sind insbesondere Häfen als multimodale Verkehrsknotenpunkte im Sinne des Grundsatzes herauszustellen. Neben den landesbedeutsamen Häfen (siehe Kapitel 1.7) sind auch weitere öffentliche Häfen und die für NRW wichtigen Industriehäfen für die bedarfs- und umweltgerechte Abwicklung der Güterströme und der Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger von Bedeutung. An dieser Stelle sind u.a. die öffentlichen Häfen in Dorsten, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Lünen, Mülheim an der Ruhr und Recklinghausen zu nennen. In den Häfen sollen Bauflächen und Baugebiete vorrangig für o.g. Gewerbe- und Industriebetriebe vorgehalten werden, die zusätzlich auf einen direkten Zugang an eine Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind.	Anpassung aufgrund eingegangener Anregungen und Stellungnahmen
Auf Ebene (...) angebunden werden.	Auf Ebene (...) angebunden werden.	Absatz unverändert

1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)	~~1.7~~ **1.5 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)**	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3
1.7-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern Die festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen sind ausschließlich der unter der jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:	~~1.7-1~~ **1.5-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern** Die festgelegten GIBz ~~für zweckgebundene Nutzungen~~ sind ausschließlich der unter der jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Redaktionell
[Tabelle der GIBz]	[Tabelle der GIBz]	Tabelle teilweise verändert; hierzu wird auf die versch. Textfassungen verwiesen.
1.7-2 Grundsatz Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIBz durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.	~~**1.7-2 Grundsatz Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen**~~ ~~Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIBz durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.~~	Entfall aufgrund Redundanz zu G 6.3-2 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Erläuterung		
Zu Z 1.7-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern Unter Bezugnahme auf (…) hier ausgeschlossen.	**Zu Z ~~1.7-1~~ 1.5-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern** Unter Bezugnahme auf (…) hier ausgeschlossen.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Absatz unverändert
Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (GIBz) sind für spezifische gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel 1.7-1 näher bestimmten gewerblichen Zweckbindung vorbehalten. Es handelt sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte, die nicht für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 1.6 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere, meist historisch gewachsene räumliche Bedingungen vor, die die gesonderte Darstellung als GIBz rechtfertigen. Die einzelnen Standorte unterliegen gemäß Ziel 1.7-1 den folgenden Nutzungsbindungen.	Die ~~Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (~~GIBz~~)~~ sind für spezifische gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel ~~1.7-1~~ 1.5-1 näher bestimmten gewerblichen Zweckbindung vorbehalten. Es handelt sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte, die nicht für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung entsprechend ~~Kapitel 1.6~~ Ziel 1.4-1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere, meist historisch gewachsene räumliche Bedingungen vor, die die gesonderte Darstellung als GIBz rechtfertigen. Die einzelnen Standorte unterliegen ~~gemäß Ziel 1.7-1~~ den folgenden Nutzungsbindungen:	Redaktionell Querverweiskorrekturen
Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus: • Der isoliert im (…) standortgebundenen Salzbergwerks.	**Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus:** • Der isoliert im (…) standortgebundenen Salzbergwerks.	Absatz inhaltlich unverändert
Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe:	**Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe:**	Absatz unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
• Das östlich des (...) zu verstehen.	• Das östlich des (...) zu verstehen.	
• Der isoliert liegende Standort des GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ (Gersteinwerk) in Werne dient ausschließlich der Unterbringung von Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und sonstigen Feuerungsanlagen im Sinne der o.g. Definition.	• ~~Der isoliert liegende Standort des GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ (Gersteinwerk) in Werne dient ausschließlich der Unterbringung von Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und sonstigen Feuerungsanlagen im Sinne der o.g. Definition.~~	Entfall Kraftwerk Gersteinwerk, Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort
Zweckbindung gemäß textlichen Zielen: • Der GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort landwirtschaftlicher Maschinen“ in Alpen dient ausschließlich der betriebsgebundenen Standortsicherung eines überregional bedeutsamen Unternehmens und zuzuordnender Anlagen als Produktionsstandort für landwirtschaftliche Maschinen.	**Zweckbindung gemäß textlichen Zielen:** • Der GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort landwirtschaftlicher Maschinen“ in der Gemeinde Alpen dient ausschließlich der betriebsgebundenen Standortsicherung eines überregional bedeutsamen Unternehmens und zuzuordnender Anlagen als Produktionsstandort für landwirtschaftliche Maschinen. Die zeichnerische Festlegung erfolgt unmittelbar nördlich angrenzend an den bestehenden GIB in Alpen.	Redaktionell Präzisierung
	• Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort für Kalksandsteinelemente“ an der regionalplanerisch festgelegten	Ergänzung aufgrund eingegangener Stellungnahmen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Landesstraße 551 im Nordosten der Stadt Haltern am See wird neu festgelegt. Er dient der Sicherung eines standortgebundenen Kalksandsteinwerks, das auf die Sandgewinnung vor Ort für dessen Produktionsprozesse angewiesen ist.	
• Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Standort für Quarz-sandverarbeitung/-veredelung“ im Nordosten der Stadt Haltern dient der Sicherung einer standortgebundenen Nutzung für die Gewinnung und Veredelung von Quarzsand.	• Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Standort für Quarzsandverarbeitung/-veredelung“ (Betriebsgelände einschließlich Verschiebebahnhof Sythen) im Nordosten der Stadt Haltern am See dient der Sicherung einer standortgebundenen Nutzung für die Gewinnung und Veredelung von Quarzsand.	Präzisierung
• Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort für die wasserbasierte Lebensmittelherstellung“ in Moers dient der Sicherung eines standortgebundenen Lebensmittelherstellers, der auf die Wassergewinnung und die besondere Wasseraufbereitung für die Herstellung von wasserbasierten Lebensmitteln aus eigenen Brunnen auf dem Betriebsgelände und aus dem	• Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort für die wasserbasierte Lebensmittelherstellung“ in der Stadt Moers dient der Sicherung eines standortgebundenen Lebensmittelherstellers, der auf die Wassergewinnung und die besondere Wasseraufbereitung für die Herstellung von wasserbasierten Lebensmitteln aus eigenen Brunnen auf dem Betriebsgelände und aus dem	Präzisierung Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
betriebseigenen Wasserwerk „Rumeln“ angewiesen ist.	betriebseigenen Wasserwerk „Rumeln“ angewiesen ist. Der Betrieb ist insofern auf die naturräumlichen Gegebenheiten des Standortes angewiesen.	
• Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort zur Herstellung von Ziegeln“ in Schermbeck dient ausschließlich der Standortsicherung des dort ansässigen, historisch gewachsenen Ziegeleibetriebs.	• ~~Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung "Produktionsstandort zur Herstellung von Ziegeln" in Schermbeck dient ausschließlich der Standortsicherung des dort ansässigen, historisch gewachsenen Ziegeleibetriebs.~~	entfällt
	• Der GIB mit der Zweckbindung "Logistikzentrum / Großhandel für Spezialartikel aus dem Bereich Haustechnik" in der Stadt Selm dient ausschließlich der betriebsgebundenen Standortsicherung eines überregional bedeutsamen Logistikzentrums eines Großhandelsunternehmens für Spezialartikel aus dem Bereich Haustechnik (Heizung, Sanitär und Klimatechnik). Die zeichnerische Festlegung erfolgt unmittelbar nordöstlich angrenzend an den bestehenden GIB in Selm.	Ergänzung aufgrund eingegangener Stellungnahmen
• Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort für den Fahrzeugbau“ in Waltrop dient	• Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung "Produktionsstandort für den	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
ausschließlich der Flächensicherung eines in Waltrop ansässigen zu verlagernden Fahrzeugbaubetriebes einschließlich zuzuordnender Anlagen.	~~Fahrzeugbau~~ Bau von Nutzfahrzeugen" in der Stadt Waltrop dient ~~ausschließlich~~ der Flächensicherung eines in Waltrop ansässigen zu verlagernden Fahrzeugbaubetriebes und ist ausschließlich der Produktion von Nutzfahrzeugen und mit der Nutzfahrzeugproduktion im Zusammenhang stehenden Betriebszweigen vorbehalten. ~~zuzuordnender Anlagen.~~	
• Der isoliert im (...) erweiterten Verdichterstation.	• Der isoliert im (...) erweiterten Verdichterstation.	Absatz inhaltlich unverändert
• Der isoliert im Freiraum (...) sind, vorgesehen.	• Der isoliert im Freiraum (...) sind, vorgesehen.	Absatz unverändert
Zu G 1.7-2 Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen Die Belange des Immissionsschutzes und des Störfallschutzes sollen auch bei den GIBz frühzeitig berücksichtigt werden. Der Grundsatz 1.7-2 gilt analog zu Grundsatz 1.6-4 für GIB ohne Zweckbindungen und ist daher in gleicher Weise anzuwenden.	~~**Zu G 1.7-2 Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen**~~ ~~Die Belange des Immissionsschutzes und des Störfallschutzes sollen auch bei den GIBz frühzei-tig berücksichtigt werden. Der Grundsatz 1.7-2 gilt analog zu Grundsatz 1.6-4 für GIB ohne Zweckbindungen und ist daher in gleicher Weise anzuwenden.~~	G entfällt

1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte	**~~1.8~~ 1.6 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte**	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3
1.8-1 Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern Die im Regionalplan festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.	~~1.8-1~~ **1.6-Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern** Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind ~~der~~ im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von ~~8 ha~~ 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche ~~vorbehalten~~ zu sichern. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Präzisierung Änderung von 8 ha auf 5 ha aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen
Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor.	~~Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor.~~	Verschoben siehe unten
Ausnahmsweise kann auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung auch die Ansiedlung von Betrieben mit einer Größe von weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche	Ausnahmsweise ~~kann~~ können auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ~~im Rahmen der Bauleitplanung auch die Ansiedlung von Betrieben~~ auch einzelne Betriebe mit einer Größe von weniger als 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche ~~vorbereitet~~ angesiedelt	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
vorbereitet werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:	werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:	
a) Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). Hierbei können die einzelnen Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf als 8 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen. In seiner Endausbaustufe nimmt der Vorhabenverbund insgesamt jedoch mindestens 8 ha Netto-Grundstücksfläche in Anspruch.	a) Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). ~~Hierbei können die einzelnen Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf als 8 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen.~~ Der Vorhabenverbund nimmt in ~~In~~ seiner Endausbaustufe ~~nimmt der Vorhabenverbund~~ insgesamt ~~jedoch~~ mindestens ~~8 ha~~ 5 ha Netto-Grundstücksfläche in Anspruch.	Präzisierung Änderung von 8 ha auf 5 ha aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen
b) Die Bauleitplanung dient der Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben oder Betrieben im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutz-rechtliche Abstandserfordernisse auslösen.	b) ~~Die Bauleitplanung dient~~ Bei der Ansiedlung ~~von~~ handelt es sich um einen stark emittierenden Betrieb~~en~~ oder einen Betrieb~~en~~ im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), ~~die~~ der besondere ~~immissionsschutz-rechtliche~~ immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse ~~auslösen~~ auslöst.	Redaktionell
c) Sofern sich im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes einzelne Restflächen unterhalb von 8 ha Netto-Grundstücksfläche ergeben, können diese von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben mit weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche in Anspruch genommen werden.	c) ~~Sofern sich im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes einzelne Restflächen unterhalb von 8 ha Netto-Grundstücksfläche ergeben, können diese von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben mit weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche in Anspruch genommen werden.~~ Im Zuge der Entwicklung eines Regionalen	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Kooperationsstandortes ergeben sich einzelne Restflächen unterhalb von 5 ha Netto-Grundstücksfläche.	Änderung von 8 ha auf 5 ha aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen
d) Bauleitplanungen, die der Sicherung und Erweiterung bereits bestehender Gewerbe- bzw. Industriebetriebe dienen, sind auf den Regionalen Kooperationsstandorten ohne Einschränkungen möglich.	d) ~~Bauleitplanungen, die der Sicherung und Erweiterung bereits bestehender Gewerbe- bzw. Industriebetriebe dienen, sind auf den Regionalen Kooperationsstandorten ohne Einschränkungen möglich.~~ Die Ansiedlung dient der Sicherung und Erweiterung eines in oder angrenzend an den Standort bestehenden Gewerbe- bzw. Industriebetriebes.	Präzisierung
	Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind ~~ausgeschlossen~~ bauleitplanerisch auszuschließen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor.	Verschoben siehe oben
1.8-2 Grundsatz Interkommunale Kooperation stärken Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.	**~~1.8-2~~ 1.6-2 Grundsatz Regionale Kooperation stärken** Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperations-standort“ sollen in enger regionaler Zusammenarbeit und auf Grundlage eines regional abgestimmten Entwicklungskonzepts erfolgen.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Redaktionelle Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	**Änderungen Stand 2021**	**Grund der Änderung**
Erläuterung		
Zu Z 1.8-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern Im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr sind große zusammenhängende Gewerbeflächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, von besonderer Bedeutung. Mit dem Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte sollen daher Flächen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche regionalplanerisch gesichert werden.	**Zu Z ~~1.8-1~~ 1.6-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern** Im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr sind große zusammenhängende Gewerbeflächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, von besonderer Bedeutung. Mit dem Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte sollen daher Flächen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit einer Mindestgröße von ~~8 ha~~ 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche regionalplanerisch gesichert werden. Um dies zu gewährleisten, wird die Ansiedlung kleinerer Betriebe im Umkehrschluss über den textlich festgelegten Schwellenwert weitgehend begrenzt.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Änderung von 8 ha auf 5 ha aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen Präzisierung
Flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe im Sinne des Ziels 1.8-1 können Betriebe unterschiedlicher Branchen sein, die aufgrund ihrer betrieblichen Eigenschaften einen erhöhten Flächenbedarf haben. Unter Netto-Grundstücksfläche ist die Summe der überbauten Grundstücksflächen einschließlich der privaten Stellplätze, der privaten Freiflächen (wie Grün- oder Lagerflächen) sowie der privaten Nebenanlagen und der privaten Wege innerhalb eines festgesetzten Baugebietes zu verstehen.	Flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe im Sinne des Ziels ~~1.8-1~~ 1.6-1 können Betriebe unterschiedlicher Branchen sein, die aufgrund ihrer betrieblichen Eigenschaften einen erhöhten Flächenbedarf haben. Unter Netto-Grundstücksfläche ist die Summe der überbauten Grundstücksflächen einschließlich der privaten Stellplätze, der privaten Freiflächen (wie Grün- oder Lagerflächen) sowie der privaten Nebenanlagen und der privaten Wege innerhalb eines festgesetzten Baugebietes zu verstehen.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die genannte Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche bezieht sich auf die Endausbaustufe eines Vorhabens. D.h. ein solches flächenintensives Vorhaben kann auch in mehreren Abschnitten realisiert werden. Die Bauleitplanung hat die entsprechenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen ihrer Durchführung muss für die planenden Kommunen jedoch absehbar sein, dass die Mindestgröße von 8 ha in der Endausbaustufe auch tatsächlich realisiert wird. Dies kann z.B. durch einen Durchführungsvertrag zwischen den am Regionalen Kooperationsstandort beteiligten Kommunen und dem Investor, im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans oder durch eine Absichtserklärung des Investors über die Art der Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens abgesichert werden. Ebenfalls sollte der Investor den Nachweis führen, dass er über die dinglichen Verfügungsrechte an der entsprechenden Fläche verfügt oder zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Bebauungsplans aller Voraussicht nach verfügen wird, falls nicht die Gemeinde im Besitz der dinglichen Verfügungsrechte ist.	Die genannte Mindestgröße von ~~8 ha~~ 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche bezieht sich auf die Endausbaustufe eines Vorhabens. D.h. ein solches flächenintensives Vorhaben kann auch in mehreren Abschnitten realisiert werden. Die Bauleitplanung hat die entsprechenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen ihrer Durchführung muss für die planenden Kommunen jedoch absehbar sein, dass die Mindestgröße von ~~8 ha~~ 5 ha in der Endausbaustufe auch tatsächlich realisiert wird. Dies kann z.B. durch einen Durchführungsvertrag zwischen den am Regionalen Kooperationsstandort beteiligten Kommunen und dem ~~Investor~~ Vorhabenträger im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans oder durch eine Absichtserklärung des ~~Investors~~ Vorhabenträgers über die Art der Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens abgesichert werden. ~~Ebenfalls sollte der Investor den Nachweis führen, dass er über die dinglichen Verfügungsrechte an der entsprechenden Fläche verfügt oder zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Bebauungsplans aller Voraussicht nach verfügen wird, falls nicht die Gemeinde im Besitz der dinglichen Verfügungsrechte ist.~~	Änderung von 8 ha auf 5 ha aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen Präzisierung
Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) (...) sind hier ausgeschlossen.	Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) (...) sind hier ausgeschlossen.	Absatz unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe im Sinne des Ziels können Betriebe unterschiedlicher Branchen sein, die aufgrund ihrer betrieblichen Eigenschaften einen erhöhten Flächenbedarf haben. Unter Netto-Grundstücksfläche ist die Summe der überbauten Grundstücksflächen einschließlich der privaten Stellplätze, der privaten Freiflächen (wie Grün- oder Lagerflächen) sowie der privaten Nebenanlagen und der privaten Wege innerhalb eines festgesetzten Baugebietes zu verstehen.	Präzisierung
	Die genannte Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche bezieht sich auf die Endausbaustufe eines Vorhabens. D.h. ein solches flächenintensives Vorhaben kann auch in mehreren Abschnitten realisiert werden. Die Bauleitplanung hat die entsprechenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen ihrer Durchführung muss für die planenden Kommunen jedoch absehbar sein, dass die Mindestgröße von 5 ha in der Endausbaustufe auch tatsächlich realisiert wird. Dies kann z.B. durch einen Durchführungsvertrag zwischen den am Regionalen Kooperationsstandort beteiligten Kommunen und dem Vorhabenträger im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans oder durch eine Absichtserklärung des Vorhabenträgers über die Art der Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	abgesichert werden.	
Aufgrund des begrenzten Flächenangebotes sind die GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig für derartige Nutzungen zu sichern. Daher sind insbesondere Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten bauleitplanerisch auszuschließen. Diese Nutzungen sind zwar in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO z.T. allgemein und z.T. ausnahmsweise zulässig, aber nicht mit dem vom Träger der Regionalplanung intendierten Zweck der Regionalen Kooperationsstandorte vereinbar.	~~Aufgrund des begrenzten Flächenangebotes sind die GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig für derartige Nutzungen zu sichern. Daher sind insbesondere Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten bauleitplanerisch auszuschließen. Diese Nutzungen sind zwar in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO z.T. allgemein und z.T. ausnahms-weise zulässig, aber nicht mit dem vom Träger der Regionalplanung intendierten Zweck der Regionalen Kooperationsstandorte vereinbar.~~	Verschoben siehe unten
Von der Mindestgrößenvorgabe kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die erste Ausnahme a) gilt für die Ansiedlung von Vorhabenverbünden und stellt auf Produktions- oder Dienstleistungsverbünde von Unternehmen ab, bei denen einzelne Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet zwar einen geringeren Flächenbedarf als 8 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen, die in ihrer gemeinsamen Endausbaustufe jedoch einen derartigen Gesamtflächenbedarf haben. Zwingende Voraussetzung für die Annahme eines Vorhabenverbundes ist, dass die einzelnen Einheiten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zueinander stehen.	Von der Mindestgrößenvorgabe kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die erste Ausnahme a) gilt für die Ansiedlung von Vorhabenverbünden und stellt auf Produktions- oder Dienstleistungsverbünde von Unternehmen ab, bei denen einzelne Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet zwar einen geringeren Flächenbedarf als ~~8 ha~~ 5 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen, die in ihrer gemeinsamen Endausbaustufe jedoch einen derartigen Gesamtflächenbedarf haben. Zwingende Voraussetzung für die Annahme eines Vorhabenverbundes ist, dass die einzelnen Einheiten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zueinander stehen.	Änderung von 8 ha auf 5 ha aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Der funktionale Zusammenhang kann sich z.B. dadurch ergeben, dass es sich bei den einzelnen Vorhaben um Zulieferbetriebe oder Nebenbetriebe handelt, die zu einem oder mehreren Hauptbetrieben eine sinnvoll ergänzende Rolle einnehmen oder um industrienahe Dienstleister, deren Leistungen zwingend für die Produktion benötigt werden und die dem Produktionsprozess vor oder nachgelagert sind oder diesen begleiten.	Der funktionale Zusammenhang kann sich z.B. dadurch ergeben, dass es sich bei den einzelnen Vorhaben um Zulieferbetriebe, ~~oder~~ Nebenbetriebe, Betriebe aus der Technologiebranche oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen handelt, die zu einem oder mehreren Hauptbetrieben eine ~~sinnvoll~~ ergänzende Rolle einnehmen oder um industrienahe Dienstleister, deren Leistungen zwingend für die Produktion benötigt werden und die dem Produktionsprozess vor oder nachgelagert sind oder diesen begleiten.	Präzisierung
Das Erfordernis des (...) der Mindestgröße erfolgen.	Das Erfordernis des (...) der Mindestgröße erfolgen.	Textpassage unverändert
Die zweite Ausnahmeregelung b) bezieht sich auf stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen. Derartige Betriebe sind im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr in der Regel nur unter großen Schwierigkeiten im Stadtgebiet unterzubringen. Die Kommunen sollen mit dem Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte in die Lage versetzt werden, auch für solche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung ein adäquates Flächenangebot entwickeln zu können.	Die zweite Ausnahmeregelung b) bezieht sich auf stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen. Derartige Betriebe sind im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr in der Regel nur unter großen Schwierigkeiten im Stadtgebiet unterzubringen. Die Kommunen sollen ~~mit dem Instrument der~~ auf einem Regionalen Kooperationsstandort~~e in die Lage versetzt werden~~ im Einzelfall die Möglichkeit haben, ~~auch für~~ solche Betriebe ~~im Rahmen der Bauleitplanung ein adäquates Flächenangebot entwickeln~~ ansiedeln zu können. Für stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung gilt die	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Für stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung gilt die Mindestgrößenvorgabe von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche daher nicht.	Mindestgrößenvorgabe von ~~8 ha~~ 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche daher ausnahmsweise nicht.	Änderung von 8 ha auf 5 ha aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen
Für die Beurteilung, (...) – KAS 18“ Abstände erfordern.	Für die Beurteilung, (...) – KAS 18“ Abstände erfordern.	Absatz unverändert
Wenn die Kommunen (...) getragen wird.	Wenn die Kommunen (...) getragen wird.	Absatz unverändert
Weiterhin gilt eine Ausnahme c) für einzelne Restflächen, für die sich im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und Vermarktung herausstellt, dass sie als einzelne verbleibende Teilbereiche eines Regionalen Kooperationsstandortes aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts oder von Bodengrundhemmnissen nicht für eine flächenintensive Ansiedlung in Frage kommen. Im Interesse einer möglichst vollständigen Ausnutzung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ können die Kommunen auf diesen Restflächen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Mindestgröße oder des Emissionsverhaltens der anzusiedelnden Betriebe Bauleitplanung betreiben und Gewerbe- und Industriegebiete entwickeln. Sofern die Standortkommune keinen Gebrauch vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gemacht hat, kommen diese Restflächen auch für die Errichtung von Windenergieanlagen, sowohl als eigenständige Anlagen als auch als Nebenanlage, in Betracht. Beim Bau und Betrieb	Weiterhin gilt Ausnahme c) für einzelne Restflächen, für die sich im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung oder Vermarktung herausstellt, dass sie als einzelne verbleibende Teilbereiche eines Regionalen Kooperationsstandortes aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts oder von Bodengrundhemmnissen nicht für eine flächenintensive Ansiedlung in Frage kommen. Im Interesse einer möglichst vollständigen Ausnutzung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ können die Kommunen auf diesen Restflächen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Mindestgröße oder des Emissionsverhaltens der anzusiedelnden Betriebe Bauleitplanung betreiben und Gewerbe- und Industriegebiete entwickeln. ~~Sofern die Standortkommune keinen Gebrauch vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gemacht hat, kommen diese Restflächen auch für die Errichtung von Windenergieanlagen, sowohl als eigenständige Anlagen als auch als Nebenanlage, in Betracht. Beim Bau und Betrieb~~	Ergibt sich bereits aus Regelungen des BauGB

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
von Windkraftanlagen handelt es sich um eine selbständige und auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit, die auf den vorgenannten Restflächen möglich ist.	~~von Windkraftanlagen handelt es sich um eine selbständige und auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit, die auf den vorgenannten Restflächen möglich ist.~~	
Zuletzt sind aufgrund der Ausnahme d) auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ auch solche Bauleitplanungen möglich, die der Sicherung und Erweiterung bereits dort ansässiger oder angrenzender Betriebe dienen.	Zuletzt ~~sind~~ ist aufgrund der Ausnahme d) auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ~~auch solche Bauleitplanungen möglich,~~ die ~~der~~ Sicherung und Erweiterung eines bereits dort ~~ansässiger~~ ansässigen oder ~~angrenzender~~ angrenzenden Betriebes ~~dienen~~ möglich.	Präzisierung
Solche Betriebserweiterungen können unabhängig von ihrer Größe oder ihrem emissionsbedingten Störgrad erfolgen. Dies betrifft sowohl Betriebsstandorte, die durch einen Regionalen Kooperationsstandort überplant worden sind, wie z.B. „Kamp-Lintfort – Hornenheidchenstraße/Rossmühle“ und „Dorsten/Marl – südlich Schwatten Jans“ als auch solche Betriebe, die unter den in Ziel 1.8-1 genannten Voraussetzungen angesiedelt wurden und für die sich im Laufe der Zeit ein Erweiterungserfordernis ergibt.	Solche Betriebserweiterungen können unabhängig von ihrer Größe oder ihrem emissionsbedingten Störgrad erfolgen. Dies betrifft sowohl Betriebsstandorte, die durch einen Regionalen Kooperationsstandort überplant worden sind, wie z.B. „Kamp-Lintfort ~~Hornenheidchenstraße/Rossmühle“~~ – Rossenray“ und „Dorsten/Marl – südlich Schwatten Jans“ oder die überplanten Kraftwerksstandorte als auch solche Betriebe, die unter den im Ziel ~~1.8-1~~ 1.6-1 genannten Voraussetzungen angesiedelt wurden und für die sich im Laufe der Zeit ein Erweiterungserfordernis ergibt.	Namensänderung durch veränderte Abgrenzung Präzisierung
	Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen a), b) und d) ist nicht maßgebend, ob auf dem Regionalen Kooperationsstandort bereits die Ansiedlung	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	eines flächenintensiven Industrie- bzw. Gewerbebetriebes mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche erfolgt ist.	
	~~Aufgrund des begrenzten Flächenangebotes sind die~~ Die GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig für ~~derartige Nutzungen~~ flächenintensive Betriebe zu sichern. Daher sind insbesondere Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten bauleitplanerisch auszuschließen. Diese Nutzungen sind zwar in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO z.T. allgemein und z.T. ausnahmsweise zulässig, aber nicht mit dem vom Träger der Regionalplanung intendierten Zweck der Regionalen Kooperationsstandorte vereinbar.	Verschoben siehe oben
Zu G 1.8-2 Interkommunale Kooperation stärken Die Regionalen Kooperationsstandorte sind von regionaler Bedeutung. Wie mit den am Planungsprozess beteiligten Akteuren vereinbart, ergibt sich ihr Bedarf aus einem gesamtregionalen Bedarfskonto, in das die Inanspruchnahmen für Großansiedlungen der Vergangenheit eingeflossen sind und das für die gesamte Planungsregion zur Verfügung steht.	**Zu G ~~1.8-2~~ 1.6-2 Interkommunale Kooperation stärken** Die Regionalen Kooperationsstandorte sind von regionaler Bedeutung. Wie mit den am Planungsprozess beteiligten Akteuren vereinbart, ergibt sich ihr Bedarf aus einem gesamtregionalen Bedarfskonto, ~~in das die Inanspruchnahmen für Großansiedlungen der Vergangenheit eingeflossen sind und~~ das für die gesamte Planungsregion zur Verfügung steht. Bereits hierin wird die Bedeutung	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Vereinfachung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Bereits hierin wird die Bedeutung interkommunaler Kooperation zum Ausdruck gebracht.	interkommunaler Kooperation zum Ausdruck gebracht. Als Grundlage für die Auswahl der Regionalen Kooperationsstandorte spielt die teilräumliche Abstimmung in Regionalen Gewerbeflächenkonzepten eine wichtige Rolle.	Präzisierung
Als regional bedeutsame Kooperationsstandorte sollen die Standorte der GIBz „Regionaler Kooperationsstandorte" möglichst allen Kommunen in der Metropole Ruhr als Instrument zur Flächensicherung für flächenintensive Industrie- und Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen. Insoweit zielt der Grundsatz 1.8-2 „Interkommunale Kooperation stärken" auf die enge Zusammenarbeit von mindestens zwei Kommunen bei der Entwicklung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" ab.	Als regional bedeutsame Kooperationsstandorte sollen die Standorte der GIBz „Regionaler Kooperationsstandorte" möglichst allen Kommunen in der Metropole Ruhr als Instrument zur Flächensicherung für flächenintensive Industrie- und Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen. Insoweit zielt der Grundsatz ~~1.8-2~~ 1.6-2 „Interkommunale Kooperation stärken" auf die enge Zusammenarbeit von mindestens zwei Kommunen bei der Entwicklung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" ab.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3
Die interkommunale Kooperation soll dabei in Bezug auf die Entwicklung, die Vermarktung und auch den laufenden Betrieb erfolgen.	Die interkommunale Kooperation soll dabei in Bezug auf die Entwicklung, die Vermarktung und auch den laufenden Betrieb erfolgen. Regional und kreisweit agierenden Wirtschafts-förderungsgesellschaften kann hierbei eine wichtige Rolle zukommen.	Präzisierung
Auch eine Zusammenarbeit im Rahmen der Bauleitplanung ist hier denkbar. Die rechtliche Form der interkommunalen Kooperation richtet sich nach den insoweit verfolgten Zielsetzungen (vgl. §§ 203 ff. BauGB) und ist u.a. abhängig von der Lage und Größe des Projekts, den beteiligten Partnern und deren Finanz-und Verwaltungskraft sowie dem angestrebten Aufgabenumfang. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der	Auch eine Zusammenarbeit im Rahmen der Bauleitplanung ist ~~hier~~ denkbar. Die rechtliche Form der interkommunalen Kooperation richtet sich nach den insoweit verfolgten Zielsetzungen (vgl. §§ 203 ff. BauGB) und ist u.a. abhängig von der Lage und Größe des Projekts, den beteiligten Partnern und deren Finanz- und Verwaltungskraft sowie dem angestrebten Aufgabenumfang. Die konkrete inhaltliche	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
interkommunalen Zusammenarbeit sowie deren funktionale Umsetzung erfolgt durch kommunale Gremienbeschlüsse, die dann die Grundlage für die planerische Entwicklung bilden sollen.	Ausgestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie deren funktionale Umsetzung erfolgt durch kommunale Gremienbeschlüsse, die dann die Grundlage für die planerische Entwicklung bilden sollen.	
Auch der laufende Betrieb (...) gewährleistet werden.	Auch der laufende Betrieb (...) gewährleistet werden.	Absatz unverändert
Es ist wichtig, (...) Stärken herauszustellen.	Es ist wichtig, (...) Stärken herauszustellen.	Absatz unverändert
Bei der Entwicklung (...) im Detail vorbesprochen wird.	Bei der Entwicklung (...) im Detail vorbesprochen wird.	Absatz unverändert
Unberührt von den Regelungen des Ziels 1.8-1 und des Grundsatzes 1.8-2 können die Kommunen interkommunale Gewerbegebiete auch aus den jeweiligen kommunalen Bedarfen entwickeln und betreiben.	Unberührt von den Regelungen des Ziels ~~1.8-1~~ 1.6-1 "Regionale Kooperationsstandorte sichern" und des Grundsatzes ~~1.8-2~~ 1.6-2 "Interkommunale Kooperation stärken" können die Kommunen interkommunale Gewerbegebiete auch aus den jeweiligen kommunalen Bedarfen entwickeln und betreiben.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3

1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte	**~~1.9~~ 1.7 GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBz): Landesbedeutsame Hafenstandorte**	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.9-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern Innerhalb der festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ dürfen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens nur Bauflächen und -gebiete für hafenaffines Gewerbe dargestellt und festgesetzt werden.	~~1.9-1~~ **1-7-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern** ~~Innerhalb der~~ Die festgelegten GIBz ~~für zweckgebundene Nutzungen~~ „Landesbedeutsame~~r~~ Hafenstandorte“ ~~dürfen~~ sind ~~neben~~ ausschließlich für Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens sowie~~nur Bauflächen und -gebiete~~ für hafenaffines Gewerbe ~~dargestellt und festgesetzt werden~~vorbehalten.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Redaktionell
1.9-2 Ziel Multimodalität gewährleisten In den festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ sind durch die Bauleitplanung Flächen für die Infrastrukturen vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten.	~~1.9-2~~ **1.7-2 Ziel Multimodalität gewährleisten** In den festgelegten GIB ~~für z~~~~weckgebundene Nutzungen~~ „Landesbedeutsame~~r~~ Hafenstandorte“ sind durch die Bauleitplanung Flächen für die Infrastrukturen vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Ziel unverändert
1.9-3 Ziel Umgebungsschutz sicherstellen Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.	~~**1.9-3 Ziel Umgebungsschutz sicherstellen**~~ ~~Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.~~	Entfall aufgrund Redundanz zu G 6.3-2 LEP und Z 8.1-9 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	**Änderungen Stand 2021**	**Grund der Änderung**
Erläuterung		
Zu Z 1.9-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern Neben den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (vgl. Kapitel 1.10) werden die landesbedeutsamen Häfen vor dem Hintergrund hoher Transportströme auf den Binnenwasserstraßen als wichtige strategische Säulen für die wirtschaftliche Entwicklung und die wachsende Wertschöpfung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgestellt. Der Ausbau und der Schutz dieser Standorte ist von besonderer Bedeutung, um die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu befördern.	**Zu Z ~~1.9-1~~ 1.7-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern** Neben den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (vgl. Kapitel ~~1.10~~ 1.8) werden die landesbedeutsamen Häfen vor dem Hintergrund hoher Transportströme auf den Binnenwasserstraßen als wichtige strategische Säulen für die wirtschaftliche Entwicklung und die wachsende Wertschöpfung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgestellt. Der Ausbau und der Schutz dieser Standorte ist von besonderer Bedeutung, um die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu ~~be~~fördern.	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3 Querverweiskorrektur Redaktionell
Die unmittelbare Lage (…) von Gütern dienen.	Die unmittelbare Lage (…) von Gütern dienen.	Absatz unverändert
In der Metropole Ruhr werden folgende Standorte als landesbedeutsame Häfen eingestuft: • zwei Standorte des Dortmunder Hafens (nördlicher und südlicher Teil)	In der Metropole Ruhr werden folgende Standorte als landesbedeutsame Häfen eingestuft: • zwei Standorte des Dortmunder Hafens (nördlicher und südlicher Teil) • ~~vier~~ sechs Standorte des Duisburger Hafens (Ruhrort,	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
• vier Standorte des Duisburger Hafens (Ruhrort, Parallelhafen, logport I und logport II) • ein Standort in Hamm (Stadthafen) • ein Standort in Rheinberg (Rheinhafen Orsoy) • ein Standort des DeltaPorts in Voerde (Hafen Emmelsum) • zwei Standorte des DeltaPorts in Wesel (Stadthafen und Rhein-Lippe-Hafen)	Parallelhafen, Südhafen, logport I, logport II und logport VI) • ein Standort in Hamm (Stadthafen) • ein Standort in Rheinberg (Rheinhafen Orsoy) • ein Standort des DeltaPorts in Voerde (Hafen Emmelsum) • zwei Standorte des DeltaPorts in Wesel (Stadthafen und Rhein-Lippe-Hafen)	Ergänzung logport VI aufgrund von Neuentwicklung des Standortes
Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPlG DVO werden die landesbedeutsamen Hafenstandorte aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer verkehrlicher Standortfaktoren und rechtlicher Vorgaben des LEP NRW als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. Ziel ist es dabei, diese besonders gelegenen Standorte ausschließlich für solche Betriebe vorzuhalten, die auf einen unmittelbaren Zugang zu einer Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind und solche Betriebe auszuschließen, die eine solche	Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPlG DVO werden die landesbedeutsamen Hafenstandorte aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer verkehrlicher Standortfaktoren und rechtlicher Vorgaben des LEP NRW als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. ~~Ziel ist es dabei, diese besonders gelegenen Standorte ausschließlich für solche Betriebe vorzuhalten, die auf einen unmittelbaren Zugang zu einer Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind und solche Betriebe auszuschließen, die eine solche~~	Entfall, da Dopplung mit Erläuterung zu Ziel 1.9-1

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Standortvoraussetzung nicht benötigen. Für bestehende, dem Ziel jedoch entgegenstehende Nutzungen gilt allerdings weiterhin der Bestandsschutz.	~~Standortvoraussetzung nicht benötigen.~~ Für bestehende, dem Ziel jedoch entgegenstehende Nutzungen gilt allerdings weiterhin der Bestandsschutz.	
Die Zweckbindung für landesbedeutsame Hafenstandorte bezieht sich auch auf Teile von Wasserstraßen/Oberflächengewässern (Hafenbecken) sowie Bahnbetriebsflächen und Straßen, die von der zeichnerischen Festlegung eingefasst werden. Teilweise werden die landesbedeutsamen Hafenstandorte in der Planzeichnung des Regionalplans Ruhr von Überschwemmungsbereichen überlagert. In diesem Zusammenhang ist auf das Kapitel 2.11, Ziel 2.11-1 zu verweisen.	Die Zweckbindung für landesbedeutsame Hafenstandorte bezieht sich auch auf Teile von Wasserstraßen/Oberflächengewässern (Hafenbecken) sowie Bahnbetriebsflächen und Straßen, die von der zeichnerischen Festlegung eingefasst werden. Teilweise werden die landesbedeutsamen Hafenstandorte in der Planzeichnung des RP~~egionalplans~~ Ruhr von Überschwemmungsbereichen überlagert. In diesem Zusammenhang ist auf ~~das Kapitel 2.11,~~ Ziel 2.11-1 zu verweisen.	Redaktionell
Im Rahmen der (…) Hafengebiete in Betracht.	Im Rahmen der (…) Hafengebiete in Betracht.	Absatz unverändert
Zu Z 1.9-2 Multimodalität gewährleisten Neben der wertvollen Lage an den Wasserstraßen sind die Hafenstandorte durch ihre Funktion als multimodale Verkehrsknotenpunkte charakterisiert. Als bedeutende Schnittstellen des kombinierten Verkehrs weisen Häfen die notwendige Infrastruktur auf, um den Umschlag von Gütern zwischen Schiffen, Zügen und LKW bzw. Wasserstraße, Schiene und Straße zu ermöglichen. Da die Multimodalität der landesbedeutsamen Häfen ihre herausragende Eigenschaft ist, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Flächen für die	**Zu Z ~~1.9-2~~ 1.7-2 Multimodalität gewährleisten** Neben der wertvollen Lage an den Wasserstraßen sind die Hafenstandorte durch ihre Funktion als multimodale Verkehrsknotenpunkte charakterisiert. Als bedeutende Schnittstellen des kombinierten Verkehrs weisen Häfen die notwendige Infrastruktur auf, um den Umschlag von Gütern zwischen Schiffen, Zügen und LKW bzw. Wasserstraße, Schiene und Straße zu ermöglichen. Da die Multimodalität der landesbedeutsamen Häfen ihre herausragende Eigenschaft ist, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Flächen für die	Neunummerierung aufgrund Zusammenfassung der bisherigen Kapitel 1.1-1.3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Güterumschlagseinrichtungen innerhalb der landesbedeutsamen Häfen vorgehalten werden. Über die zeichnerische Festlegung des Regionalplans Ruhr wird weiterhin die Anbindung der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landes-bedeutsamer Hafenstandort“ an das (über)regionale Schienen- bzw. Straßennetz dargelegt. Die Freihaltung von Flächen für die innergebietliche Erschließung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.	Güterumschlagseinrichtungen innerhalb der landesbedeutsamen Häfen vorgehalten werden. ~~Über die zeichnerische Festlegung des Regionalplans Ruhr wird weiterhin die Anbindung der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landes-bedeutsamer Hafenstandort“ an das (über)regionale Schienen- bzw. Straßennetz dargelegt. Die Freihaltung von Flächen für die innergebietliche Erschließung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.~~	Verschoben siehe unten
Im Rahmen der Bauleitplanung (...) mit einzubeziehen.	Im Rahmen der Bauleitplanung (...) mit einzubeziehen.	Absatz unverändert
Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu befördern. Entsprechend soll der Ausbau der multimodalen Güterumschlageinrichtungen angestrebt werden (vgl. Grundsätze 1.6-5 sowie 6.5-3).	Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu befördern. Entsprechend soll der Ausbau der multimodalen Güterumschlageinrichtungen angestrebt werden (vgl. Grundsätze ~~1.6-5~~ 1.4-4 sowie 6.~~5~~4-3).	Querverweiskorrektur
Über die zeichnerische Festlegung des Regionalplans Ruhr wird weiterhin die Anbindung der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesdbedeutsamer Hafenstandort“ an das (über)regionale Schienen- bzw. Straßennetz dargelegt. Die Freihaltung von Flächen für die innergebietliche Erschließung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.	Über die zeichnerische Festlegung ~~des Regionalplans Ruhr~~ der Trassenkorridore wird ~~weiterhin~~ zudem die Anbindung der GIBz ~~für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandorte“ an das (über)regionale Schienen- bzw. Straßennetz dargelegt.~~ die (über)regionalen Verkehrsnetze gesichert. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Hafenstandorte ist es erforderlich, die	Verschoben siehe oben Redaktionell Präzisierung aufgrund von Hinweisen in Stellungnahmen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Anbindung an die (über)regionalen Verkehrsnetze zu gewährleisten und vor Nutzungseinschränkungen zu schützen. Die Freihaltung von Flächen für die innergebietliche Erschließung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.	
Zu Z 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen Der große Stellenwert (...) KAS-18-Leitfaden entnommen werden.	~~**Zu Z 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen**~~ ~~Der große Stellenwert (...) KAS-18-Leitfaden entnommen werden.~~	G entfällt

1.10 GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.10 GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“	~~**1.10**~~ **1.8 GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“**	Neunummerierung
1.10-1 Ziel GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ zielgerichtet entwickeln Der GIB „landesbedeutsamer Standort für flächenintensive Großvorhaben“ am Standort Datteln/Waltrop ist für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf gemäß Ziel 6.4-2 des LEP NRW haben. Diese	~~**1.10-1 Ziel GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ zielgerichtet entwickeln**~~ ~~Der GIB „landesbedeutsamer Standort für flächenintensive Großvorhaben“ am Standort Datteln/Waltrop ist für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf gemäß Ziel 6.4-2 des LEP NRW haben. Diese~~	Entfällt aufgrund Redundanz zu folgenden LEP-Festlegungen Z 6.4-1, Z 6.4-2 und G 6.4-3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens. Ausnahmsweise kann der Standort für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass • die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und • die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbunds durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von min. 10 ha erfolgt. Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb des GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.	~~Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.~~ ~~Ausnahmsweise kann der Standort für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass~~ • ~~die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und~~ • ~~die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbunds durch ein Produktionsunternehmen mit~~ • ~~einem Flächenbedarf von min. 10 ha erfolgt.~~ ~~Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb des GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.~~	
Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck des GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie	~~Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck des GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Vergnügungsstätten und Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO vor.	~~Vergnügungsstätten und Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO vor.~~	
1.10-2 Grundsatz GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ kooperativ entwickeln Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben soll von Land und Kommunen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden.	~~**1.10-2 Grundsatz GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ kooperativ entwickeln**~~ ~~Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben soll von Land und Kommunen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden.~~	
	Der GIB „landesbedeutsamer Standort für flächenintensive Großvorhaben“ am Standort Datteln/Waltrop wird im RP Ruhr ausschließlich zeichnerisch festgelegt. Bei der Inanspruchnahme dieses Standorts sind die im LEP getroffenen textlichen Festlegungen in Kapitel 6.4 „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ zu berücksichtigen bzw. zu beachten.	
Erläuterung		
Zu Z 1.10-1 GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ zielgerichtet entwickeln Das Ziel 1.10-1 übernimmt (…) flächenintensive Großvorhaben“ vereinbar.	~~**Zu Z 1.10-1 GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ zielgerichtet entwickeln**~~ ~~Das Ziel 1.10-1 übernimmt (…) flächenintensive Großvorhaben“ vereinbar.~~	Z entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu G 1.10-2 Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben kooperativ entwickeln Der Grundsatz 1.10-2 (...) kommunalen Kooperationspartner erfolgen.	~~**Zu G 1.10-2 Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben kooperativ entwickeln**~~ ~~Der Grundsatz 1.10-2 (...) kommunalen Kooperationspartner erfolgen.~~	G entfällt

1.11 Großflächiger Einzelhandel

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1.11 Großflächiger Einzelhandel	~~**1.11**~~ **1.9 Großflächiger Einzelhandel**	Neunummerierung
1.11-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.	~~**1.11-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen**~~ ~~Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.~~	Redundant zu Z 6.5-1 LEP
1.11-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur	~~**1.11-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen**~~ ~~Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur~~	Redundant zu Z 6.5-2 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
• in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie • in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden. Zentrenrelevant sind • die Sortimente gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW und • weitere von der jeweiligen Kommune als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste). Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich • eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus	~~• in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie~~ ~~• in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen,~~ ~~dargestellt und festgesetzt werden.~~ ~~Zentrenrelevant sind~~ ~~• die Sortimente gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW und~~ ~~• weitere von der jeweiligen Kommune als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).~~ ~~Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich~~ ~~• eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und • die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und • zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	~~städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und~~ ~~• die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und~~ ~~• zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.~~	
1.11-3 Ziel Beeinträchtigungsverbot Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	~~**1.11-3 Ziel Beeinträchtigungsverbot**~~ ~~Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.~~	Redundant zu Z 6.5-3 LEP
1.11-4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige	~~**1.11-4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche**~~ ~~Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige~~	Redundant zu G 6.5-4 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.	~~Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.~~	
1.11-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10% der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.	~~**1.11-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente**~~ ~~Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10% der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.~~	Redundant zu Z 6.5-5 LEP
1.11-6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.	~~**1.11-6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente**~~ ~~Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.~~	Redundant zu G 6.5-6 LEP
1.11-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel	~~**1.11-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel**~~	Redundant zu Z 6.5-7 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Abweichend von den Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen oder außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich. Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.	~~Abweichend von den Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen oder außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich.~~ ~~Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.~~	
1.11-8 Ziel Einzelhandelsagglomeration Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit	~~**1.11-8 Ziel Einzelhandelsagglomeration**~~ ~~Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit~~	Redundant zu Z 6.5-8 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.	~~zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird~~	
1.11-9 Grundsatz Einzelhandelskonzepte Zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, zur Stärkung der Zentren und Stadtteilzentren sowie zur regionalen Abstimmung überörtlich bedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich Einzelhandel sollen die Kommunen kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte erarbeiten und regelmäßig fortschreiben.	~~1.11-9~~ **1.9-1 Grundsatz Einzelhandelskonzepte** ~~Zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, zur Stärkung der Zentren und Stadtteilzentren sowie zur regionalen Abstimmung überörtlich bedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich Einzelhandel sollen die Kommunen kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte erarbeiten und regelmäßig fortschreiben.~~ Die bauleitplanerische Steuerung von Standorten für den Einzelhandel, insbesondere die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten oder die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, soll auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte als Teil einer nachhaltigen städtebaulichen Gesamtplanung erfolgen. Wesentliches Element kommunaler Einzelhandelskonzepte ist die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen sowie die Erarbeitung einer ortsspezifischen Sortimentsliste. Die zentralen Versorgungsbereiche sollen zudem im Flächennutzungsplan dargestellt werden.	Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls der vorherigen Z und G Präzisierung Integration von Z 1.11-10 (alt)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Einzelhandelskonzepte sollen im Rahmen von Planungen und Maßnahmen in die Abwägung eingestellt werden.	Bei der bauleitplanerischen Steuerung von Standorten für den Einzelhandel soll, möglichst im Rahmen eines Regionalen Einzelhandelskonzepts, eine interkommunal ausgewogene Einzelhandelsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden. Kommunale und Regionale Einzelhandelskonzepte sollen im Rahmen von Planungen und Maßnahmen in die Abwägung eingestellt werden.	
1.11-10 Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind, soweit von § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB kein Gebrauch gemacht wird, nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Festlegungen 1.11-1, 1.11-7 und 1.11-8 entsprechen; im Falle von zentrenrelevanten Kernsortimenten haben sie zudem den Festlegungen 1.11-2 und 1.11-3, im Falle von nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten den Festlegungen 1.11-3, 1.11-4, 1.11-5 und 1.11-6 zu entsprechen.	~~**1.11-10 Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO**~~ ~~Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind, soweit von § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB kein Gebrauch gemacht wird, nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Festlegungen 1.11-1, 1.11-7 und 1.11-8 entsprechen; im Falle von zentrenrelevanten Kernsortimenten haben sie zudem den Festlegungen 1.11-2 und 1.11-3, im Falle von nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten den Festlegungen 1.11-3, 1.11-4, 1.11-5 und 1.11-6 zu entsprechen.~~	Zusammenführung mit 1.9-1 (neu) Grundsatz Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche bzw. 1.9-2 (neu) Grundsatz Anbindung an den ÖPNV
1.11-11 Grundsatz Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche Vorhandene zentrale Versorgungsbereiche sollen gestärkt und geschützt werden. Neu geplante zentrale Versorgungsbereiche und die geplante	~~**1.11-11 Grundsatz Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche**~~ ~~Vorhandene zentrale Versorgungsbereiche sollen gestärkt und geschützt werden. Neu geplante zentrale Versorgungsbereiche und die geplante~~	Zusammenführung mit 1.9-1 (neu) Grundsatz Einzelhandelskonzepte und dort Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Ziel 1.11-2, Satz 1 sollen mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt werden.	~~Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Ziel 1.11-2, Satz 1 sollen mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt werden.~~	
1.11-12 Grundsatz Anbindung an den ÖPNV Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO soll an Standorten erfolgen, die an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind. Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, sollen nur an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.	~~1.11-12~~ **1.9-2 Grundsatz Anbindung an den ÖPNV** Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten oder die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO soll an Standorten erfolgen, die an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind oder zeitnah angeschlossen werden können. Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, sollen ~~nur~~ an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind oder zeitnah angeschlossen werden können.	Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls der vorherigen Z und G Präzisierung Integration von Z 1.11-10 (alt)
Erläuterung		
Zu Z 1.11-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen Ziel 1.11-1 (…) Standortwahl nicht unterliegen.	~~**Zu Z 1.11-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen**~~ ~~Ziel 1.11-1 (…) Standortwahl nicht unterliegen.~~	Z entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu Z 1.11-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen Ziel 1.11-2 (...) die Gemeinde zu führen.	~~**Zu Z 1.11-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen**~~ ~~Ziel 1.11-2 (...) die Gemeinde zu führen..~~	Z entfällt
Zu Z 1.11-3 Beeinträchtigungsverbot Ziel 1.11-3 übernimmt (...) zentrenrelevantes Leitsortiment“ handelt.	~~**Zu Z 1.11-3 Beeinträchtigungsverbot**~~ ~~Ziel 1.11-3 übernimmt (...)zentrenrelevantes Leitsortiment“ handelt.~~	Z entfällt
Zu G 1.11-4 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche Grundsatz 1.11-4 (...) wettbewerbsrechtlichen Gründen aus.	~~**Zu G 1.11-4 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche**~~ ~~Grundsatz 1.11-4 (...) wettbewerbsrechtlichen Gründen aus.~~	G entfällt
Zu Z 1.11-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente Ziel 1.11-5 (...) gesamte Vorhaben in den Blick zu nehmen.	~~**Zu Z 1.11-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente**~~ ~~Ziel 1.11-5 (...) gesamte Vorhaben in den Blick zu nehmen.~~	Z entfällt
Zu G 1.11-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente Grundsatz 1.11-6 (...) zentrenrelevanten Randsortimente des jeweiligen Vorhabens einzubeziehen	~~**Zu G 1.11-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente**~~ ~~Grundsatz 1.11-6 (...) zentrenrelevanten Randsortimente des jeweiligen Vorhabens einzubeziehen~~	Z entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu Z 1.11-7 Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel Ziel 1.11-7 (...) Verhältnis angemessen ist.	~~**Zu Z 1.11-7 Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel**~~ ~~Ziel 1.11-7 (...) Verhältnis angemessen ist.~~	Z entfällt
Zu Z 1.11-8 Einzelhandelsagglomeration Ziel 1.11-8 (...) mit Ziel 1.11-2 bzw. 1.11-5 stehen.	~~**Zu Z 1.11-8 Einzelhandelsagglomeration**~~ ~~Ziel 1.11-8 (...) mit Ziel 1.11-2 bzw. 1.11-5 stehen.~~	Z entfällt
Zu G 1.11-9 Einzelhandelskonzepte Grundsatz 1.11-9 konkretisiert und erweitert den Regelungsgehalt des Grundsatzes 6.5-9 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr und leitet daraus einen Handlungsauftrag an die kommunale Bauleitplanung ab.	**Zu G ~~1.11-9~~ 1.9-1 Einzelhandelskonzepte** ~~Grundsatz 1.11-9 konkretisiert und erweitert den Regelungsgehalt des Grundsatzes 6.5-9 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr und leitet daraus einen Handlungsauftrag an die kommunale Bauleitplanung ab.~~	Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls der vorherigen Z und G
	Die bauleitplanerische Steuerung von Standorten für den Einzelhandel erfolgt insbesondere über die Darstellung bzw. Festsetzung von Kerngebieten oder Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Sie umfasst auch die Überplanung vorhandener Standorte im Sinne von Ziel 6.5-7 LEP NRW und das Entgegenwirken bestehender Einzelhandelsagglomerationen im Sinne von Ziel 6.5-8 LEP NRW. Grundsatz 1.9-1 gilt auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, auch wenn die Festsetzung eines Kerngebiets oder Sondergebiets nicht erfolgt. Bei der bauleitplanerischen Steuerung des	Präzisierung und redaktionelle Anpassung an die geänderte Formulierung des Grundsatzes. Integration der Erläuterung zu Z 1.11-10 (alt)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Einzelhandels kommt dem Schutz der städtischen Zentren als multifunktionale Räume und in ihrer Funktion als zentrale Versorgungsbereiche besondere Bedeutung zu. Für eine geordnete Einzelhandelsentwicklung gilt es, neue Einzelhandelsvorhaben verträglich in die städtischen Strukturen zu integrieren und Fehlentwicklungen auszuschließen. Dabei soll auf Grundlage eines Einzelhandelskonzeptes eine funktionsgerechte Zuordnung nach Sortiment und Größe vorgenommen werden. Im Rahmen der Erarbeitung von kommunalen Einzelhandelskonzepten im Sinne von Grundsatz 1.11-19 werden regelmäßig zentrale Versorgungsbereiche definiert. Bestehende zentrale Versorgungsbereiche befinden sich in aller Regel in einer städtebaulich integrierten Lage. In erster Linie sollen vorhandene zentrale Versorgungsbereiche gestärkt und geschützt werden, um die vorhandene Infrastruktur optimal ausnutzen zu können. In Einzelfällen kann jedoch für die Versorgung der Bevölkerung die Planung neuer oder die Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche sinnvoll und erforderlich sein. Die Abgrenzung bestehender und neu geplanter zentraler Versorgungsbereiche ist für die Regionalplanungsbehörde eine entscheidende Beurteilungsgrundlage bei der Vorlage von Bauleitplänen gemäß § 34 LPlG NRW, die Kerngebiete oder Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO darstellen oder	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	festsetzen sollen. Da die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche und die Erarbeitung einer ortsspezifischen Sortimentsliste mit erheblichen Rechtswirkungen verbunden ist, ist in aller Regel eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie eine Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB erforderlich. Insofern ist bei der Erarbeitung von Einzelhandelskonzepten neben anderen Trägern öffentlicher Belange insbesondere die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde sowie des/der jeweils zuständigen Bezirksregierung, Industrie- und Handelskammer, Handwerksammer und Einzelhandelsverbands zu empfehlen. Damit Einzelhandelskonzepte die gewünschten Steuerungswirkungen entfalten können, sollen sie zudem über entsprechende Ratsbeschlüsse legitimiert werden. Im Geltungsbereich des RP Ruhr besteht die Besonderheit, dass fünf Oberzentren und 40 Mittelzentren mit einem entsprechenden Versorgungsauftrag, aber ohne einen typischen Einzugsbereich, direkt aneinandergrenzen. Dies führt dazu, dass enge Verflechtungsbeziehungen zwischen den Kommunen bestehen und insbesondere bei der Ansiedlung oberzentraler oder mittelzentraler Versorgungseinrichtungen regelmäßig eine Betroffenheit zumindest der Nachbarkommunen erreicht wird. Um eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur zu erhalten und anzustreben, ist eine interkommunale Abstimmung überörtlich bedeutsamer	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Planungen und Maßnahmen im Bereich Einzelhandel erforderlich. Dies kann insbesondere im Rahmen von Regionalen Einzelhandelskonzepten (REHK) gewährleistet werden, die insofern in der verdichteten Metropole Ruhr ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Einzelhandelsentwicklung darstellen.	
Gemäß Grundsatz 6.5-9 des LEP NRW sind Regionale Einzelhandelskonzepte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen. Grundlage hierfür ist die Erarbeitung bzw. regelmäßige Fortschreibung regionaler Einzelhandelskonzepte durch die Kommunen. Kommunale Einzelhandelskonzepte sind eine bedeutsame Abwägungsgrundlage bei der Aufstellung von Bauleitplänen und eine unverzichtbare Grundlage für eine kommunale Steuerung des Einzelhandels. Sowohl kommunale als auch regionale Einzelhandelskonzepte sind im Rahmen von Planungen und Maßnahmen, dies betrifft gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB insbesondere die kommunale Bauleitplanung, in die Abwägung einzustellen.	~~Gemäß Grundsatz 6.5-9 des LEP NRW sind Regionale Einzelhandelskonzepte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen. Grundlage hierfür ist die Erarbeitung bzw. regelmäßige Fortschreibung regionaler Einzelhandelskonzepte durch die Kommunen. Kommunale Einzelhandelskonzepte sind eine bedeutsame Abwägungsgrundlage bei der Aufstellung von Bauleitplänen und eine unverzichtbare Grundlage für eine kommunale Steuerung des Einzelhandels. Sowohl kommunale als auch regionale Einzelhandelskonzepte sind im Rahmen von Planungen und Maßnahmen, dies betrifft gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB insbesondere die kommunale Bauleitplanung, in die Abwägung einzustellen.~~	Verschoben und redaktionelle Überarbeitung siehe unten
Regionale Einzelhandelskonzepte (REHK) stellen ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Einzelhandelsentwicklung dar. Sie vermitteln zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen, basieren auf freiwilliger	~~Regionale Einzelhandelskonzepte (REHK) stellen ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Einzelhandelsentwicklung dar~~. Sie vermitteln zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen, basieren auf freiwilliger	Präzisierung und redaktionelle Anpassung an die geänderte Formulierung des Grundsatzes.

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteure aus Wirtschaft und Verwaltung und enthalten gemeinsam vereinbarte Regeln für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels. Auf dieser Grundlage ist es möglich, bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt solche Projekte, die mit den Zielsetzungen des Regionalplans nicht vereinbar sind, entweder nicht weiter zu verfolgen oder entsprechend zu modifizieren. Der Wert solcher Konzepte liegt aus Sicht des Plangebers aber auch darin, dass sie auch die in Zeiten des demographischen Wandels noch wichtiger werdende regionale Kooperation und Kommunikation fördern.	Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteure aus Wirtschaft und Verwaltung und enthalten gemeinsam vereinbarte Regeln für die Ansiedlung ~~großflächigen Einzelhandels~~ großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Auf dieser Grundlage ist es möglich, bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt solche Projekte, die mit den Zielsetzungen des REHK, des LEP NRW oder des ~~Regionalplans~~ RP Ruhr nicht vereinbar sind, entweder nicht weiter zu verfolgen oder entsprechend zu modifizieren. Der Wert solcher Konzepte liegt aus Sicht des Plangebers ~~aber~~ auch darin, dass sie auch die in Zeiten des demographischen Wandels noch wichtiger werdende regionale Kooperation und Kommunikation fördern.	
Der vorliegende Grundsatz betont die Wichtigkeit der REHK und kommunalen Einzelhandelskonzepte im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen, Bauleitplänen und sonstigen Planungen und Maßnahmen. Dies wird vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit verbundenen Konzentration von Einrichtungen zunehmend wichtiger.	~~Der vorliegende Grundsatz betont die Wichtigkeit der REHK und kommunalen Einzelhandelskonzepte im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen, Bauleitplänen und sonstigen Planungen und Maßnahmen. Dies wird vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit verbundenen Konzentration von Einrichtungen zunehmend wichtiger.~~	Verschoben siehe unten
Innerhalb des Planungsraums Ruhr verfügen nahezu alle Kommunen über ein kommunales Einzelhandelskonzept. Die meisten Kommunen schreiben ihr kommunales Einzelhandelskonzept regelmäßig fort. Daneben bestehen aktuell zwei	~~Innerhalb des Planungsraums Ruhr verfügen nahezu alle Kommunen über ein kommunales Einzelhandelskonzept. Die meisten Kommunen schreiben ihr kommunales Einzelhandelskonzept regelmäßig fort. Daneben bestehen aktuell zwei~~	Verschoben in die Begründung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Regionale Einzelhandelskonzepte: Das Regionale Einzelhandelskonzept „Westliches Ruhrgebiet und Düsseldorf“ von 2004 sowie das Regionale Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (REHK Ruhrost) von 2000, welches zuletzt im Jahre 2013 zum 2. Mal fortgeschrieben wurde. Insbesondere das REHK Ruhrost entspricht bereits in hohem Maße dem Grundsatz 1.11-9, da es in der Vergangenheit regelmäßig fortgeschrieben und an aktuelle Entwicklungen im Einzelhandelsbereich angepasst wurde. Bereits in der ersten Fassung des REHK Ruhrost wurde der Regionale Konsens als wesentliches und steuerndes Instrument des Konzeptes eingeführt und hat sich seitdem grundlegend bewährt. Der Regionale Konsens bezieht sich bei der regionalen Abstimmung über regional bedeutsame Einzelhandelsvorhaben auf gemeinsame Ziele zur Einzelhandelsentwicklung und auf die Bewertung regional bedeutsamer Vorhaben. Diese sollen nach vereinbarten Kriterien beurteilt werden (siehe Fortschreibung Regionales Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche 2013, Kapitel 6.3). Ein im Regionalen Konsensverfahren festgestellter Regionaler Konsens ist ein wichtiges Indiz für die überörtliche/regionale Verträglichkeit überörtlich bzw. regional bedeutsamer Einzelhandelsvorhaben und bildet eine wichtige Ergänzung zur Steuerung des großflächigen	~~Regionale Einzelhandelskonzepte: Das Regionale Einzelhandelskonzept „Westliches Ruhrgebiet und Düsseldorf“ von 2004 sowie das Regionale Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (REHK Ruhrost) von 2000, welches zuletzt im Jahre 2013 zum 2. Mal fortgeschrieben wurde. Insbesondere das REHK Ruhrost entspricht bereits in hohem Maße dem Grundsatz 1.11-9, da es in der Vergangenheit regelmäßig fortgeschrieben und an aktuelle Entwicklungen im Einzelhandelsbereich angepasst wurde. Bereits in der ersten Fassung des REHK Ruhrost wurde der Regionale Konsens als wesentliches und steuerndes Instrument des Konzeptes eingeführt und hat sich seitdem grundlegend bewährt. Der Regionale Konsens bezieht sich bei der regionalen Abstimmung über regional bedeutsame Einzelhandelsvorhaben auf gemeinsame Ziele zur Einzelhandelsentwicklung und auf die Bewertung regional bedeutsamer Vorhaben. Diese sollen nach vereinbarten Kriterien beurteilt werden (siehe Fortschreibung Regionales Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche 2013, Kapitel 6.3). Ein im Regionalen Konsensverfahren festgestellter Regionaler Konsens ist ein wichtiges Indiz für die überörtliche/regionale Verträglichkeit überörtlich bzw. regional bedeutsamer Einzelhandelsvorhaben und bildet eine wichtige Ergänzung zur Steuerung des großflächigen~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Einzelhandels durch Landes- und Regionalplanung.	~~Einzelhandels durch Landes- und Regionalplanung.~~	
Der Grundsatz richtet sich nur an REHK, für die von den beteiligten Gemeinden Beitrittserklärungen (d.h. entsprechende Ratsbeschlüsse) gefasst worden sind. Bei teilregionalen Kooperationen sollen in jedem Fall nicht nur Abstimmungsmechanismen innerhalb des angestrebten Geltungsbereichs, sondern auch mit betroffenen Gemeinden außerhalb Bestandteil der REHK sein.	~~Der Grundsatz richtet sich nur an REHK, für die von den beteiligten Gemeinden Beitrittserklärungen (d.h. entsprechende Ratsbeschlüsse) gefasst worden sind.~~ Bei teilregionalen Kooperationen sollen in jedem Fall nicht nur Abstimmungsmechanismen innerhalb des angestrebten Geltungsbereichs, sondern auch mit betroffenen Gemeinden außerhalb ~~Bestandteil der REHK~~ des Geltungsbereichs Bestandteil der REHK sein. Dabei kann auch eine über die Grenzen der Metropole Ruhr hinweggehende Abstimmung sinnvoll und erforderlich sein.	Präzisierung und redaktionelle Anpassung der Formulierungen an den geänderten Wortlaut des Ziels. Anpassung aufgrund eingegangener Stellungnahmen
Kommunale Einzelhandelskonzepte sollen über entsprechende Ratsbeschlüsse legitimiert werden. Bei der Erarbeitung von kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten ist die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde sowie der/des jeweils zuständigen Bezirksregierung, Industrie- und Handelskammer, Handwerksammer und Einzelhandelsverbands zu empfehlen.	~~Kommunale Einzelhandelskonzepte sollen über entsprechende Ratsbeschlüsse legitimiert werden.~~ ~~Bei der Erarbeitung von kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten ist die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde sowie der/des jeweils zuständigen Bezirksregierung, Industrie- und Handelskammer, Handwerksammer und Einzelhandelsverbands zu empfehlen.~~	Verschoben siehe oben
	Der vorliegende Grundsatz betont die Bedeutung der regionalen und der kommunalen Einzelhandelskonzepte im Rahmen der	Verschoben siehe oben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Abwägung bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen, Bauleitplänen und sonstigen Planungen und Maßnahmen. Einzelhandelskonzepte werden vor dem Hintergrund des demographischen Wandels auf der einen Seite und der voranschreitenden Konzentration von Einzelhandelsbetrieben auf Standorte mit großen Verkaufsflächen und damit einhergehender Ausdünnung des Standortnetzes auf der anderen Seite zunehmend wichtiger.	
	Gemäß Grundsatz 6.5-9 des LEP NRW sind Regionale Einzelhandelskonzepte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen. Grundlage hierfür ist die Erarbeitung bzw. regelmäßige Fortschreibung regionaler Einzelhandelskonzepte durch die Kommunen. Sowohl kommunale als auch regionale Einzelhandelskonzepte sind im Rahmen von Planungen und Maßnahmen, dies betrifft gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB insbesondere die kommunale Bauleitplanung, in die Abwägung einzustellen. Einzelhandelskonzepte sind eine unverzichtbare Grundlage für eine kommunale Steuerung des Einzelhandels.	Verschoben siehe oben
Zu Z 1.11-10 Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO Ziel 1.11-10 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-10 des LEPs NRW für die Planungsregion	~~**Zu Z 1.11-10 Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO**~~ ~~Ziel 1.11-10 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-10 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr. Mit dieser Festlegung erfolgt~~	Entfall und Integration in G 1.9-1 (neu) Einzelhandelskonzepte und G 1.9-2 (neu) Anbindung an den ÖPNV

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Metropole Ruhr. Mit dieser Festlegung erfolgt eine Klarstellung, dass die in den Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-8 enthaltenen Vorgaben für Kern- und Sondergebiete auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO gelten, soweit von § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB kein Gebrauch gemacht wird. Denn die raumordnerische Steuerung im vorliegenden Kapitel 1.11 umfasst alle Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO.	~~eine Klarstellung, dass die in den Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-8 enthaltenen Vorgaben für Kern- und Sondergebiete auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO gelten, soweit von § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB kein Gebrauch gemacht wird. Denn die raumordnerische Steuerung im vorliegenden Kapitel 1.11 umfasst alle Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO.~~	
Zu G 1.11-11 Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche Zentrale Versorgungsbereiche (..) ZVB entbehrlich.	~~**Zu G 1.11-11 Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche**~~ ~~Zentrale Versorgungsbereiche (..) ZVB entbehrlich.~~	G entfällt, Integration in G 1.9-1 (neu) Einzelhandelskonzepte
Zu G 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV Die Kommune hat bei der Ausweisung neuer Einzelhandelsstandorte zu überprüfen, inwieweit eine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist oder zukünftig sichergestellt werden kann. Um die fußläufige Erreichbarkeit zu gewährleisten, sollte möglichst eine direkte Anbindung gegeben sein. Dabei soll die Entfernung vom Einzelhandelsbetrieb zum nächsten ÖPNV-Haltepunkt 700 – 1.000 m nicht überschreiten, was einer Gehzeit von ca. zehn Minuten entspricht.	**Zu G ~~1.11-12~~ 1.9-2 Anbindung an den ÖPNV** Die Kommune ~~hat~~ soll bei der ~~Ausweisung~~ Planung neuer Einzelhandelsstandorte ~~zu~~ überprüfen, inwieweit eine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist oder zukünftig sichergestellt werden kann. Um die fußläufige Erreichbarkeit zu gewährleisten, sollte möglichst eine direkte Anbindung gegeben sein. Dabei soll die Entfernung vom Einzelhandelsbetrieb zum nächsten ÖPNV-Haltepunkt 700 bis 1.000 m nicht überschreiten, was einer Gehzeit von ca. zehn Minuten entspricht.	Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls der vorherigen Z und G Präzisierung
	Indikator für ein hohes zu erwartendes Besucheraufkommen ist insbesondere die Größe	Aspekt verschoben siehe unten

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	der Verkaufsfläche ~~und die Art der angebotenen Sortimente~~. Die Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr sollen insbesondere für Einzelhandelsvorhaben mit einer Verkaufsflächengröße ab 25.000 m², wie bspw. große Möbelhäuser, Factory/Designer Outlet Center oder Einkaufszentren, geprüft werden, da bei diesen regelmäßig von einem hohen zu erwartenden Besucheraufkommen auszugehen ist.	Präzisierung
Der Begriff Schienenpersonennahverkehr umfasst insbesondere die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn. Hierzu zählen auch Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn, soweit sie regionale Verkehrsaufgaben wahrnehmen. Die Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr sind insbesondere für Vorhaben wie bspw. große Möbelhäuser, Factory/Designer Outlet Center oder Einkaufszentren zu überprüfen.	Der Begriff Schienenpersonennahverkehr umfasst insbesondere die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn. Hierzu zählen auch Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn, ~~soweit sie regionale Verkehrsaufgaben wahrnehmen~~. ~~Die Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr sind insbesondere für Vorhaben wie bspw. große Möbelhäuser, Factory/Designer Outlet Center oder Einkaufszentren zu überprüfen.~~ In den geringer verdichteten Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV kann im Einzelfall auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein. Grundsatz 1.9-2 gilt auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, auch wenn die Festsetzung eines Kerngebiets oder Sondergebiets nicht erfolgt.	Präzisierung aufgrund eingegangener Stellungnahmen Integration der Erläuterung zu Z 1.11-10 (alt)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Indikator für ein hohes zu erwartendes Besucheraufkommen ist insbesondere die Größe der Verkaufsfläche und die Art der angebotenen Sortimente.	~~Indikator für ein hohes zu erwartendes Besucheraufkommen ist insbesondere die Größe der Verkaufsfläche und die Art der angebotenen Sortimente.~~	Aspekt verschoben siehe oben

Kapitel 2 Freiraumentwicklung

Linke Spalte: Entwurfsfassung in chronologischer Reihenfolge	**Mittlere Spalte:** Änderungen, Reihenfolge kann von aktueller Fassung abweichen	**Rechte Spalte:** Hinweise, Grund der Änderung
	Text bleibt unverändert ~~Text entfällt in der Überarbeitung~~ Text wird ergänzt oder ist neu in der Überarbeitung Text ist in der Überarbeitung aus einer anderen Stelle verschoben worden ~~Text ist in der Überarbeitung zu einer anderen Stelle verschoben worden (an der Ursprungsstelle entfernt)~~	

2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung	**2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung**	
2.1-1 Grundsatz Freiräume sichern Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Nutz- und Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie ihrer Landschaftsbildqualität sollen die bestehenden Freiräume gesichert und entwickelt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll der Erhalt der Funktionen des Freiraums berücksichtigt werden.	**2.1-1 Grundsatz ~~Freiräume~~ Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln** ~~Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Nutz- und Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie ihrer Landschaftsbildqualität sollen die bestehenden Freiräume gesichert und entwickelt werden.~~ ~~Bei allen Planungen und Maßnahmen soll der Erhalt der Funktionen des Freiraums berücksichtigt werden.~~ Die Freiraumbereiche und ihre Funktionen sollen als großräumiges regionales Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden. Hierzu sollen sie auf örtlicher Ebene durch Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung konkretisiert werden.	Redundanz mit Ziel 7.1-1 LEP NRW, Konkretisierung des Grundsatzes in Bezug auf ein regionales Freiraumsystem
Dabei sind dies vor allem die Funktionen und Leistungen des Freiraums als • Lebensraum für Pflanzen und Tiere, • klimaökologischer Ausgleichsraum, • Raum für bedeutende wasserwirtschaftliche Funktionen, • Raum mit Bodenschutzfunktionen,	~~Dabei sind dies vor allem die Funktionen und Leistungen des Freiraums als~~ ~~Lebensraum für Pflanzen und Tiere,~~ ~~klimaökologischer Ausgleichsraum,~~ ~~Raum für bedeutende wasserwirtschaftliche Funktionen,~~ ~~Raum mit Bodenschutzfunktionen,~~	Redundant mit G 7.1-1 LEP NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
• Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften, • Raum für Land- und Forstwirtschaft, • Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.	~~Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften,~~ ~~Raum für Land- und Forstwirtschaft,~~ ~~Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,~~ ~~gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.~~	
2.1-2 Grundsatz Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten Die großen, unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen vor Zerschneidung und Fragmentierung bewahrt werden. Insbesondere die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume oberhalb einer Größe von 10 km² sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.	**2.1-2 Grundsatz ~~Große~~ Unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten** Die ~~großen,~~ unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen vor Zerschneidung und Fragmentierung bewahrt werden. Insbesondere die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume oberhalb einer Größe von 10 km² sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.	Redaktionell
2.1-3 Grundsatz Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen Die Landschaftsräume mit den dazu gehörigen Leitbildern und Zielvorstellungen zur Landschaftsentwicklung sollen bei Planungen und Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum, bei der Planung und Umsetzung damit verbundener Kompensationsmaßnahmen sowie bei der	**2.1-3 Grundsatz Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen** Die Landschaftsräume mit den dazu gehörigen Leitbildern und Zielvorstellungen zur Landschaftsentwicklung sollen bei Planungen und Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum~~,~~ und bei der Planung und Umsetzung damit verbundener Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Außerdem sollen sie ~~sowie bei der~~	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung berücksichtigt werden.	~~Formulierung von Entwicklungszielen~~ im Zuge der Landschaftsplanung ~~berücksichtigt~~ konkretisiert werden.	
2.1-4 Grundsatz Ortsränder gestalten Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume soll erhöht werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen verbessert werden.	**2.1-4 Grundsatz Ortsränder gestalten** Die ~~landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume soll erhöht werden.~~ Übergänge vom Siedlungs- zum Freiraum sollen landschaftsverträglich gestaltet werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen verbessert werden.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
2.1-5 Grundsatz Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken Die für den Ausgleich von Eingriffen erforderlichen Kompensationsflächen sollen vorrangig innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen dargestellt und festgesetzt werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen.	**2.1-5 Grundsatz Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken** Die für den Ausgleich von Eingriffen erforderlichen flächenintensiven Kompensationsflächen sollen vorrangig ~~innerhalb der~~ in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder, in den Regionalen Grünzügen dargestellt und festgesetzt werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Erläuterung		
Zu G 2.1-1 Freiräume sichern	**2.1-1 Grundsatz** ~~Freiräume~~ **Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln**	Anpassung der Erläuterung an den G 2.1-1

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Im Regionalplan werden verschiedene Raumfunktionen zum Freiraum in zeichnerischen Festlegungen und durch die ergänzenden textlichen Festlegungen räumlich und sachlich konkretisiert. Flächig werden der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich, Oberflächengewässer und Waldbereiche festgelegt.	Der Grundsatz 2.2-1 bezieht sich auf den regionalplanerischen Freiraum mit seinen Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen, die eng miteinander verknüpft sind. Im ~~Regionalplan~~ RP Ruhr werden verschiedene Raumfunktionen zum Freiraum in zeichnerischen Festlegungen und durch die ergänzenden textlichen Festlegungen räumlich und sachlich konkretisiert. Flächig wird ~~werden~~ der regionalplanerische Freiraum ~~der~~ als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Oberflächengewässer und Waldbereiche festgelegt.	
Funktionen wie der Schutz der Natur, der Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche und Grundwasser- und Gewässerschutz sind überlagernde Festlegungen im Plan.	Sie werden von „spezifischen“ Freiraumfunktionen ~~Funktionen~~ wie Bereichen zum ~~der~~ Schutz der Natur, ~~der~~ zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, Regionalen Grünzügen, Überschwemmungsbereichen und Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz (s.a. DVO LPlG NRW) ~~sind~~ überlagert~~nde Festlegungen im Plan~~, zu denen im RP Ruhr jeweils weitere Regelungen getroffen werden.	Anpassung der Erläuterung an den G 2.1-1
Die unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen des Freiraums sind eng miteinander verknüpft und umfassen den gesamten Freiraum.	~~Die unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen des Freiraums sind eng miteinander verknüpft und umfassen den gesamten Freiraum.~~	Anpassung der Erläuterung an den G 2.1-1

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Oberflächengewässer, Waldbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft besonderer Vogelarten des Offenlandes, Grundwasser- und Gewässerschutz und Überschwemmungsbereiche sind Vorranggebiete. Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sind Vorbehaltsgebiete.	~~Oberflächengewässer, Waldbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft besonderer Vogelarten des Offenlandes, Grundwasser- und Gewässerschutz und Überschwemmungsbereiche sind Vorranggebiete. Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sind Vorbehaltsgebiete.~~	Absatz entfällt aufgrund der Regelung im LPlG (DVO)
Seit Jahrzehnten wird die Sicherung eines regionalen Systems zur nachhaltigen Landschaftsentwicklung in der Planungsregion Ruhr betrieben. Die Vereinbarkeit von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Sicherung der Biodiversität, Schaffung ausreichender Angebote für Erholung und Freizeit und natürlichen, gesunden Lebensbedingungen stellen hohe Anforderungen an die Planung und Entwicklung der Region. Dies wird vor dem Hintergrund zunehmender Auswirkungen des Klimawandels und weiterhin hohem konkurrierendem Nutzungsdruck auf Flächen zukünftig von besonderer Relevanz sein.	Seit Jahrzehnten wird die Sicherung eines regionalen Systems zur nachhaltigen Landschaftsentwicklung in der ~~Planungsregion~~ Metropole Ruhr betrieben. Die Vereinbarkeit von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Sicherung der Biodiversität, Schaffung ausreichender Angebote für Erholung und Freizeit und natürlichen, gesunden Lebensbedingungen stellen hohe Anforderungen an die Planung und Entwicklung der Planungsregion ~~Region~~. Dies wird vor dem Hintergrund zunehmender Auswirkungen des Klimawandels und weiterhin hohem konkurrierendem Nutzungsdruck auf Flächen zukünftig von besonderer Relevanz sein.	Redaktionell
Besondere Qualitäten stellen die Gewässer Ruhr, Rhein, Lippe und Emscher dar, aber auch großräumige Waldbereiche, die sich zum Teil bis in den Verdichtungsraum erstrecken. Der Gedanke zur Entwicklung eines zusammenhängenden Freiflächensystems zur siedlungsstrukturellen Gliederung zwischen den großen, hochverdichteten Städten hat bereits	Besondere Qualitäten stellen die Gewässer Ruhr, Rhein, Lippe und Emscher dar, aber auch großräumige Waldbereiche, die sich zum Teil bis in den Verdichtungsraum erstrecken. Der Gedanke zur Entwicklung eines zusammenhängenden Freiflächensystems zur siedlungsstrukturellen Gliederung zwischen den großen, hochverdichteten Städten hat bereits	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
eine lange Tradition. Als wichtige strukturierende Elemente der Planung gehen die Regionalen Grünzüge bereits auf die Arbeiten von Robert Schmidt (1912) zurück.	eine lange Tradition. Als wichtige strukturierende Elemente der Siedlungs- und Freiraumplanung ~~Planung~~ gehen die Regionalen Grünzüge bereits auf die Arbeiten von Robert Schmidt (1912) zurück.	
Die Internationale Bauausstellung (...) wohnortnahen Erholung.	Die Internationale Bauausstellung (...) wohnortnahen Erholung.	Absatz unverändert
Die Schutzbedürftigkeit des Freiraums ergibt sich aus der bis heute anhaltenden Inanspruchnahme von Freiraum. Um seine Nutzungs- und Schutzfunktionen, seine Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seine Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu gewährleisten, soll der Freiraum erhalten bleiben.	~~Die Schutzbedürftigkeit des Freiraums ergibt sich aus der bis heute anhaltenden Inanspruchnahme von Freiraum. Um seine Nutzungs- und Schutzfunktionen, seine Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seine Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu gewährleisten, soll der Freiraum erhalten bleiben.~~	Inhaltlicher Aspekt in abweichender Formulierung verschoben an das Ende der Erläuterung zum G 2.1-1
Er ist ein wichtiger Komplementärraum zum Siedlungsraum. Mit der Nähe zum Siedlungsraum nimmt die Bedeutung der freiraumgebenden Ausgleichsfunktionen zu und soll bei allen nachfolgenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Bedeutend sind dabei nicht nur die Größe, Lage, Beschaffenheit und Nutzung, sondern auch der Zusammenhang und die Durchgängigkeit des Freiraumsystems. Nur so können die Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Biotopverbund, klimatisch günstige Verhältnisse, funktionsfähige Waldbereiche und attraktive Erholungslandschaften geschaffen werden. Das Freiraumsystem geht über das	Der Freiraum ~~Er~~ ist ein wichtiger Komplementärraum zum Siedlungsraum. Mit der Nähe zum Siedlungsraum nimmt die Bedeutung der ~~freiraumgebenden~~ Ausgleichsfunktionen zu und soll bei allen nachfolgenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Bedeutend sind dabei nicht nur die Größe, Lage, Beschaffenheit und Nutzung, sondern auch der Zusammenhang und die Durchgängigkeit des regionalen Freiraumsystems. Nur so können die Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Biotopverbund, klimatisch günstige Verhältnisse, funktionsfähige Waldbereiche und attraktive Erholungslandschaften geschaffen werden. Das regionale, großräumige Freiraumsystem geht	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Biotopverbundsystem hinaus, da sich letzteres auf die Vernetzung wertvoller Lebensgemeinschaften und –räume bezieht.	über das Biotopverbundsystem hinaus, da sich letzteres auf die Vernetzung wertvoller Lebensgemeinschaften und –räume bezieht. Die Schutzbedürftigkeit des Freiraums ergibt sich aus der bis heute anhaltenden Inanspruchnahme von Freiraum. Um seine Nutzungs-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie seine Landschaftsbildqualität (s.a. Grundsatz 7.1-1 LEP NRW) zu sichern, soll der Freiraum als großräumiges, regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden. Die Vorgaben sind daher sowohl bei der Umsetzung in der Landschaftsplanung als auch bei der Bauleitplanung von Bedeutung.	Inhaltlicher Aspekt in abweichender Formulierung verschoben und ergänzt
	In den jeweiligen Sachkapiteln sind weitere Vorgaben zu Freiraumfunktionen wie der Siedlungsgliederung (Kap. 2.2), des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere (Kap. 2.3 bis 2.5), der Land- und Forstwirtschaft (Kap. 2.6 und 2.7), des Bodenschutzes (Kap. 2.8), der Oberflächengewässer und der Wasserwirtschaft (Kap. 2.9 und 2.10), der Erholung (Kap. 2.12), des Kulturlandschaftsschutzes (Kap. 3) und des klimaökologischen Ausgleichs (Kap. 4) textlich festgelegt.	Ergänzung aufgrund des umformulierten Grundsatzes
Zu G 2.1-2 Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten	**Zu G 2.1-2 ~~Große~~ Unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten**	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Durch die zunehmende Zerschneidung der Landschaft werden Wanderungsmöglichkeiten, Wiederbesiedlung und der Austausch von Populationen wild lebender Tiere erschwert. Der Erhalt unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (UZVR) ist somit eine wesentliche Bedingung für den Austausch und das Überleben von Populationen.	Durch die zunehmende Zerschneidung der Landschaft werden Wanderungsmöglichkeiten, Wiederbesiedlung und der Austausch von Populationen ~~wild lebender~~ wildlebender Tiere erschwert. Der Erhalt ~~großer,~~ unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (UZVR) ist somit eine wesentliche Bedingung für den Austausch und das Überleben von Populationen.	Redaktionell
Besonders kritisch (...) (LANUV-Fachbeitrag 2018).	Besonders kritisch (...) (LANUV~~-Fachbeitrag~~ 201~~8~~7).	Redaktionell
Im Plangebiet stellen (...) Barrieren dar.	Im Plangebiet stellen (...) Barrieren dar.	Absatz unverändert
Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind solche, die nicht durch Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze, zerschnitten werden. Aufgrund ihrer Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen handelt es sich um Lebensräume, deren Ökosysteme einer geringeren Störung unterliegen, als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist. Der Bewahrung dieser Freiräume mit besonderer Qualität kommt eine große Rolle beim regionalen Freiraumschutz zu.	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind solche, die nicht durch Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze, zerschnitten werden (LANUV, 2017). Aufgrund ihrer Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen handelt es sich um Lebensräume, deren Ökosysteme einer geringeren Störung unterliegen, als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist. Der Bewahrung dieser Freiräume mit besonderer Qualität kommt eine große Rolle beim regionalen Freiraumschutz zu.	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Aufgrund der Struktur des Planungsraumes, der Verteilung ländlicher Räume und städtisch verdichteter Räume kommt den UZVR über 10 km2 eine große Bedeutung für die Planungsregion zu (vgl. Erläuterungskarte 3).	~~Aufgrund der Struktur des Planungsraumes, der Verteilung ländlicher Räume und städtisch verdichteter Räume kommt den UZVR über 10 km2 eine große Bedeutung für die Planungsregion zu (vgl. Erläuterungskarte 3).~~	Inhaltlich verschoben an das Ende des folgenden Absatzes
UZVR > 100 km² sind im Planungsraum nicht vorhanden. Solche mit einer Größe von 50 - 100 km² kommen fünfmal vor: westlich von Breckerfeld, ein großer Bereich der Gemeinde Schermbeck (u.a. Dämmer Wald), ein Bereich entlang des Rheines, ein Bereich in den Städten Dorsten und Haltern und ein Bereich im östlichen Stadtgebiet Halterns. Diese Flächen sind von besonderer Bedeutung.	UZVR > 100 km² sind ~~im Planungsraum~~ in der Planungsregion nicht vorhanden. Solche mit einer Größe von 50 - 100 km² kommen fünfmal vor: westlich von Breckerfeld, ein großer Bereich der Gemeinde Schermbeck (u.a. Dämmer Wald), ein Bereich entlang des ~~Rheines~~ Rheins, ein Bereich in den Städten Dorsten und Haltern am See und ein Bereich im östlichen Stadtgebiet Halterns am See. Diese Flächen sind von besonderer Bedeutung~~.~~ und sollen nach dem Grundsatz 7.1-3 LEP NRW nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. In den Erläuterungen zu diesem LEP-Grundsatz wird darauf hingewiesen, dass in stärker verdichteten Teilräumen des Landes auch der Erhaltung kleinerer UZVR bereits höhere Bedeutung zukommt. Dies trifft aufgrund der Struktur der Planungsregion, der Verteilung ländlicher Räume und städtisch verdichteter Räume in der Planungsregion des RP Ruhr zu. Hier haben bereits UZVR über 10 km2 eine große Bedeutung (vgl. Erläuterungskarte 3). Der Grundsatz 6.1-2 RP Ruhr konkretisiert den gleichlautenden Grundsatz 7.1-3 LEP NRW.	Redaktionell Inhaltlich verschoben und ergänzter Absatz (s.o.)
Bei den meisten UZVR über 10 km² handelt es sich um Waldgebiete, wie beispielsweise die	Bei den meisten UZVR über 10 km² handelt es sich um Waldgebiete, wie beispielsweise die	Absatz unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
„Haard“ oder „Hohe Mark“, die am Rande der Ballungszone der Planungsregion Ruhr liegen.	„Haard“ oder „Hohe Mark“, die am Rande der Ballungszone der Planungsregion Ruhr liegen.	
Eine besondere Funktion übernehmen der „Hiesfelder Wald“ und der „Hünxer Wald“ im Nordwesten der Ballungszone, die mit dem Wald der „Kirchheller Heide“ im Norden Bottrops einen Waldkorridor bilden. Er setzt sich nach Süden über den „Köllnischen“ Wald bis an den Rand der Emscherregion fort. Dieser Waldkomplex stellt ein äußerst wertvolles Verbindungselement des Niederrheins mit dem Verdichtungsraum dar. Er übernimmt zugleich die Funktionen eines überregionalen Wildtierkorridors unter anderem für das Rotwild (LANUV-Fachbeitrag 2018). Autobahnen und mit Spundwänden versehene Kanäle bilden Barrieren für die Wanderung und Ausbreitung für Rotwild und Rehe. Zusammenhängende Waldflächen sind daher wichtig für die Wanderung der Wildtiere. Punktuelle Lösungen wie Grünbrücken z.B. an der A 31 im Bereich des überregionalen Rotwildkorridors zwischen den Niederlanden, dem Dämmerwald und der Hohen Mark sowie Steinschüttungen oder Ausstiegshilfen an Gewässers können wertvolle Hilfen sein, um Korridore zwischen zerschnittenen Räumen herzustellen (LANUV-Fachbeitrag 2018). In diesem Sinne sollen Querungshilfen erhalten und auch weitere entwickelt werden.	Eine besondere Funktion übernehmen der „Hiesfelder Wald“ und der „Hünxer Wald“ im Nordwesten der Ballungszone, die mit dem Wald der „Kirchheller Heide“ im Norden Bottrops einen Waldkorridor bilden. Er setzt sich nach Süden über den „Köllnischen“ Wald bis an den Rand der Emscherregion fort. Dieser Waldkomplex stellt ein äußerst wertvolles Verbindungselement des Niederrheins mit dem Verdichtungsraum dar. Er übernimmt zugleich die Funktionen eines überregionalen Wildtierkorridors unter anderem für das Rotwild (LANUV-~~Fachbeitrag,~~ 2017~~8~~). Autobahnen und mit Spundwänden versehene Kanäle bilden Barrieren für die Wanderung und Ausbreitung für Rotwild und Rehe. Zusammenhängende Waldflächen sind daher wichtig für die Wanderung der Wildtiere. Punktuelle Lösungen wie Grünbrücken z.B. an der A 31 im Bereich des überregionalen Rotwildkorridors zwischen den Niederlanden, dem Dämmerwald und der Hohen Mark sowie Steinschüttungen oder Ausstiegshilfen an Gewässers können wertvolle Hilfen sein, um Korridore zwischen zerschnittenen Räumen herzustellen (LANUV-~~Fachbeitrag,~~ 2017~~8~~). In diesem Sinne sollen Querungshilfen erhalten und auch weitere entwickelt werden.	Redaktionell
Die Funktionen der UZVR als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, zum Erhalt der Biodiversität,	Die Funktionen der UZVR als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, zum Erhalt der Biodiversität,	Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
als Klimaausgleichsraum und zur naturnahen Erholung sollen erhalten bleiben. Planungen, die zu einer weiteren Zerschneidung und damit zu kleineren Teilflächen führen, sollen vermieden werden. Hierzu gehören bandartigen Nutzungen, die als Trennung, Barriere oder als Störung und Beeinträchtigung auf Lebensräume wirken. Bei Planungen und Maßnahmen im Freiraum, sollen die räumlichen Verhältnisse der UZVR, die größer als 10 km² sind (vgl. Erläuterungskarte 3) berücksichtigt werden.	als Klimaausgleichsraum und zur naturnahen Erholung sollen erhalten bleiben. Planungen, die zu einer weiteren Zerschneidung und damit zu kleineren Teilflächen führen, sollen vermieden werden. Hierzu gehören bandartigen Nutzungen und Vorhaben, die als Trennung, Barriere oder als Störung und Beeinträchtigung auf Lebensräume wirken. Bei Planungen und Maßnahmen im regionalplanerischen Freiraum sollen die räumlichen Verhältnisse der UZVR, die größer als 10 km² sind, (vgl. Erläuterungskarte 3) berücksichtigt werden.	
Zu G 2.1-3 Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen Auf der Grundlage der natürlichen Ausstattung (abiotisches und biotisches Landschaftsgefüge), der kulturlandschaftlich bedingten Überformung sowie des Landschaftsbildes werden für das Plangebiet 70 Landschaftsräume unterschieden (LANUV-Fachbeitrag, 2018). Diese sind in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Landschaftsräume“ dargestellt.	**Zu G 2.1-3 Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen** Auf der Grundlage der natürlichen Ausstattung (abiotisches und biotisches Landschaftsgefüge), der kulturlandschaftlich bedingten Überformung sowie des Landschaftsbildes werden für ~~das Plangebie~~t die Planungsregion 70 Landschaftsräume unterschieden (LANUV-~~Fachbeitrag~~, 2017~~8~~). Diese sind in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Landschaftsräume“ dargestellt.	Redaktionell
In der dazugehörigen Tabelle (vgl. Anhang 1) werden Leitbilder zu jedem Landschaftsraum aufgezeigt. Außerdem werden Maßnahmen und Zielvorstellungen für jeden Landschaftsraum genannt, um die umwelt- und naturschutzfachlich übergeordneten Absichten	In der dazugehörigen Tabelle (vgl. Teil E – Anhang 1) werden Leitbilder zu jedem Landschaftsraum aufgezeigt. Außerdem werden ~~Maßnahmen und~~ Zielvorstellungen im Sinne von Hinweisen zur Umsetzung für jeden Landschaftsraum genannt, um die umwelt- und naturschutzfachlich übergeordneten Absichten	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen, Redaktionelle Änderung (Verweiskorrektur)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
und Vorstellungen eines zukünftigen Zustandes von Natur und Landschaft zu erreichen.	und Vorstellungen eines zukünftigen Zustandes von Natur und Landschaft zu erreichen.	
Mit dem Grundsatz sollen die formulierten Leitbilder des jeweiligen Landschaftsraumes im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert werden, indem sie die Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Lebensräume zugrunde legt.	Adressat des ~~Mit dem~~ Grundsatzes ist die Landschaftsplanung, die ~~sollen~~ die formulierten Leitbilder des jeweiligen Landschaftsraumes im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisier~~t~~en sollen ~~werde~~n, indem sie die ~~Maßnahmen~~ Hinweise zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Lebensräume zugrunde legt.	Konkretisierung
Ebenso bilden (…) und Maßnahmen.	Ebenso bilden (…) und Maßnahmen.	Absatz unverändert
Zu G 2.1-4 Ortsränder gestalten Zur Harmonisierung des Landschafts- und Siedlungsbildes soll die Bauleitplanung verstärkt auf eine Ortsrandgestaltung hinwirken.	**Zu G 2.1-4 Ortsränder gestalten** Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen bestimmt wesentlich die Qualität ~~Zur Harmonisierung~~ des Landschafts- und Siedlungsbildes. ~~, soll~~ Dabei können naturräumlich bzw. topographisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen wie auch Ortsrandeingrünungen die Grundlage bilden, wo der Siedlungsbereich aufhört und der Freiraum anfängt. Die ~~die~~ Bauleitplanung und Landschaftsplanung soll verstärkt auf eine Ortsrandeingrünung ~~Ortsrandgestaltung~~ hinwirken.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Der Übergang von baulich geprägten Bereichen zum Freiraum soll aufgrund seiner besonderen Bedeutung durch Vorlagerung von Gehölzstrukturen, Obstwiesen oder Gärten i.S.	Der Übergang von baulich geprägten Bereichen zum Freiraum sollen aufgrund seiner besonderen Bedeutung durch Vorlagerung von Gehölzstrukturen, Obstwiesen oder Gärten i.S.	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
einer Anreicherung der Orts- und Landschaftsbildes hergestellt werden.	einer Anreicherung ~~der~~ des Orts- und Landschaftsbildes hergestellt werden.	
Zu G 2.1-5 Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken Durch Eingriffe in Natur und Landschaft entsteht im Rahmen von Planungen und Maßnahmen regelmäßig ein Ausgleichsbedarf gemäß der naturschutzrechtlichen Regelungen.	**Zu G 2.1-5 Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken** Durch Eingriffe in Natur und Landschaft entsteht im Rahmen von Planungen und Maßnahmen regelmäßig ein Ausgleichsbedarf gemäß der ~~naturschutzrechtlichen~~ Regelungen nach BNatSchG und BauGB.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Ausgleichsmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezuges so vernetzt und konzentriert werden, dass der großräumige Vernetzungszusammenhang gestärkt wird. Sie sollen bevorzugt in den Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundsysteme, also in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) oder aber in den Regionalen Grünzügen umgesetzt werden. Zum einen kann der Erhaltungszustand und die Größe der Habitate verbessert werden, zum anderen sollen in den Verbindungsflächen Maßnahmen zur Vergrößerung und Pufferung der Kernflächen sowie für die Entwicklung flächenhafter, linearer und punktueller Strukturen zur Verbesserung des Verbundes umgesetzt werden.	Um die Siedlungsbereiche für die Siedlungsentwicklung zu erhalten, sollen auf den Flächen der Siedlungsreserven keine flächenintensiven Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dies würde ansonsten zu weiterem Bedarf von Siedlungsflächen führen und letztlich noch mehr Freiraum in Anspruch nehmen. Statt dessen sollen diese Ausgleichsmaßnahmen ~~sollen unter Wahrung des funktionellen Bezuges~~ so vernetzt und konzentriert werden, dass der großräumige Vernetzungszusammenhang im Freiraum gestärkt wird. Sie sollen bevorzugt in den Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundsystem~~e~~s, also in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) oder ~~aber~~ in den Regionalen Grünzügen umgesetzt werden. ~~Zum einen~~ Damit ~~kann~~ können der Erhaltungszustand und die Größe der Habitate ~~verbessert werden, zum anderen~~ und der	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Verbund ~~sollen in den Verbindungsflächen~~ über Maßnahmen zur Vergrößerung und Pufferung der Kernflächen sowie für die Entwicklung flächenhafter, linearer und punktueller Strukturen ~~zur Verbesserung des Verbundes umgesetzt~~ verbessert werden.	
	Kleinere städtebauliche oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen können hingegen am Eingriffsort verortet werden (s.a. G 1.1-3). Sie können dazu dienen, Grünverbindungen gemäß Grundsatz 2.2-4 herzustellen und können damit Luftaustauschprozesse, den Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen stärken.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

2.2 Regionale Grünzüge

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.2 Regionale Grünzüge	**2.2 Regionale Grünzüge**	
2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge sichern und entwickeln Die Regionalen Grünzüge, zu denen auch der Ost-West-Grünzug entlang der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals und der Seseke gehört, sind als wesentliche Bestandteile des regionalen	**2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln** Die zeichnerisch festgelegten Regionalen Grünzüge~~, zu denen auch der Ost-West-Grünzug entlang der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals und der Seseke gehört~~ sind als wesentliche Bestandteile des regionalen	Entfall der redundanten Formulierungen mit Ziel 7.1-5 LEP NRW; Entfall der Gewässer aufgrund eingegangener Anregungen Konkretisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Freiraumsystems zu sichern. Regionale Grünzüge sind zur siedlungsräumlichen Gliederung und • als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, • für den Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen (Biotopverbund) und • als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume zu erhalten und entwickeln.	Freiraumsystems zu sichern. Dabei sind ihre siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen und ihre Durchgängigkeit durch Maßnahmen und Planungen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu erhalten und zu entwickeln. ~~Regionale Grünzüge sind zur siedlungsräumlichen Gliederung und~~ ~~• als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,~~ ~~• für den Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen (Biotopverbund) und~~ ~~• als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume~~ ~~zu erhalten und entwickeln.~~	Entfall der redundanten Formulierungen mit Z 7.1-5 LEP NRW
2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Regionale Grünzüge sind vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen. Planungen und Maßnahmen dürfen die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen.	**2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen** ~~Regionale~~ Die Regionalen Grünzüge sind in der Regel vor einer ~~weiteren~~ siedlungsräumlichen Inanspruchnahme ~~für Siedlungszwecke~~ zu schützen. ~~Planungen und Maßnahmen dürfen die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen.~~	Konkretisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Regionale Grünzüge dürfen für Siedlungszwecke ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges keine Alternativen nachgewiesen werden kann und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleibt.	~~Regionale Grünzüge dürfen für Siedlungszwecke ausnahmsweise nur dann~~ Ausnahmsweise können sie für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, wenn ~~für die siedlungsräumliche Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges keine Alternativen nachgewiesen werden kann und~~ • die Voraussetzungen des Ziels 7.1-5 LEP NRW erfüllt sind, • die Durchgängigkeit ~~und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Grünzugabschnitts~~ der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt und • die Reduzierung einer Engstelle vermieden wird. Sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzuge erhalten bleibt, ist unberührt von Satz 1 und 2	Entfall der redundanten Formulierungen mit Z 7.1-5 LEP NRW; stattdessen Verweis in der Ausnahmeformulierung; Konkretisierung durch Aufnahme der Absätze s.u.
	• Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Eigenentwicklungsortslagen im Rahmen der Eigenentwicklung gemäß Z 1.1-1 oder • die Erweiterung von baulich untergeordneten Freizeit- und Erholungseinrichtungen in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen, soweit die Erweiterung dem Charakter der	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen Aspekt inhaltlich verschoben s.u. in veränderter Formulierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind oder • die Realisierung von Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf den Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können, möglich.	Aspekt inhaltlich verschoben s.u. in veränderter Formulierung
Unberührt von der o.g. Regelung bleiben Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf die Realisierung im Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können. Sie sind innerhalb der Regionalen Grünzüge so auszuführen, dass die Funktion und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben.	~~Unberührt von der o.g. Regelung bleiben Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf die Realisierung im Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können. Sie sind innerhalb der Regionalen Grünzüge so auszuführen, dass die Funktion und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben.~~	Inhaltlicher Aspekt in abweichender Formulierung verschoben (3. Spiegelstrich s.o.)
Innerhalb Regionaler Grünzüge kann in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen, in denen untergeordnet bauliche Einrichtungen vorhanden sind, das Angebot an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten erweitert werden, soweit die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind.	~~Innerhalb Regionaler Grünzüge kann in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen, in denen untergeordnet bauliche Einrichtungen vorhanden sind, das Angebot an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten erweitert werden, soweit die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind.~~	Inhaltlicher Aspekt in abweichender Formulierung verschoben (2. Spiegelstrich s.o.)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	2.2-3 Grundsatz Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen Bestehende Engstellen in den Regionalen Grünzügen sollen, soweit möglich, im Zuge der Bauleitplanung optimiert werden, um die Funktionen und die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge wiederherzustellen. Barrieren, die die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge einschränken, sollen reduziert oder beseitigt werden, um damit zur Durchgängigkeit und Vernetzung der Regionalen Grünzüge beizutragen.	Aufnahme des Grundsatzes aufgrund eingegangener Anregungen
2.2-3 Grundsatz Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden.	~~2.2-3~~ **2.2-4 Grundsatz Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden** Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen ~~zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund~~ • für deren Auflockerung und Gliederung, • für den klimatischen Ausgleich und • für die Erholung und • den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden.	Neunummerierung aufgrund neuem G 2.2-3 G unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.2-4 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten In den Regionalen Grünzügen sind durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativ ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potentiale die Freiraumqualitäten und ökologischen Funktionen zu verbessern und zu entwickeln.	**~~2.2-4~~ 2.2-5 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten** In den Regionalen Grünzügen sind durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativ ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer ~~Potentiale~~ Potenziale die Freiraumqualitäten und ökologischen Funktionen zu verbessern und zu entwickeln.	Neunummerierung aufgrund neuem Grundsatz 2.2-3 Z unverändert (bis auf Rechtschreibkorrektur)
Erläuterung		
Zu Z 2.2-1 Regionale Grünzüge sichern und entwickeln Die Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG. D.h., sie sind vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.	**Zu Z 2.2-1 Regionale Grünzüge ~~sichern~~ erhalten und entwickeln** Die Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG. D.h., sie sind vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. Bei Überlagerungen von Regionalen Grünzügen mit Bundeswasserstraßen bleibt die Funktion der Bundeswasserstraße gewahrt.	Absatz unverändert bis auf redaktionelle Änderung Klarstellung
Regionale Grünzüge sind wesentliche Teile des Freiraumnetzes. Der Ost-West-Grünzug entlang der Emscher, des Rhein-Herne-Kanals und der	~~Regionale Grünzüge sind wesentliche Teile des Freiraumnetzes. Der Ost-West-Grünzug entlang der Emscher, des Rhein-Herne-Kanals und der~~	Aspekt in veränderter Formulierung verschoben an das Ende der Erläuterung zu Z 2.2-1

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Seseke ist Teil des regionalen Freiflächensystems der Regionalen Grünzüge, auch wenn sich die Regionale Grünzug-Festlegungen aufgrund des Darstellungsmaßstabes nicht durchgängig abbilden lassen. Die textliche Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke und soll somit die wichtige Verbindungsfunktion dieser Gewässer auch innerhalb der Siedlungsbereiche unterstreichen (vgl. Abbildung 14).	~~Seseke ist Teil des regionalen Freiflächensystems der Regionalen Grünzüge, auch wenn sich die Regionale Grünzug-Festlegungen aufgrund des Darstellungsmaßstabes nicht durchgängig abbilden lassen. Die textliche Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke und soll somit die wichtige Verbindungsfunktion dieser Gewässer auch innerhalb der Siedlungsbereiche unterstreichen (vgl. Abbildung 14).~~	Satz entfällt
Der Ost-West-Grünzug ist eine wichtige Achse, an der im Zusammenhang mit dem Emscher Landschaftspark und dem Neuen Emschertal seit Jahren auf informeller Ebene ein zusammenhängendes Grünzugnetz aufgebaut und entwickelt wird.	~~Der Ost-West-Grünzug ist eine wichtige Achse, an der im Zusammenhang mit dem Emscher Landschaftspark und dem Neuen Emschertal seit Jahren auf informeller Ebene ein zusammenhängendes Grünzugnetz aufgebaut und entwickelt wird.~~	Verschoben an das Ende der Erläuterung zu Z 2.2-1
Die Regionalen Grünzüge sind zur siedlungsstrukturellen Gliederung zu erhalten und zu entwickeln. Sie sollen die Ausgleichsfunktion des Freiraumes in der Nähe zu den Siedlungsbereichen stärken.	Die Regionalen Grünzüge sind zur siedlungsstrukturellen Gliederung zu erhalten und zu entwickeln. Sie sollen die Ausgleichsfunktion des Freiraumes in der Nähe zu den Siedlungsbereichen stärken. Die Sicherung und Entwicklung der Funktionen der Regionalen Grünzügen sollen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung gesichert und entwickelt werden.	Klarstellung
Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge ist nicht gleichermaßen überall gegeben. Aufgrund entgegenstehender Siedlungsentwicklung, teilweise nicht	Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge ist nicht ~~gleichermaßen überall~~ überall in gleichem Maße gegeben. Aufgrund entgegenstehender Siedlungsentwicklung,	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
standortgerechten Nutzungen und zerschneidenden Verkehrswegen wurden die Regionalen Grünzüge unterbrochen, fragmentiert und eingeengt. Die notwendigen Ausgleichsfunktionen wurden somit entscheidend geschwächt. Mit den festgelegten Regionalen Grünzügen soll die noch bestehende Durchgängigkeit bewahrt und soweit möglich, wiederhergestellt bzw. optimiert werden. Das Planungsprinzip mit besonderen Handlungsräumen verdeutlicht die Darstellung in der Erläuterungskarte 5.	teilweise nicht ~~standortgerechten~~ standortgerechter Nutzungen und ~~zerschneidenden Verkehrswegen~~ zerschneidender Verkehrswege wurden die Regionalen Grünzüge unterbrochen, fragmentiert und eingeengt. Die notwendigen Ausgleichsfunktionen wurden somit entscheidend geschwächt. Mit den festgelegten Regionalen Grünzügen soll die noch bestehende Durchgängigkeit bewahrt und soweit möglich, wiederhergestellt bzw. optimiert werden. ~~Das Planungsprinzip mit besonderen Handlungsräumen verdeutlicht die~~ Die Darstellung in der Erläuterungskarte 5 verdeutlicht das Planungsprinzip für den regionalen Netzzusammenhang.	
Isoliert liegende (…) Kriterium ist.	Isoliert liegende (…) Kriterium ist.	Absatz unverändert
Neben der Erhaltung (…) umgesetzt werden.	Neben der Erhaltung (…) umgesetzt werden.	Absatz unverändert
Eine besondere Rolle kommt den Engstellen der Regionalen Grünzüge zu (vgl. Erläuterungskarte 5), da sie empfindliche Stellen für die Durchgängigkeit der Grünzüge darstellen. Engstellen dürfen nicht weiter reduziert werden. Außerdem sind Barrieren zu verhindern, bzw. sollten, soweit sie bereits vorhanden sind, minimiert oder beseitigt werden.	~~Eine besondere Rolle kommt den Engstellen der Regionalen Grünzüge zu (vgl. Erläuterungskarte 5), da sie empfindliche Stellen für die Durchgängigkeit der Grünzüge darstellen. Engstellen dürfen nicht weiter reduziert werden. Außerdem sind Barrieren zu verhindern, bzw. sollten, soweit sie bereits vorhanden sind, minimiert oder beseitigt werden.~~	Aspekt in veränderter Formulierung verschoben zu Erläuterung des neuen Grundsatzes 2.2-3
Regionale Grünzüge dienen primär der siedlungsstrukturellen Gliederung. Des Weiteren übernehmen sie als Ausgleichsraum für den	Regionale Grünzüge dienen primär der siedlungsstrukturellen Gliederung. Des Weiteren übernehmen sie als Ausgleichsraum für den	Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
verdichteten, besiedelten Raum Funktionen für die Naherholung, den Biotopverbund, den klimatischen Ausgleich und zur Erhaltung der Boden- und Wasserfunktionen.	verdichteten, besiedelten Raum Funktionen für die Naherholung, den Biotopverbund und den klimatischen Ausgleich ~~und zur Erhaltung der~~. Im direkten Zusammenhang damit stehen auch Boden- und Wasserfunktionen (z.B. zu klimatischen und zu Biotopfunktionen) sowie kulturlandschaftlich bedeutende Flächen (z.B. zu Biotopfunktionen und zur Naherholung).	
Mit der qualitativen Aufwertung kann die urbane Landschaftsqualität entwickelt werden. Im unmittelbaren Übergangsbereich zu den Siedlungen können auch im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen Standorte für siedlungsnahe Grünflächen wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen. Neue Anlagen zur siedlungsnahen Erholung sollen möglichst im unmittelbaren Übergang zum Siedlungsbereich angesiedelt werden.	Mit der qualitativen Aufwertung kann die urbane Landschaftsqualität entwickelt werden. Im unmittelbaren Übergangsbereich zu den Siedlungen können auch im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen Standorte für siedlungsnahe Grünflächen wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen. Neue Anlagen zur siedlungsnahen Erholung sollen dabei möglichst im unmittelbaren Übergang zum Siedlungsbereich angesiedelt werden.	Redaktionell
Insbesondere die Funktion (...) wichtige Ausgleichsfunktionen.	Insbesondere die Funktion (...) wichtige Ausgleichsfunktionen.	Absatz unverändert
Große Teile der Regionalen Grünzüge sind landwirtschaftlich genutzt. Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten. Dies gilt insbesondere für den Biotopverbund, für den ackerbaulich intensiv genutzte Bereiche oftmals Barrieren darstellen.	Große Teile der Regionalen Grünzüge sind landwirtschaftlich genutzt. Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen sollen die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten. Dies gilt insbesondere für den Biotopverbund ~~für den ackerbaulich intensiv genutzte Bereiche oftmals Barrieren darstellen~~.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Eine ökologische Waldbewirtschaftung (...) sicherstellen.	Eine ökologische Waldbewirtschaftung (...) sicherstellen.	Absatz unverändert
Überlagerungen mit Freiraumfunktionen wie BSN und BSLE bestimmen innerhalb der Regionalen Grünzüge die zu erhaltenden bzw. entwickelnden Funktionen. Eine Überlagerung mit BSN legt dabei den Schwerpunkt auf die Entwicklung und Erhaltung ökologischer Potentiale bzw. den Arten- und Biotopschutz. Eine Überlagerung mit BSLE legt den Schwerpunkt auf die Erholung, die ökologische Aufwertung des Freiraums oder den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft.	Überlagerungen mit Freiraumfunktionen wie BSN und BSLE bestimmen innerhalb der Regionalen Grünzüge die zu erhaltenden bzw. entwickelnden Funktionen. Eine Überlagerung mit BSN legt dabei den Schwerpunkt auf die Entwicklung und Erhaltung ökologischer ~~Potentiale~~ Potenziale bzw. den Arten- und Biotopschutz zur Entwicklung des regionalen Biotopverbundes. Eine Überlagerung mit BSLE legt den Schwerpunkt u.a. auf die Erholung, die ökologische Aufwertung des Freiraums oder den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft.	Konkretisierung
Aufgrund der Multifunktionalität weisen die Regionalen Grünzüge unterschiedliche Funktionen in unterschiedlichen Qualitäten und räumlichen Dimensionen auf. Zur besseren und übersichtlicheren Darstellbarkeit werden die Regionalen Grünzüge in 23 Teilbereiche aufgeteilt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** – Übersichtskarte). In den Steckbriefen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) sind wichtige Funktionen des jeweiligen Teilbereichs kartographisch und textlich aufgeführt. Dazu gehört eine Einordnung in das Planungssystem i.S. der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, um die siedlungsstrukturelle Gliederungsfunktion zu verdeutlichen. Die	Aufgrund der Multifunktionalität weisen die Regionalen Grünzüge unterschiedliche Funktionen in unterschiedlichen Qualitäten und räumlichen Dimensionen auf. Zur besseren und übersichtlicheren Darstellbarkeit werden die Regionalen Grünzüge in ~~23~~ 24 Teilbereiche aufgeteilt (vgl. Teil E- **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** – Übersichtskarte). In den Steckbriefen (vgl. Teil E -**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) sind wichtige Funktionen des jeweiligen Teilbereichs kartographisch und textlich aufgeführt. Dazu gehört eine Einordnung in das Planungssystem i.S. der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, um die siedlungsstrukturelle Gliederungsfunktion	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Großflächigkeit und der Zusammenhang der Grünzüge bestimmt ihre Qualität im Planungsraum.	zu verdeutlichen. Die Großflächigkeit und der Zusammenhang der Grünzüge bestimmt ihre Qualität im Planungsraum.	
Zu den Funktionen der Regionalen Grünzüge gehören insbesondere solche, die den zeichnerischen Festlegungen wie BSN, BSLE, ÜSB, BGG zugrunde liegen und auch solche, die textliche Festlegungen erläutern, wie klimatische Ausgleichsfunktion, Bodenfunktionen, Erholung und Freizeit, Kulturlandschaftsbereiche des Freiraums:	Zu den Funktionen der Regionalen Grünzüge gehören insbesondere solche, die den zeichnerischen Festlegungen wie BSN, BSLE, ÜSB, BGG zugrunde liegen und auch solche, die textliche Festlegungen erläutern, wie klimatische Ausgleichsfunktionen, Bodenfunktionen, Erholung und Freizeit, Kulturlandschaftsbereiche des Freiraums:	Redaktionell
• Allen Teilbereichen (…) begründet ist.	• Allen Teilbereichen (…) begründet ist.	Absatz unverändert, lediglich Verweiskorrekturen
• Für die klimatischen (…) (RVR-Fachbeitrag 2013).	• Für die klimatischen (…) (RVR-Fachbeitrag 2013).	Absatz unverändert
• Für die Funktionen (…) zugrunde gelegt.	• Für die Funktionen (…) zugrunde gelegt.	Absatz unverändert
• Die Biotopverbundfunktion der (…) hingewiesen.	• Die Biotopverbundfunktion der (…) hingewiesen.	Absatz unverändert, lediglich Verweiskorrekturen
• Für die Bodenfunktionen (…) gelegt.	• Für die Bodenfunktionen (…) gelegt.	Absatz unverändert
• Außerdem sind (…) darstellen.	• Außerdem sind (…) darstellen.	Absatz unverändert
	Der Ost-West-Grünzug ist eine wichtige Achse, an der im Zusammenhang mit dem Emscher Landschaftspark und dem Neuen Emschertal seit Jahren auf informeller Ebene ein zusammenhängendes Grünzugnetz aufgebaut und entwickelt wird. Er führt entlang der	Aspekt in veränderter Formulierung vom Anfang der Erläuterung zu Z 2.2-1 verschoben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Emscher, des Rhein-Herne-Kanals und der Seseke. Er ist ein wichtiger Teil des regionalen Freiflächensystems, auch wenn sich die Regionale Grünzug-Festlegungen aufgrund des Darstellungsmaßstabes nicht durchgängig zeichnerisch abbilden lassen.	
	Abbildung 14: Rhein-Herne-Kanal, Emscher, Seseke (Ost-West-Grünzug)	Abbildung akualisiert und hierher verschoben
Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Um die Sicherung (...) zu schützen.	**Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen** Um die Sicherung (...) zu schützen.	Absatz unverändert
Wenn eine Inanspruchnahme unbedingt erforderlich ist, da nachweisbar keine Alternativen für die siedlungsräumliche Entwicklung vorhanden ist und die Funktion des Regionalen Grünzuges erhalten bleibt, dürfen sie ausnahmsweise in Anspruch genommen werden.	~~Wenn eine~~ Eine Inanspruchnahme ~~unbedingt erforderlich~~ nach dem LEP NRW ist ~~da~~ ausnahmsweise möglich, wenn nachweisbar keine Alternativen für die siedlungsräumliche Entwicklung vorhanden ist und die Funktion des Regionalen Grünzuges erhalten bleibt. Aufgrund der besonderen Struktur der stark verdichteten Planungsregion des RP Ruhr ist eine Inanspruchnahme zudem nur möglich, wenn durch die Inanspruchnahme die Durchgängigkeit des Grünzuges erhalten bleibt und wenn es sich nicht um eine Engstelle der Regionalen Grünzüge handelt.	Änderung des Zieles (Redundant mit LEP Ziel s.o.) und Konkretisierung
	Die Hauptfunktionen der Regionalen Grünzüge sind in den Teilbereichen (Teil E – Anhang 2) dargestellt. Mit der Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges ist der	Konkretisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Vernetzungszusammenhang zu prüfen, der insbesondere in bereits stark fragmentierten Bereichen nicht weiter verringert werden darf. Besondere Engstellen für die Durchgängigkeit von Regionalen Grünzügen sind in der Erläuterungskarte 5 dargestellt.	
	Nach Ziel 2-4 LEP NRW ist eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Die Konkretisierung dieser Ortslagen über Ziel 1.1-1 RP Ruhr ermöglicht eine Siedlungsentwicklung in den „Eigenentwicklungsortslagen“ (s. Erläuterungskarte 1). Daher sind Inanspruchnahmen Regionaler Grünzüge für Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den Eigenentwicklungsortslagen in dem Umfang gemäß Ziel 1.1-1 möglich, sofern die Voraussetzung der Erhaltung der Funktionen und der Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges erfüllt sind.	Aufnahme des Spiegelstrichs aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen; vorher in Erläuterung (s.u.)
	Nachweislich bestandskräftige, genehmigte Anlagen, Vorhaben, Bauflächen oder Bebauungspläne im Außenbereich, die in den Regionalen Grünzügen liegen, bleiben von Ziel 2.2-2 unberührt. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben und Planungen nach § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Ausweitung isoliert liegender oder bandartiger Flächen hingegen ist in den Regionalen Grünzügen nicht möglich.	Verschoben siehe unten
	Im RP Ruhr sind Parkanlagen wie z.B.	Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Revierparks, der Westfalenpark, der Fredenbaumpark (beide in Dortmund) oder der Westpark (Bochum) von Regionalen Grünzügen überlagert. Hier sollen geringfügige Erweiterungen der Freizeit- und Erholungsanlagen möglich sein, sofern diese der Freiraumnutzung „zugehörig" ist, d.h. sie sollen • die Freiraumnutzung ergänzen oder • für die Freiraumnutzung sowohl funktional als auch räumlich erforderlich sein.	Aspekt von unten verschoben in veränderter Formulierung Verschoben siehe unten
	Voraussetzung ist hierbei eine Vereinbarkeit mit der Ausnahme des Zieles 2-3 LEP NRW (7. Spiegelstrich) des LEP NRW. Mit der Ausnahme sollen geringfügige Entwicklungen für weitere Naherholungsangebote möglich sein.	Inhaltlich wie Absatz s.u., ergänzt zur Klarstellung
	Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können, sind auch in Regionalen Grünzügen möglich. Dies betrifft z.B. Kleingartenanlagen, Deponien, Sportplätze, Wassergewinnungsanlagen, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur, u.a. auch Parkplätze, die der Erholungsnutzung dienen (Wanderparkplätze) und Leitungen. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit und	Inhalt verschoben siehe unten Redaktionelle Änderung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	nachhaltige Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.	
Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann.	Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von R~~r~~egionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von ~~Siedlungsbereichen und~~ Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann (s. Grundsatz 2.2-3).	Redaktionell
Unberührt von der o.g. Regelung sind Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Dies betrifft z.B. Kleingartenanlagen, Deponien, Sportplätze, Wassergewinnungsanlagen, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur (u.a. auch Parkplätze) und Leitungen. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit und nachhaltige Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.	~~Unberührt von der o.g. Regelung sind Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Dies betrifft z.B. Kleingartenanlagen, Deponien, Sportplätze, Wassergewinnungsanlagen, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur (u.a. auch Parkplätze) und Leitungen. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit und nachhaltige Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.~~	Verschoben siehe oben Verschoben siehe oben in veränderter Formulierung
Sind bereits bauliche Anlagen in Freizeiteinrichtungen vorhanden, so können sie erweitert werden, sofern dies dem Ziel 2-3 des LEP NRW entspricht. Die baulichen Anlagen sind	~~Sind bereits bauliche Anlagen in Freizeiteinrichtungen vorhanden, so können sie erweitert werden, sofern dies dem Ziel 2-3 des LEP NRW entspricht. Die baulichen Anlagen sind~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
nur deutlich untergeordnet möglich, wenn sie der jeweiligen Freiraumnutzung zugehörig sind. Damit die bauliche Nutzung einer Freiraumnutzung „zugehörig" ist, sollen diese • die Freiraumnutzung ergänzen, • für die Freiraumnutzung sowohl funktional als auch räumlich erforderlich sein.	~~nur deutlich untergeordnet möglich, wenn sie der jeweiligen Freiraumnutzung zugehörig sind. Damit die bauliche Nutzung einer Freiraumnutzung „zugehörig" ist, sollen diese~~ • ~~die Freiraumnutzung ergänzen,~~ • ~~für die Freiraumnutzung sowohl funktional als auch räumlich erforderlich sein.~~	Aspekt nach oben verschoben in veränderter Formulierung Verschoben siehe oben
Bauleitplanung in nicht als Siedlungsbereichen festgelegten Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung ist in Regionalen Grünzügen möglich. Nachweislich bestandskräftige, genehmigte Anlagen, Vorhaben oder Bebauungspläne im Außenbereich, die in den Regionalen Grünzügen liegen, bleiben von Ziel 2.2-2 unberührt. Eine Ausweitung isoliert liegender oder bandartiger Flächen hingegen ist in den Regionalen Grünzügen nicht möglich.	~~Bauleitplanung in nicht als Siedlungsbereichen festgelegten Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung ist in Regionalen Grünzügen möglich.~~ ~~Nachweislich bestandskräftige, genehmigte Anlagen, Vorhaben oder Bebauungspläne im Außenbereich, die in den Regionalen Grünzügen liegen, bleiben von Ziel 2.2-2 unberührt.~~ ~~Eine Ausweitung isoliert liegender oder bandartiger Flächen hingegen ist in den Regionalen Grünzügen nicht möglich.~~	Aufnahme in den 1. Spiegelstrich des Ziels 2.2-2 Verschoben siehe oben
	Zu G 2.2-3 Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen Eine besondere ~~Rolle~~ Bedeutung kommt den Engstellen der Regionalen Grünzüge zu (s. Erläuterungskarte 5), da sie empfindliche Stellen für die Durchgängigkeit der Grünzüge darstellen. Sie sollen optimiert werden, um die Funktionen wie den klimatischen Ausgleich, die Erholungsfunktion und die Biotopvernetzung wiederherzustellen. Mit der verbesserten Durchgängigkeit wird das Vernetzungssystem der Regionalen Grünzüge gestärkt.	Verschoben siehe oben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Barrieren, die Luftaustauschkorridore, Ventilationsschneisen oder Grünverbindungen beeinträchtigen, sollen reduziert oder beseitigt werden. Damit soll der räumliche Zusammenhang des Freiraumnetzes optimiert werden und ökologisch wirksame Verbindungen erhalten, wiederhergestellt oder verbessert werden.	
	Die Wiederherstellung oder Optimierung Regionaler Grünzüge soll an diesen Standorten über die Bauleitplanung gesichert werden, indem z.B. Grünflächen, Ausgleichsflächen oder Waldflächen dargestellt oder festgesetzt werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzugs optimieren oder stärken.	
Zu G 2.2-3 Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden Um die ökologischen Bedingungen z.B. die des funktionalen Biotopverbundes, aber auch die Anforderungen an siedlungsnahe, gut erreichbare Erholungsflächen zu optimieren, soll der Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung angestrebt werden. Dabei sollen die Grünzüge mit Flächen, die der wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung dienen oder besondere Bedeutung für die Stadtökologie, den Arten- und Biotopschutz sowie die Anpassung an die Folgen des	**Zu G ~~2.2-3~~ 2.2-4 Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden** Um die ökologischen Bedingungen z. B. die des funktionalen Biotopverbundes, aber auch die Anforderungen an siedlungsnahe, gut erreichbare Erholungsflächen zu optimieren, soll der Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung angestrebt werden. Dabei sollen die Grünzüge mit Flächen, die der wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung dienen oder besondere Bedeutung für die Stadtökologie, den Arten- und Biotopschutz sowie die Anpassung an die Folgen des	Neunummerierung aufgrund neuem G 2.2-3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Klimawandels haben, ergänzt, vernetzt und ggf. wiederhergestellt werden. Wesentliche Verbindungsstrukturen sind u.a. Gewässer, Siepentäler, stillgelegte Bahndämme in Verbindung mit Waldflächen, Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen.	Klimawandels haben, ergänzt, vernetzt und ggf. wiederhergestellt werden. Wesentliche Verbindungsstrukturen sind u.a. Gewässer, Siepentäler, stillgelegte Bahndämme in Verbindung mit Waldflächen, Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen. Die vorrangige Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen muss dabei gewahrt werden.	Klarstellung
Zu Z 2.2-4 Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten Zur Erreichung (...) § 13 LNatSchG NRW.	**Zu ~~Z 2.2-4~~ 2.2-5 Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten** Zur Erreichung (...) § 13 LNatSchG NRW.	Neunummerierung aufgrund neuem G 2.2-3 Absatz unverändert bis auf Rechtschreibkorrektur
Zur Verbesserung (...) Verbindungsfunktionen hinzuwirken.	Zur Verbesserung (...) Verbindungsfunktionen hinzuwirken.	Absatz unverändert

2.3 Schutz der Natur

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.3 Schutz der Natur	**2.3 Schutz der Natur**	
2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern Die Bereiche zum Schutz der Natur sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle	**2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und ~~sichern~~ erhalten** Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der	Anpassung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen.	Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.	
Innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen.	~~Innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind~~ Planungen und Maßnahmen ~~ausgeschlossen~~, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und –gemeinschaften in BSN zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen.	Anpassung aufgrund eingegangener Anregungen und Bedenken
2.3-2 Ziel Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln Die Bereiche zum Schutz der Natur sind im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen.	**2.3-2 Ziel Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln** Die Bereiche zum Schutz der Natur sind im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; ~~dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen~~.	Anpassung aufgrund eingegangener Anregungen und Bedenken.
2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern Wertvolle bzw. schutzwürdige Flächen, die außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur im Freiraum liegen, sollen ebenfalls über geeignete Schutzkategorien gesichert und entwickelt werden.	~~**2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern**~~ ~~Wertvolle bzw. schutzwürdige Flächen, die außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur im Freiraum liegen, sollen ebenfalls über geeignete Schutzkategorien gesichert und entwickelt werden.~~	G entfällt aufgrund von eingegangenen Anregungen und Bedenken.

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.3-4 Grundsatz Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern Die zuständige Fachplanung soll die innerhalb von Siedlungsbereichen gelegenen, für den Biotopverbund funktional bedeutsamen festlegbaren Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln. Dabei soll insbesondere die Vernetzung mit den Bereichen zum Schutz der Natur hergestellt werden.	~~2.3-4~~ **2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern und entwickeln** Die ~~zuständige Fachplanung soll~~ nachfolgenden Planungen sollen die innerhalb von Siedlungsbereichen gelegenen, für den Biotopverbund funktional bedeutsamen ~~festlegbaren~~ Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln. Dabei soll insbesondere die Vernetzung mit den Bereichen zum Schutz der Natur hergestellt werden.	Neunummerierung aufgrund von Entfall G 2.3-3 Redaktionell und Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
2.3-5 Grundsatz Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen Bereiche zum Schutz der Natur, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für das Naturerleben und die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, können für diese Nutzung zugänglich gemacht werden, soweit dies mit den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist.	~~2.3-5~~ **2.3-4 Grundsatz Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen** Bereiche zum Schutz der Natur, die sich aufgrund ihrer Struktur~~, Ungestörtheit~~ und Erreichbarkeit für das Naturerleben und die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, können für diese Nutzung zugänglich gemacht werden, soweit dies mit den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist.	Neunummerierung aufgrund von Entfall G 2.3-3 Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
2.3-6 Grundsatz Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen Bei der Konkretisierung des Biotopverbundes durch die nachfolgende Fachplanung soll insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels	~~2.3-6~~ **2.3-5 Grundsatz Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen** Bei der Konkretisierung des Biotopverbundes durch die nachfolgende Fachplanung soll insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels	Neunummerierung aufgrund von Entfall G 2.3-3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen.	von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen.	
2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden Bei der Umsetzung der Ziele soll eine auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz angestrebt werden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sollen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) geplant und durchgeführt werden.	~~**2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden**~~ ~~Bei der Umsetzung der Ziele soll eine auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz angestrebt werden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sollen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) geplant und durchgeführt werden.~~	Grundsatz entfällt aufgrund eingegangener Anregungen und Bedenken.
Erläuterung		
Zu Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG (...) Landschaftsplanung maßgeblich.	**Zu Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und ~~sichern~~ erhalten** Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG (...) Landschaftsplanung maßgeblich.	Anpassung Absatz unverändert
Die BSN sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. ROG. D.h., sie sind vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht	Die BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. ROG. D.h., sie sind vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, (hier die Ziele des Naturschutzes) vorgesehen~~;~~. ~~a~~Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.	oder Nutzungen des Naturschutzes nicht vereinbar sind, sind ~~hier~~ im BSN ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Bei Überlagerungen der BSN mit Bundeswasserstraßen bleibt die Funktion der Bundeswasserstraße gewahrt.	Klarstellung
Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft für Verkehrs- und Siedlungsflächen, aber auch durch Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft haben einen weitreichenden Verlust von Lebensräumen und deren Verinselung zur Folge. Biotopverlust, Strukturverarmung und die Zerschneidung der Landschaft führen zur Isolierung von Populationen. Damit sinkt ihre Überlebensfähigkeit und die Gefährdungsdisposition steigt. In Nordrhein-Westfalen leben über 43.000 verschiedene Tier-, Pilz- und Pflanzenarten in rund 70 verschiedenen Lebensräumen. Ca. 45% der untersuchten Arten in Nordrhein-Westfalen sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht.	Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft für Verkehrs- und Siedlungsflächen~~, aber auch durch Nutzungsintensivierung in~~ und nutzungsbedingte Veränderungen der ~~Landwirtschaft~~ Landschaft haben einen weitreichenden Verlust von Lebensräumen und deren Verinselung zur Folge. Biotopverlust, Strukturverarmung und die Zerschneidung der Landschaft führen zur Isolierung von Populationen. Damit sinkt ihre Überlebensfähigkeit und die Gefährdungsdisposition steigt. In Nordrhein-Westfalen leben über 43.000 verschiedene Tier-, Pilz- und Pflanzenarten in rund 70 verschiedenen Lebensräumen. Ca. 45% der untersuchten Arten in Nordrhein-Westfalen sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt ist es erforderlich, lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Eine ökologisch funktionsfähige, regionale Biotopverbundplanung umfasst somit	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt ist es erforderlich, lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Eine ökologisch funktionsfähige, regionale Biotopverbundplanung umfasst somit	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
nicht nur die Sicherung großflächiger, unzerschnittener Lebensräume, sondern auch die Vernetzung zwischen Lebensräumen. Dadurch soll der funktionsräumliche Austausch ermöglicht werden. Pflanzen- und Tierarten, die in dem jeweiligen Lebensraumtyp die charakteristischen Lebensgemeinschaften bilden, sollen sich zwischen den Teilflächen austauschen können, so dass die Biodiversität im betrachteten Raum erhalten bzw. gefördert wird.	nicht nur die Sicherung großflächiger, unzerschnittener Lebensräume, sondern auch die Vernetzung zwischen Lebensräumen. Dadurch soll der funktionsräumliche Austausch ermöglicht werden. Pflanzen- und Tierarten, die in dem jeweiligen Lebensraumtyp die charakteristischen Lebensgemeinschaften bilden, sollen sich zwischen den Teilflächen austauschen können, so dass die Biodiversität ~~im betrachteten Raum~~ in der Planungsregion erhalten bzw. gefördert wird.	
Der regionale Biotopverbund baut auf den überregional bedeutsamen Elementen des landesweiten Biotopverbundsystems auf. Das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundsystems sind die Gebiete zum Schutz der Natur des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW 2017). Diese umfassen im Plangebiet die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau des landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben (LEP NRW 2017).	Der regionale Biotopverbund baut auf den überregional bedeutsamen Elementen des landesweiten Biotopverbundsystems auf. Das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundsystems sind die Gebiete zum Schutz der Natur des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW ~~2017~~). Diese umfassen im Plangebiet die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau des landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben (LEP NRW ~~2017~~).	Redaktionell
Um die Wirksamkeit des Biotopverbundes insgesamt herzustellen, wird über die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der regionale Biotopverbund gesichert. Hierzu wird das landesweite Verbundsystem konkretisiert und um regional bedeutsame Landschaftselemente für den Arten- und Biotopschutz ergänzt.	Um die Wirksamkeit des regionalen Biotopverbundes insgesamt herzustellen, wird dieser über die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ~~der regionale Biotopverbund~~ gesichert. Hierzu wird das landesweite Verbundsystem konkretisiert und um regional bedeutsame	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Landschaftselemente für den Arten- und Biotopschutz ergänzt.	
In den Bereichen zum Schutz der Natur soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten und langfristig wiederhergestellt werden.	~~In den Bereichen~~ Die Bereiche zum Schutz der Natur ~~soll ein möglichst naturnaher Zustand~~ sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine den jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Die Verbindung der ~~Landschaft erhalten und langfristig wiederhergestellt werden.~~ Flächen kann auch durch Maßnahmen zur Querung von Straßen im Bereich von Gewässern, durch Querungshilfen wie Durchlässen oder Grünbrücken im Bereich von Straßen oder Umgestaltung von Ufern erfolgen.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Hier muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. In den BSN liegen bestehende und geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Wildnisentwicklungsgebiete (vgl. Erläuterungskarte 6 „Bereiche zum Schutz der Natur“).	~~Hier muss den~~ Den Belangen des Biotop- und Artenschutzes muss Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. In den BSN liegen bestehende und geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Wildnisentwicklungsgebiete (vgl. Erläuterungskarte 6 „Bereiche zum Schutz der Natur“).	Redaktionell
Darüber hinaus liegen Flächen in den BSN, die landesweit und regional repräsentativ für eine Region oder regional selten sind und Flächen mit einer besonderen Schutzwürdigkeit. Sie stellen stabile Lebensräume für heimische Arten dar und sind qualitativ und quantitativ geeignet, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen	Darüber hinaus liegen Flächen in den BSN, die landesweit und regional repräsentativ für eine Region oder regional selten sind und Flächen mit einer besonderen Schutzwürdigkeit. Sie stellen stabile Lebensräume für heimische Arten dar und sind qualitativ und quantitativ geeignet, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen	Passage unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Die Flächen müssen fachlich geeignet sein und eine funktionale Bedeutung für den Verbund besitzen. Geeignete Flächen sind solche mit einer hinreichenden Flächengröße, einer vorhandenen Konnektivität und einer günstigen Habitatqualität.	Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Die Flächen müssen fachlich geeignet sein und eine funktionale Bedeutung für den Verbund besitzen. Geeignete Flächen sind solche mit einer hinreichenden Flächengröße, einer vorhandenen Konnektivität und einer günstigen Habitatqualität.	
Voraussetzung für ein (…) von besonderem Interesse.	Voraussetzung für ein (…) von besonderem Interesse.	Absatz unverändert
Zudem liegen in den BSN Ergänzungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial, um genügend große, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die den Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum genügen und Störungen abpuffern (LANUV-Fachbeitrag 2018). Damit, dass nicht nur bereits ökologisch wertvolle Flächen in den BSN liegen, sondern auch solche, die entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen, wird der allgemeinen Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nach der der Begriff des Schutzes auch die Pflege, Entwicklung und der Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst, entsprochen.	Zudem liegen in den BSN Ergänzungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial, um genügend große, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die den Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum genügen und Störungen abpuffern (LANUV~~-Fachbeitrag 2018,~~ 2017). Damit, dass nicht nur bereits ökologisch wertvolle Flächen in den BSN liegen, sondern auch solche, die entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen, wird der allgemeinen Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ~~nach der~~ wobei der Begriff des Schutzes auch die Pflege, Entwicklung und der Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst, entsprochen.	Redaktionell
Das festgelegte regionale Biotopverbundsystem (BSN) umfasst ca. 17 % der Planungsregion Ruhr. In den BSN ist den Zielen des Naturschutzes	Das so in Form von BSN festgelegte regionale Biotopverbundsystem ~~(BSN)~~ umfasst ca. 17 % der Planungsregion Ruhr. In den BSN ist den Zielen des Naturschutzes Vorrang vor anderen	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu gewähren.	raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu gewähren.	
Die Metropole Ruhr stellt einer der größten Ballungsräume Europas dar. Flächen mit einer hohen Biotop- oder Biotopentwicklungsqualität sind auch vom Störungsregime der Fläche beeinflusst. Dies kann bedeuten, dass innerhalb eines dichten Siedlungsgefüges liegende Flächen einer höheren Störanfälligkeit obliegen. Aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und des polyzentrischen Gefüges der großen Städte sind daher auch kleinere Bereiche für den Schutz der Natur, d.h. unterhalb der in der DVO zum LPlG zugrunde gelegten Darstellungsschwelle von 10 ha von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in der Region. Aus diesem Grund werden BSN-Flächen ab einer Größe von 5 ha festgelegt.	Die Metropole Ruhr stellt einer der größten Ballungsräume Europas dar. Flächen mit einer hohen Biotop- oder Biotopentwicklungsqualität sind auch ~~vom Störungsregime der Fläche~~ von extern wirkenden Störeinflüssen beeinflusst. Dies kann bedeuten, dass innerhalb eines dichten Siedlungsgefüges liegende Flächen einer höheren Störanfälligkeit obliegen. Aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und des polyzentrischen Gefüges der großen Städte sind daher auch kleinere Bereiche für den Schutz der Natur, d.h. unterhalb der in der DVO zum LPlG NRW zugrunde gelegten Darstellungsschwelle von 10 ha von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in der Region. Aus diesem Grund werden BSN-Flächen ab einer Größe von 5 ha festgelegt.	Redaktionell
Mit der Festlegung wird angestrebt, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Sie sind vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde oder beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern.	Mit der Festlegung wird angestrebt, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes, regionales Biotopverbundsystem zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Sie sind vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde oder beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern.	Redaktionell
Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und	Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und	Absatz unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
–gemeinschaften zuwiderlaufen und damit den BSN beeinträchtigen, stehen dem Ziel, in den BSN dem Naturschutz den Vorrang zu geben, entgegen. Hierzu gehören insbesondere Zerschneidungen der Lebensräume oder auch Versiegelungen, sofern sie das besondere Potential oder die angestrebte Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern. Hinweise zum Potential und den Entwicklungszielen geben u.a. die Erläuterungskarte 7 und die Tabelle in Anhang 3 mit den entsprechenden Leitbildern.	–gemeinschaften zuwiderlaufen und damit den BSN beeinträchtigen, stehen dem Ziel, in den BSN dem Naturschutz den Vorrang zu geben, entgegen. Hierzu gehören insbesondere Zerschneidungen der Lebensräume oder auch Versiegelungen, sofern sie das besondere Potential oder die angestrebte Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern. Der Schutz- bzw. Entwicklungszweck geht aus den Steckbriefen der jeweiligen Biotopverbundflächen des LANUV (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum RP Ruhr oder Landschaftsinformationssystem LINOFS des LANUV) hervor. Beeinträchtigungen können auch von außerhalb auf die BSN, wie beispielsweise durch Emissionen, einwirken. ~~Hinweise zum Potential und den Entwicklungszielen geben u.a. Erläuterungskarte 7 und die Tabelle in Anhang 3 mit den entsprechenden Leitbildern.~~	Ergänzende Klarstellung Klarstellung aufgrund der geänderten Zielformulierung
Bestehende, noch in Betrieb (…) auswirken.	Bestehende, noch in Betrieb (…) auswirken.	Absatz unverändert
Die überlagernde (…) Rohstoffgewinnung.	Die überlagernde (…) Rohstoffgewinnung.	Absatz unverändert
Gegenüber privaten Nutzern (…) (§§ 4 und 5 ROG).	Gegenüber privaten Nutzern (…) (§§ 4 und 5 ROG).	Absatz unverändert
	Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereich als nicht betroffen.	Klarstellung aufgrund eingegangener Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln Die überörtlichen (...) festgelegt.	**Zu Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der ~~Landschaftsplanung~~ nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln** Die überörtlichen (...) festgelegt.	Absatz unverändert
Sowohl nach dem BNatSchG als auch nach dem LNatSchG NRW ist der Aufbau eines Biotopverbundsystems ein Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Biotopverbund ist in den nachfolgenden Fachplanungen durch Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und zu sichern. Die Fachplanung hat die vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentiale räumlich und fachlich zu differenzieren und zu konkretisieren. Die wesentlichen schützenwerten Flächen sind dabei als Naturschutzgebiete zu sichern. D.h., eine flächendeckende Sicherung der BSN als NSG ist nicht zwingend erforderlich.	Sowohl nach dem BNatSchG als auch nach dem LNatSchG NRW ist der Aufbau eines Biotopverbundsystems ein Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Biotopverbund ist in den nachfolgenden Fachplanungen durch Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und zu sichern. Die Fachplanung hat die vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpoten~~t~~ziale räumlich und fachlich zu differenzieren und zu konkretisieren. ~~Die wesentlichen schützenwerten Flächen sind dabei als Naturschutzgebiete zu sichern. D.h., eine flächendeckende Sicherung der BSN als NSG ist nicht zwingend erforderlich~~.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Der Fachplanung obliegt es, die geeigneten fachplanerischen Instrumente auszuwählen, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind. Hierzu können die im BNatSchG genannten Möglichkeiten zur Unterschutzstellung von Natur und Landschaft herangezogen werden, aber auch langfristige Vereinbarungen.	~~Der Fachplanung~~ Ihr obliegt es, die geeigneten fachplanerischen Instrumente auszuwählen, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind. Hierzu können die im BNatSchG genannten Möglichkeiten zur Unterschutzstellung von Natur und Landschaft herangezogen werden, aber auch langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete	Redaktionell Ergänzung aufgrund eingegangener Anregungen und Bedenken

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Sicherungsmaßnahmen abgeschlossen bzw. durchgeführt werden.	
Voraussetzung für ein ökologisch funktionales Netz von Lebensräumen ist die Identifizierung von Freiflächen ähnlicher Nutzungsfunktion mit Lebensräumen und Lebensraumkomplexen, die vergleichbare ökologische Ausstattungen und ähnliche Lebensräume für hieran angepasste Tiere und Pflanzen aufweisen. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** fasst ökologisch miteinander verzahnte Biotopflächen in Anlehnung an den Fachbeitrag des LANUV (2018) zu sogenannten Verbundschwerpunkten zusammen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Biotopverbundschwerpunkte"). Einige Biotopverbundflächen werden im Fachbeitrag des LANUV verschiedenen Verbundschwerpunkten zugeordnet. Z.B. kann eine Auenlandschaft mit Auenwäldern, Grünlandbereichen und auch Niedermooren dem Verbundschwerpunkt „Aue-Gewässer" und auch „Offenland-Grünland" zugeordnet werden. Aus kartographischen Gründen wird in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Biotopverbundschwerpunkte" jeweils nur ein Verbundschwerpunkt für die Biotopverbundfläche dargestellt: so sind Wälder, die gleichzeitig dem Moor-Heide-Magerrasen-Komplex zugeordnet sind, aufgrund der Seltenheit des Verbundschwerpunktes als Moor-	Voraussetzung für ein ökologisch funktionales Netz von Lebensräumen ist die Identifizierung von Freiflächen ähnlicher Nutzungsfunktion mit entsprechenden Lebensräumen und Lebensraumkomplexen, die vergleichbare ökologische Ausstattungen und ähnliche Lebensräume für hieran angepasste Tiere und Pflanzen aufweisen. Teil E- **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** fasst ökologisch miteinander verzahnte Biotopflächen in Anlehnung an den Fachbeitrag des LANUV (2018) zu sogenannten Verbundschwerpunkten zusammen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Biotopverbundschwerpunkte"). Einige Biotopverbundflächen werden im Fachbeitrag des LANUV verschiedenen Verbundschwerpunkten zugeordnet. ~~Z.B.~~ Beispielsweise kann eine Auenlandschaft mit Auenwäldern, Grünlandbereichen und auch Niedermooren dem Verbundschwerpunkt „Aue-Gewässer" und auch „Offenland-Grünland" zugeordnet werden. Aus kartographischen Gründen wird in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Biotopverbundschwerpunkte" jeweils nur ein Verbundschwerpunkt für die Biotopverbundfläche dargestellt: ~~s~~So sind Wälder, die gleichzeitig dem Moor-Heide-	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Heide-Magerrasen-Komplex in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt (z.B. Weißes Venn, Diersfordter Wald). Große Flächen, die sowohl dem Verbundschwerpunkt „Aue-Gewässer“ als auch „Offenland-Grünland“ zugehören, werden als „Offenland-Grünland“ dargestellt (z.B. Rheinauen). Einige Wälder, in denen größere Oberflächengewässer liegen, werden als „Aue-Gewässer“ dargestellt (z.B. Silbersee in Haltern).	Magerrasen-Komplex zugeordnet sind, aufgrund der Seltenheit des Verbundschwerpunktes als Moor-Heide-Magerrasen-Komplex in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt (z.B. Weißes Venn, Diersfordter Wald). Große Flächen, die sowohl dem Verbundschwerpunkt „Aue-Gewässer“ als auch „Offenland-Grünland“ zugehören, werden als „Offenland-Grünland“ dargestellt (z.B. Rheinauen). Einige Wälder, in denen größere Oberflächengewässer liegen, werden als „Aue-Gewässer“ dargestellt (z.B. Silbersee in Haltern am See).	
Leitbilder und Maßnahmen für Flächen der Biotopverbundschwerpunkte (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) sind in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** entsprechend ihrer Verbundschwerpunkte aufgelistet und dienen der Landschaftsplanung bei der Sicherung und Umsetzung. Die Verbundschwerpunkte sind: • Wald • Aue-Gewässer • Moor-Heide-Magerrasen-Komplex • Gehölz-Grünland-Acker • Offenland-Acker • Offenland-Grünland • Ruderalfläche-Siedlung	Leitbilder und ~~Maßnahmen~~ Hinweise für Flächen der Biotopverbundschwerpunkte (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) sind in Teil E -**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** entsprechend ihrer Verbundschwerpunkte aufgelistet und dienen der Landschaftsplanung bei der Sicherung und Umsetzung. Die Verbundschwerpunkte sind: • Wald • Aue-Gewässer • Moor-Heide-Magerrasen-Komplex • Gehölz-Grünland-Acker • Offenland-Acker • Offenland-Grünland • Ruderalfläche-Siedlung	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu G 2.3-3 Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern Liegen schutzwürdige (...) ergänzen.	~~**Zu G 2.3-3 Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern**~~ ~~Liegen schutzwürdige (...) ergänzen.~~	G entfällt
Zu G 2.3-4 Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern Regionalpläne legen Bereiche bestimmter Größenordnungen und bestimmter Auswirkungen im Hinblick auf die Raumbedeutsamkeit fest. Es können innerhalb von Siedlungsbereichen kleinere, für den Biotopverbund funktional bedeutsame Flächen liegen, die im Regionalplan nicht festgelegt sind. Diese Flächen sollen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durch geeignete Planungen und Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden.	**Zu G ~~2.3-4~~ 2.3-3 Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern und entwickeln** Regionalpläne legen Bereiche bestimmter Größenordnungen und bestimmter Auswirkungen im Hinblick auf die Raumbedeutsamkeit fest. Es können innerhalb von Siedlungsbereichen kleinere, für den Biotopverbund funktional bedeutsame Flächen liegen, die im Regionalplan maßstabsbedingt nicht festgelegt sind. Diese Flächen sollen mit Hilfe der Landschaftsplanung oder in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durch geeignete Planungen und Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden. Die vorrangige Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen muss dabei gewahrt werden.	Neunummerierung aufgrund Entfall von G 2.3-3 Ergänzungen aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Zu G 2.3-5 Bereiche für den Schutz der Natur erlebbar machen Die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung (...) Erhaltungszielen nicht widerspricht.	**Zu G ~~2.3-5~~ 2.3-4 Bereiche für den Schutz der Natur erlebbar machen** Die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung (...) Erhaltungszielen nicht widerspricht.	Neunummerierung aufgrund Entfall von G 2.3-3 Erläuterung unverändert
Zu G 2.3-6 Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen	**Zu G ~~2.3-6~~ 2.3-5 Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen**	Neunummerierung aufgrund Entfall von G 2.3-3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Das Klima beeinflusst direkt oder indirekt die Entwicklung und Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten. Der Beginn der Jahreszeiten verschiebt sich, die Vegetationszeit wird verlängert, es kommt zu Areal- bzw. Lebensraumverschiebungen der Populationen. Die klimaempfindlichen Lebensräume und –gemeinschaften sind auf ausreichend großer Fläche zu erhalten, pflegen und zu entwickeln.	Das Klima beeinflusst direkt oder indirekt die Entwicklung und Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten. Der Beginn der Jahreszeiten verschiebt sich, die Vegetationszeit wird verlängert, es kommt zu Areal- bzw. Lebensraumverschiebungen der Populationen. Die klimaempfindlichen Lebensräume und –gemeinschaften sind auf ausreichend großer Fläche zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.	Redaktionell
In Nordrhein-Westfalen (…) überflutet werden.	In Nordrhein-Westfalen (…) überflutet werden.	Absatz unverändert
Zu G 2.3-7 Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden Zur Umsetzung des Biotopverbundes in der Landschaftsplanung wählen die Träger der Naturschutzfachplanung aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (vor allem Naturschutzgebiet, ggf. Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung. Zur Umsetzung der Ziele soll neben ordnungsrechtlichen Regelungen bei Entwicklungsmaßnahmen vor allem die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden.	~~**Zu G 2.3-7 Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden**~~ ~~Zur Umsetzung des Biotopverbundes in der Landschaftsplanung wählen die Träger der Naturschutzfachplanung aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (vor allem Naturschutzgebiet, ggf. Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung. Zur Umsetzung der Ziele soll neben ordnungsrechtlichen Regelungen bei Entwicklungsmaßnahmen vor allem die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden.~~	G entfällt

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	**2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung**	
2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden, • Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern, • die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter	**2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen** In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden, • Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten, wiederhergestellt oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern, • die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden, • die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden; hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll; eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden.	Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden, • die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden~~;~~. ~~h~~Hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll~~;~~. E~~e~~ine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden.	
Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.	Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.	Absatz unverändert
2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln	**2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der** ~~Landschaftsplanung~~ **nachfolgenden Fachplanung** ~~**zu**~~ **sichern und entwickeln**	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern.	Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für den Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.	
Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.	~~Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.~~	Entfällt aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten Innerhalb der BSLE sollen Freiräume mit wenigen natürlichen Landschaftselementen oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden. Hierbei soll das jeweils für den Freiraum charakteristische Landschaftsbild und die prägenden Merkmale der Kulturlandschaft berücksichtigt werden.	**2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten** Innerhalb der BSLE sollen Freiräume mit wenigen natürlichen Landschaftselementen oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden. Hierbei soll das jeweils für den Freiraum charakteristische Landschaftsbild und die prägenden Merkmale der Kulturlandschaft berücksichtigt werden.	Absatz unverändert
2.4-4 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben Konkrete landschaftsbezogene Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen geplant und durchgeführt werden.	~~**2.4-4 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben**~~ ~~Konkrete landschaftsbezogene Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen geplant und durchgeführt werden.~~	Entfällt aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.4-5 Grundsatz Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen Bei der Umsetzung durch die Landschaftsplanung sollen die Leitbilder und die Maßnahmen zu den Landschaftsräumen und zum Biotopverbund berücksichtigt werden.	~~2.4-5~~ **2.4-4 Grundsatz Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen** Bei der Umsetzung durch die Landschaftsplanung sollen die Leitbilder und die ~~Maßnahmen~~ Zielvorstellungen zu den Landschaftsräumen und zum Biotopverbund berücksichtigt werden.	Neunummerierung aufgrund Entfall G 2.4-4 Konkretisierung
Erläuterung		
Zu G 2.4-1 Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG sowie § 6 LNatSchG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen als Landschaftsrahmenpläne. Als Landschaftsrahmenplan sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dargestellt. Die Festsetzungen zu den BSLE sind insbesondere für die nachfolgende Landschaftsplanung maßgeblich. Mit den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung werden Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum	**Zu G 2.4-1 Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen** Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG NRW sowie § 6 LNatSchG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen als Landschaftsrahmenpläne. Als Landschaftsrahmenplan sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dargestellt. Die Festsetzungen zu den BSLE sind insbesondere für die nachfolgende Landschaftsplanung maßgeblich. Mit den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung werden Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Landesplanungsgesetz festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.	~~Landesplanungsgesetz~~ LPlG NRW festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.	
Die BSLE umfassen (.....) auch Straßen wirken.	Die BSLE umfassen (.....) auch Straßen wirken.	Absätze 3-6 unverändert
Der Schutz der BSLE dient auch der Bewahrung des kulturellen Erbes, da die Entstehung dieser Landschaftsräume nicht nur auf der natürlichen Ausstattung des Raumes (z.B. Boden, Klima) basiert, sondern auch auf Bewirtschaftungsweisen. Auch landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler sowie freiraumgeprägte Kulturlandschaften tragen in der Regel zum Erlebniswert der Landschaft und zur Erholungseignung bei. Die freiraumgeprägten Kulturlandschaftsbereiche liegen ebenso wie die Landschaftsschutzgebiete und Flächen mit Biotopverbundfunktion der Abgrenzung der großflächig festgelegten BSLE zugrunde (vgl. Erläuterungskarte 9 „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“).	Der Schutz der BSLE dient auch der Bewahrung des kulturellen Erbes, da die Entstehung dieser Landschaftsräume nicht nur auf der natürlichen Ausstattung des Raumes (z.B. Boden, Klima) basiert, sondern auch auf Bewirtschaftungsweisen. Auch landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler sowie freiraumgeprägte Kulturlandschaften tragen in der Regel zum Erlebniswert der Landschaft und zur Erholungseignung bei. Die freiraumgeprägten Kulturlandschaftsbereiche liegen ebenso wie die Landschaftsschutzgebiete und Flächen mit Biotopverbundfunktion besonderer Bedeutung (LANUV, 2017) der Abgrenzung der großflächig festgelegten BSLE zugrunde (vgl. Erläuterungskarte 9 „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“).	Präzisierung
In den BSLE liegen (...) für den Menschen.	In den BSLE liegen (...) für den Menschen.	Absatz unverändert, Rechtsschreibungskorrektur
Auf regionaler Ebene übernehmen in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften lineare und punktförmige Elemente, insbesondere	Auf regionaler Ebene übernehmen in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften lineare und punktförmige Elemente, insbesondere	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope eine wichtige Funktion für die Vernetzung von Lebensräumen. Daher sollen Landschaftsräume mit gliedernden, natürlichen Landschaftselementen (wie Hecken, Kleingehölzen, Kleingewässern) erhalten werden.	Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, eine wichtige Funktion für die Vernetzung von Lebensräumen. Daher sollen Landschaftsräume mit gliedernden, natürlichen Landschaftselementen (wie z. B. Hecken, Kleingehölzen, Kleingewässern) erhalten ~~werden~~ und entwickelt werden, sofern dies nicht Bereiche sind, die aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung besondere Lebensräume für Offenlandarten bieten.	Präzisierung
Sowohl für die Menschen im verdichteten Siedlungsbereich als auch im ländlichen Bereich ist die landschaftsorientierte Erholung von hoher Bedeutung. In den BSLE sollen gut erreichbare, zugängliche und landschaftlich reizvolle Landschaften für eine naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung gesichert und entwickelt werden. Hierbei sollen sensible Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz nicht beeinträchtigt werden.	Sowohl für die Menschen im verdichteten Siedlungsbereich als auch im ländlichen Bereich ist die landschaftsorientierte Erholung von hoher Bedeutung. In den BSLE sollen gut erreichbare, zugängliche und landschaftlich reizvolle Landschaften für eine ~~naturverträgliche~~ natur- und landschaftsverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung gesichert und entwickelt werden. Hierbei sollen sensible Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz nicht beeinträchtigt werden.	Redaktionell
Insbesondere der Naturpark Hohe Mark eignet sich für die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung.	Insbesondere der Naturpark Hohe Mark ~~eignet sich für die naturverträgliche~~ und die Räume im Übergang zum Bergischen Land sowie am Niederrhein eignen sich für die natur- und landschaftsverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung.	Präzisierung
Die Erschließung und Ausstattung mit Erholungseinrichtungen soll landschafts- und naturverträglich erfolgen und sich vorrangig an	Die Erschließung und Ausstattung mit Erholungseinrichtungen soll ~~landschafts- und naturverträglich~~ natur- und	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
dem vorhandenen Wegenetz orientieren. Bei der Erschließung und Ausstattung der Landschaft mit Erholungsinfrastruktur sollen die Belange privater Grundstückeigentümer und Nutzer berücksichtigt werden.	landschaftsverträglich erfolgen und sich vorrangig an dem vorhandenen Wegenetz orientieren. Bei der Erschließung und Ausstattung der Landschaft mit Erholungsinfrastruktur sollen die Belange privater Grundstückeigentümer und Nutzer berücksichtigt werden.	
Großflächige Freizeitnutzungen (...) geschützt werden.	Großflächige Freizeitnutzungen (...) geschützt werden.	Absatz unverändert
Raumbedeutsame (...) vermieden werden.	Raumbedeutsame (...) vermieden werden.	Absatz unverändert
Zu Z 2.4-2 BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln Das Ziel 2.4-2 (...) Umsetzung.	**Zu Z 2.4-2 BSLE im Rahmen der** ~~Landschaftsplanung~~ **nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln** Das Ziel 2.4-2 (...) Umsetzung..	Absatz unverändert
Innerhalb der BSLE (...) Bereiche.	Innerhalb der BSLE (...) Bereiche.	Absatz unverändert
Der Fachplanung obliegt es, diese mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln. Im Rahmen der Landschaftsplanung sind die wesentlichen Teile der BSLE als Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG zu sichern. Möglich sind außerdem die Umsetzung des Biotopverbundes durch die Anlage von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung oder eines Flächenpools (Ökokonto). Unberührt davon soll gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG bei Maßnahmen des	Der Fachplanung obliegt es, diese mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln, wie durch Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ~~Im Rahmen der Landschaftsplanung sind die wesentlichen Teile der BSLE als Landschaftsschutzgebiete~~ nach § 26 BNatSchG. Möglich sind außerdem die Umsetzung des Biotopverbundes durch die Anlage von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung oder eines Flächenpools (Ökokonto). Unberührt davon soll gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG bei Maßnahmen des	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.	Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.	
Aufgrund des regionalplanerischen (…) werden können.	Aufgrund des regionalplanerischen (…) werden können.	Absatz unverändert
Die Voraussetzung für ein ökologisch funktionales Netz ist die Identifizierung von Freiflächen ähnlicher Nutzungsfunktion mit Lebensräumen und Lebensraumkomplexen, die vergleichbare ökologische Ausstattungen und ähnliche Lebensräume für hieran angepasste Tiere und Pflanzen aufweisen. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** fasst ökologisch miteinander verzahnte Biotopflächen in Anlehnung an den Fachbeitrag des LANUV (2018) zu sogenannten Biotopverbundschwerpunkten zusammen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Biotopverbundschwerpunkte“) und sollen der Landschaftsplanung bei der Sicherung und Umsetzung dienen.	Die Voraussetzung für ein ökologisch funktionales Netz ist die Identifizierung von Freiflächen ähnlicher Nutzungsfunktion mit Lebensräumen und Lebensraumkomplexen, die vergleichbare ökologische Ausstattungen und ähnliche Lebensräume für hieran angepasste Tiere und Pflanzen aufweisen. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (Teil E) fasst ökologisch miteinander verzahnte Biotopflächen in Anlehnung an den Fachbeitrag des LANUV (2017~~8~~) zu sogenannten Biotopverbundschwerpunkten zusammen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Biotopverbundschwerpunkte“) und sollen der Landschaftsplanung bei der Sicherung und Umsetzung dienen.	Redaktionell
Es wird darauf hingewiesen (…) • Ruderalfläche-Siedlung	Es wird darauf hingewiesen (…) Ruderalfläche-Siedlung	Absatz unverändert, Rechtsschreibungskorrektur
Mit BSLE sind in der zeichnerischen Festlegung auch solche Flächen festgelegt, die aufgrund	Mit BSLE sind in der zeichnerischen Festlegung auch solche Flächen festgelegt, die aufgrund	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
ihrer vorrangigen Nutzung mit Schäden oder Störungen einhergehen, wie z.B. Deponien, Militäranlagen, Abbauflächen von Rohstoffen und Aufschüttungen. Die BSLE-Festlegung kommt hier erst nach Beendigung der vorrangigen Nutzung zum Tragen: die Landschaft soll dann wiederhergestellt oder neu gestaltet werden, so dass sie sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt.	ihrer vorrangigen Nutzung mit Schäden oder Störungen einhergehen, wie z.B. Deponien, Militäranlagen, Abbauflächen von Rohstoffen und Aufschüttungen. Die BSLE-Festlegung kommt hier erst nach Beendigung der vorrangigen Nutzung zum Tragen: Die Landschaft soll dann wiederhergestellt oder neu gestaltet werden, so dass sie sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt.	
Zu G 2.4-3 Freiräume im BSLE aufwerten Der Grundsatz 2.4-3 (...) dem Artenschutz dienen.	**Zu G ~~2.4-4~~ 2.4-3 Freiräume im BSLE aufwerten** Der Grundsatz 2.4-3 (...) dem Artenschutz dienen.	Neunummerierung aufgrund Entfall G 2.4-4 Absätze 1-4 unverändert
Offenlandbereiche, die aufgrund ihres natürlichen Potentials und durch Nutzung ein weiträumiges charakteristisches Landschaftsbild aufweisen, sind von dem Grundsatz nicht erfasst (z.B. Bördestandorte, wie die Hellwegbörde, s.a. Leitbild LR IIIa-112, Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Durch intensive Anreicherungen mit Landschaftselementen würde hier dem Artenschutz entgegengewirkt werden.	Offenlandbereiche, die aufgrund ihres natürlichen Potentials und durch Nutzung ein weiträumiges charakteristisches Landschaftsbild aufweisen, sind von dem Grundsatz nicht erfasst (z.B. Bördestandorte, wie die Hellwegbörde, s.a. Leitbild LR IIIa-112, Teil E **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Durch intensive Anreicherungen mit Landschaftselementen würde hier dem Artenschutz entgegengewirkt werden.	Redaktionell
Zu G 2.4-4 Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben Die Träger der Naturschutzfachplanung wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (wie Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil usw.) oder	~~**Zu G 2.4-4 Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben**~~ ~~Die Träger der Naturschutzfachplanung wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (wie Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil usw.) oder~~	G entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung.	~~Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung.~~	
Zur Umsetzung der Ziele soll bei Entwicklungsmaßnahmen vor allem die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden (vgl. Grundsatz 2.3-7). Diese Kooperation findet i.S. eines Interessenausgleichs eine höhere Akzeptanz und dient somit in Form einer gemeinsam getragenen Landschaftsentwicklung der Verbesserung des ökologischen Zustandes. Gemeinsam mitgetragene Lösungen aller Beteiligten an Planungsprozessen ermöglichen langfristig ausgerichtete Schutz- und Gestaltungsmöglichkeiten. Der Vertragsnaturschutz ist hierfür ein geeignetes Instrument.	~~Zur Umsetzung der Ziele soll bei Entwicklungsmaßnahmen vor allem die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden (vgl. Grundsatz 2.3-7). Diese Kooperation findet i.S. eines Interessenausgleichs eine höhere Akzeptanz und dient somit in Form einer gemeinsam getragenen Landschaftsentwicklung der Verbesserung des ökologischen Zustandes.~~ ~~Gemeinsam mitgetragene Lösungen aller Beteiligten an Planungsprozessen ermöglichen langfristig ausgerichtete Schutz- und Gestaltungsmöglichkeiten. Der Vertragsnaturschutz ist hierfür ein geeignetes Instrument.~~	G entfällt
Zu G 2.4-5 Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft sollen sich an den jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren. Hierzu gibt die **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Landschaftsräume“ zusammen mit der Tabelle in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**	**Zu G ~~2.4-5~~ 2.4-4 Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen** Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft sollen sich an den jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren. Hierzu gibt die **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Landschaftsräume“ zusammen mit der Tabelle in Teil E - **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Hinweise zu Leitbildern und ~~Maßnahmen bzw.~~	Neunummerierung aufgrund Entfall G 2.4-4 Erläuterung unverändert Konkretisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Hinweise zu Leitbildern und Maßnahmen bzw. fachlichen Zielvorstellungen. .	~~fachlichen~~ Zielvorstellungen im Sinne von Hinweisen zur Umsetzung.	

2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	**2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)**	
2.5-1 Ziel Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten In den BSLV „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ (DE-4414-401) und „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten.	**2.5-1 Ziel Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten** In den zeichnerisch festgelegten BSLV „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ (DE-44145-401) und „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten.	Präzisierung
Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen	Eine Inanspruchnahme der BSLV durch Planungen und Maßnahmen ~~sind~~ ist nur möglich, wenn diese ~~sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder~~ mit den	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
oder mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind.	naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind.	
2.5-2 Grundsatz Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen Soweit erforderlich sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten getroffen werden, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ bzw. „Unterer Niederrhein“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern.	**2.5-2 Grundsatz Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen** Soweit erforderlich sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten getroffen werden, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ bzw. „Unterer Niederrhein“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern.	Absatz unverändert
Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen festgelegt werden.	~~Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen festgelegt werden.~~	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Erläuterung		
Zu Z 2.5-1 Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten Entsprechend der Bekanntmachung vom 02. Mai 2016 sind die Europäischen Vogelschutzgebiete gesetzlich geschützt (MBl. NRW.S. 244).	**Zu Z 2.5-1 Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten** ~~Entsprechend der Bekanntmachung vom 02. Mai 2016 sind die Europäischen Vogelschutzgebiete gesetzlich geschützt (MBl. NRW.S. 244).~~ Entsprechend der Bekanntmachung vom 13. April 2016 sind die Europäischen Vogelschutzgebiete gesetzlich geschützt (MBl. NRW, ausgegeben 02. Mai 2016, S. 244 und	Redaktionell aufgrund ergänzter Bekanntmachung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
In der Europäischen Union (....) auswirken können.	ergänzt durch MBl. NRW vom 02.07.2020, ausgegeben 30.07.2020, S. 451). In der Europäischen Union (....) auswirken können.	Absätze 1-3 unverändert
Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist über § 52 LNatSchG geregelt. Eine weitere Festsetzung als Naturschutzgebiet ist daher nicht erforderlich, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Teilbereiche mit weiteren Schutzgründen sind im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt und sollen im Sinne der unter Kapitel 2.3 genannten Ziele von der Fachplanung weiter konkretisiert werden.	Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist über § 52 LNatSchG geregelt. Eine weitere Festsetzung als Naturschutzgebiet ist daher nicht erforderlich, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Teilbereiche mit weiteren Schutzgründen sind im ~~Regionalplan~~ RP Ruhr als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt und sollen im Sinne der unter Kapitel 2.3 genannten Ziele von der Fachplanung weiter konkretisiert werden.	Absatz unverändert
Teilbereiche der Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ und der „Hellwegbörde“, die über den Vogelschutz hinausgehend keine weiteren Schutzgründe aufweisen, werden im Regionalplan als BSLV festgelegt.	Teilbereiche der Europäischen Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ und der „Hellwegbörde“, die über den Vogelschutz hinausgehend keine weiteren Schutzgründe aufweisen, werden im ~~Regionalplan~~ RP Ruhr als BSLV festgelegt. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Festlegung der BSLV im RP Ruhr bewusst nicht parzellenscharf, was dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans als übergeordnetem, überörtlichem und zusammenfassendem Planwerk entspricht. Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften wurden nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im RP Ruhr als BSLV festgelegten Bereich als nicht betroffen.	Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Das Ziel 2.5-1 legt fest, dass die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ charakteristischen Vogelarten zu erhalten ist.	Das Ziel 2.5-1 legt fest, dass die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum ~~der für die Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ charakteristischen Vogelarten~~ zu erhalten ist.	Anpassung an geänderte Zielformulierung
Dies entspricht im Wesentlichen dem jeweiligen Schutzzweck (aus der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016):	Dies entspricht im Wesentlichen dem jeweiligen Schutzzweck (aus der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016):	
• „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ umfasst insgesamt eine Flächengröße von 25.809 ha. Davon liegen 10.735 ha im Plangebiet der Metropole Ruhr. Davon sind 3679 ha als BSLV in mehreren Teilbereichen festgelegt (vgl. Erläuterungskarte 10). Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, grünlandgeprägten, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Auenlandschaft mit Altarmen, angrenzenden Niederungsflächen	• „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ umfasst insgesamt eine Flächengröße von 25.809 ha. Davon liegen 10.735 ha ~~im Plangebiet~~ in der Planungsregion der Metropole Ruhr. Davon sind 3679 ha als BSLV in mehreren Teilbereichen festgelegt (vgl. Erläuterungskarte 10). Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, grünlandgeprägten, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Auenlandschaft mit Altarmen,	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
und Abgrabungsgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von bestimmten Vogelarten (Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016).	angrenzenden Niederungsflächen und Abgrabungsgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von bestimmten Vogelarten (Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016).	
„Hellwegbörde“ (DE-4415-401) Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ umfasst eine Gesamtfläche von 48.379 ha. Davon liegen ca. 3262 ha im Plangebiet der Metropole Ruhr und sind als BSLV festgelegt. Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, offenen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen und überwiegend durch ackerbauliche Nutzung mit Getreideanbau geprägten Agrarlandschaft, mit Gehölzen, Bachtälern und Niedermoor-resten, als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Er-	• „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) (…) Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ umfasst eine Gesamtfläche von 48.379 ha. Davon liegen ca. 3262 ha ~~im Plangebiet~~ in der Planungsregion der Metropole Ruhr und sind als BSLV festgelegt. Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, offenen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen und überwiegend durch ackerbauliche Nutzung mit Getreideanbau geprägten Agrarlandschaft, mit Gehölzen, Bachtälern und Niedermoor-resten, als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
haltung und Entwicklung der Bestände von bestimmten Vogelarten (s. Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016).	Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von bestimmten Vogelarten (s. Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016).	
Große unzerschnittene Landschaftsräume sind eine wesentliche Bedingung für den Austausch der Gene und damit für das Überleben der Populationen. Aufgrund des kontinuierlichen Verbrauchs von Flächen für, Verkehr, Siedlung, Freizeit, aber auch durch Verinselung, Barrierewirkung, Verlärmung, Licht- und Schadstoffemissionen sind solche Bereiche der unzerschnittenen verkehrsarme Räume von > 50 km² in der Metropole Ruhr selten. Eine der fünf Flächen > 50 km² liegt am Unteren Niederrhein. Die weiträumige Landschaft der BSLV des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ liegt zu 80% in dieser Kulisse.	Große unzerschnittene Landschaftsräume sind eine wesentliche Bedingung für den Austausch der ~~Gene~~ Arten und damit für das Überleben der Populationen. Aufgrund des kontinuierlichen Verbrauchs von Flächen für, Verkehr, Siedlung, Freizeit, aber auch durch Verinselung, Barrierewirkung, Verlärmung, Licht- und Schadstoffemissionen sind solche Bereiche der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume von > 50 km² in der Metropole Ruhr selten. Eine der fünf Flächen > 50 km² liegt am Unteren Niederrhein. Die weiträumige Landschaft der BSLV des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ liegt zu 80% in dieser Kulisse.	Absatz unverändert
Als Voraussetzung für (...) erforderlich.	Als Voraussetzung für (...) erforderlich.	Absatz unverändert
Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Erstaufforstungen, Windkraftanlagen incl. Repowering oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Planungen und Maßnahmen sind	Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Erstaufforstungen, Windkraftanlagen incl. Repowering oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Planungen und Maßnahmen sind	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
möglich, wenn sie dem Satz 1 des Zieles entsprechen oder mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind.	möglich, wenn sie ~~dem Satz 1 des Zieles entsprechen oder~~ mit der besonderen Funktion als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Europäischen Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ (DE 4415-401) und „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) zu erhaltenden Vogelarten vereinbar sind.	Änderung als Folge der geänderten Zielformulierung
Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art - notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, zu erreichen.	~~Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art - notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, zu erreichen.~~	Entfällt aufgrund der geänderten Zielformulierung
Zu G 2.5-2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen Zur Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie sollen notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt	**Zu G 2.5-2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen** Zur Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie sollen notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ~~insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt~~	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
werden. Darüber hinaus können der Kreis, eine Kommune oder Private auch ohne vertragliche Vereinbarungen tätig werden.	~~werden. Darüber hinaus können der Kreis, eine Kommune oder Private auch ohne vertragliche Vereinbarungen tätig werden.~~ getroffen werden. Die Maßnahmenkonzepte (MAKO) des LANUV sollen hierbei Berücksichtigung finden.	
Biotoperhaltende und -verbessernde (...) Schlafplätze.	Biotoperhaltende und -verbessernde (...) Schlafplätze.	Absatz unverändert

2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	**2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**	
2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten In den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten werden.	**2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten** In den zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden.	Konkretisierung
Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft sollen nur in	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere sollen die ~~landwirtschaftlichen~~ folgenden Flächen ~~mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft sollen~~ nur in dem unbedingt	Konkretisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.	notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden~~.~~ :	
2.6-2 Grundsatz Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollen die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden. Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sollen so gering wie möglich gehalten werden.	~~**2.6-2 Grundsatz Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden**~~ • Landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten, • Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden. ~~Bei der Inanspruchnahme~~ Sollen landwirtschaftliche~~r~~ Flächen ~~sollen~~ in Anspruch genommen werden, soll die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden. ~~Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sollen so gering wie möglich gehalten werden.~~	Grundsatz entfällt; Zusammenfassung zu einem Grundsatz wegen Redundanzen (G 2.6-1) Ergänzung durch eingegangene Hinweise und Stellungnahmen
2.6-3 Grundsatz Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen Bei der räumlichen Zuordnung von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen sollen die Belange der Kulturlandschaftserhaltung und -entwicklung und die Belange des Bodenschutzes vorrangig berücksichtigt werden.	~~2.6-3~~ **2.6-2 Grundsatz Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen** Bei der räumlichen Zuordnung von neuen raumbedeutsamen Gewächshausanlagen sollen die Belange der Kulturlandschaftserhaltung und -entwicklung und die Belange des Bodenschutzes vorrangig berücksichtigt werden.	Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls des bisherigen G 2.6-2 Klarstellung durch eingegangene Hinweise und Anregungen
Sie sollen vorrangig an bestehende Siedlungsbereiche anschließen, eine	Sie sollen vorrangig an bestehende Siedlungsbereiche anschließen, eine	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aufweisen und vorhandene Wärmequellen nutzen.	leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aufweisen und vorhandene ~~Wärmequellen~~ Abwärmepotenziale nutzen.	
Erläuterung		
Zu G 2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten **Zu G 2.6-2 Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden** In der (...) einher (LWK 2012).	**Zu G 2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten** ~~**Zu G 2.6-2 Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden**~~ In der (...) einher (LWK 2012).	Grundsatz entfällt; Zusammenfassung zu einem Grundsatz wegen Redundanzen (G 2.6-1) Absatz unverändert
Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet mit seiner polyzentrischen Siedlungsstruktur sehr unterschiedlich ausgeprägt. Im Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr führt die Landwirtschaftskammer aus, dass neben der Nahrungsmittelerzeugung, der Direktvermarktung und Weiterverarbeitung, bei der Landwirtschaft als wichtigem Wirtschaftszweig in der Region auch der Anbau nachwachsender Rohstoffe, die Erschließung von Erwerbsquellen im Tourismussektor sowie Naturschutz- und Landschaftspflegeleistungen eine wesentliche Rolle spielen (LWK 2012).	Die landwirtschaftliche Nutzung ist ~~im Plangebiet~~ in der Planungsregion mit ~~seiner~~ ihrer polyzentrischen Siedlungsstruktur sehr unterschiedlich ausgeprägt. Im Fachbeitrag zum ~~Regionalplan~~ RP Ruhr führt die Landwirtschaftskammer aus, dass neben der Nahrungsmittelerzeugung, der Direktvermarktung und Weiterverarbeitung~~,~~ bei der Landwirtschaft als wichtigem Wirtschaftszweig in der Region auch der Anbau nachwachsender Rohstoffe, die Erschließung von Erwerbsquellen im Tourismussektor sowie Naturschutz- und Landschaftspflegeleistungen eine wesentliche Rolle spielen (LWK 2012).	Redaktionell
Die „urbane Landwirtschaft“ in und am Rande des Verdichtungsraumes umfasst professionelle landwirtschaftliche und gartenbauliche Aktivitäten. Sie wirtschaftet in beengten,	Die „urbane Landwirtschaft“ in und am Rande des Verdichtungsraumes umfasst professionelle landwirtschaftliche und gartenbauliche Aktivitäten. Sie wirtschaftet in beengten,	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
zerschnittenen Lagen zwischen Siedlungen und Gewerbegebieten und ist vorrangig gekennzeichnet durch die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln, durch eine Produktauswahl mit hoher Flächenproduktivität, was sich z.B. an der Vielzahl gärtnerischer Betriebe ablesen lässt. Ein weiteres Kennzeichen ist die hohe Dichte an direktvermarktenden Betrieben sowie einer hohen Zahl der Betriebe mit Angeboten aus dem Freizeitbereich. Durch die Flächenfreihaltung im Verdichtungsraum werden zudem die Voraussetzungen für vielfältige Freiraumfunktionen ermöglicht und die Siedlungsstruktur gegliedert.	zerschnittenen Lagen zwischen Siedlungen und Gewerbegebieten und ist vorrangig gekennzeichnet durch die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln~~,~~ und durch eine Produktauswahl mit hoher Flächenproduktivität, was sich z.B. an der Vielzahl gärtnerischer Betriebe ablesen lässt. Ein weiteres Kennzeichen ist die hohe Dichte an direktvermarktenden Betrieben sowie ~~einer~~ die hohe~~n~~ Zahl der Betriebe mit Angeboten aus dem Freizeitbereich. Durch die Flächenfreihaltung im Verdichtungsraum werden zudem die Voraussetzungen für vielfältige Freiraumfunktionen ermöglicht und die Siedlungsstruktur gegliedert..	
In den Mittelgebirgslagen sichert die Landwirtschaft über die Rindviehhaltung die Aufrechterhaltung der Nutzung, der Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft auch in schwierig zu bewirtschaftenden Lagen.	In den Mittelgebirgslagen sichert die Landwirtschaft über die ~~Rindviehhaltung~~ Weidetierhaltung die Aufrechterhaltung der Nutzung, der Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft auch in schwierig zu bewirtschaftenden Lagen.	Begriffsänderung durch eingegangene Hinweise und Anregungen
In den randlich liegenden Bereichen des Plangebietes, vor allem im westlichen und nördlichen Kreis Wesel, im nördlichen Kreis Recklinghausens und im Kreis Unna sowie in der Stadt Hamm geht die Landwirtschaft in Bereiche der klassischen, weltmarktorientierten Lebensmittelproduktion über. Intensive landwirtschaftliche Nutzungsformen herrschen vor. Genutzt wird aber auch hier die Gunst der	In den randlich liegenden Bereichen ~~des Plangebietes~~ der Planungsregion, vor allem im westlichen und nördlichen Kreis Wesel, im nördlichen Kreis Recklinghausens und im Kreis Unna sowie in der Stadt Hamm geht die Landwirtschaft in Bereiche der klassischen, weltmarktorientierten Lebensmittelproduktion über. Intensive landwirtschaftliche Nutzungsformen herrschen vor. Genutzt wird aber auch hier die Gunst der Lage zum	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Lage zum Ballungsraum durch z.B. Spargelanbau und Erdbeerkulturen (LWK 2013).	Ballungsraum, ~~durch~~ z.B. durch Spargelanbau und Erdbeerkulturen (LWK 201~~3~~2).	
Neben den ökonomischen Kriterien spielen auch die ökologischen eine wichtige Rolle für die nachhaltige Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst in mehrfacher Weise Funktionen des Freiraums, indem sie natürliche Ressourcen wie Boden, Luft und Wasser vor langfristigen negativen Einflüssen schützen und einen Lebensraum für Flora und Fauna bieten kann. Infolge des Klimawandels wird es zukünftig zu einer thermischen Erhöhung der Siedlungsbereiche kommen, für die die ausgleichende Wirkung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Kaltluftentstehungsgebiete in direkter Lage zu Siedlungsgebieten immer wichtiger wird.	Neben den ökonomischen Kriterien spielen auch die ökologischen eine wichtige Rolle für die nachhaltige Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst in mehrfacher Weise Funktionen des Freiraums, indem sie natürliche Ressourcen wie Boden, Luft und Wasser vor langfristigen negativen Einflüssen schützen und einen Lebensraum für Flora und Fauna bieten kann. Infolge des Klimawandels wird es zukünftig zu einer ~~thermischen~~ Erhöhung der thermischen Belastungen in Siedlungsbereiche kommen, für die die ausgleichende Wirkung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Kaltluftentstehungsgebiete in direkter ~~Lage~~ Nähe zu Siedlungsgebieten immer wichtiger wird.	Redaktionell
	Notwendige Maßnahmen können sich aus fachrechtlichen Verpflichtungen ergeben, wie z.B. Gewässerentwicklungsmaßnahmen nach Wasserhaushaltsgesetz oder die Schaffung von Retentionsräumen. Solche Planungen und Maßnahmen sind aufgrund bestimmter räumlicher Voraussetzungen vielfach standortgebunden.	Ergänzung durch eingegangene Hinweise und Anregungen
Insbesondere die Standorte mit einer hohen Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung sollen erhalten bleiben. Im Fachbeitrag der	Insbesondere die Standorte mit einer hohen Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung sollen in möglichst günstiger Ausprägung	Konkretisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Landwirtschaftskammer für den Regionalplan Ruhr sind landwirtschaftliche Standorte unter Berücksichtigung der natürlichen Standortfaktoren wie Boden, Wasser und Oberflächenrelief, aber auch agrarstruktureller Kriterien wie z.B. die Wertschöpfung auf der Fläche, der Feldblockgrößen und der Eignung für Sonderkulturen klassifiziert worden (LWK 2012). Diese Standorte mit hohen Standortwerten für die Landwirtschaft sind in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt.	erhalten bleiben. Dies soll auch bei einer vergleichenden Betrachtung alternativer Standorte für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den ~~Regionalplan~~ RP Ruhr sind landwirtschaftliche Standorte unter Berücksichtigung der natürlichen Standortfaktoren wie Boden, Wasser und Oberflächenrelief, aber auch agrarstruktureller Kriterien wie z.B. die Wertschöpfung auf der Fläche, der Feldblockgrößen und der Eignung für Sonderkulturen klassifiziert worden (LWK 2012). Diese Standorte mit hohen Standortwerten für die Landwirtschaft sind in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt.	
Im Fachbeitrag der (...) der Erläuterungskarte 11 dargestellt.	Im Fachbeitrag der (...) der Erläuterungskarte 11 dargestellt.	Absatz unverändert
	In Teilräumen mit einer sehr guten Agrarstruktur sollen die durch agrarstrukturelle Planungen geförderten Maßnahmen nachhaltig für die Landwirtschaft gesichert werden. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen zur Verbesserung von Zuschnitt, Erschließung und Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur wie Wege, Vorfluter, Drainagen oder Beregnungseinrichtungen. Informationen über durchgeführte Maßnahmen können im Einzelfall die fachlich zuständigen Stellen geben	Ergänzung durch eingegangene Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	(Landwirtschaftskammer, Flurbereinigungsbehörde), die auch Wirkungen dieser Maßnahmen auf die agrarstrukturelle Bedeutung der Flächen bewerten können.	
Bei notwendiger Inanspruchnahme sollen sie nach Möglichkeit nicht in Betracht kommen. Ausgenommen sind solche Standorte, die trotz des Vorliegens günstiger Standortwerte im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind. Diesen wurde im Regionalplan im Zuge der Abwägung gegenüber anderen Belangen der Vorrang gewährt (z.B. BSAB).	Bei notwendiger Inanspruchnahme sollen ~~sie~~ die landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Standortwerten nach Möglichkeit nicht in Betracht kommen. ~~Ausgenommen sind solche Standorte, die trotz des Vorliegens günstiger Standortwerte im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind. Diesen wurde im Regionalplan im Zuge der Abwägung gegenüber anderen Belangen der Vorrang gewährt (z.B. BSAB).~~	Entfall, da Änderung der Erläuterungskarte 11
Zu G 2.6-3 Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen Gewächshausanlagen stellen eine besondere Form der gartenbaulichen Erzeugung dar. Sie sind nach § 35 Abs. Nr. 2 BauGB baurechtlich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.	**Zu ~~G 2.6-3~~ 2.6-2 Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen** Gewächshausanlagen stellen eine besondere Form der gartenbaulichen Erzeugung dar. Sie sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB baurechtlich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.	Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls des bisherigen G 2.6-2 redaktionell
Raumbedeutsame Gewächshausanlagen können mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt einhergehen. Ab einer Größe von 10 ha kann von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. Sie sind mit einem hohen Maß an An- und Abtransporten von Produktionsmitteln und Waren sowie einem hohen Wärme- bzw.	Raumbedeutsame Gewächshausanlagen können ~~mit erheblichen~~ z.T. erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ~~einhergehen~~ verursachen. Ab einer Größe von 10 ha kann von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. ~~Sie sind mit einem hohen Maß an~~ Der An- und Abtransport~~en~~ von Produktionsmitteln und	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Energiebedarf verbunden. Außerdem sind Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt zu erwarten.	Waren verursachen zusätzlichen Verkehr, die Beheizung und Belüftung erfordern ~~sowie einem~~ einen hohen Wärme- bzw. Energiebedarf ~~verbunden~~. Außerdem sind durch die großflächige Versiegelung Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt zu erwarten.	
Bei einer Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung können raumbedeutsame Gewächshausanlagen als Sondergebiet oder als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Gewächshausanlage“ erfolgen. Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW und der Regelungen des Regionalplanes gemäß Kapitel 1.3 sind Bauflächen nur in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen möglich.	Bei einer Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung können raumbedeutsame Gewächshausanlagen als Sondergebiet oder als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Gewächshausanlage“ erfolgen. Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW und der Regelungen des ~~Regionalplanes~~ RP Ruhr gemäß Kapitel 1.1~~3~~ sind Bauflächen nur in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen möglich.	Redaktionell
Im Sinne des vorsorgenden Klimaschutzes sollen raumbedeutsame Standorten dort realisiert werden, bei denen eine effiziente Energieversorgung durch Nutzung von Abwärme (z.B. Kraftwerke) oder den Einsatz regenerativer Energieträger (z.B. Geothermie) möglich ist.	Im Sinne des vorsorgenden Klimaschutzes sollen raumbedeutsame Gewächshäuser vorrangig an Standorten ~~dort~~ realisiert werden, ~~bei~~ an ~~denen eine effiziente Energieversorgung durch Nutzung~~ die Nutzung von Abwärme (z.B. Kraftwerke) oder ~~den~~ der Einsatz regenerativer Energieträger (z.B. Geothermie) möglich ist.	Redaktionell

2.7 Wald und Forstwirtschaft

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung

2.7 Wald und Forstwirtschaft	**2.7 Wald und Forstwirtschaft**	
2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln Die Waldbereiche sind hinsichtlich ihrer Funktion für die nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweislich nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können, der Bedarf nachgewiesen wird und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	**2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln** ~~Die~~ Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche ~~sind~~ ist der Wald hinsichtlich ~~ihrer Funktion für die nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt~~ seiner Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ist in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmsweise dürfen zeichnerisch festgelegte Waldbereiche ~~nur dann~~ für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn ~~sie nachweislich nicht außerhalb~~ die entsprechenden Voraussetzungen ~~des Waldes realisiert werden können, der Bedarf nachgewiesen wird und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~ des LEP NRW vorliegen.	Konkretisierung in Bezug auf die zeichnerische Festlegung von Waldbereichen analog zu Ziel 7-3-1 LEP NRW
Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.	~~Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~	Konkretisierung in Bezug auf die zeichnerische Festlegung von Waldbereichen analog zu Ziel 7-3-1 LEP NRW
2.7-2 Grundsatz Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln	**2.7-2 Grundsatz** ~~Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung~~ **An**	Redaktionelle Änderung

Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sollen unter Berücksichtigung des Klimawandels standortgerechte, ökologisch stabile, leistungsstarke Waldbestände erhalten, vermehrt und entwickelt werden.	**die Folgen des Klimawandels angepasste Waldbestände entwickeln** Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sollen ~~unter Berücksichtigung~~ Waldbestände den Folgen des Klimawandels angepasst entwickelt werden. Um den sich in Folge des Klimawandels ändernden Standortbedingungen gerecht zu werden, sollen bei Aufforstungen und Waldumbaumaßnahmen standortgerechte Baumarten mit hoher Anpassungsfähigkeit zum Aufbau ökologisch ~~stabile, leistungsstarke Waldbestände erhalten, vermehrt~~ stabiler, naturnaher und ~~entwickelt~~ altersdiverser Mischbestände verwendet werden.	
2.7-3 Grundsatz Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren Naturnahe Wälder sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden.	~~**2.7-3 Grundsatz Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren**~~ ~~Naturnahe Wälder sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden.~~	G entfällt aufgrund Redundanz zu Satz 2 von G 7.3-2 LEP
2.7-4 Grundsatz Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln Die zeichnerisch nicht festgelegten Waldbestände sollen erhalten und entwickelt werden.	~~2.7-4~~ **2.7-3 Grundsatz Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln** ~~Die zeichnerisch~~ Zeichnerisch nicht festgelegte~~n~~ Waldbestände im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sollen erhalten und entwickelt werden.	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von G 2.7-3 Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
2.7-5 Ziel Sondernutzungen im Wald erhalten Die als Naturwaldzellen ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern, dass Einwirkungen von außen, die eine	~~2.7-5~~ **2.7-4 Ziel Wald mit besonderer Bedeutung** ~~erhalten~~ **sichern und schützen**	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von G 2.7-3; Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

ungestörte Entwicklung der Biozönosen beeinträchtigen könnten, vermieden werden. Bei Erfüllung der forstwissenschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären.	Die als Naturwaldzellen ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern und zu schützen, dass Einwirkungen von außen, die eine ungestörte Entwicklung der Biozönosen beeinträchtigen könnten, vermieden werden. Bei Erfüllung der forstwissenschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären.	Redaktionell
Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Inanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu schützen. Bei Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.	Zugelassene Flächen für Saatgutbestände und Samenplantagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Inanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu sichern und zu schützen. Bei Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.	Redaktionell
Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung gegen Inanspruchnahmen und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung zu schützen.	Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung gegen Inanspruchnahmen und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung zu schützen.	
Wildnisentwicklungsgebiete sind zu erhalten. Ihre Inanspruchnahme ist auszuschließen.	Wildnisentwicklungsgebiete sind zu ~~erhalten~~. sichern und zu schützen. Ihre Inanspruchnahme ist auszuschließen.	Redaktionell
2.7-6 Grundsatz Waldvermehrung räumlich lenken Bei der Wahl von Standorten zur Waldvermehrung sollen solche Standorte vorgezogen werden, auf denen die Waldfunktionen/-nutzungen nachhaltig	~~2.7-6~~ **2.7-5 Grundsatz Waldvermehrung räumlich lenken** Bei der Wahl von Standorten zur Waldvermehrung sollen solche Standorte vorgezogen werden, auf denen die Waldfunktionen/-nutzungen nachhaltig	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von G 2.7-3

entwickelt werden können bzw. die innerhalb des regionalen Freiraumsystems durch die Anlage von standortgerechten Wäldern dessen Erholungsfunktionen ergänzen oder die Strukturvielfalt bzw. die Biotopvielfalt erhöhen. Insbesondere Flächen in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen oder regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen sollen unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der erhaltenswerten Kulturlandschaft für die Waldvermehrung vorgesehen werden.	entwickelt werden können bzw. die innerhalb des regionalen Freiraumsystems durch die Anlage von standortgerechten Wäldern dessen Erholungsfunktionen ergänzen oder die Strukturvielfalt bzw. die Biotopvielfalt erhöhen. Insbesondere Flächen in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen oder regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen sollen unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der erhaltenswerten Kulturlandschaft für die Waldvermehrung vorgesehen werden.	
Für den Artenschutz wertvolle Offenlandbiotope sollen von Aufforstungen freigehalten werden.	Für den Artenschutz wertvolle Offenlandbiotope sollen von Aufforstungen freigehalten werden.	
In waldarmen Kommunen soll der Waldanteil langfristig erhöht werden.	In waldarmen Kommunen soll der Waldanteil ~~langfristig~~ erhöht werden.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
2.7-7 Grundsatz Eingriffe in den Wald ausgleichen Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald soll der Flächen- und Funktionsverlust wie folgt ausgeglichen werden: • in Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % soll der Flächen- und Funktionsverlust durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden; • in Kommunen mit einem Waldanteil von 20-40% soll zumindest der Flächenverlust durch Ersatzaufforstung	~~2.7-7~~ **2.7-6 Grundsatz Eingriffe in den Wald ausgleichen** Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald soll der Flächen- und Funktionsverlust wie folgt ausgeglichen werden: • in Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % soll der Flächen- und Funktionsverlust durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden; • in Kommunen mit einem Waldanteil von 20-40% soll zumindest der Flächenverlust durch Ersatzaufforstung	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von G 2.7-3

ausgeglichen werden, der funktionale Ausgleich kann teilweise auch als Waldstrukturverbesserung erfolgen; • in Kommunen mit einem Waldanteil von > 40 % kann im Einzelfall auch ein Teil des Flächenersatzes als Waldstrukturverbesserung erfolgen.	ausgeglichen werden, der funktionale Ausgleich kann teilweise auch als Waldstrukturverbesserung erfolgen; • in Kommunen mit einem Waldanteil von > 40 % kann im Einzelfall auch ein Teil des Flächenersatzes als Waldstrukturverbesserung erfolgen.	
Erläuterung		
Zu Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG und § 7 Landesforstgesetz erfüllen Regionalpläne die Funktionen eines forstlichen Rahmenplanes und stellen die regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes bzw. zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar. Im Regionalplan werden Waldbereiche als Vorrangbereiche gem. § 7 Abs. 3 ROG festgelegt. Nach der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz ist dies • Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-,	**Zu Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln** Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG NRW und § 7 Landesforstgesetz (LFoG NRW) erfüllen Regionalpläne die Funktionen eines forstlichen Rahmenplanes und stellen die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes bzw. zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar. ~~Im Regionalplan~~ Hierzu werden Waldbereiche als ~~Vorrangbereiche~~ Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG festgelegt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPlG) ~~ist~~ sind dies • Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-,	Redaktionell Redaktionell

Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist, • Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktion oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu entwickeln sind, • Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.	Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist, • Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktion oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu entwickeln sind, • Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.	
Aufgrund der z.T. geringen Waldanteile und der geringen Größe der Wälder in den Kommunen wurden alle Waldbereiche ab einer Größe von 5 ha im Regionalplan festgelegt. Unbewaldete Flächen unterhalb einer Größe von 5 ha sind, wenn sie innerhalb eines Waldbereiches liegen, als Wald festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht der pauschalisierten Darstellungsweise der Regionalplanung. Für diese überplanten Flächen ergeben sich hieraus aber keine unmittelbaren bodenrechtlichen Folgewirkungen.	~~Aufgrund der z.T. geringen Waldanteile und der geringen Größe der Wälder in den Kommunen wurden alle Waldbereiche~~ Im Freiraum befindliche Waldflächen werden in der Regel im Regionalplan erst ab einer Größe von 5 ha ~~im Regionalplan~~ als Waldbereich festgelegt. Unbewaldete Flächen ~~unterhalb einer Größe von~~, die weniger als 5 ha ~~sind~~ umfassen, werden, wenn sie innerhalb eines Waldbereiches liegen, auch als Waldbereich festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht der ~~pauschalisierten~~ maßstabsbedingten Darstellungsweise der Regionalplanung. Für diese überplanten Flächen wie z.B. offene, grünlandgeprägte Bachtäler ergeben sich hieraus ~~aber~~ jedoch keine unmittelbaren bodenrechtlichen Folgewirkungen.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Waldflächen innerhalb (...) Waldbereiche festgelegt.	Waldflächen innerhalb von Siedlungsbereichen, d.h. solche Wälder, die von ASB oder GIB umgeben sind, werden in der Regel ab einer Größe von 10 ha als Waldbereiche festgelegt.	Redaktionell
Wald ist ein Wirtschaftsraum und ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des	Wald ist ~~ein~~ Wirtschaftsraum und ein ~~wesentlicher und~~ unersetzbarer Bestandteil des	Redaktionell

heimischen Landschaftshaushaltes. Die Waldbereiche sind zu erhalten, um die Waldfunktionen zu sichern und gegenüber Beeinträchtigungen zu schützen. Dieses gilt auch für die kleineren, isoliert liegenden Waldflächen, die unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegen (vgl. Grundsatz 2.7-4).	heimischen Landschaftshaushaltes. Die Waldbereiche sind zu erhalten, um die Waldfunktionen zu sichern und gegenüber Beeinträchtigungen zu schützen. ~~Dieses gilt auch für die kleineren, isoliert liegenden Waldflächen, die unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegen (vgl. Grundsatz 2.7-4)~~., indem andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen werden, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.	
Der Wald erfüllt neben seiner Nutzfunktion (Holzerzeugung) wichtige Schutzfunktionen, indem er zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beiträgt, und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erholungsvorsorge (Erholungsfunktion). Diese Funktionen leiten sich ab aus seiner besonderen Bedeutung für	Der Wald ist geprägt von Multifunktionalität. Er erfüllt neben seiner Nutzfunktion (Holzerzeugung) wichtige Schutzfunktionen, indem er zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Tier beiträgt. ~~, und~~ Darüberhinaus leistet er einen wichtigen Beitrag zur Erholungsvorsorge (Erholungsfunktion). Diese Funktionen leiten sich ab aus seiner besonderen Bedeutung für	Redaktionell
• Wirtschaft (Holzproduktion, Arbeits- und Erwerbsgrundlage) • (...) Windgeschwindigkeitsreduzierung als lokale Wirkung)	• Wirtschaft (Holzproduktion, Arbeits- und Erwerbsgrundlage) • (...) Windgeschwindigkeitsreduzierung als lokale Wirkung)	Aufzählung unverändert
	Zur Identifikation der in den Waldbeständen vorliegenden Waldfunktionen liegt seit 2019 eine aktualisierte Waldfunktionenkartierung des Landesbetriebs Wald und Holz für ganz NRW und somit auch für die Planungsregion des RVR vor. Die Waldfunktionenkartierung ist eine Zustandserfassung und bildet die Grundlage für die Bewertung der standörtlich vorzufindenden	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

	Waldfunktionen.	
Die Sicherung und Betrachtung sämtlicher Waldfunktionen dient gleichzeitig auch der Unterstützung einer Reihe weiterer eigenständiger Raumordnungsbelange, wie z.B. Bodenschutz, Freiraumschutz, Wasserwirtschaft und Erholung.	Die Sicherung und Betrachtung sämtlicher Waldfunktionen dient gleichzeitig auch der Unterstützung ~~einer Reihe~~ weiterer eigenständiger Raumordnungsbelange, wie z.B. Bodenschutz, Freiraumschutz, ~~Wasserwirtschaft~~ Grundwasser- und Gewässerschutz und Erholung, die die festgelegten Waldbereiche teilweise überlagern.	Redaktionell Klarstellung
Im Regionalplan ergeben sich die Schwerpunkte der Funktionen aus der Überlagerung mit den Freiraumfunktionen „Bereiche zum Schutz der Natur“, „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“, „Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz“, deren Zielsetzung aus den jeweiligen Zielen hervorgeht. In Abhängigkeit der räumlichen und standörtlichen Erfordernisse sind die forstwirtschaftlichen Maßnahmen zugunsten einzelner Funktionen entsprechend gezielt zu stärken.	Im Regionalplan ergeben sich die Schwerpunkte der Funktionen aus ~~der Überlagerung mit~~ den überlagernden Freiraumfunktionen „Bereiche zum Schutz der Natur“, „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“, „Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz“, deren ~~Zielsetzung~~ angestrebte Schutzwirkung aus den jeweiligen Zielen und Grundsätzen hervorgeht. In Abhängigkeit der räumlichen und standörtlichen Erfordernisse sind die forstwirtschaftlichen Maßnahmen zugunsten einzelner Funktionen in den festgelegten Waldbereichen entsprechend gezielt zu stärken.	Redaktionell
Aufgrund der besonderen Wertigkeit der Waldfunktionen und des erhöhten Beeinträchtigungsrisikos gegenüber Eingriffen sind Waldbereiche grundsätzlich vor Inanspruchnahmen zu schützen	Aufgrund der besonderen Wertigkeit und Vielfalt der Waldfunktionen und des daraus resultierenden erhöhten Beeinträchtigungsrisikos gegenüber Eingriffen sind Waldbereiche ~~grundsätzlich~~ in der Regel vor Inanspruchnahmen ~~zu schützen~~ durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen zu schützen. Ausnahmen hiervon ergeben sich	Klarstellung Anpassung an den LEP NRW

	aus Ziel 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme).	
Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen wird und wenn diese nicht außerhalb des Waldes realisierbar. D.h., wenn eine zumutbare Alternative besteht, ist eine Inanspruchnahme eines Waldbereichs ausgeschlossen.	~~Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen wird und wenn diese nicht außerhalb des Waldes realisierbar. D.h., wenn eine zumutbare Alternative besteht, ist eine Inanspruchnahme eines Waldbereichs ausgeschlossen.~~	Anpassung an den LEP NRW
Eine zumutbare Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Es kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative kann auch dann zumutbar sind, wenn sie mit höheren Kosten, z.B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.	~~Eine zumutbare Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Es kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative kann auch dann zumutbar sind, wenn sie mit höheren Kosten, z.B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.~~	Redundant zu Erläuterungen im LEP NRW
Ist keine Alternative vorhanden, so ist die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der auf die Waldbereiche zu verringern.	~~Ist keine Alternative vorhanden, so ist die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der auf die Waldbereiche zu verringern.~~	Redundant zu Erläuterungen im LEP NRW

Gemäß § 39 LFoG des Landes NRW soll eine Genehmigung einer Waldumwandlung versagt werden, • wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, • insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder • für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder • dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.	~~Gemäß § 39 LFoG des Landes NRW soll eine Genehmigung einer Waldumwandlung versagt werden,~~ • ~~wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt,~~ • ~~insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder~~ • ~~für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder~~ • ~~dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und~~ ~~die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.~~	Redundant zu Erläuterungen im LEP NRW
	~~Insbesondere in den waldarmen Kommunen sind hohe Anforderungen an die~~ Insbesondere in Kommunen mit einem geringen Flächenanteil an Wald sind hohe Anforderungen an die ausnahmsweise Inanspruchnahme von	Von unten verschoben

	Waldbereichen zu stellen, da in diesen Kommunen häufig Waldbereiche nur kleinflächig und inselartig vorkommen. Daher haben diese Waldbereiche für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, für die Regulationsfunktion im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen einen hohen Stellenwert.	
Gemäß LEP NRW (2017) sind solche Kommunen waldarm, die einen Waldanteil unter 20 % haben. Von den 53 Kommunen in der Planungsregion sind in diesem Sinne 32 Kommunen waldarm.	Gemäß LEP NRW ~~(2017)~~ ~~sind~~ gelten solche Kommunen als waldarm, ~~die einen~~ deren Waldanteil unter 20 % ~~haben~~ liegt. Von den 53 Kommunen in der Planungsregion sind ~~in diesem Sinne~~ 32 Kommunen waldarm wie der Abb. 15 entnommen werden kann.	Redaktionell
Insbesondere in den waldarmen Kommunen sind hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen, da in diesen Kommunen häufig Waldbereiche nur kleinflächig und inselartig vorkommen. Daher haben diese Waldbereiche für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, für die Regulationsfunktion im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen einen hohen Stellenwert.	~~Insbesondere in den waldarmen Kommunen sind hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen, da in diesen Kommunen häufig Waldbereiche nur kleinflächig und inselartig vorkommen. Daher haben diese Waldbereiche für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, für die Regulationsfunktion im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen einen hohen Stellenwert.~~	Nach oben verschoben
Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung von Funktionen vorliegt, ist im Einzelfall zu bestimmen. In waldarmen Kommunen wird, wie oben bereits dargelegt, von einer grundsätzlich hohen Funktionserfüllung kleinerer Waldbereiche	~~Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung von Funktionen vorliegt, ist im Einzelfall zu bestimmen. In waldarmen Kommunen wird, wie oben bereits dargelegt, von einer grundsätzlich hohen Funktionserfüllung kleinerer Waldbereiche~~	Redundant zu Erläuterungen im LEP NRW

ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch zu erwarten, wenn die betroffenen Waldbereiche eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung haben.	~~ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch zu erwarten, wenn die betroffenen Waldbereiche eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung haben.~~	
Zu G 2.7-2 Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln Infolge des Klimawandels wird es zu Änderungen der Standortbedingungen kommen, die sich auf die Waldtypen unterschiedlich auswirken werden. So sind Feucht- und Nasswälder zukünftig aufgrund des sich ändernden Gesamtwasserhaushalts besonders betroffen, da längere Trockenphasen in der Vegetationszeit in Kombination mit höheren Verdunstungsraten durch erhöhte Temperaturen Wassermangel hervorrufen.	**Zu G 2.7-2 ~~Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung~~ An die Folgen des Klimawandels angepasste Waldbestände entwickeln** Infolge des Klimawandels kommt es zu Änderungen der Standortbedingungen ~~kommen~~, die sich auf die Waldtypen unterschiedlich auswirken werden. ~~So~~ Zu unterscheiden sind hierbei grundsätzlich Feucht- und Nasswälder (Auen, Moorwald, Bruchwald), Laubwälder wechselfeuchter bis mäßiger trockener Standorte sowie Laubwälder trockener Standorte. Feucht- und Nasswälder und hier insbesondere die Niederungs-Erlenbrücher am Niederrhein sind zukünftig aufgrund des sich ändernden Gesamtwasserhaushalts besonders betroffen~~, da längere~~. Längere Trockenphasen in der Vegetationszeit in Kombination mit höheren Verdunstungsraten durch erhöhte Temperaturen rufen Wassermangel ~~hervorrufen~~ hervor.	LEP Redundanz Klarstellung
Auf den vorrangig sandgeprägten Böden der Westfälischen Bucht wird sich auch bei konstanten Niederschlägen in der Vegetationszeit eine Verschiebung zu Baumarten ergeben, die geringere Ansprüche an Feuchtigkeit haben. Günstig wirkt sich das Klima vermutlich auf trockenere Waldgesellschaften	Auf den vorrangig sandgeprägten Böden der Westfälischen Bucht mit geringer Wasserspeicherkapazität wird sich auch bei konstanten Niederschlägen in der Vegetationszeit eine Verschiebung zu Baumarten ergeben, die geringere Ansprüche an Feuchtigkeit haben. Günstig wirkt sich der	Klarstellung

wie die bodensauren Eichenwälder oder Waldmeister-Buchenwälder aus.	Klimawandel vermutlich auf trockenere Waldgesellschaften wie die bodensauren Eichenwälder oder Waldmeister-Buchenwälder aus.	
Um langfristig ökologisch stabile Wälder mit einer möglichst hohen Klimaschutzwirkung zu erhalten, ist daher bei der Baumartenkombination zu berücksichtigen, dass die Baumart an die zukünftigen Standortbedingungen angepasst ist.	~~Um langfristig ökologisch stabile Wälder mit einer möglichst hohen Klimaschutzwirkung zu erhalten, ist daher~~ Daher ist im Rahmen von Aufforstungen und Waldumbaumaßnahmen bei der ~~Baumartenkombination~~ Baumartenwahl und -kombination zu berücksichtigen, dass die ~~Baumart~~ verwendeten Baumarten an die zukünftigen Standortbedingungen angepasst ~~ist~~ sind und somit über eine größtmögliche Toleranz gegenüber potentiellen Stressfaktoren im Sinne einer breiten Standortamplitude verfügen. Ggf. kann dies auch an geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession erreicht werden.	Redaktionell Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Stellungnahmen
Zu G 2.7-3 Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren Unter naturnaher Waldbewirtschaftung (...) im Wald steigert.	~~**Zu G 2.7-3 Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren**~~ Unter naturnaher Waldbewirtschaftung (...) im Wald steigert.	G und Erläuterung entfällt
Zu G 2.7-4 Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln Die unter der Darstellungsschwelle liegenden Wälder sind ebenso durch eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft zu bewirtschaften, um die Multifunktionalität der Wälder zu sichern. Als Trittstein bzw. Verbindungselement übernehmen diese Wälder, insbesondere in waldarmen Kommunen eine wesentliche Funktion für den Biotopverbund.	**Zu** ~~G 2.7-4~~ **6 2.7-3 Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln** Die unter der Darstellungsschwelle liegenden Wälder im regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sind ebenso durch eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft zu bewirtschaften, um die Multifunktionalität der Wälder zu sichern. Als Trittstein bzw. Verbindungselement übernehmen diese Wälder, insbesondere in	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von G 2.7-3 Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

	waldarmen Kommunen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten eine wesentliche Funktion für den Biotopverbund.	Redaktionell
Zu Z 2.7-5 Sondernutzungen im Wald erhalten Die Waldbestände mit besonderer forstlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung sowie Wildnisentwicklungsgebiete sind zu erhalten (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Sie sollen für raumbedeutsame Planungen nicht in Anspruch genommen werden, um ihre jeweilige besondere Bedeutung zu schützen. Im Einzelnen sind dies:	**Zu Z ~~2.7-5~~ 2.7-4 Wald mit besonderer Bedeutung ~~erhalten~~ sichern und schützen** Die Waldbestände mit besonderer forstlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung sowie Wildnisentwicklungsgebiete sind zu erhalten (vgl. Erläuterungskarte 12). Sie ~~sollen~~ dürfen für raumbedeutsame Planungen nicht in Anspruch genommen werden, um ihre jeweilige besondere Bedeutung zu schützen. Im Einzelnen sind dies:	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von G 2.7-3 Redaktionell
Naturwaldzellen (…)	**Naturwaldzellen** (…)	Absatz unverändert
Im Planungsraum liegen 9 Naturwaldzellen, die in ihrer Summe ein repräsentatives Bild der Entwicklung heimischer natürlicher Waldgesellschaften widerspiegeln.	In der Planungsregion ~~m Planungsraum~~ liegen 9 Naturwaldzellen, die ~~in~~ durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 49 LFoG NRW ausgewiesen werden. In ihrer Summe spiegeln sie ein repräsentatives Bild der Entwicklung heimischer, natürlicher Waldgesellschaften ~~widerspiegeln~~ wider.	Redaktionell
Das Netz der Naturwaldzellen (…) zu bewahren.	Das Netz der Naturwaldzellen (…) zu bewahren.	Absatz unverändert
Forstliche Versuchsflächen (…)	**Forstliche Versuchsflächen** (…)	Absatz unverändert

Saatgutbestände Über Flächen für die Saatgutbestände soll eine ausreichende Versorgung mit herkunfts- und qualitätsgesichertem Vermehrungsgut gewährleistet und durch Erhaltung einer möglichst großen Zahl von Baum- und Straucharten, Herkünften und Genotypen ein Beitrag zur Sicherung der Biodiversität geleistet werden (Landesbetrieb Wald und Holz 2012). Dazu werden nach festgesetzten Kriterien hochwertige Waldbestände zur Beerntung zugelassen. Ein intensives Controllingsystem, das von der Beerntung des forstlichen Saatgutes bis zur Pflanzung der Bäume im Wald die Nachvollziehbarkeit geeigneten Vermehrungsgutes überwacht, sichert dem Waldbesitzer wertvolle Nachfolgebestände, denn nur von solchen als Saatgutbestand zugelassenen Erntebeständen darf im Wald Pflanz- oder Saatgut ausgebracht werden.	**Flächen für Saatgutbestände und Samenplantagen** Über Flächen für die Saatgutbestände und Samenplantagen soll eine ausreichende Versorgung mit herkunfts- und qualitätsgesichertem Vermehrungsgut gewährleistet und durch Erhaltung einer möglichst großen Zahl von Baum- und Straucharten, Herkünften und Genotypen ein Beitrag zur Sicherung der Biodiversität geleistet werden (Landesbetrieb Wald und Holz 2012). Dazu werden nach festgesetzten Kriterien hochwertige Waldbestände zur Beerntung zugelassen. Ein intensives Controllingsystem, das von der ~~Beerntung~~ des forstlichen Saatgutes bis zur Pflanzung der Bäume im Wald die Nachvollziehbarkeit geeigneten Vermehrungsgutes überwacht, sichert dem Waldbesitzer wertvolle Nachfolgebestände, denn nur von solchen als Saatgutbestand zugelassenen Erntebeständen darf im Wald Pflanz- oder Saatgut ausgebracht werden.	Redaktionell
Solche administrativ zugelassenen Saatgutbestände werden in einem Erntezulassungsregister geführt. Auch im Planungsraum existieren solche Waldbestände, die unter Aufsicht beerntet und auf den Markt gebracht werden dürfen.	Solche administrativ zugelassenen Saatgutbestände werden in einem Erntezulassungsregister geführt. Auch in der Planungsregion ~~im Planungsraum~~ existieren solche Waldbestände, die unter Aufsicht holzwirtschaftlich genutzt, beerntet und auf den Markt gebracht werden dürfen.	Redaktionell
Wildnisentwicklungsgebiete Wildnisentwicklungsgebiete sind am 3.7.2017 im Ministerialblatt NRW veröffentlicht worden. Mit	**Wildnisentwicklungsgebiete** Die Wildnisentwicklungsgebiete ~~sind am 3.7.2017~~ wurden vom Ministerium für Umwelt,	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

dieser Veröffentlichung sind sie als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der z.Zt. gültigen Fassung, gesetzlich geschützt.	Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) im Ministerialblatt für das Land NRW ~~veröffentlicht worden~~ Nr. 13 vom 24.04.2017 und Nr. 27 vom 09.12.2019 bekanntgegeben. Insgesamt bestehen aktuell 19 Wildnisentwicklungsgebiete mit einer Gesamtfläche von 396 ha in der Planungsregion des RVR. Mit dieser ~~Veröffentlichung~~ Bekanntmachung sind sie als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 ~~des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der z.Zt. gültigen Fassung,~~Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt, sofern sie nicht schon anderweitig förmlich unter Schutz stehen (vgl. § 40 LNatSchG NRW).	
Diese Wildnisentwicklungsgebiete sind Teil des Programms zur Verbesserung der Biodiversität im Lande und damit teilweise bereits als FFH-Gebiet oder in anderer Form ausgewiesen.	~~Diese~~ Die Wildnisentwicklungsgebiete sind Teil des Programms zur Verbesserung der Biodiversität im Lande und damit teilweise bereits als FFH-Gebiet oder in anderer Form ausgewiesen.	Redaktionell
Zu G 2.7-6 Waldvermehrung räumlich lenken Insgesamt beträgt die Waldfläche im Planungsraum ca. 83.420 ha (IT.NRW, 2018). Dies entspricht einem Waldanteil von ca. 19 % der Fläche der Planungsregion. Charakteristisch für das Planungsgebiet ist die sehr ungleiche Verteilung der Waldbestände.	**Zu G ~~2.7-6~~ 2.7-5 Waldvermehrung räumlich lenken** Insgesamt beträgt die Waldfläche im Planungsraum ~~ca. 83.420 ha (IT.NRW, 2018)~~ laut forstlichem Fachbeitrag 84.501 ha (Landesbetrieb Wald und Holz 2012). Dies entspricht einem Waldanteil von ca. 19 % der Fläche der Planungsregion. Charakteristisch für ~~das Planungsgebiet~~ die Metropole Ruhr ist die sehr ungleiche Verteilung der Waldbestände.	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von G 2.7-3 Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

32 Städte und Gemeinden von insgesamt 53 Kommunen haben einen Waldanteil von unter 20 % und sind i.S. des LEP NRW (2017) waldarm. Die fünf Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Hagen, Haltern am See und Oer-Erkenschwick, haben einen Waldanteil von je über 40 % (vgl. Abbildung 15).	32 Städte und Gemeinden von insgesamt 53 Kommunen haben einen Waldanteil von unter 20 % und sind i.S. des LEP NRW ~~(2017)~~ waldarm. Die fünf Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Hagen, Haltern am See und Oer-Erkenschwick, haben einen Waldanteil von je über 40 % (vgl. Abbildung 15: Waldflächenanteil der Kommunen).	Redaktionell
Insbesondere in den waldarmen Gebieten soll die Vermehrung von Wald angestrebt werden (vgl. Tabelle 1).	Insbesondere in den waldarmen ~~Gebieten~~ Kommunen soll die Vermehrung von Wald angestrebt werden ~~(vgl. Tabelle 1).~~ Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % (…)	Aktualisierungen der Tabellenwerte wurden hier nicht synoptisch gegenübergestellt
Die Erhöhung des Waldanteils (…) Landschaftsbildes dienen.	Die Erhöhung des Waldanteils (…) Landschaftsbildes dienen.	Absatz unverändert
Gunstflächen für die Flächen zur Waldvermehrung sind folgende: • Erweiterung bestehender (…) • (…) in Regionalen Grünzügen.	~~Gunstflächen~~ Eignungsflächen für die Flächen zur Waldvermehrung sind ~~folgende~~: • Erweiterung bestehender (…) • (…) in Regionalen Grünzügen.	Redaktionell Aufzählung unverändert
Bei der Verortung von Waldflächen soll darauf geachtet werden, dass der Charakter der Kulturlandschaft gewahrt bleibt, wertvolle Offenlandbereiche und agrarstrukturell bedeutsame Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Auch sollen keine Wälder quer zu siedlungsrelevant klimatisch bedeutsamen Luftleitbahnen angelegt werden, um so eine Barrierewirkung für klimatische Austauschprozesse zu vermeiden.	Bei der ~~Verortung von Waldflächen~~ Waldvermehrung soll darauf geachtet werden, dass der Charakter der Kulturlandschaft ~~gewahrt bleibt~~ einschließlich bedeutender Sichtbeziehungen zu den darin enthaltenen prägenden Merkmalen sowie wertvolle Offenlandbereiche ~~und~~ erhalten bzw. nicht durch Aufforstungen in ihrer Funktion eingeschränkt oder entwertet werden. Zugleich sollen agrarstrukturell bedeutsame Flächen ~~nicht in Anspruch genommen werden~~ für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen sowie redaktionelle Änderungen

	Auch sollen ~~keine Wälder quer zu siedlungsrelevant~~ durch Waldvermehrung innerhalb klimatisch ~~bedeutsamen~~ bedeutsamer Luftleitbahnen ~~angelegt~~ keine neuen Barrieren geschaffen werden, ~~um so eine Barrierewirkung für klimatische Austauschprozesse zu vermeiden~~. die die Luftaustausch beinträchtigen oder verhindern.	
Im Rahmen der Waldvermehrung sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten entwickelt werden. Dabei soll ein hoher Anteil an standortheimischen Forstpflanzen mit naturnaher Baumartenverteilung unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels verwendet werden. Zudem ist auf einen gestuften Altersaufbau und eine strukturelle Vielfalt der Einzelbestände zu achten.	~~Im Rahmen der Waldvermehrung sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten entwickelt werden. Dabei soll ein hoher Anteil an standortheimischen Forstpflanzen mit naturnaher Baumartenverteilung unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels verwendet werden. Zudem ist auf einen gestuften Altersaufbau und eine strukturelle Vielfalt der Einzelbestände zu achten.~~	Entfall aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen; tw. im G 2.7-2 zusätzlich aufgenommen
Zu G 2.7-7 Eingriffe in den Wald ausgleichen Bei unabweisbarer Inanspruchnahme von Wald gem. Ziel 2.7-1 sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in Art und Umfang vom Verlust der jeweiligen Waldfläche variieren kann. Sie umfassen in der Regel den Flächen- und Funktionsverlust des Waldes. Dabei ist in Gemeinden unter 20 % Waldanteil die Kompensation nur als Ersatzaufforstung – sowohl Flächen als auch Funktionsersatz in neuer Waldfläche - möglich. Bei Gemeinden mit mehr als 20 % Waldanteil bedarf es zumindest des Flächenersatzes als Neuaufforstung. Der funktionale Ausgleich kann dann teilweise auch durch Waldstrukturverbesserungen erfolgen. Bei	**Zu G ~~2.7-7~~ 2.7-6 Eingriffe in den Wald ausgleichen** Bei unabweisbarer Inanspruchnahme von Wald gem. Ziel 2.7-1 sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in Art und Umfang vom Verlust der jeweiligen Waldfläche variieren ~~kann~~ können. Sie ~~umfassen in der Regel~~ sollen den Flächen- und Funktionsverlust des Waldes ausgleichen. Dabei ist in Gemeinden unter 20 % Waldanteil die Kompensation nur als Ersatzaufforstung – sowohl Flächen als auch Funktionsersatz in neuer Waldfläche - möglich. Bei Gemeinden mit mehr als 20 % Waldanteil bedarf es zumindest des Flächenersatzes als Neuaufforstung. Der funktionale Ausgleich kann dann teilweise auch	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von G 2.7-3 Redaktionell

Kommunen mit mehr als 40 % Waldanteil kann im Einzelfall auch ein Teil des Flächenersatzes als Waldstrukturverbesserung erfolgen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unter Grundsatz 2.7-1 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unter Grundsatz 2.7-6).	durch ~~Waldstrukturverbesserungen~~ ökologische Aufwertung bestehender Waldbestände erfolgen. Bei Kommunen mit mehr als 40 % Waldanteil kann im Einzelfall auch ein Teil des Flächenersatzes als Waldstrukturverbesserung erfolgen (vgl. Abbildung 15 unter ~~Grundsatz~~ Erläuterungen zu Ziel 2.7-1). ~~und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unter Grundsatz 2.7-6).~~	
Bei der Verstandortung der Ersatzaufforstungen sind in gleicher Weise wie bei Grundsatz 2.7-6 die Kriterien zur Flächenwahl zur Waldvermehrung zu berücksichtigen.	Bei der ~~Verstandortung der~~ Realisierung von Ersatzaufforstungen sind in gleicher Weise wie bei Grundsatz 2.7-~~6~~ 5 die Kriterien zur Flächenwahl zur Waldvermehrung zu berücksichtigen.	Redaktionell

2.8 Bodenschutz

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.8 Bodenschutz	**2.8 Bodenschutz**	
2.8-1 Grundsatz Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen	**2.8-1 Grundsatz Boden sichern und schonend nutzen** ~~und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen~~	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden.	Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden.	
Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung und Verdichtung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.	Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung ~~und Verdichtung~~ soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen der Landesplanungsbehörde

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten Bei Abwägungsentscheidungen soll schutzwürdigen Böden ein hohes Gewicht beigemessen werden. Diese Böden bzw. deren Funktionen sollen in besonderem Maße vor Zerstörungen oder anderen Beeinträchtigungen geschützt werden.	**2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten** ~~Bei Abwägungsentscheidungen soll schutzwürdigen Böden ein hohes Gewicht beigemessen werden. Diese Böden bzw. deren Funktionen sollen in besonderem Maße vor Zerstörungen oder anderen Beeinträchtigungen geschützt werden.~~	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
2.8-3 Grundsatz Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen	~~**2.8-3 Grundsatz Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen**~~	Änderung der Strukturierung der Regelungen aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen; Grundsatz aufgrund Redundanz mit LEP gestrichen
	Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sollen auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr hohen Funktionsausprägung, zu erhalten.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit geschädigter Böden soll verbessert und wiederhergestellt werden.	~~Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit geschädigter Böden soll verbessert und wiederhergestellt werden.~~	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
2.8-4 Grundsatz Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen Klimarelevante Böden sollen erhalten, wiederhergestellt oder nachhaltig verbessert werden.	~~2.8-4~~ **2.8-3 Grundsatz Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen** Klimarelevante Böden sollen erhalten, wiederhergestellt oder nachhaltig verbessert werden.	Neunummerierung aufgrund geänderter inhaltlicher Strukturierung der Grundsätze

Entwurfsfassung Stand 2018	**Änderungen Stand 2021**	**Grund der Änderung**
Erläuterung		
Zu G 2.8-1 Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen	**Zu 2.8-1 Grundsatz Boden sichern und schonend nutzen** ~~und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen~~	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Der Boden als (...) Natur- und Kulturgeschichte.	Der Boden als (...) Natur- und Kulturgeschichte.	Absatz unverändert
Seine nachhaltige Sicherung ist daher Zweck des Bodenschutzes. Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung beeinträchtigt den Boden bzw. macht ihn durch Versiegelungen funktionslos. Sparsamer Umgang mit Boden und Fläche bedeutet, bei vorgesehenen Eingriffen möglichst wenig Boden in Anspruch zu nehmen, also Boden als Naturkörper möglichst weitgehend zu erhalten. Im Falle der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Boden ist diese auf von Natur aus weniger leistungsfähige oder bereits überprägte Böden zu lenken. Im Sinne des schonenden Umgangs ist mit Boden und Bodenmaterial so umzugehen, dass die Qualität des Bodens möglichst weitgehend erhalten bleibt. Einer Verdichtung, Verunreinigung bzw. sonstiger Entwertung ist vorzubeugen.	Seine nachhaltige Sicherung ist daher Zweck des Bodenschutzes. Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung beeinträchtigt den Boden bzw. macht ihn durch Versiegelungen funktionslos. Sparsamer Umgang mit Boden und Fläche bedeutet, bei vorgesehenen Eingriffen möglichst wenig Boden in Anspruch zu nehmen, also Boden als Naturkörper möglichst weitgehend zu erhalten (s. auch G 1.1-3). Im Falle der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Boden ist diese auf von Natur aus weniger leistungsfähige oder bereits überprägte Böden zu lenken. Im Sinne des schonenden Umgangs ist mit Boden und Bodenmaterial so umzugehen, dass die Qualität des Bodens möglichst weitgehend erhalten bleibt. Einer ~~Verdichtung~~ Verunreinigung bzw. sonstiger Entwertung ist vorzubeugen.	Querverweis Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen der Landesplanungsbehörde
Zu G 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten Schutzwürdige Böden zeichnen sich durch eine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung aus (vgl.	**Zu G 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten** Schutzwürdige, naturnahe Böden zeichnen sich durch eine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung aus (~~vgl. **Fehler!**~~	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. „Bodenschutz“).	~~**Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Bodenschutz“)~~. Sie sind in der Erläuterungskarte 13 „Schutzwürdige Böden“ dargestellt (GD, 2018).	
Die Bodenfunktionen werden unterteilt in • Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte, • Lebensraum-Teilfunktion Biotopentwicklungspotential (Extremstandorte) • Lebensraum-Teilfunktion Regler- und Pufferfunktion bzw. hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit	Die Bodenfunktionen werden unterteilt in • Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte, • ~~Lebensraum-Teilfunktion~~ Biotopentwicklungspotential ~~(~~für Extremstandorte~~)~~ • ~~Lebensraum-Teilfunktion~~ Regler- und Pufferfunktion ~~bzw. hohe~~ / natürliche Bodenfruchtbarkeit • Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum.	Anpassung an Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes 2018
Böden können (…) Natur- und Kulturgeschichte sein.	Böden können (…) Natur- und Kulturgeschichte sein.	Absatz unverändert
Böden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf, wenn sie besonders nass, besonders trocken, sehr nährstoffarm oder sehr nährstoffreich sind.	Böden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf, wenn sie (dauerhaft oder überwiegend) besonders nass, besonders trocken, sehr nährstoffarm oder sehr nährstoffreich sind.	Klarstellung
Moore, Grundwasser- und Staunässeböden mit naturnahem Bodenwasserhaushalt haben nicht nur ein hohes Biotopentwicklungspotential, sondern zusätzlich eine hohe Klimarelevanz als Kohlenstoffspeicher (Moore) bzw. als	Moore, Grundwasser- und Staunässeböden mit naturnahem Bodenwasserhaushalt haben nicht nur ein hohes Biotopentwicklungspotential, sondern zusätzlich eine hohe Klimarelevanz als Kohlenstoffspeicher (Moore) bzw. als	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Kohlenstoffsenke (Grundwasser- und Staunässeböden), deshalb bedürfen besonders sie des vorsorgenden Schutzes in der Planung (Geologischer Dienst 2016).	Kohlenstoffsenke (Grundwasser- und Staunässeböden), deshalb bedürfen besonders sie des vorsorgenden Schutzes in der Planung (Geologischer Dienst ~~2016~~ 2018).	Aktualisierung
Böden mit hoher (...) Stoffen verbessern. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sind aufgrund ihrer hohen Wasserspeicherkapazität produktionssicherere Standorte in Trockenperioden und unterstützen die landwirtschaftliche Anpassung an den Klimawandel (Geologischer Dienst 2016).	Böden mit hoher (...) Stoffen verbessern. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sind aufgrund ihrer hohen Wasserspeicherkapazität produktionssicherere Standorte in Trockenperioden und unterstützen die landwirtschaftliche Anpassung an den Klimawandel (Geologischer Dienst ~~2016~~ 2018).	Passus unverändert Aktualisierung
Schutzwürdige Böden sollen bei Abwägungsentscheidungen mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Soweit Beeinträchtigungen dennoch nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden, z.B. durch die Wahl von Standorten mit einer geringeren Funktionserfüllung/Schutzwürdigkeit und die Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche. Ausgenommen sind solche Standorte, die trotz des Vorliegens schutzwürdiger Böden im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind. Diesen wurde im Regionalplan im Zuge der Abwägung gegenüber anderen Belangen der Vorrang gewährt (z.B. BSAB).	~~Schutzwürdige Böden sollen bei Abwägungsentscheidungen mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.~~ Soweit Beeinträchtigungen dennoch nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden, z.B. durch die Wahl von Standorten mit einer geringeren Funktionserfüllung/Schutzwürdigkeit und die Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche. ~~Ausgenommen sind solche Standorte, die trotz des Vorliegens schutzwürdiger Böden im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind. Diesen wurde im Regionalplan im Zuge der Abwägung gegenüber anderen Belangen der Vorrang gewährt (z.B. BSAB).~~	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Zu G 2.8-3 Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen	~~**Zu G 2.8-3 Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen**~~	Grundsatz aufgrund Redundanz mit LEP gestrichen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Bodenschutz bedeutet (...) zur Verfügung.	~~Bodenschutz bedeutet (...) zur Verfügung.~~	
Zu G 2.8-4 Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen Moore, Grundwasser- und Staunässeböden mit naturnahem Bodenwasserhaushalt haben nicht nur ein hohes Biotopentwicklungspotential, sondern zusätzlich eine hohe Klimarelevanz als Kohlenstoffsenke (Grundwasser- und Staunässeböden). In der Planungsregion Ruhr sind dies Böden, die als „mineralisierende Kohlenstoffspeicher“ dienen. Hierzu zählen Böden mit über acht Gewichtsprozent an organischer Substanz, mit Torfauflagen und Torfschichten im 2-Meter-Raum, die keinen naturnahen Bodenwasserhaushalt mehr haben und in denen der Kohlenstoff deshalb einem stetigen mineralisierenden Abbau unterliegt. Diese Böden ergänzen den Pool der schutzwürdigen Moorböden mit annähernd naturnahem Bodenwasserhaushalt, in denen noch kein mineralisierender Abbau erfolgt	**Zu G ~~2.8-4~~ G 2.8-3 Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen** Moore, Grundwasser- und Staunässeböden mit naturnahem Bodenwasserhaushalt haben nicht nur ein hohes Biotopentwicklungspotential, sondern zusätzlich eine hohe Klimarelevanz als Kohlenstoffsenke (Grundwasser- und Staunässeböden). In der Planungsregion ~~Ruhr~~ sind ~~dies~~ darüber hinaus Böden, die als „mineralisierende Kohlenstoffspeicher“ dienen. Hierzu zählen Böden mit über acht Gewichtsprozent an organischer Substanz, mit Torfauflagen und Torfschichten im 2-Meter-Raum, die keinen naturnahen Bodenwasserhaushalt mehr haben und in denen der Kohlenstoff deshalb einem stetigen mineralisierenden Abbau unterliegt. Diese Böden ergänzen den Pool der schutzwürdigen Moorböden mit annähernd naturnahem Bodenwasserhaushalt, in denen noch kein mineralisierender Abbau erfolgt.	Neunummerierung aufgrund geänderter inhaltlicher Strukturierung der Grundsätze Redaktionell
Vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels benötigen diese Böden einen besonders hohen vorsorgenden Schutz in der Planung. Klimarelevante Böden sollen generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung geschützt oder nach Trockenlegung wiedervernässt werden.	Vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels haben die Böden aufgrund ihres hohen Wasserspeichervermögens für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine hohe Bedeutung (Geologischer Dienst, 2018). Sie benötigen ~~diese Böden~~ einen besonders hohen vorsorgenden Schutz in der Planung. Klimarelevante Böden sollen generell vor	Ergänzung aus Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes (2018)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung geschützt oder nach Trockenlegung wiedervernässt werden.	
Böden mit einer hohen Wasserspeicherkapazität im 2-Meter-Raum stellen der Vegetation langfristig Wasser zur Verdunstung zur Verfügung. Wenn solche Böden mit Baum- und Strauchvegetation bestanden unter (Kalt-)Luftschneisen von Siedlungsbereichen liegen, tragen sie infolge ihrer Kühlungsfunktion erheblich zur kleinklimatischen Verbesserung von Wohnbereichen bei. Eine vergleichbare Wirkung entfalten unter solchen Bedingungen auch die hinsichtlich ihres Biotopentwicklungspotentials ausgewiesenen Grundwasserböden (Geologischer Dienst, 2016).	Böden mit einer hohen Wasserspeicherkapazität im 2-Meter-Raum stellen der Vegetation langfristig Wasser zur Verdunstung zur Verfügung. Wenn solche Böden mit Baum- und Strauchvegetation bestanden unter (Kalt-)Luftschneisen von Siedlungsbereichen liegen, tragen sie infolge ihrer Kühlungsfunktion erheblich zur kleinklimatischen Verbesserung von Wohnbereichen bei. Eine vergleichbare Wirkung entfalten unter solchen Bedingungen auch die hinsichtlich ihres Biotopentwicklungspotentials ausgewiesenen Grundwasserböden (Geologischer Dienst, ~~2016~~ 2018).	Redaktionell
Die klimarelevanten (...) verbessert werden.	Die klimarelevanten (...) verbessert werden.	Absatz unverändert

2.9 Oberflächengewässer

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.9 Oberflächengewässer	**2.9 Oberflächengewässer**	
2.9-1 Ziel Oberflächengewässer erhalten und entwickeln	**2.9-1 Ziel Oberflächengewässer erhalten und entwickeln**	Anpassungen aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sind als Bestandteile des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln.	~~Oberflächengewässer einschließlich~~ Die zeichnerisch festgelegten • Talsperren im Ennepe-Ruhr-Kreis, im Kreis Recklinghausen und im Stadtgebiet Hagen, • natürlichen Seen, • aufgrund von Abgrabung entstandenen Seen sowie • Rückhaltebecken mit Dauerstau ~~ihrer Uferbereiche sind als Bestandteile des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen~~ sind entsprechend ihrer Bedeutung für Trinkwassergewinnung, Naturhaushalt, Hochwasserschutz oder Erholungs- und Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln.	
Planungen und Maßnahmen im Bereich von fließenden oder stehenden Gewässern müssen mit den wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Dabei ist die besondere Bedeutung der Oberflächengewässer für den Naturhaushalt zu beachten und jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss zu gewährleisten.	Planungen und Maßnahmen ~~im Bereich von fließenden oder stehenden Gewässern müssen mit den wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Dabei ist die besondere Bedeutung der Oberflächengewässer für den Naturhaushalt zu beachten und jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss zu gewährleisten.~~ sind in diesen Bereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den angestrebten Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.	Anpassungen aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.9-2 Grundsatz Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer mit ihren Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten und zu entwickeln.	~~2.9-2 Grundsatz Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen~~ ~~Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer mit ihren Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten und zu entwickeln.~~	Redundant zu G 7.4-2 LEP NRW
2.9-3 Grundsatz Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen an Oberflächengewässern sollen mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen in Einklang gebracht werden.	~~**2.9-3 Grundsatz Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren**~~ ~~Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen an Oberflächengewässern sollen mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen in Einklang gebracht werden.~~	Redundant zu G 7.4-2 LEP NRW
	2.9-2 Grundsatz Randstreifen zur ökologischen Entwicklung der Fließgewässer freihalten Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichend Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.	Neuer G aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Erläuterung		

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln Zu den Gewässern zählen im Sinne von § 3 Wasserhaushaltgesetz (WHG) die oberirdischen Gewässer als Oberflächengewässer und das Grundwasser. Die Oberflächengewässer werden aus den stehenden Gewässern und den Fließgewässern gebildet; weiter ist bei oberirdischen Gewässern zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern zu unterscheiden.	**Zu Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln** ~~Zu den Gewässern zählen im Sinne von § 3 Wasserhaushaltgesetz (WHG) die oberirdischen Gewässer als Oberflächengewässer und das Grundwasser. Die Oberflächengewässer werden aus den stehenden Gewässern und den Fließgewässern gebildet; weiter ist bei oberirdischen Gewässern zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern zu unterscheiden.~~	
Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2 c) in der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPlG DVO) gehören zu den Oberflächengewässern Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen. Die stehenden Oberflächengewässer ergänzt um Fließgewässer sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.	Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2 c) in der Anlage 3 zur LPlG DVO gehören zu ~~den~~ „Oberflächengewässern“ Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen. ~~Die stehenden~~ Diese Oberflächengewässer ~~ergänzt um Fließgewässer~~ sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.	Redaktionelle Vereinheitlichung: Abkürzung LPlG DVO beibehalten
Zeichnerisch sind die Fließgewässer als Vorranggebiete festgelegt, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in drei-	~~Zeichnerisch sind die Fließgewässer als Vorranggebiete festgelegt, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in drei-~~	Unter Berücksichtigung der Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 LEP NRW entfallen.

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
jährlichen Abständen untersucht werden. Weiterhin sind auch die Oberflächengewässer ab einer Größe von 5 ha zeichnerisch festgelegt. Dazu gehören natürliche Seen und Seen, die infolge von Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers entstanden sind, sowie Talsperren.	~~jährlichen Abständen untersucht werden. Weiterhin sind auch die Oberflächengewässer ab einer Größe von 5 ha zeichnerisch festgelegt. Dazu gehören natürliche Seen und Seen, die infolge von Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers entstanden sind, sowie Talsperren.~~	
Die Kulturlandschaften innerhalb der Planungsregion werden von zahlreichen Bächen und Flüssen, einigen natürlichen Seen und vielen künstlichen Seen, die sich aus der Nutzung der Landschaft durch den Menschen gebildet haben, geprägt. In den Kreisen Wesel und Recklinghausen sind durch die Gewinnung von Kiesen und Sanden und der damit verbundenen Freilegung des Grundwassers raumbedeutsame Seen entstanden u.a.: • Silbersee I, Silbersee II, Silbersee III • Diersforter Waldsee • Xantener Nordsee, Xantener Südsee • Auesee • Haferbruchsee, Lohheidesee	~~Die Kulturlandschaften innerhalb der Planungsregion werden von zahlreichen Bächen und Flüssen, einigen natürlichen Seen und vielen künstlichen Seen, die sich aus der Nutzung der Landschaft durch den Menschen gebildet haben, geprägt. In den Kreisen Wesel und Recklinghausen sind durch die Gewinnung von Kiesen und Sanden und der damit verbundenen Freilegung des Grundwassers raumbedeutsame Seen entstanden u.a.:~~ ~~• Silbersee I, Silbersee II, Silbersee III~~ ~~• Diersforter Waldsee~~ ~~• Xantener Nordsee, Xantener Südsee~~ ~~• Auesee~~ ~~• Haferbruchsee, Lohheidesee~~	
Das Hauptgewässer innerhalb des Planungsraumes ist der Rhein, das namensgebende Gewässer der Planungsregion ist die Ruhr, weitere Fließgewässer sind entsprechend ihrer Fließrichtung u.a. • Lippe, Ahse, Seseke, Funne, Stever, Heubach	~~Das Hauptgewässer innerhalb des Planungsraumes ist der Rhein, das namensgebende Gewässer der Planungsregion ist die Ruhr, weitere Fließgewässer sind entsprechend ihrer Fließrichtung u.a.~~ ~~• Lippe, Ahse, Seseke, Funne, Stever, Heubach~~	Aufzählung nicht mehr erforderlich, Fließgewässer werden in der Erläuterung des neuen G 2.9-2 thematisiert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Rapphofsmühlenbach, Gartroper Mühlenbach, • Issel, Wolfstrang • Emscher, Körne • Ennepe, Volme, Lenne, • Moersbach, Borthsche Ley, Fossa Eugeniana • Rotbach, Schwarzer Bach	~~Rapphofsmühlenbach, Gartroper Mühlenbach,~~ • ~~Issel, Wolfstrang~~ • ~~Emscher, Körne~~ • ~~Ennepe, Volme, Lenne,~~ • ~~Moersbach, Borthsche Ley, Fossa Eugeniana~~ • ~~Rotbach, Schwarzer Bach~~	
Vier für die Binnenschifffahrt bedeutende Binnenwasserstraßen, als künstlich angelegte Kanäle, durchziehen das Plangebiet: • Wesel-Datteln-Kanal, • Rhein-Herne Kanal, • Dortmund-Ems-Kanal, • Datteln-Hamm-Kanal.	~~Vier für die Binnenschifffahrt bedeutende Binnenwasserstraßen, als künstlich angelegte Kanäle, durchziehen das Plangebiet:~~ • ~~Wesel-Datteln-Kanal,~~ • ~~Rhein-Herne Kanal,~~ • ~~Dortmund-Ems-Kanal,~~ • ~~Datteln-Hamm-Kanal.~~	
	Im RP Ruhr sind Oberflächengewässer i.S.d. Planzeichendefinition schon ab einer Größe von 5 ha festgelegt. Denn Oberflächengewässer erfüllen sowohl innerhalb des dicht besiedelten Kernraums als auch in ländlich geprägten Regionen der Metropole Ruhr vielfältige Funktionen als Lebensgrundlage des Menschen, u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, als nutzbares Wirtschaftsgut oder für Erholungs- und Freizeitnutzungen. Oberflächengewässer erfüllen neben Waldbereichen und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen auch Funktionen als klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume.	Vereinheitlichung: RP Ruhr verwenden anstatt Regionalplan

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die Trinkwassergewinnung wird im südöstlichen sowie nordöstlichen Teilraum der Planungsregion über fünf Talsperren sichergestellt: • Heilenbecketalsperre (Ennepetal) • Ennepetalsperre (Breckerfeld) • Haspertalsperre (Hagen) • Stever Talsperre Haltern (Haltern am See) Talsperre Hullern (Haltern am See)	~~Die Trinkwassergewinnung wird~~ Als Oberflächengewässer sind im südöstlichen sowie nordöstlichen Teilraum der ~~Planungsregion~~ Metropole Ruhr fünf Talsperren festgelegt: • Heilenbecketalsperre (Ennepetal, Breckerfeld) • Ennepetalsperre (Breckerfeld) • Haspertalsperre (Hagen) • Stevertalsperre Haltern (Haltern am See) Talsperre Hullern (Haltern am See)	Ergänzung der Lage in Breckerfeld Schreibweise Stevertalsperre analog der topographischen Grundlagenkarten und Daten der Wasserwirtschaft (ELWAS-Web)
Die ehemals für die Brauchwassergewinnung errichtete Glörtalsperre in Breckerfeld hat sich zu einem Freizeit- und Erholungsschwerpunkt entwickelt.	Die ehemals für die Brauchwassergewinnung errichtete Glörtalsperre in Breckerfeld hat sich zu einem Freizeit- und Erholungsschwerpunkt entwickelt.	
Die Stauseen innerhalb der Ruhr, an denen sich ebenfalls Freizeit- und Erholungsnutzungen etabliert haben, dienen der Wasserregulierung der Ruhr. Innerhalb der Ruhr wurden folgende Stauseen angelegt • Baldeneysee, • Kemnader See, • Harkortsee und Hengsteysee.	Die Stauseen entlang der Ruhr, an denen sich ebenfalls Freizeit- und Erholungsnutzungen etabliert haben, dienen der Wasserregulierung der Ruhr. ~~Innerhalb~~ Entlang der Ruhr wurden folgende Stauseen angelegt: • Baldeneysee (Essen), • Kemnader See (Bochum, Witten), • Harkortsee (Herdecke, Hagen, Wetter) und • Hengsteysee (Hagen).	Verbesserte Beschreibung Klarstellung
	Zahlreiche Oberflächengewässer innerhalb der Metropole Ruhr sind aus der Nutzung der Landschaft durch den Menschen entstanden. . In	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	den Kreisen Wesel und Recklinghausen und innerhalb der Stadt Duisburg sind durch die Gewinnung von Kiesen und Sanden und der damit verbundenen Freilegung des Grundwassers raumbedeutsame Seen entstanden bzw. können infolge weiterer geplanter Abgrabungsbereiche entstehen. U.a. folgende Seen sind durch Abgrabungen entstanden: • Silbersee I, Silbersee II, Silbersee III (Haltern am See) • Diersfordter Waldsee, Baggersee Visseldonk und Auesee (Wesel) • Xantener Nordsee und Südsee (Xanten) • Haferbruchsee (Rheinberg, Moers) • Rossenrayer See (Kamp-Lintfort) • Lohheidesee (Moers) • Sechs-Seen-Platte (Duisburg) • Tenderingseen (Hünxe)	
Dem Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Trinkwasserressource kommt eine herausragende Bedeutung zu. Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle EG Mitgliedstaaten mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet.	**Wasserrahmenrichtlinie** Dem Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Trinkwasserressource kommt eine herausragende Bedeutung zu. Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle ~~EG~~ EU-Mitgliedstaaten mit der Wasserrahmenrichtlinie ~~(WRRL)~~ zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Durch Änderung des	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu, bei oberirdischen Gewässern einen „guten ökologischen Zustand“ sowie einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen, bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein „gutes ökologisches Potenzial“ und einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen und beim Grundwasser einen „guten mengenmäßigen und chemischen Zustand“ zu erreichen.	Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde die Richtlinie ~~verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu,~~ in deutsches Recht umgesetzt. Für oberirdische Gewässer, für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer und für das Grundwasser wurden Ziele mit Umsetzungsfristen festgelegt: • bei oberirdischen Gewässern einen „guten ökologischen Zustand“ sowie einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen, • bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein „gutes ökologisches Potenzial“ und einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen und • beim Grundwasser einen „guten mengenmäßigen und chemischen Zustand“ zu erreichen.	
Um die genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teile der Flussgebietseinheiten Maas, Rhein, Ems und Weser legt der Bewirtschaftungsplan zusammen	Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Ziel eines Verschlechterungsverbotes. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten. Um die genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die in ~~Nordrhein-Westfalen~~ der Metropole Ruhr gelegenen Teile der Flussgebietseinheiten Maas, Rhein~~, Ems~~ und ~~Weser~~ Ems legt der	Verschoben siehe unten

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf.	Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung so aufeinander abzustimmen, dass die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, ~~und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)~~ des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (LWG NRW) erreicht werden.	Verschoben siehe unten
Die größte Teil der Gewässer innerhalb der Metropole Ruhr zählen zur Flussgebietseinheiten Rhein, nur kleine Gewässer im westlichen und nordöstlichen Randbereich der Planungsregion gehören aufgrund ihrer Fließrichtungen zur Flussgebietseinheit Maas und Ems.	~~Die größte Teil der Gewässer innerhalb der Metropole Ruhr zählen zur Flussgebietseinheiten Rhein, nur kleine Gewässer im westlichen und nordöstlichen Randbereich der Planungsregion gehören aufgrund ihrer Fließrichtungen zur Flussgebietseinheit Maas und Ems.~~	
Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung so aufeinander abzustimmen, dass die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erreicht werden.	~~Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung so aufeinander abzustimmen, dass die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erreicht werden.~~	Verschoben siehe oben
Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Ziel eines Verschlechterungsverbotes. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten.	~~Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Ziel eines Verschlechterungsverbotes. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten.~~	Verschoben siehe oben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu G 2.9-2 Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden. Durch ökologische Gestaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern und an stehenden Gewässern kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem entlang der Gewässer unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglichen kann. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen an den Gewässern sind so auszuführen bzw. sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten werden. Naturferne Gewässer sollen entsprechend ökologisch umgebaut werden.	~~**Zu G 2.9-2 Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen**~~ ~~Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden. Durch ökologische Gestaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern und an stehenden Gewässern kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem entlang der Gewässer unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglichen kann. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen an den Gewässern sind so auszuführen bzw. sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten werden. Naturferne Gewässer sollen entsprechend ökologisch umgebaut werden.~~	G entfällt
Zu G 2.9-3 Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren Oberflächengewässer sind für gewässerorientierte Erholungs-, Sport- und	~~**Zu G 2.9-3 Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren**~~ ~~Oberflächengewässer sind für gewässerorientierte Erholungs-, Sport- und~~	G entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Freizeitnutzungen attraktive Betätigungsräume. Diese Freizeitnutzungen sollen mit den wasserwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Belangen in Einklang gebracht werden. Dabei spielen die klimatischen und ökologischen Funktionen der Gewässer eine besondere Rolle. Dazu haben sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und den erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern zu orientieren.	~~Freizeitnutzungen attraktive Betätigungsräume. Diese Freizeitnutzungen sollen mit den wasserwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Belangen in Einklang gebracht werden. Dabei spielen die klimatischen und ökologischen Funktionen der Gewässer eine besondere Rolle. Dazu haben sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und den erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern zu orientieren.~~	
	Zu G 2.9-2 Randstreifen sollen zur ökologischen Entwicklung der Fließgewässer beitragen	
	Fließgewässer fallen nicht unter die Planzeichendefinition „Oberflächengewässer“ der LPlG DVO (Anlage 3) und sind demnach nicht als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt. Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie in dreijährlichen Abständen untersucht werden, sind dennoch in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr nachrichtlich übernommen worden.	Neuer Grundsatz zu Randstreifen entlang von Fließgewässern.
	Das Hauptgewässer innerhalb des Planungsraumes ist der Rhein, das namensgebende Gewässer der Metropole Ruhr ist die Ruhr. Der größte Teil der Gewässer innerhalb der Metropole Ruhr zählt zur Flussgebietseinheit Rhein, nur kleine Gewässer	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	im westlichen und nordöstlichen Randbereich der Planungsregion gehören aufgrund ihrer Fließrichtungen zu den Flussgebietseinheiten Maas und Ems.	
	Die Ermittlung von Gewässerrandstreifen bzw. Entwicklungskorridoren erfolgt aufgrund der Unterschiedlichkeit von Fließgewässern innerhalb der Metropole Ruhr einzelfallbezogen. Mindestens umfasst die vorgeschriebene Breite des Gewässerrandstreifens den Uferbereich. Als Uferbereich wird der Bereich definiert, der sich aus Ufervegetation sowie Flächen und Lebensräume zusammensetzt, die durch das Gewässer maßgeblich geprägt sind.	
	Eine für alle Fließgewässer verbindliche Angabe, welche Breite eines Randstreifens für einen Entwicklungskorridor zur ökologischen Verbesserung der Gewässer erforderlich ist nicht möglich. Gemäß WHG sowie LWG NRW ist im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von in der Regel mindestens 5 m einzuhalten. Gemäß § 31 LWG NRW wird das Umweltministerium auch ermächtigt, im Außenbereich durch Rechtsverordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m an Problemgewässern festzusetzen.	
	Als Orientierung innerhalb der Metropole Ruhr dient der gemäß Wasserrahmenrichtlinie in NRW aufgestellte Bewirtschaftungsplan für die Anteile an den Flussgebieten Rhein, Ems und Maas. Für	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	einzelne Wasserkörper bzw. Wasserkörpergruppen sind Programmmaßnahmen festgelegt worden. Ökologische Gestaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern können das Biotopverbundsystem entlang von Gewässern unterstützen, sodass unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglicht wird. Als entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung von Bauflächen entlang von Fließgewässern im Rahmen der Bauleitplanung und die Flächeninanspruchnahme von Gewässerrandstreifen durch andere Fachplanungen zu fassen.	

2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz	**2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz**	
2.10-1 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für eine öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für	**2.10-1 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern** ~~Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für eine öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für~~	Absatz Redundant zu Ziel 7.4-3 LEP NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
künftige Wasserversorgungen zu erhalten sind, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann.	~~künftige Wasserversorgungen zu erhalten sind, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann.~~	
Innerhalb der im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Trinkwassernutzung zu erhalten sind, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.	Innerhalb der im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt ~~werden~~ oder für eine künftige Trinkwassernutzung ~~zu~~ erhalten ~~sind~~ werden, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge~~, Qualität~~ und ~~Verfügbarkeit~~ Güte einschränken oder gefährden.	Redaktionelle Änderung Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
2.10-2 Grundsatz Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und –vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen In den Einzugsbereichen für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trinkwassergewinnung, die über die festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwassergewinnung beitragen, ausgeschlossen werden.	**2.10-2 Grundsatz Weitere ~~Einzugsgebiete~~ Einzugsbereiche für ~~Trinkwasserförderung~~ Trinkwasserversorgung und –vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen** ~~In den Einzugsbereichen~~ In den Einzugsbereichen für die ~~Trinkwassergewinnung~~ Trinkwasserversorgung oder für eine ~~zukünftige Trinkwassergewinnung~~ künftige Trinkwassernutzung, die über die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der ~~Trinkwassergewinnung~~	Redaktionelle Änderung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Trinkwasserversorgung oder der künftigen Trinkwassernutzung beitragen können, ausgeschlossen werden.	
2.10-3 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge vor Abgrabungen sichern Innerhalb der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) und darüber hinaus in den erweiterten Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ IIIC sind Abgrabungen ausgeschlossen.	~~**2.10-3 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge vor Abgrabungen sichern**~~ ~~Innerhalb der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) und darüber hinaus in den erweiterten Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ IIIC sind Abgrabungen ausgeschlossen.~~	In Kap. 5.5 geregelt
2.10-4 Grundsatz Grundwasser- und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen berücksichtigen Bei einer Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen soll im Rahmen der Bauleitplanung die Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen so erfolgen, dass eine Gefährdung der Grundwasservorkommen ausgeschlossen wird und eine Grundwasserneubildung so weit wie möglich gewährleistet bleibt. Rechtsverbindliche Bebauungspläne und bestehende Baurechte bleiben hiervon unberührt, sofern Entschädigungsansprüche nach dem BauGB ausgelöst werden.	~~2.10-4~~ **2.10.3 Grundsatz Grundwasser- und Gewässerschutz ~~in Siedlungsbereichen~~ bei überlagernden Festlegungen berücksichtigen** Bei einer Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz ~~und Siedlungsbereichen~~ mit dem Siedlungsraum oder mit Ortslagen im Freiraum soll im Rahmen der Bauleitplanung die Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen ~~so~~ derart erfolgen, dass eine ~~Gefährdung der Grundwasservorkommen ausgeschlossen wird und eine~~ Grundwasserneubildung so weit wie möglich gewährleistet bleibt. ~~Rechtsverbindliche Bebauungspläne und bestehende Baurechte bleiben hiervon unberührt, sofern Entschädigungsansprüche nach dem BauGB ausgelöst~~ Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen sollen durch die Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes in der verbindlichen	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von G 2.10-3 Redaktionelle Änderung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Bauleitplanung weitgehend ausgeschlossen werden.	
Erläuterung		
Zu Z 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern **Zu G 2.10-2 Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und –vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen**	**Zu Z 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern** **Zu G 2.10-2 Weitere ~~Einzugsgebiete~~ Einzugsbereiche für ~~Trinkwasserförderung~~ Trinkwasserversorgung und –vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen**	
	Die Trinkwasserversorgung und die Trinkwasservorsorge betreffen sowohl das Ziel 2.10-1 und als auch den Grundsatz 2.10-2. Die Erläuterungen werden deshalb unter einer gemeinsamen Überschrift zusammengefasst, nachfolgend werden jedoch die unterschiedlichen Bereiche und die dazu relevanten Fachbegriffe erläutert.	Klarstellung
Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist gemäß § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Kommunen müssen in NRW die öffentliche Wasserversorgung sicherstellen. Sie können diese Aufgabe auf Dritte übertragen oder sie ihnen überlassen, wenn eine geordnete Durchführung gewährleistet ist. Die	Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist gemäß § 50 WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Kommunen müssen in NRW die öffentliche Wasserversorgung sicherstellen. Sie können diese Aufgabe auf Dritte übertragen oder sie ihnen überlassen, wenn eine geordnete Durchführung gewährleistet ist. Die	Vereinheitlichung: Verwendung der Abkürzung WHG

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Planungsregion ist im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, der Versorgung mit Wasser für gewerblich-industrielle Produktionsprozesse und Dienstleistungen und der Versorgung mit Wasser für Bewässerungszwecke im Gartenbau und der Landwirtschaft nahezu autark. Alle maßgeblich benötigten Wassergewinnungsanlagen befinden sich innerhalb der Planungsregion. Die Versorgung erfolgt durch viele Unternehmen in unterschiedlichen Organisationsformen.	Planungsregion ist im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, der Versorgung mit Wasser für gewerblich-industrielle Produktionsprozesse und Dienstleistungen und der Versorgung mit Wasser für Bewässerungszwecke im Gartenbau und der Landwirtschaft nahezu autark. Alle maßgeblich benötigten Wassergewinnungsanlagen befinden sich innerhalb der Planungsregion. Die Ruhr hat hierbei eine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung innerhalb der Planungsregion, indem jährlich über 100 Millionen cm^3 Ruhrwasser, Uferfiltrat oder angereichertes Grundwasser entnommen, aufbereitet und verteilt werden. ~~Die Versorgung erfolgt durch viele Unternehmen in unterschiedlichen Organisationsformen.~~	Ergänzung aufgrund der Anregung der BezReg Düsseldorf Keine Relevanz für den Regionalplan
Grundwasser ist neben Wasser in Talsperren, Uferfiltrat und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwasserversorgung als unverzichtbares Lebensmittel. Gemäß § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Grundwasser das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Ein oberirdisches Gewässer ist das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser.	Grundwasser ist neben Wasser in Talsperren, Uferfiltrat und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwasserversorgung als unverzichtbares Lebensmittel. ~~Gemäß § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Grundwasser das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Ein oberirdisches Gewässer ist das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser.~~ Aus diesem Grunde ist dafür Sorge zu tragen, dass im Regionalplan für die Bereiche entsprechende Regelungen getroffen werden, die für die öffentliche	Keine Relevanz für die den Regionalplan Ergänzung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Trinkwassernutzung zu erhalten sind.	
Nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind Oberflächengewässer und Grundwasser in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln. Entsprechende Maßnahmen betreffen Regelungen zwischen der Wasserwirtschaft und einzelnen Flächennutzungen, wie Strukturverbesserungen an Gewässern, Begrenzung von Wasserentnahmen oder Minimierung von Schadstoffeinträgen.	~~Nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind Oberflächengewässer und Grundwasser in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln. Entsprechende Maßnahmen betreffen Regelungen zwischen der Wasserwirtschaft und einzelnen Flächennutzungen, wie Strukturverbesserungen an Gewässern, Begrenzung von Wasserentnahmen oder Minimierung von Schadstoffeinträgen.~~	Redundant zu Ausführungen zur WRRL in Kap. 2.9
Über die Festlegungen sollen zusammen mit der Wasserwirtschaft die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsgebieten oder geplanten Trinkwassergewinnungsgebieten von gefährdenden Nutzungen freigehalten werden.	~~Über die Festlegungen sollen zusammen mit der Wasserwirtschaft die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsgebieten oder geplanten Trinkwassergewinnungsgebieten von gefährdenden Nutzungen freigehalten werden.~~	Redundant zu Ausführungen zur WRRL in Kap. 2.9
Bereiche zum Grundwasser und Gewässerschutz (Ziel 2.10-1) Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) im Freiraum und im Siedlungsraum Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen	**Zu Ziel 2.10-1 Bereiche zum Grundwasser und Gewässerschutz (~~Ziel 2.10-1~~)** Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz ~~(BGG)~~ im Freiraum und im Siedlungsraum sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Raumbedeutsame Nutzungen, die	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
oder Nutzungen unvereinbar sind, werden ausgeschlossen.	mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, werden ausgeschlossen.	
Entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPlG) gehören zu den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I–III A. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I-IIIA, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.	Entsprechend der Anlage 3 LPlG DVO gehören zu den als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz ~~(BGG)~~ vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (im Sinne der Wasserschutzzonen I, II und III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen ~~im Sinne der Wasserschutzzonen I–III A~~. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete im Sinne der Wasserschutzzonen I, II und III A).	Redaktionell
Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz können entweder aus Wasserschutzgebieten, oder Wassergewinnungsgebieten oder Wasserreservegebieten gemäß Planverordnung zur DVO LPlG bestehen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Grundwasser- und Gewässerschutz“.	Zeichnerisch festgelegte Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz ~~können~~ basieren im Regionalplan entweder ~~aus~~ auf festgesetzten Wasserschutzgebieten ~~oder~~ (WSG), Wassergewinnungsgebieten (WG) oder Wasserreservegebieten ~~gemäß Planverordnung zur DVO LPlG bestehen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**~~ (R) und sind auch in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ enthalten.	Redaktionell
	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen,	Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	die im Sinne des Ziels 2.10-1 zu einer Gefährdung der Wasservorkommen führen können, sind beispielsweise • großflächige Darstellung von Bauflächen über den im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum hinausgehend, • Errichtung von wassergefährdenden Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen, • Abbau oberflächennaher Bodenschätze, • Errichtung von Windenergie- und und Biomasseanlagen oder • Errichtung von Anlagen mit Durchteufung von Grundwasserstockwerken. Die Regelungen des Regionalplanes gehen bei festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinaus. Überlagern sich Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz mit festgesetzten Wasserschutzgebieten sind die in den jeweiligen Verordnungen geltenden Ge- und Verbote bei Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.	
Weitere Einzugsbereiche (Grundsatz 2.10-2)	~~Weitere~~ **Zu Grundsatz 2.10-2 Über die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsbereiche** ~~(Grundsatz 2.10-2)~~	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die über die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) hinausausgehenden Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C umfassen ebenso Wasserschutzgebiete, Wassergewinnungsgebiete sowie Wasserreservegebiete gemäß Fachrecht. Die über die Einzugsgebiete der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C werden in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Sie sollen den wasserwirtschaftlichen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.	Die über die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz ~~(BGG)~~ hinausausgehenden ~~Einzugsgebiete~~ Einzugsbereiche entsprechen in ihrer Qualität den Wasserschutzzonen III B/ III C ~~umfassen ebenso~~ der Wasserschutzgebiete, der Wassergewinnungsgebiete sowie der Wasserreservegebiete ~~gemäß Fachrecht. Die über die Einzugsgebiete der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C werden in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Sie sollen den wasserwirtschaftlichen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei~~ und sind in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ mit aufgeführt. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen sollen den wasserwirtschaftlichen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht ~~beizumessen~~ beigemessen werden gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG.	
In den über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsbereichen der öffentlichen Trinkwassergewinnung sollen beispielsweise keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien oder Abgrabungen zugelassen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist den wasserrechtlichen Belangen Rechnung zu	~~In den über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsbereichen der öffentlichen Trinkwassergewinnung sollen beispielsweise keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien oder Abgrabungen zugelassen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist den wasserrechtlichen Belangen Rechnung zu~~	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
tragen, insbesondere sind die Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten.	~~tragen, insbesondere sind die Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten.~~	
	Die Regelungen des Regionalplanes gehen bei festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinaus. In den festgesetzten Wasserschutzgebieten sind die in den jeweiligen Verordnungen geltenden Ge- und Verbote bei Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.	Redaktionell und Anregungen aus der Beteiligung
Folgende Definitionen aus dem Fachrecht sind für den Umgang mit den Festlegungen relevant.	Folgende Definitionen aus dem Fachrecht sind für den Umgang mit den Festlegungen relevant.	
Wasserschutzgebiete Zum Schutz der bestehenden oder zukünftigen öffentlichen Wasserversorgung können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In Wasserschutzgebieten werden Handlungen, die sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt. Außerdem können Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Wasserschutzgebieten zur Duldung von Maßnahmen, die der Sicherung der Gewässer dienen, verpflichtet werden. Rechtliche Grundlage für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und § 35 des nordrhein-westfälischen Landeswassergesetzes (LWG). Wasserschutzgebiete werden in Zonen eingeteilt, da das Schutzerfordernis im	**Zu Wasserschutzgebieten (WSG)** Zum Schutz der bestehenden oder zukünftigen öffentlichen Wasserversorgung können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In Wasserschutzgebieten werden Handlungen, die sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt. Außerdem können Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Wasserschutzgebieten zur Duldung von Maßnahmen, die der Sicherung der Gewässer dienen, verpflichtet werden. Rechtliche Grundlage für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind §§ 51 und 52 WHG und § 35 des LWG NRW. Wasserschutzgebiete werden in Zonen eingeteilt, da das Schutzerfordernis im Nahbereich der	Redaktionell Redaktionell, einheitliche Verwendung von Abkürzungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Nahbereich der Wasserfassungsanlagen höher ist als im weiteren Einzugsgebiet:	Wasserfassungsanlagen höher ist als im weiteren Einzugsgebiet:	
• Zone I (...) • Zone II (...) • Zone III (...)	• Zone I (...) • Zone II (...) • Zone III (...)	Spiegelstriche unverändert
• Im Wasserschutzgebiet „Holsterhausen / Üfter Mark“ ist als einziges Wasserschutzgebiet innerhalb der Metropole Ruhr den besonders günstigen hydrogeologischen Verhältnissen durch die Ausprägung der Bottroper Mergel zwischen Schermbeck und Dorsten im Bereich der Lippeauen durch die Ausweisung der Schutzzone IIIC Rechnung getragen worden.	• Das Wasserschutzgebiet „Holsterhausen / Üfter Mark“ ist ~~als einziges~~ das einzige Wasserschutzgebiet innerhalb der Metropole Ruhr, indem den besonders günstigen hydrogeologischen Verhältnissen durch die Ausprägung der Bottroper Mergel zwischen Schermbeck und Dorsten im Bereich der Lippeauen durch die Ausweisung der Schutzzone IIIC Rechnung getragen ~~worden~~ wird (§ 3 Abs. 3 Wasserschutzgebietsverordnung Holterhausen/Üfter Mark vom 04.05.1998).	Redaktionell Klarstellung
[Tabelle 2; Liste der vollständig/teilweise innerhalb der Planungsregion liegenden Wasserschutzgebiete]	~~[Tabelle 2; Liste der vollständig/teilweise innerhalb der Planungsregion liegenden Wasserschutzgebiete]~~	Verschoben nach unten
	Zu Talsperren • Die Trinkwassergewinnung wird im südöstlichen sowie nordöstlichen Teilraum der Metropole Ruhr u.a. über fünf Talsperren sichergestellt:	Verschoben aus Kapitel 2.9 und Konkretisierung der Funktion Trinkwassergewinnung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	• Heilenbecketalsperre (Ennepetal, Breckerfeld) • Ennepetalsperre (Breckerfeld) • Haspertalsperre (Hagen) • Stevertalsperre Haltern (Haltern am See) • Talsperre Hullern (Haltern am See)	
	[Tabelle 2 Liste der innerhalb der Planungsregion liegenden Wasserschutzgebiete]	Verschoben von oben Innerhalb der Tabelle redaktionelle Änderungen; und Ergänzung des WSG Gelsenwasser AG Witten im Ennepe-Ruhr-Kreis und WSG Fröndenberg
Wassergewinnungsgebiete Wassergewinnungsgebiete sind geplante Trinkwasserschutzgebiete, in denen die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I-III B ermittelt wurden. Gemäß § 2 WHG können in als Wasserschutzgebieten vorgesehenen Gebieten bereits vorläufige Anordnungen durch die zuständigen Wasserbehörden getroffen werden können, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.	**Zu Wassergewinnungsgebieten (WG)** Wassergewinnungsgebiete sind geplante Trinkwasserschutzgebiete, in denen die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I-III B ermittelt wurden. Gemäß § 52 Abs. 2 WHG können in als Wasserschutzgebieten vorgesehenen Gebieten bereits vorläufige Anordnungen durch die zuständigen Wasserbehörden getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.	Redaktionell
[Tabelle 3; Liste der Wassergewinnungsgebiete innerhalb der Planungsregion]	[Tabelle 3; Liste der Wassergewinnungsgebiete innerhalb der Planungsregion]	Innerhalb der Tabelle redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Wasserreservegebiete Wasserreservegebiete werden (...) ermittelt wurden.	**Zu Wasserreservegebieten (R)** Wasserreservegebiete werden für eine zukünftige Nutzung als Trinkwassergewinnungsgebiete langfristig vorgehalten. Sie befinden sich innerhalb gut filtrierender Kies- und Kiessandschichten der Rheinniederterrassen im westlichen Teil der Planungsregion und sind bisher ungenutzte Wasservorkommen. Aufgrund der Qualitätsbelastungen des Grundwassers im westlichen Teilraum der Planungsregion, insbesondere durch hohe Nitratgehalte über 50 mg/l, kommt der vorsorgenden Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen für eine zukünftige Trinkwasserförderung auf Ebene des Regionalplanes eine besondere Bedeutung zu. Im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf wurden Wasserbilanzen erstellt, die belegen, dass aus Qualitätsgründen auf Wasserreservegebiete im Kreis Wesel nicht verzichtet werden kann. Damit geht auch ein Verzicht auf die Beseitigung der schützenden Deckschichten über Grundwasserleiter einher, um eine zukünftige Trinkwassergewinnung nicht zu gefährden. Die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen mit der Beseitigung der schützenden Deckschichten ist in Wasserreservegebieten nicht möglich. Auch für die Wasserreservegebiete sind Einzugsgebiete für zukünftige Wassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen II - III B ermittelt wurden.	Klarstellung zum Verzicht auf die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen in Wasserreservegebieten

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Grundwasservorkommen, die als Wasserreservegebiete für eine künftige Trinkwasserförderung ermittelt wurden, sind von entgegenstehen oder gefährdenden Nutzungen freizuhalten, hierzu zählen insbesondere großflächige Versiegelungen und der potentielle Eintrag von gewässerbeeinträchtigende Stoffen.	~~Grundwasservorkommen, die als Wasserreservegebiete für eine künftige Trinkwasserförderung ermittelt wurden, sind von entgegenstehen oder gefährdenden Nutzungen freizuhalten, hierzu zählen insbesondere großflächige Versiegelungen und der potentielle Eintrag von gewässerbeeinträchtigende Stoffen.~~	Doppelungen mit den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne des Ziels 2.10-1, die zu einer Gefährdung der Wasservorkommen führen können
Die Kategorien mit den entsprechenden Bezeichnungen Wasserschutzgebiet (WSG), Wassergewinnung (WG) und Wasserreservegebiet (R) sind in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt, wobei die Wasserreservegebiete aus Platzgründen in der Erläuterungskarte nicht namentlich erwähnt werden.	~~Die Kategorien mit den entsprechenden Bezeichnungen Wasserschutzgebiet (WSG), Wassergewinnung (WG) und Wasserreservegebiet (R) sind in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt, wobei die Wasserreservegebiete aus Platzgründen in der Erläuterungskarte nicht namentlich erwähnt werden.~~	Doppelung
[Tabelle 4; Liste der Wasserreservegebiete innerhalb der Planungsregion]	[Tabelle 4; Liste der Wasserreservegebiete innerhalb der Planungsregion]	Innerhalb der Tabelle redaktionelle Änderungen
	Zur Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ In der Erläuterungskarte sind einerseits die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt, die im Sinne der Wasserschutzzonen I, II und III A abgegrenzt sind. Andererseits sind die darüber hinausgehenden Bereiche im Sinne der Wasserschutzzonen III B und III C dargestellt. Beide Kategorien basieren entweder auf festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG),	Klarstellung der vollständigen Inhalte der Erläuterungskarte Grundwasser- und Gewässerschutz

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Wassergewinnungsgebieten (WG) oder Wasserreservegebieten (R) wobei aus Platzgründen die Namen der Wasserreservegebiete aus der Tabelle 4 nicht aufgeführt sind. Im Wasserreservegebiet „Ginderich“ ist die Wasserschutzzone III A bereits festgesetzt, die Schutzzonen I und II werden gemäß Wasserschutzgebietsverordnung nachrichtlich dargestellt, da noch keine Trinkwassergewinnung absehbar ist .	
	Zum Kooperationsmodell „Landwirtschaft / Wasserwirtschaft“ Die bestehenden Einzugsbereiche von Wassergewinnungsanlagen oder Einzugsbereiche zukünftig geplanter Wassergewinnungsanlagen, z.B. WSG Gindericher Feld (Kreis Wesel), sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um einen Interessenausgleich zwischen Trinkwasserschutz und Landwirtschaft zu erreichen, hat sich das Kooperationsmodell „Landwirtschaft / Wasserwirtschaft“ bewährt. In den einzelnen Trinkwassergewinnungsgebieten arbeiten dort wirtschaftende Landwirte und die Wasserversorgungsunternehmen in Kooperationen zusammen. Durch Beratung vor Ort und finanzielle Unterstützung der Landwirte leisten sie einen effektiven Beitrag zum Grundwasserschutz.	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu Z 2.10-3 Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern Ziel der Raumordnung ist es, die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und die darüber hinausgehenden Einzugsgebiete für eine gegenwärtige und zukünftige Trinkwassergewinnung zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit einer sicheren Trinkwassergewinnung nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.	~~**Zu Z 2.10-3 Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern**~~ ~~Ziel der Raumordnung ist es, die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und die darüber hinausgehenden Einzugsgebiete für eine gegenwärtige und zukünftige Trinkwassergewinnung zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit einer sicheren Trinkwassergewinnung nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.~~	Z entfällt; in Kap. 5.5 geregelt
Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung kann insbesondere dann eintreten, wenn die Grundwasserleiter schützenden Deckschichten im Zuge einer Nassabgrabung beseitigt werden und das Grundwasser freigelegt wird. In den gut filtrierenden Kies- und Kiessandschichten der Rheinniederterrassen wurden von der Wasserwirtschaft bisher ungenutzte Wasservorkommen ermittelt, die aufgrund erstellter Wasserbilanzen ermittelt wurden und sich für eine Trinkwassergewinnung eignen. Aufgrund anhaltender Qualitätsbelastung des Grundwassers kommt der vorsorgenden Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen für eine zukünftige Trinkwasserförderung auf Ebene des Regionalplanes eine besondere Bedeutung zu. Mithilfe von hydrogeologischen Gutachten wurden die zukünftigen Einzugsgebiete für zukünftige Trinkwassergewinnungsanlagen im	~~Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung kann insbesondere dann eintreten, wenn die Grundwasserleiter schützenden Deckschichten im Zuge einer Nassabgrabung beseitigt werden und das Grundwasser freigelegt wird. In den gut filtrierenden Kies- und Kiessandschichten der Rheinniederterrassen wurden von der Wasserwirtschaft bisher ungenutzte Wasservorkommen ermittelt, die aufgrund erstellter Wasserbilanzen ermittelt wurden und sich für eine Trinkwassergewinnung eignen. Aufgrund anhaltender Qualitätsbelastung des Grundwassers kommt der vorsorgenden Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen für eine zukünftige Trinkwasserförderung auf Ebene des Regionalplanes eine besondere Bedeutung zu. Mithilfe von hydrogeologischen Gutachten wurden die zukünftigen Einzugsgebiete für zukünftige Trinkwassergewinnungsanlagen im~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Sinne der Wasserschutzzonen II bis III B ermittelt. Um eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung zukünftig auszuschließen, sind in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und in den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C keine Abgrabungen möglich (vgl. Ziel 5.5-3).	~~Sinne der Wasserschutzzonen II bis III B ermittelt. Um eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung zukünftig auszuschließen, sind in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und in den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C keine Abgrabungen möglich (vgl. Ziel 5.5-3).~~	
Zu G 2.10-4 Grundwasser- und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen berücksichtigen Überlagern sich Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit Siedlungsbereichen, (Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), zweckgebundener ASB, gewerblich-Industrieller Bereich (GIB), zweckgebundener GIB) können sich im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung bauliche Nutzungsbeschränkungen ergeben, da erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren die Auswirkungen auf den Grundwasserschutz im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen umfassend untersucht und bewertet werden können. Die Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen und eine Grundwasserneubildung soll so weit wie möglich gewährleistet bleiben.	**Zu G ~~2.10-4~~ 2.10-3 Grundwasser- und Gewässerschutz ~~in Siedlungsbereichen~~ bei überlagernden Festlegungen berücksichtigen** ~~Überlagern~~ Wenn sich Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit ~~Siedlungsbereichen~~ dem Siedlungsraum (ASB, GIB, zweckgebundene ASB und GIB), oder mit Ortslagen im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich überlagern, können sich im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung bauliche Nutzungsbeschränkungen ergeben~~, da erst~~. Erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren können die Auswirkungen auf den Grundwasserschutz im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen jedoch umfassend untersucht und bewertet werden ~~können~~. ~~Die Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen und eine Grundwasserneubildung soll so weit wie möglich gewährleistet bleiben.~~	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von Z 2.10-3 Klarstellung Siedlungsbereiche und Ortslagen im Freiraum mit Überlagerungen, bereits weiter oben abgehandelt jetzt 2.10-3 vorher 2.10-4

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Die Regelungen des Regionalplanes gehen bei festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinaus. Überlagern sich Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz oder darüber hinausgehende Einzugsbereiche mit festgesetzten Wasserschutzgebieten, sind die in den jeweiligen Verordnungen geltenden Ge- und Verbote bei Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz	**2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz**	
2.11-1 Ziel Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.	**2.11-1 Ziel Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln** ~~Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.~~	Redundant zu Z 7.4-6 LEP NRW
Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Hochwasserabfluss behindernden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von zusätzlichen Bauflächen und Baugebieten, freizuhalten.	~~Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Hochwasserabfluss behindernden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von zusätzlichen Bauflächen und Baugebieten, freizuhalten.~~	Redundant zu Z 7.4-6 LEP NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Ausnahmsweise sind Planungen und Maßnahmen innerhalb der Überschwemmungsbereiche möglich, für die das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes oder das Landeswassergesetz des Landes NRW Ausnahmen vorsieht.	~~Ausnahmsweise sind Planungen und Maßnahmen innerhalb der Überschwemmungsbereiche möglich, für die das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes oder das Landeswassergesetz des Landes NRW Ausnahmen vorsieht.~~	Redundant zu Z 7.4-6 LEP NRW
	Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche sind Inanspruchnahmen durch weitere Siedlungsentwicklungen und sonstige Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit einem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.	Präzisierung
2.11-2 Ziel Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Gewässern geeignete Flächen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern und durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.	**2.11-2** ~~Ziel~~ **Grundsatz Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen** ~~Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Gewässern geeignete Flächen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern und durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.~~	Änderung von Z zu G aufgrund eingegangener Stellungnahmen
	Im Rahmen der Bauleitplanung sollen an Risikogewässern sowie an ausgebauten und eingedeichten Gewässern rückgewinnbare Retentionsräume gesichert werden.	
2.11-3 Ziel Im zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereich für Erholung (ASBE) im	~~**2.11-3 Ziel Im zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereich für Erholung (ASBE) im**~~	Mit der LEP Änderung 2019 nicht mehr erforderlich.

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Überschwemmungsbereich ausreichend Retentionsraum schaffen Innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs für die zweckgebundenen Nutzungen Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen (ASBE) in Wesel, der innerhalb des Überschwemmungsbereiches am Rhein festgelegt ist, dürfen nur Darstellungen und Festsetzungen getroffen werden, wenn für neue Bauflächen und Baugebiete ausreichende Retentionsflächen innerhalb des ASBE gesichert werden und wenn Planungen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder Landeswassergesetzes möglich sind.	~~**Überschwemmungsbereich ausreichend Retentionsraum schaffen**~~ ~~Innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs für die zweckgebundenen Nutzungen Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen (ASBE) in Wesel, der innerhalb des Überschwemmungsbereiches am Rhein festgelegt ist, dürfen nur Darstellungen und Festsetzungen getroffen werden, wenn für neue Bauflächen und Baugebiete ausreichende Retentionsflächen innerhalb des ASBE gesichert werden und wenn Planungen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder Landeswassergesetzes möglich sind.~~	
2.11-4 Ziel Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen Innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegende Bauflächen in Flächennutzungsplänen, die noch nicht bebaut sind oder noch nicht in rechtsverbindliche Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen. Sie sind vorrangig als zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserabfluss zu sichern.	~~**2.11-4 Ziel Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen**~~ ~~Innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegende Bauflächen in Flächennutzungsplänen, die noch nicht bebaut sind oder noch nicht in rechtsverbindliche Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen. Sie sind vorrangig als zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserabfluss zu sichern.~~	Redundant zu Z 7.4-6 LEP NRW
Ausnahmsweise entfällt die Pflicht zur Rücknahme der Bauflächen im vorgenannten Sinne, wenn auf diesen Flächen Planungen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des	~~Ausnahmsweise entfällt die Pflicht zur Rücknahme der Bauflächen im vorgenannten Sinne, wenn auf diesen Flächen Planungen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Wasserhaushaltsgesetzes oder Landeswassergesetzes möglich sind.	~~Wasserhaushaltsgesetzes oder Landeswassergesetzes möglich sind.~~	
2.11-5 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen In potenziellen Überflutungsbereichen und Extremhochwasserbereichen soll bei allen Planungen und Maßnahmen das Überflutungsrisiko berücksichtigt werden.	~~2.11-5~~ **2.11-3 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen** ~~In potenziellen Überflutungsbereichen und Extremhochwasserbereichen soll bei allen Planungen und Maßnahmen das Überflutungsrisiko berücksichtigt werden.~~	Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls der bisherigen Ziele 2.11-3 und 2.11-4 Redundant zu G 7.4-8 LEP NRW
In Einzugsbereichen von Fließgewässern soll bei Planungen und Maßnahmen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden.	In Einzugsbereichen von Fließgewässern soll bei Planungen und Maßnahmen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden.	
In hochwassergefährdeten Bereichen sollen aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.	In hochwassergefährdeten Bereichen ~~sollen~~ soll aufgrund des ~~potenziellen~~ potenziellen hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.	Redaktionelle Änderung
2.11-6 Grundsatz Für Starkregen ausreichend Flächen sichern Für Starkregenereignisse sollen ausreichende Flächen für eine dezentrale Regenwasserrückhaltung geschaffen werden.	~~**2.11-6 Grundsatz Für Starkregen ausreichend Flächen sichern**~~ ~~Für Starkregenereignisse sollen ausreichende Flächen für eine dezentrale Regenwasserrückhaltung geschaffen werden.~~	Redundant zu G 5.4-7 LEP NRW
Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen bei Starkregenereignissen durch gezielte Überflutung von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit hohen	~~Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen bei Starkregenereignissen durch gezielte Überflutung von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit hohen~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Versickerungsleistungen zur Entlastung der Deiche beitragen.	~~Versickerungsleistungen zur Entlastung der Deiche beitragen.~~	
Erläuterung		
Zu Z 2.11-1 Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln Die zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche im Freiraum und im Siedlungsraum konkretisieren die im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) festgelegten Überschwemmungsbereiche und ergänzen diese um weitere Überschwemmungsbereiche. Sie sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen freizuhalten und als Rückhalteflächen zu erhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.	**Zu Z 2.11-1 Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln** Die zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche im Freiraum und im Siedlungsraum konkretisieren die im ~~Landesentwicklungsplan (~~LEP NRW~~)~~ festgelegten Überschwemmungsbereiche und ergänzen diese um weitere Überschwemmungsbereiche. Sie sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden ~~Nutzungen~~ Planungen und Maßnahmen freizuhalten und als Rückhalteflächen zu erhalten. Andere raumbedeutsame ~~Nutzungen~~ Planungen und Maßnahmen, die mit den vorrangigen Funktionen ~~oder Nutzungen~~ unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition (...) freizuhalten sind.	Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition (...) freizuhalten sind.	Absatz unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Der vorbeugende Hochwasserschutz (...) Grundlagen verwendet.	Der vorbeugende Hochwasserschutz (...) Grundlagen verwendet.	Absatz unverändert abgesehen von orthografischer Korrektur
Europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Für die Wasserwirtschaft (...) EU vor.	**Europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie** Für die Wasserwirtschaft (...) EU vor.	Absatz unverändert
Im Rahmen der Umsetzung (...) sein können.	Im Rahmen der Umsetzung (...) sein können.	Absatz unverändert
Die Hochwassergefahrenkarten und –risikokarten sind im elektronischen wasserwirtschaftlichen Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) abrufbar. Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten nehmen dabei auf verschiedene Szenarien Bezug, die über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert werden.	Die Hochwassergefahrenkarten und –risikokarten sind im elektronischen wasserwirtschaftlichen Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) abrufbar. Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten nehmen dabei auf verschiedene Szenarien Bezug, die über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert werden, wobei für die zeichnerische Festlegung im RP Ruhr das mittlere Hochwasserereignis (alle 100 Jahre) in Verbindung mit den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß WHG verwendet wurde	Klarstellung
• häufige Hochwasserereignisse (...) verheerenden Folgen (HQ extrem)	• häufige Hochwasserereignisse (...) verheerenden Folgen (HQ extrem)	Absatz / Aufzählung unverändert
Auf der Grundlage dieser Informationen (...) fortgeschrieben (erster Zeitraum 2015 – 2021).	Auf der Grundlage dieser Informationen (...) fortgeschrieben (erster Zeitraum 2015 – 2021).	Absatz unverändert
Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche (HQ 100) in den zeichnerischen Festlegungen	**Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche (HQ 100) in den zeichnerischen Festlegungen**	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
In den zeichnerischen Festlegungen folgt die Abgrenzung dieser Überschwemmungsbereiche an den Fließgewässern, die vom Land NRW als Risikogewässer bewertet wurden, den Gebieten ohne technischen Hochwasserschutz bei 100 jährlichen Hochwasserereignissen aus den Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW. Bei den Fließgewässern, die nicht als Risikogewässer bewertet wurden, folgt die Abgrenzung den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (HQ 100).	In den zeichnerischen Festlegungen erfolgt die Abgrenzung ~~dieser~~ der Überschwemmungsbereiche an den Fließgewässern~~, die vom Land NRW als Risikogewässer bewertet wurden, den Gebieten ohne technischen Hochwasserschutz bei 100 jährlichen Hochwasserereignissen aus den Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW. Bei den Fließgewässern, die nicht als Risikogewässer bewertet wurden, folgt die Abgrenzung den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (HQ 100).~~ entweder anhand der Gefahrenkarten des Landes NRW für die Risikogewässer mit dem Szenario des mittleren Hochwasserereignisses (Ausdehnung und Ausmaß eines Hochwassers, das im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftritt) oder anhand der festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (HQ 100). Diese Vorgehensweise berücksichtigt zum einen die Vorgaben des Zieles 7.4-6 LEP NRW sowie zum anderen den dynamischen Verlauf zwischen Überprüfung der Gefahrenkarten des Landes und der Festsetzung bzw. vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten.	Klarstellung
Ergänzt sind diese Überschwemmungsbereiche (…) Retentionsräumen:	Ergänzt sind diese Überschwemmungsbereiche (…) Retentionsräumen:	Absatz unverändert
• am Rhein in Rheinberg (…) Gladbeck und Bottrop.	• am Rhein in Rheinberg (…) Gladbeck und Bottrop.	Absatz / Aufzählung unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Im Bereich des Rheins (...) sind hier ausgeschlossen.	Im Bereich des Rheins (...) sind hier ausgeschlossen.	Absatz weitgehende unverändert, nur Überschwemmungskatastrophe geändert in Überschwemmungsereignis
Die Überschwemmungsbereiche sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Zugleich können sie in großem Umfang Bedeutung für andere Raumfunktionen wie den Biotop- und Artenschutz, die Wassergewinnung und die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung haben. Überschwemmungsbereiche stehen Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können.	Die Überschwemmungsbereiche sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Zugleich können sie in großem Umfang Bedeutung für andere Raumfunktionen wie den Biotop- und Artenschutz, die Wassergewinnung und die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung haben. Überschwemmungsbereiche stehen Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenenfalls ~~auch~~ zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können. Zur zeichnerischen Überlagerung von Überschwemmungsbereichen mit Siedlungsbereichen (ASB, GIB, zweckgebundene ASB und GIB) kommt es, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, rechtsverbindliche Bauleitpläne oder Satzungen nach dem BauGB den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu Grunde liegen. Erst auf Ebene der Bauleitplanung kann überprüft werden, ob bei Aufgabe oder Änderung der Siedlungsnutzung geeignete Flächen dem Retentionsraum zugeführt werden können.	Redaktionelle Änderung Ergänzung zur zeichnerischen Überlagerung von Überschwemmungsbereichen mit Siedlungsbereichen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die Ausweisung von neuen Baugebieten oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (im Sinne des § 78 WHG) oder des Landeswassergesetzes (LWG) untersagt, ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Soweit entsprechend den Bestimmungen des WHG und des LWG Ausnahmen durch die zuständigen Fachbehörden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als möglich dargelegt werden, kann eine Zustimmung im Rahmen des Anpassungsverfahrens der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) erfolgen.	Die Ausweisung von neuen Baugebieten oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (im Sinne des § 78 WHG) oder des Landeswassergesetzes untersagt, ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Soweit entsprechend den Bestimmungen des WHG und des LWG NRW Ausnahmen durch die zuständigen Fachbehörden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als möglich dargelegt werden, kann eine Zustimmung im Rahmen des Anpassungsverfahrens der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG NRW erfolgen.	Klarstellung Vereinheitlichung der Abkürzungen
Zu Z 2.11-2 Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen Um dem vorbeugenden Hochwasserschutz Folge zu leisten, ist es auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zielführend, Retentionsräume in Form von Rückhalteflächen oder Auenbereichen an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Fließgewässern von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, die aufgrund des Maßstabes 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch nicht festgelegt werden können.	**Zu ~~Z~~ G 2.11-2 Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen** Um ~~dem~~ im Rahmen der Bauleitplanung den vorbeugenden Hochwasserschutz ~~Folge zu leisten~~ zu unterstützen, ~~ist es~~ sollen auf der nachfolgenden Ebene in den Bauleitplänen ~~der Bauleitplanung zielführend,~~ weitere Retentionsräume in Form von Rückhalteflächen oder Auenbereichen an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Fließgewässern von entgegenstehenden Nutzungen ~~freizuhalten,~~ freigehalten werden, die aufgrund des Maßstabes 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch nicht festgelegt werden können.	Änderung von Z zu G (siehe oben) Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu Z 2.11-3 Im zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereich für Erholung (ASBE) im Überschwemmungsbereich ausreichend Retentionsraum schaffen Das Ziel 2.11-3 (...) möglich sind.	~~**Zu Z 2.11-3 Im zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereich für Erholung (ASBE) im Überschwemmungsbereich ausreichend Retentionsraum schaffen**~~ ~~Das Ziel 2.11-3 (...) möglich sind.~~	Ziel und Begründung entfallen
Zu Z 2.11-4 Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen Das Ziel 2.11-4 (...) erfolgen.	~~**Zu Z 2.11-4 Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen**~~ ~~Das Ziel 2.11-4 (...) erfolgen.~~	Ziel und Begründung entfallen
Zu G 2.11-5 Überflutungsrisiko berücksichtigen Im Zuge des (...) auszuschließen.	**Zu G ~~2.11-5~~ 2.11-3 Überflutungsrisiko berücksichtigen** Im Zuge des (...) auszuschließen.	Neue Nummerierung aufgrund des Entfalls der Z 2.11-3 und 2.11-4 Absatz unverändert
Mit dem Grundsatz (...) Bauweisen hingewirkt werden.	Mit dem Grundsatz (...) Bauweisen hingewirkt werden.	Absatz bis auf orthografische Korrektur unverändert
In der Erläuterungskarte 15 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ sind neben den Überschwemmungsbereichen (HQ 100) die Reichweiten beider potentielle Überflutungs-Szenarien der überschwemmungsgefährdeten Bereiche (HQ 100) und der Extremhochwasserbereichen (HQ Extrem) innerhalb der Planungsregion farblich dargestellt.	In der Erläuterungskarte ~~15~~ „Vorbeugender Hochwasserschutz“ sind neben den Überschwemmungsbereichen (HQ 100) die Reichweiten ~~beider potentielle~~ der beiden potenziellen (z.B. durch Deichbruch oder Überflutung der Hochwasserschutzeinrichtungen) Überflutungs-Szenarien ~~der überschwemmungsgefährdeten Bereiche (HQ 100) und der Extremhochwasserbereichen (HQ Extrem)~~ „überschwemmungsgefährdete Bereiche (HQ 100)“ und „Extremhochwasserbereiche (HQ	redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Extrem)“ innerhalb der Planungsregion farblich dargestellt.	
Die Ausdehnungen (…) extrem hoch.	Die Ausdehnungen (…) extrem hoch.	Absatz bis auf orthografische Korrekturen unverändert.
Zu G 2.11-6 Für Starkregen ausreichend Flächen sichern Für eine (…) vorhanden sind.	~~Zu G 2.11-6 Für Starkregen ausreichend Flächen sichern~~ ~~Für eine (…) vorhanden sind.~~	G und Begründung entfällt

2.12 Freizeit und Erholung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.12 Freizeit und Erholung	**2.12 Freizeit und Erholung**	
2.12-1 Grundsatz Erholungs- und Erlebnispotentiale in Kooperation entwickeln Die landschaftlichen Potenziale des Plangebietes sollen für die touristische Nutzung und die Naherholung gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die für die Freizeit- und Erholungsnutzung und die der Tourismusentwicklung dienenden Einrichtungen und Freiräume vorgehalten und nachhaltig genutzt werden.	**2.12-1 Grundsatz Erholungs- und Erlebnispotentiale ~~in Kooperation~~ entwickeln** Die landschaftlichen Potenziale des Plangebietes sollen für die touristische Nutzung und die Naherholung gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die für die Freizeit- und Erholungsnutzung und die der Tourismusentwicklung dienenden Einrichtungen und Freiräume vorgehalten und nachhaltig genutzt werden.	Änderung aufgrund Hinweisen der Landesplanungsbehörde
Die Erholungs- und Erlebnisräume sollen durch die Verbesserung ihrer Zugänglichkeit, der	Die Erholungs- und Erlebnisräume sollen durch die Verbesserung ihrer Zugänglichkeit, der	Absatz unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Vernetzung von Freiräumen und durch die Gestaltung und ökologische Verbesserung gesichert und qualitativ entwickelt werden.	Vernetzung von Freiräumen und durch die Gestaltung und ökologische Verbesserung gesichert und qualitativ entwickelt werden.	
Die Erstellung regionaler Erholungs- und Freizeitkonzepte und daraus resultierende Planungen und Maßnahmen sollen in enger interkommunaler bzw. regionaler Kooperation erfolgen, um die Nutzung der Angebote zu optimieren und die regionale Zusammenarbeit zu erhöhen.	~~Die Erstellung regionaler Erholungs- und Freizeitkonzepte und daraus resultierende Planungen und Maßnahmen sollen in enger interkommunaler bzw. regionaler Kooperation erfolgen, um die Nutzung der Angebote zu optimieren und die regionale Zusammenarbeit zu erhöhen.~~	In die Erläuterung verschoben
2.12-2 Grundsatz Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten Bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus und Freizeit soll die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet werden.	**2.12-2 Grundsatz Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten** Bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus und Freizeit soll die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet werden.	Absatz unverändert
2.12-3 Grundsatz Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln Gewässer mit einem hohen Erlebnis- und Erholungswert sollen in ihren wasserbezogenen Freizeit- und Sportangeboten naturverträglich entwickelt werden, wobei das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten ist und bauliche Anlagen landschaftsgerecht zu entwickeln sind.	**2.12-3 Grundsatz Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln** Gewässer mit einem hohen Erlebnis- und Erholungswert sollen in ihren wasserbezogenen Freizeit- und Sportangeboten naturverträglich entwickelt werden, wobei das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten ist und bauliche Anlagen landschaftsgerecht zu entwickeln sind.	Absatz unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.12-4 Grundsatz Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickeln Die Standorte der Route der Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten sollen erhalten und entwickelt werden.	**2.12-4 Grundsatz Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickeln** Die Standorte der Route der Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten sollen erhalten und entwickelt werden.	Absatz unverändert
2.12-5 Grundsatz Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten Die Erholungsnutzung auf ehemaligen, für Erholungszwecke geeigneten Halden des Steinkohlenbergbaus und auf geeigneten Deponien soll erhalten und entwickelt werden, sofern die Erholungsnutzung mit den Belangen der erneuerbaren Energieerzeugung vereinbar ist.	**2.12-5 Grundsatz ~~Ehemalige~~ Halden für die Erholungsnutzung erhalten** Die Erholungsnutzung auf für ~~ehemaligen,~~ Erholungszwecke geeigneten Halden des Steinkohlenbergbaus und auf geeigneten Deponien soll erhalten und entwickelt werden, sofern die Erholungsnutzung mit ~~den Belangen der erneuerbaren Energieerzeugung~~ Voraussetzungen des Grundsatzes 10.2-1 LEP NRW vereinbar ist.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
2.12-6 Grundsatz Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen Die ortsnahen Erholungseinrichtungen sollen fußläufig und auf Radwegen oder mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln erreichbar sein.	**2.12-6 Grundsatz Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen** Die ortsnahen Erholungseinrichtungen sollen fußläufig und auf Radwegen oder mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln erreichbar sein.	Absatz unverändert
2.12-7 Grundsatz Freizeit- und Erholungsanlagen im Freiraum unter bestimmten Voraussetzungen entwickeln Freizeit- und Erholungsanlagen, die durch einen hohen Freiraumanteil gekennzeichnet und an bestimmte standörtliche, landschaftliche Voraussetzungen gebunden sind, können im	**2.12-7 Grundsatz Freizeit- und Erholungsanlagen im Freiraum unter bestimmten Voraussetzungen entwickeln** Freizeit- und Erholungsanlagen, die überwiegend durch ~~einen hohen Freiraumanteil~~ Freiraum gekennzeichnet und an bestimmte standörtliche, landschaftliche Voraussetzungen	Änderung aufgrund von Hinweisen der Landesplanungsbehörde

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Freiraum realisiert werden, wenn dies mit den festgelegten Freiraumfunktionen verträglich ist. Sie sollen bevorzugt in Bereichen geringer ökologischer Qualität angelegt werden.	gebunden sind, können im Freiraum realisiert werden, wenn dies mit den festgelegten Freiraumfunktionen verträglich ist. Sie sollen bevorzugt in Bereichen geringer ökologischer Qualität angelegt werden.	
2.12-8 Ziel Raumbedeutsame Freizeiteinrichtungen umwelt-, sozial- und zentrenverträglich entwickeln Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenend-hausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich darzustellen bzw. festzusetzen.	~~**2.12-8 Ziel Raumbedeutsame Freizeiteinrichtungen umwelt-, sozial- und zentrenverträglich entwickeln**~~ ~~Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenend-hausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich darzustellen bzw. festzusetzen~~	Entfällt aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW
2.12-9 Ziel Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete sind im unmittelbaren Anschluss an Allgemeinen Siedlungsbereichen im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen bzw. festzusetzen.	~~**2.12-9 Ziel Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln**~~ ~~Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete sind im unmittelbaren Anschluss an Allgemeinen Siedlungsbereichen im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen bzw. festzusetzen.~~	Entfällt aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW
2.12-10 Ziel Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln Neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, die nicht unter Ziel 2.12-9 fallen, sind im Rahmen der	~~**2.12-10 Ziel Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln**~~ ~~Neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, die nicht unter Ziel 2.12-9 fallen, sind im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb von bzw. im~~	Entfällt aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Bauleitplanung innerhalb von bzw. im unmittelbaren Anschluss an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen darzustellen bzw. festzusetzen.	~~unmittelbaren Anschluss an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen darzustellen bzw. festzusetzen.~~	
Ausnahmsweise können für die Planung auch andere, im Freiraum liegende Flächen in Frage kommen, wenn: • es sich um Brachflächen handelt – sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um Eigenentwicklungsortslagen gem. Ziel 1.3-1, • vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und • Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und • eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität vorhanden oder geplant ist.	~~Ausnahmsweise können für die Planung auch andere, im Freiraum liegende Flächen in Frage kommen, wenn:~~ • ~~es sich um Brachflächen handelt – sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um Eigenentwicklungsortslagen gem. Ziel 1.3-1,~~ • ~~vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und~~ • ~~Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und~~ • ~~eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität vorhanden oder geplant ist.~~	Entfällt aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.12-11 Ziel Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum nur deutlich untergeordnet bei zugehöriger Freiraumnutzung Einrichtungen für die Erholungsnutzung, die nicht unter Ziel 2.12-8 bis 2.12-10 fallen, können im Freiraum • nur in oder im unmittelbaren Anschluss an Eigenentwicklungsortslagen gem. Ziel 1.3-1 angelegt werden oder • dargestellt und festgesetzt werden, wenn die jeweilige bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet ist.	~~**2.12-11 Ziel Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum nur deutlich untergeordnet bei zugehöriger Freiraumnutzung**~~ ~~Einrichtungen für die Erholungsnutzung, die nicht unter Ziel 2.12-8 bis 2.12-10 fallen, können im Freiraum~~ ~~• nur in oder im unmittelbaren Anschluss an Eigenentwicklungsortslagen gem. Ziel 1.3-1 angelegt werden oder~~ ~~• dargestellt und festgesetzt werden, wenn die jeweilige bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet ist~~	Entfällt aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW
Erläuterung		
Zu G 2.12-1 Erholungs- und Erlebnisräume entwickeln Die Metropople Ruhr (…) nachhaltig zu sichern und weiter zu verdeutlichen.	**Zu G 2.12-1 Erholungs- und Erlebnisräume entwickeln** Die Metropople Ruhr (…) nachhaltig zu sichern und weiter zu verdeutlichen.	Absätze unverändert
Auffällig ist dabei, dass es sich um überwiegend um ökologisch wertvolle Bereiche handelt (vgl. Erläuterungskarte 6 „Bereiche zum Schutz der Natur“).	Auffällig ist dabei, dass es sich um überwiegend ~~um~~ ökologisch wertvolle Bereiche handelt (vgl. Erläuterungskarte 6 „Bereiche zum Schutz der Natur“).	Redaktionell
Auffällig ist dabei (…) zu entwickeln.	Auffällig ist dabei (…) zu entwickeln.	Absätze unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Hierzu können regionale Erholungs- und Freizeitkonzepte und daraus resultierende Planungen und Maßnahmen, die in enger interkommunaler bzw. regionaler Kooperation aufgestellt werden, dazu beitragen, die Nutzung der Angebote zu optimieren und die regionale Zusammenarbeit zu erhöhen.	Aus Grundsatztext in anderer Formulierung verschoben.
Zu G 2.12-2 Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten Neben der Erholungsattraktivität (...) o.ä. zu achten.	**Zu G 2.12-2 Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten** Neben der Erholungsattraktivität (...) o.ä. zu achten.	Begründungstext unverändert
Zu G 2.12-3 Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln Viele Seen im (...) nördlichen Verbandsgebiet.	**Zu G 2.12-3 Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln** Viele Seen im (...) nördlichen Verbandsgebiet.	Absatz unverändert
Insbesondere die Stauseen (...) Surfen etc. vorhanden.	Insbesondere die Stauseen (...) Surfen etc. vorhanden.	Absatz unverändert
Nicht nur die (...) geachtet werden.	Nicht nur die (...) geachtet werden.	
Zur Gewährleistung einer Gewässernutzung im Sinne einer naturverträglichen wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung sollen die Nutzungen auf die bestehenden Seen konzentriert werden. Darüber hinaus können auch ehemalige Abgrabungsseen i.S. einer Freizeit- und Erholungsnutzung	Zur Gewährleistung einer Gewässernutzung im Sinne einer naturverträglichen wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung sollen die Nutzungen auf die bestehenden Seen konzentriert werden. Darüber hinaus können auch ehemalige Abgrabungsseen i.S. einer Freizeit- und Erholungsnutzung	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
entwickelt werden, sofern hierfür ein entsprechendes Freizeit- und Tourismuskonzept vorgelegt wird.	entwickelt werden, sofern ~~hierfür~~ sie nicht eine besondere Bedeutung für den Naturschutz haben und für die Nutzung ein entsprechendes Freizeit- und Tourismuskonzept vorgelegt wird.	Redaktionell
Die Freizeitpotenziale der Seen sollen im Rahmen der ökologischen und landschaftlichen Belastungsgrenze weiterentwickelt werden. Die Nutzungen bleiben der wasserorientierten Tagesnutzung vorbehalten. Die Entwicklung hat sich auf eine ressourcenschonende, ruhige und landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung auszurichten. Bauliche Anlagen, die mit Ziel 2.12-11 vereinbar sind, sollen landschaftsverträglich entwickelt werden.	Die Freizeitpotenziale der Seen sollen im Rahmen der ökologischen und landschaftlichen Belastungsgrenze weiterentwickelt werden. Die Nutzungen bleiben der wasserorientierten Tagesnutzung vorbehalten. Die Entwicklung hat sich auf eine ressourcenschonende, ruhige und landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung auszurichten. ~~Bauliche~~ Sofern bauliche Anlagen, die ~~mit Ziel 2.12-11~~ mit den Vorgaben vereinbar sind, sollen landschaftsverträglich entwickelt werden.	Redaktionell
Zu G 2.12-4 Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickeln Über Jahrzehnte (...) Anziehungskraft entwickelt.	**Zu G 2.12-4 Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickeln** Über Jahrzehnte (...) Anziehungskraft entwickelt.	Absatz unverändert
Die „Route der Industriekultur" erschließt auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe des Metropole Ruhr. Hierzu zählen 25 Ankerpunkte (Highlights) sowie 16 Panoramen der Industrielandschaft (Aussichtspunkte) und die 13 kulturhistorisch und städtebaulich bedeutsamen Siedlungen verschiedener Epochen (vgl. Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung"). In ihrer Gesamtheit machen die unterschiedlichen Facetten die montanindustrielle Vergangenheit erlebbar und	Die „Route der Industriekultur" erschließt auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs und knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz das industriekulturelle Erbe des Metropole Ruhr. Hierzu zählen 25 Ankerpunkte (Highlights) sowie 16 Panoramen der Industrielandschaft (Aussichtspunkte) und die 13 kulturhistorisch und städtebaulich bedeutsamen Siedlungen verschiedener Epochen (vgl. Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung"). In ihrer Gesamtheit machen die unterschiedlichen Facetten die	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
bilden ein Alleinstellungsmerkmal. Die Standorte der Route der Industriekultur sollen erhalten werden.	montanindustrielle Vergangenheit erlebbar und bilden ein Alleinstellungsmerkmal für die Metropole Ruhr. Die Standorte der Route der Industriekultur sollen erhalten und weiter entwickelt werden.	
Zu G 2.12-5 Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten In der Metropole Ruhr gibt es weit über 100 ehemalige Halden und Deponien, die zumeist als Hinterlassenschaften des Steinkohlebergbaus oder der Stahlindustrie entstanden sind. Mit einer Gesamtfläche von 2.500 ha nehmen sie ca. 0,5 % der Fläche des Verbandsgebietes ein.	**Zu G 2.12-5 ~~Ehemalige~~ Halden für die Erholungsnutzung erhalten** In der Metropole Ruhr gibt es weit über 100 ~~ehemalige~~ Halden und Deponien, die zumeist als Hinterlassenschaften des Steinkohlebergbaus oder der Stahlindustrie entstanden sind. Mit einer Gesamtfläche von 2.500 ha nehmen sie ca. 0,5 % der Fläche des Verbandsgebietes ein.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Halden wirken (…) von je über 100 ha.	Halden wirken (…) von je über 100 ha.	Absatz unverändert
Seit Mitte der 1980er (…) bereitzustellen.	Seit Mitte der 1980er (…) bereitzustellen.	Absatz unverändert
Während der Internationalen (…) Landmarken ausgebaut.	Während der Internationalen (…) Landmarken ausgebaut.	Absatz unverändert bis auf Rechtschreibkorrektur
Heute sind die Halden der Metropole Ruhr in sehr unterschiedlicher Form und Intensität Orte für Natur, Kunst, Kultur, Events, Sport, Freizeit und Erholung und gewinnen auch bei Touristen zunehmend an Interesse, insbesondere auf Grund der sich bietenden Aussichten auf die Region. Regionalbedeutsame Halden sind in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ dargestellt.	Heute sind die Halden der Metropole Ruhr in sehr unterschiedlicher Form und Intensität Orte für Natur, Kunst, Kultur, Events, Sport, Freizeit und Erholung und gewinnen auch bei Touristen zunehmend an Interesse, insbesondere auf Grund der sich bietenden Aussichten auf die Region. ~~Regionalbedeutsame~~ Halden, die entsprechend der Haldenarchitektur, der raumprägenden Wirkung durch Landmarken und Kunstobjekte sowie ihrer künstlerischen	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Bedeutung, Nutzung für Events und Infrastrukturausstattung und Einbindung in die Umgebung und das Angebot im Umfeld als regionalbedeutsame Halden klassifiziert sind (Freizeit- und Tourismuskonzept, Zwischenbericht RVR, 2018) sind in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ dargestellt.	
Die Freizeit- und Erholungsnutzungen auf Halden lassen sich unterscheiden in • ruhige, naturnahe Nutzungen wie z.B. Naturbeobachten (Orte der „Route der Industrienatur“), Spazierengehen oder Wandern („Halden-Hügel-Hopping“), Pilgern, Drachen und Modell-Segelflugzeuge steigen lassen, Aussicht genießen, • aktive, vielfach sportlichen Nutzungen wie z.B. Jogging, Nordic-Walking, Mountainbiking, Gleitschirmfliegen sowie kulturelle Nutzungen, z.B. Landmarken / Kunstobjekte und Events besuchen (Extra-Schicht, Drachenfest, Theater-/Musikveranstaltungen u.a.m.).	~~Die~~ Als Freizeit- und Erholungsnutzungen auf Halden ~~lassen sich unterscheiden~~ finden u.a. • ruhige, naturnahe Nutzungen wie z.B. Naturbeobachten (Orte der „Route der Industrienatur“), Spazierengehen oder Wandern („Halden-Hügel-Hopping“), Pilgern, Drachen und Modell-Segelflugzeuge steigen lassen, Aussicht genießen, • aktive, vielfach sportlichen Nutzungen wie z.B. Jogging, Nordic-Walking, Mountainbiking, Gleitschirmfliegen sowie kulturelle Nutzungen, z.B. Landmarken / Kunstobjekte und Events besuchen (Extra-Schicht, Drachenfest, Theater-/Musikveranstaltungen u.a.m.) statt.	Redaktionell
Die bestehenden Nutzungen für Tourismus und Kultur auf Halden und ehemaligen Deponien sollen erhalten und weiterentwickelt werden.	Die bestehenden Nutzungen für ~~Tourismus~~ Kunst und Kultur auf Halden und ehemaligen Deponien sollen erhalten und weiterentwickelt werden.	Anpassung wegen 1. Änderung des LEP NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Sollen Halden und Deponien, die bisher nicht für Tourismus und Kultur genutzt wurden, hierfür entwickelt werden, so ist in Anlehnung an Ziel 10.2-1 des LEP NRW die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbaren Energien zu prüfen. Ist eine Vereinbarkeit nicht gegeben, ist der Regionalplanungsbehörde ein beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept zu den vorgesehenen Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur im Rahmen der landesplanerischen Anpassung vorzulegen.	Sollen Halden und Deponien, die bisher nicht für ~~Tourismus~~ Kunst und Kultur genutzt wurden, hierfür entwickelt werden, so ~~ist in Anlehnung an Ziel~~ soll das gemäß Grundsatz 10.2-1 des LEP NRW ~~die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbaren Energien zu prüfen. Ist eine Vereinbarkeit nicht gegeben, ist der Regionalplanungsbehörde ein beschlossenes städtebauliches~~ beschlossene städtebauliche Nachnutzungskonzept zu den vorgesehenen Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Anpassung gemäß § 34 LPlG NRW vorgelegt werden.	Anpassung wegen 1. Änderung des LEP NRW
	Erholungsnutzungen sollen auf Halden entwickelt werden, sofern dies mit den landesplanerischen Voraussetzungen (Grundsatz 10.2-1 LEP NRW) als Standort für regenerative Energien vereinbar ist. Beide Nutzungen schließen sich nicht grundsätzlich aus, Standorte, die keine Voraussetzungen für regenerative Energien bieten, sollen für die Erholungsnutzung entwickelt werden.	Ergänzung wegen 1. Änderung des LEP NRW?
Zu G 2.12-6 Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen Den ortsnahen Erholungsgebieten (...) vorgesehen werden.	**Zu G 2.12-6 Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen** Den ortsnahen Erholungsgebieten (...) vorgesehen werden.	Absätze unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu G 2.12-7 Spezifische Freizeit- und Erholungsanlagen im Freiraum ermöglichen Großflächige, überwiegend durch Freiraum geprägte Freizeiteinrichtungen, die an bestimmte landschaftliche Qualitäten gebunden sind, wie z.B. Golfplätze, Reitsportanlagen oder Segelfluggelände ergänzen die Angebotsvielfalt an Sport und Erholungsmöglichkeiten in der Metropole Ruhr. Deren Realisierung ist im Freiraum möglich, sofern andere landesplanerische Ziele diesen Vorhaben nicht entgegenstehen.	**Zu G 2.12-7 Freizeit- und Erholungsanlagen im Freiraum unter bestimmten Voraussetzungen ~~ermöglichen~~ entwickeln** Großflächige, überwiegend durch Freiraum geprägte Freizeiteinrichtungen, die an bestimmte landschaftliche Qualitäten gebunden sind, wie z.B. Golfplätze~~, Reitsportanlagen~~ oder Segelfluggelände, ergänzen die Angebotsvielfalt an Sport und Erholungsmöglichkeiten in der Metropole Ruhr. Deren Realisierung ist im Freiraum möglich, sofern andere landesplanerische Ziele diesen Vorhaben nicht entgegenstehen.	Redaktionell Änderung aufgrund Hinweisen der Landesplanungsbehörde
Grundsätzlich (…) auf Konversionsflächen.	Grundsätzlich (…) auf Konversionsflächen.	Absatz unverändert
Zu Z 2.12-8 Raumbedeutsame Freizeiteinrichtungen umwelt-, sozial- und zentrenverträglich entwickeln Das Ziel 2.12-8 (…)nicht beeinträchtigt werden.	~~**Zu Z 2.12-8 Raumbedeutsame Freizeiteinrichtungen umwelt-, sozial- und zentrenverträglich entwickeln**~~ ~~Das Ziel 2.12-8 (…)nicht beeinträchtigt werden.~~	Ziel entfällt
Zu Z 2.12-9 Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln Über das Ziel (…) in Anspruch zu nehmen.	~~**Zu Z 2.12-9 Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln**~~ ~~Über das Ziel (…) in Anspruch zu nehmen.~~	Ziel entfällt
Zu Z 2.12-10 Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln	~~**Zu Z 2.12-10 Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln**~~	Ziel entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Das Ziel bezieht (…) der Versorgungsinfrastruktur verfügen.	~~Das Ziel bezieht (…) der Versorgungsinfrastruktur verfügen.~~	
Zu Z 2.12-11 Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum nur deutlich untergeordnet bei zugehöriger Freiraumnutzung Grundsätzlich ist (…) oder Wildgehege).	~~**Zu Z 2.12-11 Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum nur deutlich untergeordnet bei zugehöriger Freiraumnutzung**~~ ~~Grundsätzlich ist (…) oder Wildgehege).~~	Ziel entfällt

2.13 Freiraumbereiche mit Zweckbindung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
2.12.1 Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung	~~2.12.1~~ **2.13 Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung**	Neue Nummerierung
2.12.1-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung sichern Die festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Freizeiteinrichtung“ sind ausschließlich der der jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:	~~2.12.1-1~~ **2.13-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung „Freizeiteinrichtung“ sichern** Die festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Freizeiteinrichtung“ sind ausschließlich der ~~der~~ jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:	Neue Nummerierung Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
[Tabelle]	[Tabelle]	Ergänzung der Zooerweiterung (Dortmund), Standort für die Erweiterung des westlich angrenzenden Zoos
Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in diesen Freiraumbereichen sind ausgeschlossen.	Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in diesen Freiraumbereichen sind ausgeschlossen.	
	2.13-2 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung zur gewerblichen Nutzung sichern Der auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe zeichnerisch festgelegte Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung mit dem Piktogramm Z ist ausschließlich dem Munitionszerlegebetrieb Hünxe vorbehalten.	Ziel ergänzt zu zeichnerischer Festlegung
Erläuterung		
Zu Z 2.12.1-1 Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung sichern Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für die zweckgebundene Nutzungen „Freizeiteinrichtungen“ (FrzF) sind	**Zu Z ~~2.12.1-1~~ 2.13-1 Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung „Freizeiteinrichtung“ sichern** Die zeichnerisch festgelegten ~~Allgemeinen~~ Freiraum~~- und Agrar~~bereiche für die zweckgebundene Nutzungen „Freizeiteinrichtungen“ (FrzF) sind	Neue Nummerierung Klarstellung Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.	Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.	
In den FrzF hat (...) vorbehalten sind.	In den FrzF hat (...) vorbehalten sind.	Absatz unverändert
Mit dem Ziel sollen die Nutzungen der Standorte Römerpark in Bergkamen, Maximilianpark in Hamm und der Archäologische Park in Xanten, gesichert werden. Zusätzliche Errichtungen von Gebäuden in größerem Umfang sind auf diesen Flächen nicht möglich, um den Charakter des Freiraumbereichs zu erhalten.	Mit dem Ziel sollen die Nutzungen der Standorte Römerpark in Bergkamen, Maximilianpark in Hamm und der Archäologische Park in Xanten~~,~~ gesichert werden. Zusätzliche Errichtungen von Gebäuden in größerem Umfang sind auf diesen Flächen nicht möglich, um den Charakter des Freiraumbereichs zu erhalten. Zudem wird der Waldbereich und der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich östlich des Zoos in Dortmund für eine Erweiterung des Zoogeländes gesichert.	Ergänzung
	Zu Z 2.13-2 Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung zur gewerblichen Nutzung sichern Unter Bezugnahme auf Planzeichen 2 ec-6) sonstige Zweckbindungen, Zweckbindung gemäß textlichen Zielen, der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPlG DVO wird der Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind, sind	Erläuterung ergänzt zum Ziel

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	ausgeschlossen.	
	Zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt ist die Beseitigung von Kampfmitteln auch Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine gewichtige öffentliche Aufgabe. Der isoliert im Freiraum gelegene Munitionszerlegebetrieb Hünxe ist eine Anlage zur Vernichtung von Fundmunition der Kampfmittelräumdienste. Kampfmittel werden im Laufe der Zeit nicht ungefährlicher, Alter und Korrosionswirkungen können die Gefährlichkeit von Fundmunition noch erhöhen. Von daher ist der Munitionszerlegebetrieb auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe eine Einrichtung mit gewichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen.	

Kapitel 3 Kulturlandschaftsentwicklung

Linke Spalte: **Entwurfsfassung in chronologischer Reihenfolge**	**Mittlere Spalte:** **Änderungen, Reihenfolge kann von aktueller Fassung abweichen**	**Rechte Spalte:** **Hinweise,** **Grund der Änderung**
	Text bleibt unverändert ~~Text entfällt in der Überarbeitung~~ Text wird ergänzt oder ist neu in der Überarbeitung Text ist in der Überarbeitung aus einer anderen Stelle verschoben worden ~~Text ist in der Überarbeitung zu einer anderen Stelle verschoben worden (an der Ursprungsstelle entfernt)~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
3 Kulturlandschaftsentwicklung	**3 Kulturlandschaftsentwicklung**	
3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	**3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten und entwickeln** Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	Klarstellung
3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale und Strukturen erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Zeugnisse des bau-, landschafts- und industriekulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden:	**3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln** Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale und Strukturen erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Zeugnisse des bau-, landschafts- und industriekulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden:	Absatz unverändert
• kulturhistorisch bedeutende Siedlungen und Freiräume sowie bedeutende Zeugnisse der Wirtschafts-, Verkehrs- und Industriegeschichte, • regional überlieferte Siedlungsmuster und –formen in ihrer Eigenart und Typik, in ihrer	• kulturhistorisch bedeutende Siedlungen und Freiräume sowie bedeutende Zeugnisse der Wirtschafts-, Verkehrs- und Industriegeschichte, • regional überlieferte Siedlungsmuster und –formen in ihrer Eigenart und Typik, in ihrer	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zusammensetzung und Verteilung, in Grund und Aufriss sowie mit ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum, • strukturelle, funktionale und visuelle Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum, • historisch bedeutende Freiräume wie Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe, Wirtschaftsgärten, Obstwiesen, Alleen, • prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge, Horizontlinien und Silhouetten (z.B. Alleen) sowie Freiflächen um solitäre Bauten, • morphologische Elemente traditioneller nachhaltiger Nutzung, die die Eigenart und Charakteristik von Landschaft bilden, • historisch gewachsene persistente bäuerliche Nutzungsstrukturen, die sich in der Verteilung von Wald und Offenland ausdrücken.	Zusammensetzung und Verteilung, in Grund und Aufriss sowie mit ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum, • strukturelle, funktionale und visuelle Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum, • historisch bedeutende Freiräume wie Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe, Wirtschaftsgärten, Obstwiesen sowie Alleen, • prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge, Horizontlinien und Silhouetten (z.B. Alleen) sowie Freiflächen um solitäre Bauten, • morphologische Elemente traditioneller nachhaltiger Nutzung, die die Eigenart und Charakteristik von Landschaft bilden, • historisch gewachsene persistente bäuerliche Nutzungsstrukturen, die sich in der Verteilung von Wald und Offenland ausdrücken.	
3-3 Grundsatz Archäologisches Erbe sichern Das untertägige, archäologische kulturelle Erbe soll als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert werden. Bei Planungen und	**3-3 Grundsatz Archäologisches Erbe sichern** Das untertägig~~e,~~ erhaltene archäologische kulturelle Erbe soll als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Maßnahmen sollen diese Belange frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden.	werden. Bei Planungen und Maßnahmen soll~~en~~ dieser Belang~~e~~ frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden.	
3-4 Grundsatz Landschaftsbereiche neu gestalten Bei der Neugestaltung beeinträchtigter oder neu zu nutzender Landschaftsbereiche sollen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, die einer zeitgemäßen Nutzung entsprechen und die regionale Identität unterstützen. Dabei sollen die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt und Zeugnisse der früheren Nutzung erhalten werden.	**3-4 Grundsatz Landschaftsbereiche neu gestalten** Bei der Neugestaltung beeinträchtigter oder neu zu nutzender Landschaftsbereiche sollen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, die einer zeitgemäßen Nutzung entsprechen und die regionale Identität unterstützen. Dabei sollen die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt ~~und Zeugnisse der früheren Nutzung erhalten~~ werden.	Redundanz zu G 3-4 LEP NRW
Erläuterung		
Zu G 3-1 Kulturlandschaften erhalten und entwickeln Kulturlandschaften sind (…) als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum mitbestimmt. Die Kulturlandschaftsentwicklung bezieht sich sowohl auf den Siedlungs- und Freiraum. Der LEP NRW gibt für die Planungsregion der Metropole Ruhr 12 Kulturlandschaften vor (vgl. *Abbildung 1*). Die Grenzen der Kulturlandschaften beinhalten Übergangsräume	**Zu G 3-1 Kulturlandschaften erhalten und entwickeln** Kulturlandschaften sind (…)als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum mitbestimmt. Die Kulturlandschaftsentwicklung bezieht sich sowohl auf den Siedlungs- ~~und~~ als auch auf den Freiraum. Der LEP NRW gibt für die Planungsregion der Metropole Ruhr 12 Kulturlandschaften vor (vgl. *Abbildung 1*). Die Grenzen der Kulturlandschaften beinhalten Übergangsräume und sind somit nicht als starre Ränder zu interpretieren.	Erläuterungstext unverändert Redaktionell / Klarstellend

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
und sind somit nicht als starre Ränder zu interpretieren. Die 12 Kulturlandschaften nehmen unterschiedlich große Flächen ein. Davon ragen einige, die ihren charakteristischen, großflächigen Schwerpunkt in der benachbarten Planungsregionen haben, randlich in die Planungsregion der Metropole Ruhr hinein (vgl. Abbildung 1). Es werden Leitbilder zu vier großen Kulturlandschaften unter Hinzuziehung dieser randlichen Kulturlandschaften entwickelt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). So wird für den „Unteren Niederrhein“, die „Niersniederung“ und „Niederrheinische Höhen“ ein Leitbild erstellt. Den größten Bereich in der Planungsregion Ruhr umfasst die Kulturlandschaft „Ruhrgebiet“. Es wird hierfür ein gemeinsames Leitbild mit den randlichen Kulturlandschaften „Kernmünsterland“, „Hellwegbörde“, „Rheinschiene“ und „Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen“ erstellt. Das Niederbergisch-Märkische Land prägt den größten Teil im Südosten, an den das Sauerland und das Bergische Land randlich heranragen. Für die vier Kulturlandschaften (vgl. *Abbildung 1*) sind die nachfolgend aufgeführten, spezifischen Leitbilder formuliert worden (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**):	Die 12 Kulturlandschaften nehmen unterschiedlich große Flächen ein. ~~Davon ragen einige~~ Einige Kulturlandschaften, die ihren charakteristischen, großflächigen Schwerpunkt in der benachbarten Planungsregionen haben, ragen randlich in die Planungsregion der Metropole Ruhr hinein (vgl. Abbildung 1). ~~Es werden Leitbilder zu vier großen Kulturlandschaften unter Hinzuziehung dieser randlichen Kulturlandschaften entwickelt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). So wird für den „Unteren Niederrhein“, die „Niersniederung“ und „Niederrheinische Höhen“ ein Leitbild erstellt~~. ~~Den größten Bereich in der Planungsregion Ruhr umfasst die Kulturlandschaft „Ruhrgebiet“. Es wird hierfür ein gemeinsames Leitbild mit den randlichen Kulturlandschaften „Kernmünsterland“, „Hellwegbörde“, „Rheinschiene“ und „Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen“ erstellt. Das Niederbergisch-Märkische Land prägt den größten Teil im Südosten, an den das Sauerland und das Bergische Land randlich heranragen.~~ ~~Für die vier Kulturlandschaften (vgl. Abbildung 1) sind die nachfolgend aufgeführten, spezifischen Leitbilder formuliert worden (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**):~~ Daher wird nicht zu jeder einzelnen der 12 Kulturlandschaften ein Leitbild entwickelt, sondern vier Leitbilder zu den jeweils größten	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
1. Unterer Niederrhein, Niersniederung, Niederrheinische Höhen im Westen 2. Ruhrgebiet, Kernmünsterland, Hellwegbörde im Osten, Rheinschiene und Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen 3. Niederbergisch-Märkisches Land, Sauerland und Bergisches Land 4. Westmünsterland	Kulturlandschaften unter Hinzuziehung der jeweils randlich angrenzenden Kulturlandschaften (vgl. Teil E – Anhang 4): ~~1. Unterer Niederrhein, Niersniederung, Niederrheinische Höhen im Westen~~ ~~2. Ruhrgebiet, Kernmünsterland, Hellwegbörde im Osten, Rheinschiene und Krefeld- Grevenbroicher Ackerterrassen~~ ~~3. Niederbergisch-Märkisches Land, Sauerland und Bergisches Land~~ ~~4. Westmünsterland~~ **A1** Unterer Niederrhein, Niersniederung, Niederrheinische Höhen im Westen **A2** Ruhrgebiet, Kernmünsterland, Hellwegbörde im Osten, Rheinschiene und Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen **A3** Niederbergisch-Märkisches Land, Sauerland und Bergisches Land **A4** Westmünsterland ~~Abbildung 2: Kulturlandschaften in der Planungsregion Metropole Ruhr~~	Ersetzen der Abbildung (klarstellend)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
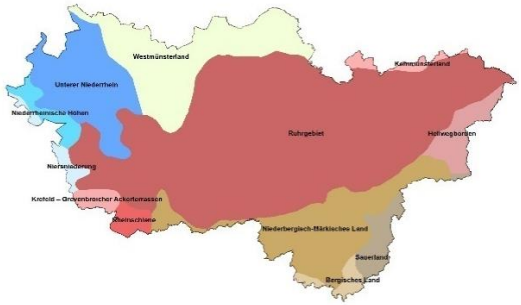 *Abbildung 1: Kulturlandschaften in der Planungsregion Metropole Ruhr*	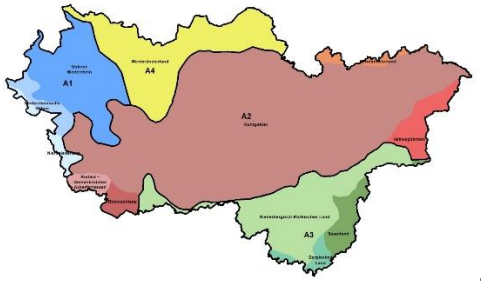 Abbildung 3: 12 Kulturlandschaften in der Metropole Ruhr *(LEP NRW) und zusammengefasste Kulturlandschaften A1 bis A4 mit jeweils einem Leitbild*	
Zu G 3-2 Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln Innerhalb der Kulturlandschaften sind unter Auswertung des kulturlandschaftlichen Inventars, einschließlich des Denkmalbestandes sowie archäologischer Befunde für das Plangebiet des Regionalplanes Ruhr 384 Kulturlandschaftsbereiche und 207 kulturlandschaftsprägende Objekte detektiert worden (Fachbeitrag des LWL/LVR 2014). Unter Zugrundelegung der Kriterien einer besonders hohen Bedeutung, Repräsentanz und planerischen Relevanz wurden auf Landesebene	**Zu G 3-2 Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln** Innerhalb der Kulturlandschaften sind unter Auswertung des kulturlandschaftlichen Inventars, einschließlich des Denkmalbestandes sowie archäologischer Befunde für ~~das Plangebiet des Regionalplanes Ruhr~~ die Metropole Ruhr 384 Kulturlandschaftsbereiche und 207 kulturlandschaftsprägende Objekte detektiert worden (Fachbeitrag des ~~LWL/LVR~~ LVR/LWL, 2014). Unter Zugrundelegung der Kriterien einer besonders hohen Bedeutung, Repräsentanz und	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
„landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ abgegrenzt. Zusätzlich wurden die Welterbekategorien und Kriterien des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972 berücksichtigt (LWL/LVR, 2007). Folgende landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen im Plangebiet der Metropole Ruhr:	planerischen Relevanz wurden auf Landesebene „landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ abgegrenzt. Zusätzlich wurden die Welterbekategorien und Kriterien des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972 berücksichtigt (~~LWL/LVR,~~ LVR/LWL, 2007). Folgende landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen ~~im Plangebiet der~~ in der Metropole Ruhr:	
1. Xanten (….) 9. Heide / Moor	1. Xanten (….) 9. Heide / Moor	Absatz unverändert
Außerdem sind in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** kulturlandschaftsprägende Objekte verortet (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), denen nicht nur eine wichtige Bedeutung als Baudenkmäler, sondern auch im Hinblick auf raumwirksame Sichtbeziehungen zukommt. Im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung soll das kulturelle Erbe, insbesondere der Bau- und Bodendenkmäler, die strukturelle Bewahrung und Entwicklung historischer Nutzungsformen der Landschaft und Pflege der Baukultur erhalten werden bzw. charakteristische Merkmale als kulturelle Werte dauerhaft erkennbar bleiben.	Außerdem sind in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** kulturlandschaftsprägende Objekte verortet ~~(vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)~~, denen nicht nur eine wichtige Bedeutung als Baudenkmäler, sondern auch im Hinblick auf raumwirksame Sichtbeziehungen zukommt. Im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung soll das kulturelle Erbe, insbesondere der Bau- und Bodendenkmäler, die strukturelle Bewahrung und Entwicklung historischer Nutzungsformen der Landschaft und Pflege der Baukultur erhalten werden bzw. charakteristische Merkmale als kulturelle Werte dauerhaft erkennbar bleiben.	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Mit der Erhaltung oder auch Entwicklung der Kulturlandschaftsbereiche mit ihren jeweiligen prägenden Merkmalen und Strukturen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) soll die Vielfalt und Eigenart von Landschaft und Siedlung erkennbar bleiben, um somit einer Nivellierung der Regionen entgegenzuwirken und zur regionalen Identität beizutragen. Das kulturelle Erbe soll in raumbedeutsame Planungen integriert werden, um seine Charakter bestimmenden und prägenden historischen Merkmale lebendig zu halten.	Mit der Erhaltung oder auch Entwicklung der Kulturlandschaftsbereiche mit ihren jeweiligen prägenden Merkmalen und Strukturen (vgl. Teil E- **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) soll die Vielfalt und Eigenart von Landschaft und Siedlung erkennbar bleiben, um somit einer Nivellierung der Regionen entgegenzuwirken und zur regionalen Identität beizutragen. Das kulturelle Erbe soll in raumbedeutsame Planungen integriert werden, um seine Charakter bestimmenden und prägenden historischen Merkmale lebendig zu halten.	
	Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass neben der visuellen, strukturellen und funktionalen Wirkung eine ideelle/assoziative Wirkung ("sense of place") bestehen kann, die sich durch gedankliche, symbolische und emotionale Bedeutungen von Denkmälern und Denkmalensembles sowie daraus resultierenden Bezüge zu ihrem jeweiligen Umfeld ausdrückt.	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Besondere oder typische (...) und zu entwickeln.	Besondere oder typische (...) und zu entwickeln.	Absatz unverändert
Zu G 3-3 Archäologisches Erbe sichern Um das untertägige (...)dokumentieren.	**Zu G 3-3 Archäologisches Erbe sichern** Um das untertägige (...) dokumentieren.	Erläuterungstext unverändert
In der folgenden **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sind abgegrenzte Bereiche mit regional bzw. landesbedeutenden paläontologischen, geoarchäologischen und	In der folgenden **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sind abgegrenzte Bereiche mit regional bzw. landesbedeutenden paläontologischen, geoarchäologischen und	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
archäologischen Relikten räumlich verortet. Der Schwerpunkt liegt auf Erwartungsräumen bzw. Prognoseflächen, die nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitet wurden und aus denen für die Zukunft weitere wichtige Informationen zur ältesten Siedlungsgeschichte der Metropole Ruhr gewonnen werden können. Die einzelnen Archäologischen Bereiche haben wertgebende Merkmale und spezifische Ausprägungen, wie z.B. römische Siedlungskammern oder urgeschichtliche Siedlungs- und Nutzungsgunsträume. Daher sind Überschneidungen von Archäologischen Bereichen nicht zu vermeiden. Damit unterscheiden sich die Archäologischen Bereiche von den Kulturlandschaftsbereichen. Auch sind die Räume nicht flächenscharf zu interpretieren. *Abbildung 18* Hinweise zur Erhaltung und Sicherung archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler der jeweiligen archäologischen Bereiche befinden sich in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unter Nr. 9.	archäologischen Relikten räumlich verortet. Der Schwerpunkt liegt auf Erwartungsräumen bzw. Prognoseflächen, die nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitet wurden und aus denen für die Zukunft weitere wichtige Informationen zur ältesten Siedlungsgeschichte der Metropole Ruhr gewonnen werden können. Die einzelnen „Archäologischen Bereiche“ haben wertgebende Merkmale und spezifische Ausprägungen, wie z.B. römische Siedlungskammern oder urgeschichtliche Siedlungs- und Nutzungsgunsträume. Daher sind Überschneidungen von Archäologischen Bereichen nicht zu vermeiden. Damit unterscheiden sich die Archäologischen Bereiche von den Kulturlandschaftsbereichen. Auch sind die Räume nicht flächenscharf zu interpretieren. *Abbildung 18 (LVR/LWL, 2014)* Hinweise zur Erhaltung und Sicherung archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler der jeweiligen archäologischen Bereiche befinden sich in Teil E - **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ~~unter Nr. 9.~~	
Zu G 3-4 Landschaftsräume neu gestalten Landschaftsräume unterliegen (…) oder der Rohstoffgewinnung.	**Zu G 3-4** ~~Landschaftsräume~~ **Landschaftsbereiche neu gestalten** Landschaftsräume unterliegen (…)oder der Rohstoffgewinnung.	Korrektur Absätze unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Bei der Entscheidung über die Nachnutzung sollen neben ökologischen, landschaftsstrukturellen, gestalterischen oder sozioökonomischen Belangen auch solche der Kulturgeschichte und Kulturlandschaftsentwicklung mit berücksichtigt werden. Die Möglichkeiten zur Gestaltung neuer, hochwertiger Landschaftsräume soll genutzt werden, wobei Zeugnisse, die typisch und charakteristisch für die Kulturlandschaften sind, sichtbar bleiben sollen.	Bei der Entscheidung über die Nachnutzung sollen neben ökologischen, landschaftsstrukturellen, gestalterischen oder sozioökonomischen Belangen auch solche der Kulturgeschichte und Kulturlandschaftsentwicklung ~~mit berücksichtigt~~ mitberücksichtigt werden. Die Möglichkeiten zur Gestaltung neuer, hochwertiger Landschaftsräume sollen genutzt werden, wobei Zeugnisse, die typisch und charakteristisch für die Kulturlandschaften sind, sichtbar bleiben sollen.	Redaktionelle Änderungen
Die Möglichkeiten zur Gestaltung neuer, hochwertiger Landschaftsräume soll genutzt werden, wobei Zeugnisse, die typisch und charakteristisch für die Kulturlandschaften sind, sichtbar bleiben sollen.	Die Möglichkeiten zur Gestaltung neuer, hochwertiger Landschaftsräume soll genutzt werden, wobei ~~Zeugnisse~~ Merkmale oder Strukturen, die typisch und charakteristisch für die Kulturlandschaften sind, sichtbar bleiben sollen.	Redaktionell

Kapitel 4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Linke Spalte: **Entwurfsfassung in chronologischer Reihenfolge**	**Mittlere Spalte:** **Änderungen, Reihenfolge kann von aktueller Fassung abweichen**	**Rechte Spalte:** **Hinweise,** **Grund der Änderung**
	Text bleibt unverändert ~~Text entfällt in der Überarbeitung~~ Text wird ergänzt oder ist neu in der Überarbeitung Text ist in der Überarbeitung aus einer anderen Stelle verschoben worden ~~Text ist in der Überarbeitung zu einer anderen Stelle verschoben worden (an der Ursprungsstelle entfernt)~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
4 Klimaschutz und Klimaanpassung	**4 Klimaschutz und Klimaanpassung**	
4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie dem Klimawandel entgegenwirken.	**4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)** Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie ~~dem~~ der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Dabei soll zu einer Verminderung der Treibhausgase beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO_2-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gefördert wird.	Dabei soll zu einer Verminderung ~~der Treibhausgase~~ durch Einsparung von Treibhausgasen beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau und die Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO2-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine ~~energiesparende~~ klimaschonende Siedlungs-, ~~und Verkehrsentwicklung~~ Verkehrs- und Freiraumentwicklung gefördert wird.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung) Bei Planungen und Maßnahmen sollen vorsorgend die Folgen des Klimawandels berücksichtigt werden.	**4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)** Bei ~~Planungen und Maßnahmen~~ der räumlichen Entwicklung sollen ~~vorsorgend~~ im Rahmen der Bauleitplanung die Folgen des Klimawandels miteinbezogen werden, indem die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
4-3 Grundsatz Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln Klimaökologische Ausgleichsräume zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse (Kaltluftentstehungsgebiete, Funktionsfähigkeit der Luftleitbahnen, Luftaustauschgebiete) sollen erhalten bleiben und entwickelt werden.	**4-3 Grundsatz Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln** Klimaökologische Ausgleichsräume zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse (Kaltluftentstehungsgebiete, Funktionsfähigkeit der Luftleitbahnen, Luftaustauschgebiete) sollen erhalten bleiben und entwickelt werden.	Unverändert
Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Planungen und Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichräumen und Siedlungsbereichen einschränken, vermieden werden.	Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Planungen und Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichräumen und Siedlungsbereichen einschränken, vermieden werden.	Unverändert
Flächen, die zur Reduzierung der Erwärmung benachbarter Siedlungsflächen beitragen können oder wichtige Kaltluftaustauschbeziehungen sicherstellen, sollen vorrangig freigehalten werden bzw. die nachfolgende bauliche Nutzung so ausgerichtet werden, dass die klimatischen Funktionen erhalten bleiben.	Flächen, die zur Reduzierung der Erwärmung benachbarter Siedlungsflächen beitragen können oder wichtige Kaltluftaustauschbeziehungen sicherstellen, sollen vorrangig freigehalten werden bzw. die nachfolgende bauliche Nutzung so ausgerichtet werden, dass die klimatischen Funktionen erhalten bleiben.	unverändert
4-4 Grundsatz Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen in stark überwärmten Innenstadtbereichen sollen	**4-4 Grundsatz Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen** Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen in stark überwärmten Innenstadtbereichen sollen	unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
zur Reduzierung der Erwärmung und den Erhalt des Luftaustauschs erhalten werden.	zur Reduzierung der Erwärmung und den Erhalt des Luftaustauschs erhalten werden.	
Bei Entscheidungen über eine bauliche Inanspruchnahme von klimatischen Ausgleichsräumen soll deren Funktion im Rahmen der Abwägung besondere Berücksichtigung finden.	Bei Entscheidungen über eine bauliche Inanspruchnahme von klimatischen Ausgleichsräumen soll deren Funktion im Rahmen der planerischen Abwägung besondere Berücksichtigung finden.	Redaktionell
	4-5 Grundsatz Vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigen Im Rahmen der Bauleitplanung sollen vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigt werden.	Konkretisierung
Erläuterung		
Zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) Eine Strategie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels ist der Klimaschutz, der die Vermeidung weiterer anthropogen bedingter Klimaänderungen durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie die Erhaltung und Schaffung von Kohlenstoffsenken umfasst.	**Zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)** Eine Strategie zur Bewältigung im Sinne einer Eindämmung des Klimawandels ist der Klimaschutz, der die Vermeidung weiterer anthropogen bedingter Klimaveränderungen durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie die Erhaltung und Schaffung von Kohlenstoffsenken umfasst.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Im Sinne des Grundsatzes 4-1 des LEP NRW (2017) kann der Regionalplan Ruhr mittelbar die	Im Sinne des Grundsatzes 4-1 des LEP NRW ~~(2017)~~ kann der ~~Regionalplan~~ RP Ruhr mittelbar	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Voraussetzungen für die Minderung von klimaschädlichen Treibhausgasen insbesondere von Kohlendioxid (CO_2) schaffen, indem z.B. Standorte für die Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien gesichert werden. Über Vorgaben für eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die Nutzung der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und industrieller Abwärme sowie die Sicherung und Entwicklung CO_2-senkender Vegetationsstrukturen wie z. B. Wälder soll ein weiterer Beitrag geleistet werden. Folgende Festlegungen und Vorgaben sind hierzu in den Regionalplan Ruhr aufgenommen worden:	die Voraussetzungen für die Minderung von klimaschädlichen Treibhausgasen insbesondere von Kohlendioxid (CO2) schaffen, indem z.B. Standorte für die Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien gesichert werden. Über Vorgaben für eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, ~~die Nutzung der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und industrieller Abwärme~~ sowie für die Sicherung und Entwicklung CO2-senkender Vegetationsstrukturen wie z. B. Moore, Grünland und Wälder soll ein weiterer Beitrag geleistet werden. Folgende Festlegungen und Vorgaben sind hierzu in den ~~Regionalplan~~ RP Ruhr aufgenommen worden:	
• eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung (Kapitel 1.1), • Anbindung von GIB an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen (Kapitel 1.6), • Sicherung von Regionalen Grünzügen und Bereichen zum Schutz der Natur für den Biotopverbund (Kapitel 2.2. und Kapitel 2.3), • Sicherung der Waldbereiche (Kapitel 2.7),	• eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung (Kapitel 1.1), • Anbindung von GIB an leistungsfähige, umweltverträgliche Verkehrsinfrastrukturen (Kapitel ~~1.6~~ 1.4), • Sicherung von Regionalen Grünzügen und Bereichen zum Schutz der Natur für den Biotopverbund (Kapitel 2.2 und Kapitel 2.3), • Sicherung der Waldbereiche (Kapitel 2.7),	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
• Sicherung von Windenergiebereichen (Kapitel 5.2.1).	• ~~Sicherung von Windenergiebereichen (Kapitel 5.2.1).~~	Die Festlegung von Windenergiebereichen entfällt.
Zudem sollen folgende Festlegungen im Regionalplan Ruhr auf den nachfolgenden Planungsebenen zu einer CO_2- Reduzierung beitragen: • Vermeidung weiterer Zersiedlung (Kapitel 1.1), • Ausrichtung von Siedlungserweiterungen an bestehende Infrastrukturen (Kapitel 1.1), • Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (Kapitel 1.1), • Nutzung von Wärmepotentialen insbesondere auch durch die Kraftwärme-Kopplung und gebäudebezogener Solarenergie (Kapitel 1.1 / 5.1), • Walderhalt und -vermehrung (Kapitel 2.7), • Erhalt und Wiederherstellung klimarelevanter Böden (Kapitel 2.8), • Förderung des Repowerings von Windenergieanlagen (Kapitel 5.2.1)	Zudem sollen folgende Festlegungen im Regionalplan Ruhr auf den nachfolgenden ~~Planungsebenen~~ Planungs- und Genehmigungsebenen zu einer CO2-Reduzierung beitragen: • Vermeidung weiterer Zersiedlung (Kapitel 1.1), • ~~Ausrichtung von Siedlungserweiterungen an bestehende Infrastrukturen (Kapitel 1.1),~~ • Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (Kapitel 1.1), • ~~Nutzung von Wärmepotentialen insbesondere auch durch die Kraftwärme-Kopplung und gebäudebezogener Solarenergie (Kapitel 1.1 / 5.1),~~ • Walderhalt und -vermehrung (Kapitel 2.7), • Erhalt und Wiederherstellung klimarelevanter Böden (Kapitel 2.8), • ~~Förderung des Repowerings von Windenergieanlagen (Kapitel 5.2.1)~~	Redaktionell (LEP-Redundanz) Redaktionell (LEP-Redundanz) Redaktionell (LEP-Redundanz)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
• Lenkung von Solar- und Bioenergie auf geeignete Standorte (Kapitel 5.2.2), • Raumverträgliche Nutzung von Wasserkraft und Geothermie (Kapitel 5.2.2), • Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Deponien (Kapitel 5.3), • Umweltverträgliche Raumüberwindung (Kapitel 6.1), • Sicherung und Entwicklung des über-/ regionalen Radwegenetzes (Kapitel 6.7), • Sicherung von Trassenkorridoren für regionale Fernwärmeschienen (Kapitel 6.8).	• Lenkung von Solar~~- und Bio~~energie auf geeignete Standorte (Kapitel ~~5.2.2~~ 5.1), • Nutzung ~~von Energie-/ Wärmep~~Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas (Kapitel 5.1) • Raumverträgliche Nutzung von Wasserkraft und Geothermie (Kapitel ~~5.2-2~~ 5.1), • ~~Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Deponien (Kapitel 5.3),~~ • ~~Umweltverträgliche Raumüberwindung~~ Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten (Kapitel 6.1), • Sicherung und Entwicklung des über-/ regionalen Radwegenetzes (Kapitel ~~6.7~~ 6.6), • ~~Sicherung von Trassenkorridoren für regionale Fernwärmeschienen (Kapitel 6.8).~~	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen Redaktionell Redaktionell (LEP-Redundanz)
Die vorgenannten Festlegungen zum Klimaschutz sollen im Rahmen der Bauleitplanung durch Maßnahmen der Siedlungsentwicklung und durch fachrechtliche Planungen und Maßnahmen konkretisiert werden. Hierbei sollen, soweit vorhanden und möglich, auch die in den kommunalen Klimaschutzkonzepten enthaltenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug berücksichtigt werden.	Die vorgenannten Festlegungen zum Klimaschutz sollen im Rahmen der Bauleitplanung ~~durch Maßnahmen der Siedlungsentwicklung~~ und durch fachrechtliche Planungen und Maßnahmen konkretisiert werden. Hierbei sollen, soweit vorhanden und möglich, auch die in den kommunalen Klimaschutzkonzepten enthaltenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug berücksichtigt werden.	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Hierunter zählt auch die Nutzung der gebäudebezogenen Solarenergie auf geeigneten Dachflächen v.a. in Industrie- und Gewerbegebieten (siehe LANUV-Dachflächenkataster oder RVR Solardach-Kataster). Hierdurch kann lokal ein Beitrag zur CO2-Einsparung geleistet werden.	Anpassung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Zu G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung) Eine weitere Strategie zur Bewältigung des Klimawandels ist die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Klimawandel bedeutet steigende Temperaturen, sich jahreszeitlich verändernde Niederschläge, Verringerung der Frosttage, Zunahme der Sommer- und Hitzetage sowie der Starkregenereignisse. Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Raumnutzungen:	**Zu G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)** Eine ~~weitere~~ Strategie zur Bewältigung des Klimawandels ist (neben dem Klimaschutz, siehe Grundsatz 4-1) die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Klimawandel bedeutet steigende Temperaturen, sich jahreszeitlich verändernde Niederschläge, Verringerung der Frosttage, Zunahme der Sommer- und Hitzetage sowie der Starkregenereignisse. Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Raumnutzungen:	Redaktionell Absatz unverändert
• Infolge der jahreszeitlichen Verschiebung der Niederschläge und vermehrten Starkregenereignissen im Sommer können lokale Überschwemmungen und Flusshochwasser entstehen. Im Regionalplan werden Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser und für die	• Infolge der jahreszeitlichen Verschiebung der Niederschläge und vermehrter~~n~~ Starkregenereignisse~~n~~ im Sommer können lokale Überschwemmungen und Flusshochwasser entstehen. ~~Im Regionalplan werden Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser und für die~~	Klarstellung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Retention bei Hochwasser zeichnerisch mit den „Überschwemmungsbereichen“ (Vorranggebiet) und textlich über Ziele und Grundsätze in Kapitel 2.11. festgelegt. Eine textliche Steuerung zur Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen erfolgt über den Grundsatz 2.11.5.	~~Retention bei Hochwasser zeichnerisch mit den „Überschwemmungsbereichen“~~ Im RP Ruhr werden raumbedeutsame Überschwemmungsgebiete, die auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessen sind, ergänzt um Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind, zeichnerisch als „Überschwemmungsbereiche“ (Vorranggebiet) und textlich über Ziele und Grundsätze in Kapitel 2.11~~.~~ festgelegt. Eine textliche Steuerung zur Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen erfolgt über den Grundsatz 2.11.~~5~~3.	
• Aufgrund der zunehmenden Temperatur (…) Festlegungen in Kapitel 2.10.	• Aufgrund der zunehmenden Temperatur (…) Festlegungen in Kapitel 2.10.	Spiegelstrich unverändert
• Mit dem Anstieg (…) werdende Rolle (vgl. Grundsatz 4-3).	• Mit dem Anstieg (…) werdende Rolle (vgl. Grundsatz 4-3).	Spiegelstrich unverändert
• Mit der Änderung (…) Festsetzungen erfolgen gemäß Kapitel 2.3.	• Mit der Änderung (…) Festsetzungen erfolgen gemäß Kapitel 2.3.	Spiegelstrich unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Da Städte besonders (...) des Klimawandels gelingen.	Da Städte besonders (...) des Klimawandels gelingen.	Absatz unverändert
Die klimaschutzgerechte, nachhaltige, flächensparende und emissionsmindernde Stadtentwicklung soll auch notwendige Anpassungsstrategien integrieren. Unterschiedlich strukturierte Stadtbereiche weisen je nach z.B. Verdichtungsgrad und Nutzung eine andere Empfindlichkeit (Vulnerabilität) und Kapazität für eine Anpassung (Resilienz) auf. Um die Empfindlichkeit gegenüber Klimaänderungen zu senken und die Widerstandskraft zu steigern, ist eine integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung notwendig, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht.	Die klimaschutzgerechte, nachhaltige, flächensparende und emissionsmindernde Stadtentwicklung soll auch notwendige Anpassungsstrategien integrieren. Unterschiedlich strukturierte Stadtbereiche weisen je nach z.B. Verdichtungsgrad und Nutzung eine andere Empfindlichkeit ~~(Vulnerabilität)~~ und Kapazität für eine Anpassung ~~(Resilienz)~~ auf. Um die Empfindlichkeit gegenüber Klimaänderungen zu senken und die Widerstandskraft zu steigern, ist eine integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung notwendig, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht.	Redaktionell
Aufgrund der hohen Versiegelungsfläche wird besonders der städtische Verdichtungsraum der Metropole Ruhr von den thermischen Folgen des Klimawandels betroffen sein. Aufgrund ineinander übergehender Siedlungsstrukturen in der Planungsregion können Anpassungsmaßnahmen auch über das jeweilige Stadtgebiet hinaus wirken.	Aufgrund ~~der~~ des hohen ~~Versiegelungsfläche wird~~ Versiegelungsrades wird besonders der städtische Verdichtungsraum der Metropole Ruhr von den thermischen Folgen des Klimawandels betroffen sein. ~~Aufgrund ineinander übergehender Siedlungsstrukturen in der Planungsregion können~~ Die polyzentrische Siedlungsstruktur bietet hierbei besondere Chancen, Anpassungsmaßnahmen auch über das jeweilige Stadtgebiet hinaus ~~wirken~~ zu entwickeln und zu koordinieren.	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
In der Bauleitplanung sollen Anpassungsmaßnahmen, die auf die Folgen des Klimawandels vorsorgend oder mindernd wirken, berücksichtigt werden. Im Einzelnen können dies i.S. einer ressourcenschonenden Stadtentwicklung u.a. sein:	Im Rahmen ~~In~~ der Bauleitplanung sollen bei der Siedlungsentwicklung solche Anpassungsmaßnahmen vorrangig eingesetzt werden, mit denen die ~~auf die Folgen~~ Auswirkungen des Klimawandels gemindert oder ~~mindernd wirken~~ vorsorgend verhindert werden können~~, berücksichtigt werden~~. Im Einzelnen können dies i.S. einer ressourcenschonenden Stadtentwicklung u.a. sein:	Redaktionell
• Schwerpunkt auf Bestandserneuerung, • Stadt der kurzen Wege, • Wohnumfeldgestaltung mit Begrünung und Entsiegelung öffentlicher und privater Flächen, • eine klimaverträgliche Nachverdichtung, • Dach- und Fassadenbegrünungen, • Sicherung und Schaffung innerstädtischer Grünflächen und Frischluftschneisen, • Schaffung von Retentionsbereichen, die nicht nur der Erreichung stadtklimatischer Ziele, sondern auch der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dienen.	• Schwerpunkt auf Bestandserneuerung, • Stadt der kurzen Wege, • Quartiersentwicklung und Wohnumfeldgestaltung mit Begrünung und Entsiegelung öffentlicher und privater Flächen, • eine klimaverträgliche Nachverdichtung, • Dach- und Fassadenbegrünungen, • Sicherung und Schaffung innerstädtischer Grünflächen und Frischluftschneisen, • Schaffung von Retentionsbereichen, die nicht nur der Erreichung stadtklimatischer Ziele, sondern auch der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dienen.	Redaktionell
Zu G 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln	**Zu G 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln**	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Insbesondere für den bereits heute klimatisch belasteten Verdichtungsraum der Region sind die prognostizierten Überwärmungen als Folgen zu erwarten. Dichte Bebauung, geringer Grünflächenanteil, hoher Versieglungsanteil, hoher Wärmespeicherfähigkeit der städtischen Oberflächen führt zur Ausbreitung der Wärmeinseln mit eingeschränkten Austauschbedingungen, die z.T. mit ungünstigen bioklimatischen Verhältnissen und hoher Luftbelastung verbunden sind (RVR-Fachbeitrag 2013).	Insbesondere für den bereits heute klimatisch belasteten Verdichtungsraum der Region sind die prognostizierten Überwärmungen als Folgen zu erwarten. Dichte Bebauung, ein geringer Grünflächenanteil, hoher Versiegelungsanteil, sowie eine hohe Wärmespeicherfähigkeit der städtischen Oberflächen führt zur Ausbreitung ~~der~~ von Wärmeinseln mit eingeschränkten Austauschbedingungen, die z.T. mit ungünstigen bioklimatischen Verhältnissen und hoher Luftbelastung verbunden sind (RVR~~-Fachbeitrag~~ 2013).	Redaktionell
Die Folge sind hohe Gesundheitsbelastungen, Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen, Minderung der Lebensqualität und der Leistungsfähigkeit der Stadtbevölkerung. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Wärmeinseln, sowie eine Verbesserung der Siedlungsstruktur sind auch zukünftig besonders wichtig.	Die Folge sind ~~hohe~~ Gesundheitsbelastungen, Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen~~,~~ und Minderung der Lebensqualität ~~und der Leistungsfähigkeit~~ der Stadtbevölkerung. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Wärmeinseln, sowie eine Verbesserung der Siedlungsstruktur sind daher auch zukünftig besonders wichtig.	Redaktionell
Auf regionaler Ebene steht die Freihaltung klimaökologischer Ausgleichsräume zur Vermeidung bzw. Verringerung künftiger städtischer Wärmeinseln im Mittelpunkt der Planausrichtung.	Auf regionaler Ebene steht die Freihaltung von klimaökologischen~~r~~ Ausgleichsräumen und Frischluftschneisen zur Vermeidung bzw. Verringerung künftiger städtischer Wärmeinseln im Mittelpunkt der Planausrichtung.	Redaktionell
Die klimatischen Ausgleichsräume sind in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt. Sie umfassen Ausgleichsräume mit sehr hoher und hoher klimaökologischer Bedeutung des Fachbeitrags	Die klimatischen Ausgleichsräume sind in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt. Sie umfassen Ausgleichsräume mit sehr hoher und hoher klimaökologischer Bedeutung des Fachbeitrags	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
"Klimaanpassung" zum Regionalplan (s. RVR, 2013). Ergänzend werden zu den derzeit bestehenden Flächen mit wichtigen klimaökologischen Ausgleichsfunktionen auch solche in der Karte dargestellt, die in Zukunft aufgrund des Klimawandels für die ausgleichenden thermischen Funktionen eine höhere Bedeutung erfahren werden.	"Klimaanpassung" zum Regionalplan (~~s.~~ RVR~~,~~ 2013). Ergänzend werden zu den derzeit bestehenden Flächen mit wichtigen klimaökologischen Ausgleichsfunktionen auch solche in der Karte dargestellt, die in Zukunft aufgrund des Klimawandels für die ausgleichenden thermischen Funktionen eine höhere Bedeutung erfahren werden.	
Klimaökologische Ausgleichsräume (...) nutzungsverändernden Eingriffen auf.	Klimaökologische Ausgleichsräume (...) nutzungsverändernden Eingriffen auf.	Absatz unverändert
Bebauung und Versiegelung dieser Flächen kann zu einer erheblichen Funktionseinschränkung und Beeinträchtigungen führen. So können durch größere Gebäude Querriegel entstehen, die den Luftaustausch behindern oder verringern. Insofern sind alle Maßnahmen, die den Luftaustausch einschränken können, innerhalb von Luftleitbahnen oder in Gebieten, die zur Belüftung beitragen (z.B. Frischluftzufuhrflächen, Kaltluftabflüsse und Flurwinde) zu vermeiden. Hierzu zählen u.a. auch dichte und hohe Anpflanzungen oder Wälder. Als Puffer- und Regenerationsräume erfüllen Waldflächen und dichte Anpflanzungen in vielen Bereichen auch eine wichtige Funktion und sind daher dann zu erhalten. Zu den Ausgleichsräumen mit kleinklimatischer Bedeutung gehören auch innerstädtische Park- und Grünanlagen	Dabei handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bebauung und Versiegelung dieser Flächen kann zu einer erheblichen Funktionseinschränkung und Beeinträchtigungen führen. So können durch größere Gebäude Querriegel entstehen, die den Luftaustausch behindern oder verringern. Insofern sind alle Maßnahmen, die den Luftaustausch einschränken können, innerhalb von Luftleitbahnen oder in Gebieten, die zur Belüftung beitragen (z.B. Frischluftzufuhrflächen, Kaltluftabflüsse und Flurwinde) zu vermeiden. Hierzu zählen u.a. auch dichte und hohe Anpflanzungen oder Wälder. Als Puffer- und Regenerationsräume erfüllen Waldflächen und dichte Anpflanzungen jedoch in vielen Bereichen auch eine wichtige Funktion und sind daher dann zu erhalten. Zu den Ausgleichsräumen mit kleinklimatischer Bedeutung gehören auch innerstädtische Park- und Grünanlagen.	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Bei unvermeidlicher Inanspruchnahme (...) entstehen.	Bei unvermeidlicher Inanspruchnahme (...) entstehen.	Absatz unverändert
Zu G 4-4 Bei der Überplanung innerstädtischer Freiraum die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen Mit dem Anstieg (...)optimal ausgebildet werden (Relief, Umgebungsbebauung etc.)..	**Zu G 4-4 Bei der Überplanung innerstädtischer ~~Freiraum~~ Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen** Mit dem Anstieg (...)optimal ausgebildet werden (Relief, Umgebungsbebauung etc.).	Erläuterungstext unverändert
Zwar ist die Fernwirkung gering, jedoch sind lokale Abkühlungseffekte, hohe Verdunstungsraten und die Filterwirkung für gas- und staubförmige Luftschadstoffe vorhanden (RVR-Fachbeitrag, 2013). Größere parkartige Grünflächen erweisen sich aber nicht nur als innerstädtische Kaltluftproduzenten, sie können darüber hinaus auch die Funktion als wichtige Regenerations- und Erholungsräume übernehmen. Vor dem Hintergrund, dass der Klimawandel voranschreitet, soll bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion, die Reduzierung der Temperatur und Erhaltung des Luftaustauschs besonders berücksichtigt werden.	Zwar ist die Fernwirkung gering, jedoch sind lokale Abkühlungseffekte, hohe Verdunstungsraten und die Filterwirkung für gas- und staubförmige Luftschadstoffe vorhanden (RVR~~-Fachbeitrag,~~ 2013). Größere parkartige Grünflächen erweisen sich aber nicht nur als innerstädtische Kaltluftproduzenten, sie können darüber hinaus auch die Funktion als wichtige Regenerations- und Erholungsräume übernehmen. Vor dem Hintergrund~~, dass der Klimawandel voranschreitet~~ des voranschreitenden Klimawandels~~,~~ soll bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion, die Reduzierung der Temperatur und die Erhaltung des Luftaustauschs besonders berücksichtigt werden.	Redaktionell
	Zu G 4-5 Vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigen	Konkretisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte der öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW sollen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, um somit eine effektive Umsetzung der für die jeweilige Kommune genannten Maßnahmen und Planungen zum Klimaschutz und Klimaanpassung zu gewährleisten.	

Kapitel 5 Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Linke Spalte: **Entwurfsfassung in chronologischer Reihenfolge**	**Mittlere Spalte:** **Änderungen, Reihenfolge kann von aktueller Fassung abweichen**	**Rechte Spalte:** **Hinweise,** **Grund der Änderung**
	Text bleibt unverändert ~~Text entfällt in der Überarbeitung~~ Text wird ergänzt oder ist neu in der Überarbeitung Text ist in der Überarbeitung aus einer anderen Stelle verschoben worden ~~Text ist in der Überarbeitung zu einer anderen Stelle verschoben worden (an der Ursprungsstelle entfernt)~~	

5.1 Energieversorgung allgemein

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
5.1 Energieversorgung allgemein	~~5.1 Energieversorgung allgemein~~ 5.1 Erneuerbare Energien	Das Kapitel 5.1 „Energieversorgung allgemein“ entfällt in Gänze. Dadurch rückt das ehemalige Kapitel 5.2 „Erneuerbare Energien“ entsprechend auf (s.u.).
5.1-1 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung nutzen Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen.	~~**5.1-1 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung nutzen**~~ ~~Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen.~~	Redundanz mit Grundsatz 10.1-4 LEP NRW
5.1-2 Grundsatz Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie Geeignete Bauflächen und -gebiete für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden.	~~**5.1-2 Grundsatz Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie**~~ ~~Geeignete Bauflächen und -gebiete für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden.~~	Redundanz mit Grundsatz 10.1-3 LEP NRW
Erläuterung		
Zu Z 5.1-1 Kraft-Wärme-Kopplung nutzen Durch die Nutzung der (…) zu berücksichtigen.	~~**Zu Z 5.1-1 Kraft-Wärme-Kopplung nutzen**~~ ~~Durch die Nutzung der (…) zu berücksichtigen.~~	Z entfällt
Zu G 5.1-2 Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie	~~**Zu G 5.1-2 Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie**~~	G entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Als geeignet gelten Standorte, (...) für Strom- und Wärme.	~~Als geeignet gelten Standorte, (...) für Strom- und Wärme.~~	

5.2 Erneuerbare Energien

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
5.2 Erneuerbare Energien	~~5.2~~ **5.1 Erneuerbare Energien**	Neue Nummerierung
5.2.1 Windenergie	~~5.2.1~~ **Windenergie**	Redaktionelle Änderung
	Aufgrund der hohen Siedlungsdichte in der Kernzone der Planungsregion, der verdichteten Besiedlung im Umfeld sowie der großen zusammenhängenden Waldgebiete im Norden und im Süden, hat sich im Rahmen einer flächendeckenden Potenzialanalyse herausgestellt, dass die Metropole Ruhr für eine Steuerung der Windenergie auf regionalplanerischer Ebene nur bedingt in Frage kommt. Somit soll auf eine Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden. Die raumordnerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur raumbedeutsamen Nutzung der Windenergie richtet sich demzufolge nach den zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu den jeweiligen Gebietskategorien im RP Ruhr. Diese stellen in Ergänzung der Vorgaben des LEP NRW, der einschlägigen Rechtsprechung sowie weiterer	Redaktionelle Änderung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Vorgaben wie z. B. Erlasse und Leitfäden eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die raumverträgliche Steuerung der Windenergie dar.	
5.2.1-1 Ziel Vorrang in Windenergiebereichen sichern Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Funktionen und Nutzungen. Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung der Windenergie in den festgelegten Wind-energiebereichen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.	~~**5.2.1-1 Ziel Vorrang in Windenergiebereichen sichern**~~ ~~Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Funktionen und Nutzungen.~~ ~~Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung der Windenergie in den festgelegten Wind-energiebereichen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.~~	Das Ziel entfällt aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen sowie LEP-Änderung Das Kapitel 5.2-1 „Windenergie“ entfällt in Gänze.
5.2.1-2 Grundsatz Repowering ermöglichen Das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen soll gefördert werden. Die Bauleitplanung soll hierfür die Voraussetzungen schaffen, indem an geeigneten Standorten planerische Instrumente genutzt werden, um Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft zu reduzieren.	~~**5.2.1-2 Grundsatz Repowering ermöglichen**~~ ~~Das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen soll~~gefördert werden ~~ermöglicht werden. Die Bauleitplanung soll hierfür die Voraussetzungen schaffen, indem an geeigneten Standorten planerische Instrumente genutzt werden, um Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft zu reduzieren.~~	Redundanz mit Grundsatz 10.2-4 LEP NRW
Erläuterung		
Zu Z 5.2.1-1 Vorrang in Windenergiebereichen sichern	~~**Zu Z 5.2.1-1 Vorrang in Windenergiebereichen sichern**~~	Z entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Moderne Windenergieanlagen (...) nicht entgegenstehen dürfen.	~~Moderne Windenergieanlagen (...) nicht entgegenstehen dürfen.~~	
Zu G 5.2.1-2 Repowering ermöglichen Unter Repowering ist der Austausch (...) vermindert werden.	~~**Zu G 5.2.1-2 Repowering ermöglichen**~~ ~~Unter Repowering ist der Austausch (...) vermindert werden.~~	G entfällt
Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Belange der klimaverträglichen Energieversorgung, der Siedlungsentwicklung und des Naturschutzes die planerischen Voraussetzungen für die raumverträgliche Umsetzung des Repowerings von Windenergieanlagen schaffen. Dies kann u.a. erfolgen durch • die Nutzung der im Regionalplan Ruhr festgelegten Windenergiebereiche, • die Aufstellung eines (aktualisierten) Bauleitplanes für die Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder • die Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten des § 249 BauGB, einschließlich der Überprüfung von bestehenden Höhenbeschränkungen in Konzentrationszonen auf ihre aktuelle Erfordernis.	~~Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Belange der klimaverträglichen Energieversorgung, der Siedlungsentwicklung und des Naturschutzes die planerischen Voraussetzungen für die raumverträgliche Umsetzung des Repowerings von Windenergieanlagen schaffen. Dies kann u.a. erfolgen durch~~ ~~• die Nutzung der im Regionalplan Ruhr festgelegten Windenergiebereiche,~~ ~~• die Aufstellung eines (aktualisierten) Bauleitplanes für die Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder~~ ~~• die Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten des § 249 BauGB, einschließlich der Überprüfung von bestehenden Höhenbeschränkungen in Konzentrationszonen auf ihre aktuelle Erfordernis.~~	G entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Das Repowering von Windenergieanlagen soll auch in Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) erfolgen, um hier eine Reduzierung von bestehenden Beeinträchtigungen der umgebenden Schutzfunktion zu erreichen. Die Vorgaben des Ziels 2.5-1 sind dabei zu beachten.	~~Das Repowering von Windenergieanlagen soll auch in Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) erfolgen, um hier eine Reduzierung von bestehenden Beeinträchtigungen der umgebenden Schutzfunktion zu erreichen. Die Vorgaben des Ziels 2.5-1 sind dabei zu beachten.~~	
5.2.2 Weitere Erneuerbare Energien	**~~5.2.2~~ 5.1 ~~Weitere~~ Erneuerbare Energien**	
5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte • auf baulich geprägten Brachflächen, • auf baulich geprägten Teilen militärischer Konversionsflächen, • auf ehemaligen Aufschüttungen und Ablagerungen, • entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder • entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung	~~5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken~~ ~~Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte~~ • ~~auf baulich geprägten Brachflächen,~~ • ~~auf baulich geprägten Teilen militärischer Konversionsflächen,~~ • ~~auf ehemaligen Aufschüttungen und Ablagerungen,~~ • ~~entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder~~ • ~~entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung~~	Entfällt aufgrund von Redundanz mit Ziel 10.2-5 LEP NRW

<table>
<tr><th>Entwurfsfassung Stand 2018</th><th>Änderungen Stand 2021</th><th>Grund der Änderung</th></tr>
<tr><td>handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist.

Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt.</td><td>~~handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist.~~

~~Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt.~~</td><td></td></tr>
<tr><td>5.2.2-2 Ziel Zweckgebundene Nutzung für „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern

Die festgelegte, zweckgebundene Freiraumnutzung „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ ist ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen vorbehalten. Der Standort der Nutzungsbindung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<table><tr><th>Piktogramm</th><th>Standort</th><th>Zweckgebundene Nutzung</th></tr><tr><td>S</td><td>Neukirchen-Vluyn</td><td>Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik</td></tr></table>
Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck</td><td>~~5.2.2-2~~ <u>5.1-1</u> Ziel Zweckgebundene Nutzung für „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern

Die <u>zeichnerisch</u> festgelegte, zweckgebundene Freiraumnutzung „Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik“ ist ausschließlich ~~für die~~ <u>der</u> Errichtung und ~~den~~ <u>dem</u> Betrieb von Solaranlagen sowie ~~erforderlicher~~ <u>erforderlichen</u> Nebenanlagen vorbehalten. Der Standort der Nutzungsbindung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<table><tr><th>Piktogramm</th><th>Standort</th><th>Zweckgebundene Nutzung</th></tr><tr><td>S</td><td>Neukirchen-Vluyn</td><td>Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik</td></tr></table></td><td>Redaktionell</td></tr>
</table>

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
„Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.	Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.	
5.2.2-3 Ziel Biomasseanlagen räumlich steuern Bauflächen und –gebiete für Standorte von Biomasseanlagen –soweit sie nicht (mehr) nach § 35 BauGB privilegiert sind – dürfen nur innerhalb von GIB dargestellt bzw. festgesetzt werden. Unbenommen hiervon ist die Siedlungsentwicklung für ortsansässige Betriebe im Sinne des Ziels 1.3-1.	~~**5.2.2-3 Ziel Biomasseanlagen räumlich steuern**~~ ~~Bauflächen und –gebiete für Standorte von Biomasseanlagen –soweit sie nicht (mehr) nach § 35 BauGB privilegiert sind – dürfen nur innerhalb von GIB dargestellt bzw. festgesetzt werden.~~ ~~Unbenommen hiervon ist die Siedlungsentwicklung für ortsansässige Betriebe im Sinne des Ziels 1.3-1.~~	Entfällt aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
	5.1-2 Grundsatz Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
	Bei der Nutzung von Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Potenziale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung des Immissionsschutzes eine wirtschaftliche und klimaschonende Nutzbarkeit der Potenziale ermöglicht werden.	
5.2.2-4 Grundsatz Wasserkraft raumverträglich nutzen	~~**5.2.2-4**~~ **5.1-3 Grundsatz Wasserkraft raumverträglich nutzen**	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die Nutzung der Wasserkraft soll raumverträglich erfolgen. Vorhandene Anlagenstandorte sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung durch Repowering ausgebaut werden.	Die Nutzung der Wasserkraft soll an bestehenden und neuen Anlagenstandorten raumverträglich erfolgen. ~~Vorhandene Anlagenstandorte sollen~~ Im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung ~~durch Repowering~~ sollen insbesondere vorhandene Anlagenstandorte erhalten und ausgebaut werden.	
5.2.2-5 Grundsatz Geothermisches Potential raumverträglich nutzen Das geothermische Potential soll raumverträglich und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das Grundwasser genutzt werden.	~~**5.2.2-5**~~ **5.1-4 Grundsatz Geothermisches Potenzial raumverträglich nutzen** ~~Das geothermische Potential soll raumverträglich und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das Grundwasser genutzt werden.~~ Die Hebung des geothermischen Potenzials, insbesondere in Form der Nutzbarmachung von Grubenwässern, soll raum- und umweltverträglich erfolgen.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Erläuterung		
Zu Z 5.2.2-1 Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken Solaranlagen umfassen (…)„Freiraumentwicklung“ gelten entsprechend.	~~**Zu Z 5.2.2-1 Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken**~~ ~~Solaranlagen umfassen (…)„Freiraumentwicklung“ gelten entsprechend.~~	Z entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu Z 5.2.2-2 Zweckgebundene Nutzung für „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern Die festgelegte (…) Nutzung „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“.	**Zu Z ~~5.2.2-2~~ 5.1-1 Zweckgebundene Nutzung für „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern** Die festgelegte (…) Nutzung „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“.	Redaktionell
	Zu G 5.1-2 Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
	Im Sinne einer effizienten Nutzung gilt es sowohl in der industriell geprägten Kernzone als auch in den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Teilbereichen der Metropole Ruhr die entsprechenden Potenziale aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas unter Wahrung erforderlicher immissionsschutzrechtlicher Abstände zu verwerten. Dies soll im Rahmen der Bauleitplanung an Standorten geschehen, an denen sich in räumlicher Nähe entsprechende Abnehmer befinden oder günstige Einspeisevoraussetzungen (z. B. entlang von regionalen Fernwärmeschienen im Falle einer thermischen Weiterverwertung der Gase) herrschen. In Betracht kommen im Falle des klimaschädlichen Grubengases z. B. ehemalige Flächen des Steinkohlebergbaus. Für Klär- und Deponiegase stellen siedlungsnahe Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	sowie Abfalldeponien geeignete Standorte dar, sofern die Nutzung der Potenziale im Einklang mit den durch die Zweckbindungen gesicherten Nutzfunktionen (vgl. DVO zum LPlG NRW 2.ea-1) und 2.ec-1)) stehen und immissionsschutzrechtlich zulässig sind. Bei weniger standortgebundenen Anlagen wie Biogasanlagen, die nicht oder nicht mehr dem Privilegierungstatbestand gemäß § 35 BauGB unterliegen, kommen als Standorte im Siedlungsraum Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in Betracht, die für emittierende Betriebe vorgehalten werden, entsprechend infrastrukturell erschlossen sind und ggf. bereits ansässige Betriebe enthalten, die als Abnehmer der Erzeugnisse fungieren können.	
Zu Z 5.2.2-3 Biomasseanlagen räumlich steuern Biomasseanlagen sind Anlagen, (...) Bestimmungen vereinbar ist.	~~**Zu Z 5.2.2-3 Biomasseanlagen räumlich steuern**~~ ~~Biomasseanlagen sind Anlagen, (...) Bestimmungen vereinbar ist.~~	Z entfällt
Zu G 5.2.2-4 Wasserkraft raumverträglich nutzen Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die insbesondere gewässerökologische Belange berücksichtigt. Dies umfasst neben bestehenden Anlagen wie z.B. Ausleitungs- oder	**Zu G ~~5.2.2-4~~ 5.1-3 Wasserkraft raumverträglich nutzen** Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die neben wasserrechtlichen und energetischen Möglichkeiten insbesondere gewässerökologische und artenschutzrechtliche	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Flusskraftwerken, die zur Energieerzeugung dienen, auch die Möglichkeiten der Energiespeicherung durch z.B. Pumpspeicherkraftwerke und den Aus- bzw. Umbau von bestehenden Anlagen.	Belange berücksichtigt. Dies umfasst neben bestehenden Anlagen wie z.B. Ausleitungs- oder Flusskraftwerken, die zur Energieerzeugung dienen, auch die Möglichkeiten der Energiespeicherung durch z.B. Pumpspeicherkraftwerke und den Aus- bzw. Umbau von bestehenden Anlagen. Ferner werden von dem Grundsatz auch Neu- und Umbauten von Wasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken erfasst. Für Staustufen, welche auch vor dem Hintergrund der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zurückgebaut werden sollen, enthält das Wasserhaushaltsgesetz einen Prüfauftrag zur Abschätzung der energetischen Nutzungsmöglichkeiten (vgl. § 35 Abs. 3 WHG).	
Zu G 5.2.2-5 Geothermisches Potential nutzen Bei der Geothermie wird durch das Einbringen von z.B. Sonden das Wärmepotential der mit zunehmender Tiefe steigenden Temperatur des Erdinneren nutzbar gemacht. Die unterschiedlichen Formen der Geothermie (oberflächennahe und Tiefengeothermie) sind gekennzeichnet durch einen geringen oberirdischen Platzbedarf.	**Zu G ~~5.2.2-5~~ 5.1-4 Geothermisches Potential nutzen** Bei der Geothermie wird die Erdwärme tieferer Erdschichten durch das Einbringen von ~~z.B.~~ Sonden ~~das Wärmepotential der mit zunehmender Tiefe steigenden Temperatur des Erdinneren~~ energetisch z.B. zu Heiz- oder Kühlzwecken nutzbar gemacht. ~~Die unterschiedlichen Formen der Geothermie (oberflächennahe und Tiefengeothermie) sind gekennzeichnet durch einen geringen oberirdischen Platzbedarf~~. Es wird	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	unterschieden zwischen oberflächennaher Geothermie und Tiefengeothermie. Der Platzbedarf an der Erdoberfläche für geothermische Anlagen jeglicher Art ist in aller Regel gering.	
Allerdings kann die Tiefengeothermie mit speziellen Verfahren bis in Tiefen von mehr als 400 m vordringen. Dies kann je nach angewendetem Verfahren und geologischen Bedingungen zu erheblichen Risiken in Bezug auf das Grundwasser führen und raumrelevante Beeinträchtigungen mit sich bringen.	Allerdings kann die Tiefengeothermie ~~mit speziellen Verfahren~~ bis in Tiefen von mehr als ~~400m~~ 1.000 m vordringen. ~~Dies kann je nach angewendetem Verfahren und geologischen Bedingungen zu erheblichen Risiken in Bezug auf das Grundwasser führen und raumrelevante Beeinträchtigungen mit sich bringen.~~ Die zur Nutzung des tiefengeothermischen Potenzials angewendeten Verfahren sind, genau wie die Verfahren zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, an die jeweiligen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen anzupassen, um eine Gefährdung der Umwelt und hier insbesondere des Grundwassers auszuschließen.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
In der Metropole Ruhr soll insbesondere auf die Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser hingewirkt werden.	In der Metropole Ruhr ~~soll insbesondere auf die Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser hingewirkt werden~~ bietet sich die thermische Verwertung des Grubenwassers an, das an verschiedenen ehemaligen Bergwerksstandorten des Steinkohlebergbaus genutzt werden kann. Hierbei ist eine Vermengung von salzhaltigen Tiefenwässern mit Grundwässern im Deckgebirge durch den sicheren Ausbau von Bohrungen und durch	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	geeignete hydraulische Zirkulationskonzepte zu verhindern, was im Rahmen von fachrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuarbeiten bzw. sicherzustellen ist. Inwiefern noch vorhandene Infrastrukturen des Steinkohlebergbaus genutzt werden können, soll standörtlich geprüft werden.	

5.3 Abfallwirtschaft

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
5.3 Abfallwirtschaft	~~5.3~~ **5.2 Abfallwirtschaft**	Neue Nummerierung
5.3-1 Ziel Flächen für Abfallbeseitigung sichern Die mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ festgelegten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sind der Ablagerung von Abfällen im Zuge der Abfallbeseitigung vorbehalten. Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind.	**5.2-1 Ziel Flächen für Abfallbeseitigung sichern** Die mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ zeichnerisch festgelegten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sind der Ablagerung von Abfällen im Zuge der Abfallbeseitigung vorbehalten. Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind.	Präzisierung
5.3-2 Ziel Sensible Nutzungen schützen Die Errichtung neuer Deponien ist innerhalb der folgenden zeichnerisch festgelegten Bereiche und Gebiete ausgeschlossen:	~~**5.3-2 Ziel Sensible Nutzungen schützen**~~ ~~Die Errichtung neuer Deponien ist innerhalb der folgenden zeichnerisch festgelegten Bereiche und Gebiete ausgeschlossen:~~	Entfall aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen, da durch das Ziel die Errichtung an technisch realisierbaren Standorten ausgeschlossen wäre

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
• Allgemeine Siedlungsbereiche, • Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, hiervon ausgenommen sind betriebsgebundene Deponien, die in funktionalem Zusammenhang mit innerhalb des GIB gelegenen Gewerbe- und Industriebetrieben stehen, • Bereiche für den Schutz der Natur, • Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, • Waldbereiche, • Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, • über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C), • Windenergiebereiche.	~~• Allgemeine Siedlungsbereiche,~~ ~~• Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, hiervon ausgenommen sind betriebsgebundene Deponien, die in funktionalem Zusammenhang mit innerhalb des GIB gelegenen Gewerbe- und Industriebetrieben stehen,~~ ~~• Bereiche für den Schutz der Natur,~~ ~~• Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes,~~ ~~• Waldbereiche,~~ ~~• Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,~~ ~~• über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C),~~ ~~• Windenergiebereiche.~~	
5.3-3 Grundsatz Abfallbeseitigung konzentrieren Planungen für Abfalldeponien sollen auf die zeichnerisch festgelegten Bereiche für Ablagerungen und Aufschüttungen mit der	**~~5.3-3~~ 5.2-2 Grundsatz Abfallbeseitigung konzentrieren** Planungen für Abfalldeponien sollen auf die zeichnerisch festgelegten Bereiche für Ablagerungen und Aufschüttungen mit der	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von Z 5.3-2

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zweckbindung „Abfalldeponie“ konzentriert werden.	Zweckbindung „Abfalldeponie“ konzentriert werden.	
5.3-4 Grundsatz Flächeninanspruchnahme reduzieren Zur Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum sollen bei der Errichtung neuer Deponien außerhalb der zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte vorrangig vorgenutzte Standorte ausgewählt werden und die Entstehung von Nutzungskonflikten vermieden werden.	~~5.3-4~~ **5.2-3 Grundsatz Flächeninanspruchnahme für die Abfallbeseitigung reduzieren** Zur Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum sollen bei der Errichtung neuer Deponien außerhalb der zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte vorrangig vorgenutzte Standorte ausgewählt werden und die Entstehung von Nutzungskonflikten vermieden werden.	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von Z 5.3-2; Präzisierung
5.3-5 Ziel Rekultivierung sicherstellen Deponien sind unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.	~~5.3-5~~ **5.2-4** ~~Ziel~~ **Grundsatz Rekultivierung sicherstellen** Deponien ~~sind~~ sollen unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise und zeitnah ~~zu rekultivieren~~ rekultiviert bzw. wiedernutzbar ~~zu machen~~ gemacht werden.	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von Z 5.3-2; Pot. Widerspruch zu 5.5, in dem Rekultivierung als Ziel festgelegt wird. Deponien stellen höhere fachliche Anforderungen an Rekultivierung als Abgrabungen, daher lediglich als Grundsatz, um entsprechend im Fachverfahren berücksichtigt werden zu können.
5.3-6 Ziel Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern Die zeichnerisch festgelegten „Abfallbehandlungsanlagen“ sind in ihrer Funktion langfristig zu sichern.	~~5.3-6~~ **5.2-5 Ziel Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern** Die zeichnerisch festgelegten „Abfallbehandlungsanlagen“ sind in ihrer Funktion langfristig zu sichern.	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von Z 5.3-2
5.3-7 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen	~~**5.3-7 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen**~~	Entfall wegen Dopplung zu G 6.3-2 LEP

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die zeichnerisch festgelegten „Abfallbehandlungsanlagen“ durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.	~~Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die zeichnerisch festgelegten „Abfallbehandlungsanlagen“ durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.~~	
5.3-8 Ziel Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern Neue Abfallbehandlungsanlagen sind nur innerhalb der festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind die im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb stehenden Abfallbehandlungsanlagen.	~~**5.3-8 Ziel Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern**~~ ~~Neue Abfallbehandlungsanlagen sind nur innerhalb der festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind die im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb stehenden Abfallbehandlungsanlagen.~~	Entfall wegen Dopplung zu Z 8.3-2 LEP
Erläuterung		
Zu Z 5.3-1 Flächen für Abfallbeseitigung sichern Die in der Gesamtkarte zeichnerisch festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Aufschüttungen und Ablagerungen“ mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Innerhalb der Zweckbindungen sind zudem die angestrebten Folgenutzungen als regionalplanerische Festlegung enthalten (vgl. Ziel 5.3-5).	**Zu Z 5.2-1 Flächen für Abfallbeseitigung sichern** Die ~~in der Gesamtkarte~~ im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Aufschüttungen und Ablagerungen“ mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Innerhalb der Zweckbindungen sind zudem die angestrebten Folgenutzungen als regionalplanerische Festlegung enthalten (vgl. ~~Ziel~~ Grundsatz ~~5.3-5~~ 5.2-4).	redaktionell Verweiskorrektur

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die Deponierung von (…) vorzuziehen.	Die Deponierung von (…) vorzuziehen.	Absatz unverändert
Die Abfallwirtschaftsplanung in NRW verfolgt für Siedlungsabfälle angesichts der bestehenden Entsorgungssicherheit (MKULNV 2015) das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie. Diese umfasst die entstehungsortnahe Entsorgung (Grundsatz der Nähe) und die Entsorgung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung dieses Ziels wurden Entsorgungsregionen gebildet, die nicht mit dem Geltungsbereich des Regionalplans übereinstimmen. Die Metropole Ruhr liegt daher innerhalb von drei Entsorgungsregionen (MKULNV 2015).	Die Abfallwirtschaftsplanung in NRW verfolgt für Siedlungsabfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, angesichts ~~der bestehenden~~ einer von Entsorgungssicherheit geprägten Ausgangssituation (MKULNV 2015) das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie. Diese umfasst die entstehungsortnahe Entsorgung (Grundsatz der Nähe) und die Entsorgung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung dieses Ziels wurden Entsorgungsregionen gebildet, die nicht mit dem Geltungsbereich des ~~Regionalplans~~ RP Ruhr übereinstimmen. Die Metropole Ruhr liegt daher innerhalb von drei Entsorgungsregionen (MKULNV 2015).	Präzisierung
Entsprechend der gültigen (…) Raumbedeutsamkeit nicht.	Entsprechend der gültigen (…) Raumbedeutsamkeit nicht.	Absatz unverändert
Eine Übersicht der in der Region vorhandenen Deponiestandorte kann der Erläuterungskarte 19 „Bestandssituation Abfallwirtschaft“ entnommen werden.	Eine Übersicht der in der ~~Region~~ Metropole Ruhr vorhandenen Deponiestandorte kann der Erläuterungskarte 19 „Bestandssituation Abfallwirtschaft“ entnommen werden.	Redaktionell
Darüber hinaus sind entsprechend der landesplanerischen Vorgabe des LEP-Ziels 8.3-1 und unter Berücksichtigung der Empfehlung des abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Ruhr (LANUV 2017, LANUV 2018a) insgesamt vier weitere, für die Entsorgung von Abfällen erforderliche Deponiestandorte	Darüber hinaus sind entsprechend der landesplanerischen Vorgabe des ~~LEP-~~Ziels 8.3-1 LEP NRW und unter Berücksichtigung der Empfehlung des abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags zum ~~Regionalplan~~ RP Ruhr (LANUV 2017, LANUV 2018a) insgesamt vier weitere, für die Entsorgung von Abfällen erforderliche	Redaktionell Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
festgelegt, an denen bislang noch keine Abfallablagerung erfolgt, die jedoch unter raumordnerischen Gesichtspunkten hierfür als geeignet eingeschätzt werden. Bei den bislang nicht für die Abfallbeseitigung genutzten Standorten handelt sich um die Bergehalden Lohmannsheide (Duisburg), Hürfeld (Dorsten) und Brinkfortsheide-Erweiterung (Marl). Die bergbaulich vorgenutzten Standorte sollen für die Ablagerung von Abfällen genutzt werden. Durch die Vornutzung der Standorte und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bahn- und Straßenanschlüsse) bieten sich diese Standorte für eine weitere Deponierung an. Durch die Realisierung von Deponien auf vorgenutzten Standorte kann auf die Errichtung solcher Anlagen auf unversiegelten Flächen im Freiraum verzichtet werden. Die detaillierte Prüfung der Eignung und Realisierung der Deponie obliegt den nachfolgenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zusätzlich wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe ein Deponiestandort als Folgenutzung einer Tonabgrabung zeichnerisch festgelegt. Aufgrund der besonderen geologischen Eignung infolge der dort anstehenden, mächtigen und isolierenden Tonschichten eignet sich diese Deponie für eine Wiederverfüllung der nach Beendigung der zeitlich vorlaufenden Rohstoffgewinnung. Durch die Mehrfachnutzung für die Rohstoffgewinnung und Deponierung kann auf die Inanspruchnahme anderweitiger Freiraumflächen für Deponiezwecke verzichtet	Deponiestandorte festgelegt, an denen bislang noch keine Abfallablagerung erfolgt, die jedoch unter raumordnerischen Gesichtspunkten hierfür als geeignet eingeschätzt werden. Bei den bislang nicht für die Abfallbeseitigung genutzten Standorten handelt sich zum einen um die drei Bergehalden Lohmannsheide in ~~(~~Duisburg~~)~~, Hürfeld in ~~(~~Dorsten~~)~~ und Brinkfortsheide-Erweiterung in ~~(~~Marl~~)~~. Die bergbaulich vorgenutzten Standorte sollen für die Ablagerung von Abfällen genutzt werden. Durch die Vornutzung der Standorte und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bahn- und Straßenanschlüsse) bieten sich diese Standorte für eine weitere Deponierung an. Durch die Realisierung von Deponien auf vorgenutzten Standorten kann auf die Errichtung solcher Anlagen auf unversiegelten Flächen im Freiraum verzichtet werden. Die detaillierte Prüfung der Eignung und Realisierung der Deponie obliegt den nachfolgenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum anderen wurde zusätzlich ~~Zusätzliche wurde~~ auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe ein Deponiestandort als Folgenutzung einer Tonabgrabung zeichnerisch festgelegt. Aufgrund der besonderen geologischen Eignung infolge der dort anstehenden, mächtigen und isolierenden Tonschichten eignet sich diese Deponie für eine Wiederverfüllung ~~der~~ nach Beendigung der zeitlich vorlaufenden Rohstoffgewinnung. Durch die Mehrfachnutzung für die Rohstoffgewinnung und Deponierung	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
werden. Dies ist ebenfalls im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden Raumentwicklung.	kann auf die Inanspruchnahme anderweitiger Freiraumflächen für Deponiezwecke verzichtet werden. Dies ist ebenfalls im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden Raumentwicklung.	
Aus den verschiedenen [...] Deponie-Zweckbindung entgegenstehen.	Aus den verschiedenen [...] Deponie-Zweckbindung entgegenstehen.	Absätze bleiben inhaltlich unverändert
Die zeichnerisch festgelegten Zweckbindungen „Abfalldeponie“ umfassen in weiten Teilen plan-festgestellte Deponiestandorte zum Stichtag 1. Januar 2018. Im zeitlichen Verlauf gehen dabei einzelne Deponien von der Stilllegungs- in die Nachsorgephase über. Der mit der Zweckbindung verfolgte Sicherungsauftrag vor konkurrierenden Nutzungen besteht auch in diesen Fällen fort, wenn auch mit geringeren Restriktionen für potentielle Folgenutzungen. In der Regel ist insofern nicht davon auszugehen, dass ein Änderungserfordernis des Regionalplans hieraus erwächst.	Die zeichnerisch festgelegten Zweckbindungen „Abfalldeponie“ umfassen in weiten Teilen plan-festgestellte Deponiestandorte zum Stichtag 1. Januar 2018. Im zeitlichen Verlauf gehen dabei einzelne Deponien von der Stilllegungs- in die Nachsorgephase über. Der mit der Zweckbindung verfolgte Sicherungsauftrag vor konkurrierenden Nutzungen besteht auch in diesen Fällen fort, wenn auch mit geringeren Restriktionen für ~~potentielle~~ potenzielle Folgenutzungen. In der Regel ist ~~insofern~~ in diesem Zusammenhang nicht davon auszugehen, dass hieraus ein Änderungserfordernis des Regionalplans ~~hieraus~~ erwächst.	
Zu Z 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen Generell soll die Deponierung von Abfällen auf die zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte beschränkt werden. Sofern innerhalb dieser Bereiche keine geeigneten Standorte verfügbar sind, ist das Ziel 5.3-2 bei der Standortsuche im übrigen Planungsraum zu beachten.	~~**Zu Z 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen**~~ ~~Generell soll die Deponierung von Abfällen auf die zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte beschränkt werden. Sofern innerhalb dieser Bereiche keine geeigneten Standorte verfügbar sind, ist das Ziel 5.3-2 bei der Standortsuche im übrigen Planungsraum zu beachten.~~	Z entfällt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Da mit der zeichnerischen Festlegung der Deponiestandorte keine außergebietliche Ausschlusswirkung verbunden ist, bedarf es angesichts der regelmäßig durch Deponien verursachten Auswirkungen einer regionalplanerischen Steuerung auf raumverträgliche Bereiche.	~~Da mit der zeichnerischen Festlegung der Deponiestandorte keine außergebietliche Ausschlusswirkung verbunden ist, bedarf es angesichts der regelmäßig durch Deponien verursachten Auswirkungen einer regionalplanerischen Steuerung auf raumverträgliche Bereiche.~~	
Die in dem Ziel aufgeführten Bereiche und Gebiete sind von der Errichtung neuer Deponiestandorte, unabhängig von der jeweiligen Deponieklasse, freizuhalten. Der mit deren Festlegung verbundene Schutzzweck oder deren Funktionen sind regelmäßig nicht mit der raumbedeutsamen Ablagerung von Abfällen vereinbar. Lediglich innerhalb von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung kann die Errichtung neuer Deponien mit den Zielen der Raumordnung als vereinbar angesehen werden, wenn es sich um eine nicht raumbedeutsame, betriebsgebundene Deponie handelt, die ausschließlich der Ablagerung von Abfällen eines im funktionalen Zusammenhang zu einem innerhalb des GIB gelegenen Gewerbe- oder Industriebetriebs dient. Unabhängig hiervon betriebene Deponien sind hingegen auszuschließen.	~~Die in dem Ziel aufgeführten Bereiche und Gebiete sind von der Errichtung neuer Deponiestandorte, unabhängig von der jeweiligen Deponieklasse, freizuhalten. Der mit deren Festlegung verbundene Schutzzweck oder deren Funktionen sind regelmäßig nicht mit der raumbedeutsamen Ablagerung von Abfällen vereinbar. Lediglich innerhalb von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung kann die Errichtung neuer Deponien mit den Zielen der Raumordnung als vereinbar angesehen werden, wenn es sich um eine nicht raumbedeutsame, betriebsgebundene Deponie handelt, die ausschließlich der Ablagerung von Abfällen eines im funktionalen Zusammenhang zu einem innerhalb des GIB gelegenen Gewerbe- oder Industriebetriebs dient. Unabhängig hiervon betriebene Deponien sind hingegen auszuschließen.~~	
Zu G 5.3-3 Abfallbeseitigung konzentrieren Die zukünftige Ablagerung (…) Erfordernisse zu erfolgen hat.	**Zu G ~~5.3-3~~ 5.2-2 Abfallbeseitigung konzentrieren** Die zukünftige Ablagerung (…) Erfordernisse zu erfolgen hat.	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von Z 5.3-2 Erläuterungstext unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu G 5.3-4 Flächeninanspruchnahme reduzieren Entsprechend Grundsatz 5.3-3 soll die Ablagerung von Abfällen auf die zeichnerisch festgelegten Bereiche konzentriert werden.	**Zu G ~~5.3-4~~ 5.2-3 Flächeninanspruchnahme für die Abfallbeseitigung reduzieren** Entsprechend Grundsatz ~~5.3-3~~ 5.2-2 soll die Ablagerung von Abfällen auf die zeichnerisch festgelegten Bereiche konzentriert werden.	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von Z 5.3-2 Verweiskorrektur
Wenn zusätzliche Ablagerungskapazitäten außerhalb hiervon erforderlich (…) minimiert werden (vgl. Kapitel 2.6, 2.8).	Wenn zusätzliche Ablagerungskapazitäten außerhalb ~~hiervon~~ dieser Bereiche erforderlich sind (…) minimiert werden (vgl. Kapitel 2.6, 2.8).	Textpassage unverändert
Bei der Standortwahl und im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren soll darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass durch den Deponiebetrieb und die beabsichtigte Rekultivierung keine Konflikte mit anderen Raumnutzungen entstehen bzw. diese auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden. Insbesondere Wohnnutzungen und Belange des Natur-, Freiraum-, Grundwasser- und Bodenschutzes sind hier als potentiell betroffene Belange zu berücksichtigen. Ein Beitrag zur Konfliktminimierung kann unter anderem durch die raum- und umweltverträgliche verkehrliche Anbindung der Deponiestandorte (vgl. auch LEP-Ziel 8.3-3) bewirkt werden. Die Wahl geeigneter Maßnahmen zur Konfliktminimierung ist im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.	Bei der Standortwahl und im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren soll darüber hinaus unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer entstehungsortnahen Entsorgung dafür Sorge getragen werden, dass durch den Deponiebetrieb und die beabsichtigte Rekultivierung keine Konflikte mit anderen Raumnutzungen entstehen bzw. diese auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden. Insbesondere Wohnnutzungen und Belange des Natur-, Freiraum-, Grundwasser- und Bodenschutzes sind hier ~~als potentiell betroffene Belange~~ zu berücksichtigen. Ein Beitrag zur Konfliktminimierung kann unter anderem durch die raum- und umweltverträgliche verkehrliche Anbindung der Deponiestandorte (vgl. auch LEP-Ziel 8.3-3) bewirkt werden. Die Wahl geeigneter Maßnahmen zur Konfliktminimierung ist im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu Z 5.3-5 Rekultivierung sicherstellen In den relevanten Fachgesetzen (u.a. § 40 KrWG; §§ 10, 11 DepV) werden konkrete Anforderungen für Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase definiert. Da diese sich in der Regel auf die technischen Belange der Oberflächenabdichtung oder Standsicherheit beschränken, wird mit Ziel 5.3-5 dafür Sorge getragen, dass sich die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung in die gesamträumliche Entwicklung der Region einfügt. Das Ziel ist auch für Deponieplanungen ohne zeichnerische Festlegung im Regionalplan (z.B. Deponien unterhalb der Darstellungsschwelle oder der Deponieklasse 0) entsprechend zu beachten.	**Zu ~~Z~~ G ~~5.3-5~~ 5.2-4 Rekultivierung sicherstellen** In den relevanten Fachgesetzen (u.a. § 40 KrWG; §§ 10, 11 DepV) werden konkrete Anforderungen für Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase definiert. Da diese sich in der Regel auf die technischen Belange der Oberflächenabdichtung oder Standsicherheit beschränken, wird mit ~~Ziel~~ Grundsatz ~~5.3-5~~ 5.2-4 dafür Sorge getragen, dass sich die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung in die gesamträumliche Entwicklung der ~~Region~~ Metropole Ruhr einfügt. ~~Das Ziel~~ Der Grundsatz ist auch für Deponieplanungen ohne zeichnerische Festlegung im ~~Regionalplan~~ RP Ruhr (z.B. Deponien unterhalb der Darstellungsschwelle oder der Deponieklasse 0) entsprechend zu ~~beachten~~ berücksichtigen.	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von Z 5.3-2 Korrektur Redaktionell
Praxisbeispiele zeigen, dass (...) werden kann.	Praxisbeispiele zeigen, dass (...) werden kann.	Absatz inhaltlich unverändert
	Im Rahmen der Rekultivierung sollen gleichfalls die Bedeutung von Deponien für den Arten- und Biotopschutz berücksichtigt werden, da sich auf Deponien nach Abschluss der Ablagerung wertvolle Lebensräume entwickeln können.	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung (...) Regionalplans verwiesen.	Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung (...) Regionalplans verwiesen.	Absatz inhaltlich unverändert
	Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (z.B. Sickerwasserfassung und –reinigung, Erschließung, bauliche Anlage) können	Ergänzung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	stillgelegte Deponiekörper sich zudem auch für der Abfallentsorgung verwandte Anschlussnutzungen anbieten.	
Die Freiraumfestlegungen innerhalb (...) Erfordernisse vorzunehmen.	Die Freiraumfestlegungen innerhalb (...) Erfordernisse vorzunehmen.	Absätze inhaltlich unverändert
Zu Z 5.3-6 Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern Gemäß Abfallwirtschaftsplanung (...) Land NRW (MKULNV 2015).	**Zu Z ~~5.3-6~~ 5.2-5 Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern** Gemäß Abfallwirtschaftsplanung (...) Land NRW (MKULNV 2015).	Neunummerierung aufgrund des Entfalls von Z 5.3-2 Absatz unverändert
Die im Abfallwirtschaftsplan (...) „Bestandssituation Abfallwirtschaft“).	Die im Abfallwirtschaftsplan (...) „Bestandssituation Abfallwirtschaft“).	Absatz unverändert
Die zeichnerisch (...) nicht vereinbar sind.	Die zeichnerisch (...) nicht vereinbar sind.	Absatz unverändert
Die Standorte der Abfallbehandlungsanlagen liegen, mit Ausnahme des in räumlicher Nähe zur Deponie betriebenen Standortes der Müllverbrennungsanlage in Hamm, städtebaulich integriert bzw. im Anschluss an den zeichnerisch festgelegten Siedlungsraum. Ein wesentlicher Beitrag zu deren Sicherung wird durch die Berücksichtigung des Grundsatzes 5.3-7 geleistet.	Die Standorte der Abfallbehandlungsanlagen liegen, mit Ausnahme des in räumlicher Nähe zur Deponie betriebenen Standortes der Müllverbrennungsanlage in Hamm, städtebaulich integriert bzw. im Anschluss an ~~den~~ zeichnerisch festgelegte~~n Siedlungsraum~~ Siedlungsbereiche. ~~Ein wesentlicher Beitrag zu deren Sicherung wird durch die Berücksichtigung des Grundsatzes 5.3-7 geleistet.~~	Präzisierung G 5.3-7 entfällt
	Ein Beitrag zu deren Sicherung kann u.a. durch die Berücksichtigung des Umgebungsschutzes i.S. § 50 BImSchG auf Ebene der Bauleitplanung gewährleistet werden, wobei die für den gegenseitigen Schutz erforderlichen	Teilweise Übernahme aus entfallenem G 5.3-7

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Abstandsflächen stets im Einzelfall unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben zu bemessen sind. Als Orientierungswert für Müllverbrennungsanlagen wird an dieser Stelle auf den Abstandserlass NRW, Anlage 1, lfd. Nr. 68 verwiesen, der Anlagen zur Beseitigung von Abfällen durch thermische Verfahren der Abstandsklasse IV mit einem empfohlenen Sicherheitsabstand von 500 m zuordnet.	Verschoben siehe unten
Zu G 5.3-7 Umgebungsschutz sicherstellen Während Ziel 5.3-6 vor allem auf die innergebietlichen Erfordernisse raumbedeutsamer Abfallbehandlungsanlagen abzielt, ist Grundsatz 5.3-7 bei Planungen im Umfeld dieser Anlagen zu berücksichtigen.	~~**Zu G 5.3-7 Umgebungsschutz sicherstellen**~~ ~~Während Ziel 5.3-6 vor allem auf die innergebietlichen Erfordernisse raumbedeutsamer Abfallbehandlungsanlagen abzielt, ist Grundsatz 5.3-7 bei Planungen im Umfeld dieser Anlagen zu berücksichtigen.~~	
Der § 50 BImSchG umfasst die frühzeitige Berücksichtigung des Immissions- und Störfallschutzes in der räumlichen Planung, indem u.a. durch die Einhaltung von Abständen schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf (überwiegend/ausschließlich) dem Wohnen dienende Gebiete vermieden werden. Konfligierende Nutzungen sollen voneinander getrennt werden.	~~Der § 50 BImSchG umfasst die frühzeitige Berücksichtigung des Immissions- und Störfallschutzes in der räumlichen Planung, indem u.a. durch die Einhaltung von Abständen schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf (überwiegend/ausschließlich) dem Wohnen dienende Gebiete vermieden werden. Konfligierende Nutzungen sollen voneinander getrennt werden.~~	
Störempfindliche Nutzungen sind insbesondere Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, also reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete i. S. d. §§ 3, 4 und 4a	~~Störempfindliche Nutzungen sind insbesondere Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, also reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete i. S. d. §§ 3, 4 und 4a~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
BauNVO, entsprechende Sondergebiete i. S. d. § 10 BauNVO und Kleinsiedlungsgebiete i. S. d. § 2 BauNVO. Ein Heranrücken dieser Nutzungen an bestehende Abfallbehandlungsanlagen kann zu Einschränkungen der bestehenden Nutzungen führen, weil sich die Rücksichtnahmepflichten für die Betriebe verschärfen. Dies gilt es durch entsprechende Schutzabstände zu verhindern.	~~BauNVO, entsprechende Sondergebiete i. S. d. § 10 BauNVO und Kleinsiedlungsgebiete i. S. d. § 2 BauNVO. Ein Heranrücken dieser Nutzungen an bestehende Abfallbehandlungsanlagen kann zu Einschränkungen der bestehenden Nutzungen führen, weil sich die Rücksichtnahmepflichten für die Betriebe verschärfen. Dies gilt es durch entsprechende Schutzabstände zu verhindern.~~	
Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann dabei nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Sie ist sachgerechterweise der Bauleitplanung zu überlassen. Geeignete Maßnahmen, um Einschränkungen emittierender gewerblicher Nutzungen durch heranrückende störempfindliche Nutzungen zu vermeiden, kann z.B. die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO an der Grenze von GIB und ASB sein.	~~Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann dabei nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Sie ist sachgerechterweise der Bauleitplanung zu überlassen. Geeignete Maßnahmen, um Einschränkungen emittierender gewerblicher Nutzungen durch heranrückende störempfindliche Nutzungen zu vermeiden, kann z.B. die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO an der Grenze von GIB und ASB sein.~~	
Die für den gegenseitigen Schutz erforderlichen Abstandsflächen sind stets im Einzelfall unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben zu bemessen. Als Orientierungswert für Müllverbrennungsanlagen sei an dieser Stelle auf den Abstandserlass NRW, Anlage 1, lfd. Nr. 68 verwiesen, der Anlagen zur Beseitigung von Abfällen durch thermische Verfahren der Abstandsklasse IV mit einem empfohlenen Sicherheitsabstand von 500 m zuordnet.	~~Die für den gegenseitigen Schutz erforderlichen Abstandsflächen sind stets im Einzelfall unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben zu bemessen.~~ ~~Als Orientierungswert für Müllverbrennungsanlagen sei an dieser Stelle auf den Abstandserlass NRW, Anlage 1, lfd. Nr. 68 verwiesen, der Anlagen zur Beseitigung von Abfällen durch thermische Verfahren der Abstandsklasse IV mit einem empfohlenen Sicherheitsabstand von 500 m zuordnet.~~	Verschoben siehe oben

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu Z 5.3-8 Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern Nach vorliegendem Kenntnisstand des Abfallwirtschaftsplans Siedlungsabfälle (MKULNV 2015) sind auf Landesebene ausreichend Kapazitäten an raumbedeutsamen Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere Müllverbrennungsanlagen, vorhanden.	~~**Zu Z 5.3-8 Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern**~~ ~~Nach vorliegendem Kenntnisstand des Abfallwirtschaftsplans Siedlungsabfälle (MKULNV 2015) sind auf Landesebene ausreichend Kapazitäten an raumbedeutsamen Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere Müllverbrennungsanlagen, vorhanden.~~	Z entfällt
Sofern neue Anlagen geplant oder errichtet werden sollen, sind deren Standorte aufgrund der von diesen Anlagen verursachten Emissionen auf die für emittierende Betriebe vorgesehenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu konzentrieren. Dabei kommen grundsätzlich auch zweckgebundene GIB als Standorte in Frage, sofern die Errichtung der Anlagen mit der jeweils vorrangigen Nutzung vereinbar ist.	~~Sofern neue Anlagen geplant oder errichtet werden sollen, sind deren Standorte aufgrund der von diesen Anlagen verursachten Emissionen auf die für emittierende Betriebe vorgesehenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu konzentrieren. Dabei kommen grundsätzlich auch zweckgebundene GIB als Standorte in Frage, sofern die Errichtung der Anlagen mit der jeweils vorrangigen Nutzung vereinbar ist.~~	
Analog zum LEP-Ziel 8.3-2 ist außerhalb von GIB bzw. GIBz die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen nur dann mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn die zu errichtende Anlage im Verbund mit einer unmittelbar angrenzenden Deponie betrieben wird.	~~Analog zum LEP-Ziel 8.3-2 ist außerhalb von GIB bzw. GIBz die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen nur dann mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn die zu errichtende Anlage im Verbund mit einer unmittelbar angrenzenden Deponie betrieben wird.~~	
Grundsätzlich ist die Freiraumin anspruchnahme für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen jedoch auszuschließen. Daher ist für isoliert im Freiraum liegende Abfallbehandlungsanlagen,	~~Grundsätzlich ist die Freiraumin anspruchnahme für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen jedoch auszuschließen. Daher ist für isoliert im Freiraum liegende Abfallbehandlungsanlagen,~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
bei denen die Ablagerung auf der in Verbund betriebenen Deponie abgeschlossen ist, zu prüfen, ob in Anlehnung an § 35 Abs. 5 BauGB bzw. LEP-Ziel 6.1.1 ein Rückbau der Abfallbehandlungsanlagen bzw. eine Rückführung der in Anspruch genommenen Flächen zum Freiraum vorgenommen werden kann.	~~bei denen die Ablagerung auf der in Verbund betriebenen Deponie abgeschlossen ist, zu prüfen, ob in Anlehnung an § 35 Abs. 5 BauGB bzw. LEP-Ziel 6.1.1 ein Rückbau der Abfallbehandlungsanlagen bzw. eine Rückführung der in Anspruch genommenen Flächen zum Freiraum vorgenommen werden kann.~~	

5.4 Abwasser

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
5.4 Abwasser	**~~5.4~~ 5.3 Abwasser**	Neue Nummerierung
5.4-1 Ziel Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern Die mit der Zweckbindung „Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen“ festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind der Behandlung und der Reinigung von Abwasser vorbehalten. Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abwasserbehandlung und Abwasserreinigung nicht vereinbar sind.	**5.3-1 Ziel Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern** Die mit der Zweckbindung „Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen“ zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind der Behandlung und der Reinigung von Abwasser vorbehalten. Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abwasserbehandlung und Abwasserreinigung nicht vereinbar sind.	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
5.4-2 Ziel Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen Die Behandlung, die Reinigung und die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers haben so zu erfolgen, dass nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgeschlossen sind.	**5.3-2 ~~Ziel~~ Grundsatz Nachteilige ~~Wirkungen~~ Umweltauswirkungen ~~auf Schutzgüter ausschließen~~ vermeiden** Die Behandlung, die Reinigung und die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers ~~haben~~ sollen so ~~zu~~ erfolgen, dass nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ~~ausgeschlossen sind~~ so weit wie möglich vermieden werden.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen; Auch nach dem Stand der Technik können geklärte Abwässer zu Beeinträchtigungen der Gewässer führen; Zielerreichung nicht gewährleistet
5.4.3 Ziel Kläranlagenstandorte im Rahmen der Bauleitplanung sichern Die Standorte der nicht im Regionalplan festgelegten Kläranlagen einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern. Ausgenommen sind die Standorte, die für eine zukünftige Abwasserbehandlung und Abwasserreinigung nicht mehr benötigt werden.	**5.3-3 Ziel Kläranlagenstandorte im Rahmen der Bauleitplanung sichern** Die Standorte sowohl ~~nicht im Regionalplan~~ der zeichnerisch festgelegten Kläranlagen als auch die Standorte der Kläranlagen mit einer Flächengröße bis zu 10 ha sind einschließlich ausreichender ~~Flächen~~ Erweiterungsflächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung ~~sind~~ im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern. ~~Ausgenommen sind die Standorte, die für eine zukünftige Abwasserbehandlung und Abwasserreinigung nicht mehr benötigt werden.~~	
5.4-4 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die zeichnerisch festgelegten	**5.3-4 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen** Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die in den zeichnerisch festgelegten „Bereichen	Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
„Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen“ durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.	vorgesehenen Abwasserbehandlungs- und –reinigungsanlagen~~“~~ nicht durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen ~~nicht~~ beschränkt werden.	
5.4-5 Grundsatz Abwässer raumverträglich ableiten Die abzuleitenden Abwässer sollen in geschlossenen unterirdischen Kanälen den Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt werden. Die offenen Schmutzwasserläufe sollen nach Trennung der Abwässer ökologisch umgestaltet werden.	**5.3-5 Grundsatz ~~Abwässer~~ Schmutzwasser raumverträglich ableiten, Gewässer ökologisch umgestalten** Die ~~abzuleitenden Abwässer sollen~~ Ableitung von Schmutzwasser in geschlossenen unterirdischen Kanälen ~~den Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt~~ soll raumverträglich umgesetzt werden. Die ~~offenen Schmutzwasserläufe~~ vom Schmutzwasser befreiten oberirdischen Gewässer sollen ~~nach Trennung der Abwässer~~ ökologisch umgestaltet werden.	Dient der Klarstellung: Abwasser ist gemäß WHG unterteilt in Schmutzwasser und Niederschlagswasser
5.4-6 Grundsatz Niederschläge raumverträglich ableiten Anfallende Wassermengen bei Regenereignissen sollen möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert und verzögert ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden.	**5.3-6 Grundsatz ~~Niederschläge~~ Niederschlagswasser raumverträglich ~~ableiten~~ bewirtschaften** Anfallende Wassermengen bei ~~Regenereignissen~~ Niederschlagsereignissen sollen möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert und ~~verzögert~~ ohne Vermischung mit Schmutzwasser verzögert in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden. Anfallendes Niederschlagswasser kann auch direkt oder nach entsprechender Rückhaltung	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.	
5.4-7 Grundsatz Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden.	**5.3-7 Grundsatz Flächen für** ~~Regenrückhaltung und Regenversickerung~~ **Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern** Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die ~~Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung~~ Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignissen ausgelegt sein.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Erläuterung		
Zu Z 5.4.1 Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern Die zeichnerisch festgelegten (...) die Wirkung von Eignungsgebieten.	**Zu Z 5.3-1 Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern** Die zeichnerisch festgelegten (...) die Wirkung von Eignungsgebieten.	Absatz unverändert
Abwasser ist gemäß (...) befestigten Flächen.	Abwasser ist gemäß (...) befestigten Flächen.	Absatz unverändert
Abwasser ist gemäß (...) damit standortgebunden.	Abwasser ist gemäß (...) damit standortgebunden.	Absatz unverändert
Im Regionalplan Ruhr sind bestehende Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen ab einer	Im RP Ruhr sind bestehende Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen ab einer	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Flächengröße von 10 ha als raumbedeutsame Vorhaben festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht § 35 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (DVO LPlG), nach dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen sind. Anlagen mit einem Flächenbedarf von unter 10 ha sind aufgrund des Maßstabs 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch nicht festgelegt.	Flächengröße von 10 ha als raumbedeutsame Vorhaben ~~festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht § 35 der~~ zeichnerisch mit dem Planzeichen 2. ec) Freiraumbereiche für sonstige Zweckbindungen und dem Piktogramm 2. ec-1) Abwasserbehandlungs- und –reinigungsanlagen gemäß der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (~~DVO~~ LPlG DVO) zeichnerisch festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht § 35 der LPlG DVO, demgemäß raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen sind. Anlagen mit einem Flächenbedarf von unter 10 ha sind ~~aufgrund des Maßstabs 1:50.000 im Regionalplan~~ zeichnerisch nicht festgelegt. Die Festlegung des Planzeichens 2. ec-1) ohne Flächenzuweisung wird nicht mehr verfolgt.	Klarstellung
Abwasserreinigung vollzieht (...) der Klärschlammverwertung.	Abwasserreinigung vollzieht (...) der Klärschlammverwertung.	Absatz unverändert
	Innerhalb der Metropole Ruhr wird die Abwassersammlung mit einer Ausnahme durch die Städte und Gemeinden selbst durchgeführt. In Hamm hat auch der Lippeverband diese Aufgabe übernommen. Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 47 LWG Abwasserbeseitigungskonzepte aufzustellen. Für die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung sind innerhalb der Metropole Ruhr nahezu ausschließlich der	Aus Begründung übernommen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Ruhrverband, der Lippeverband, die Emschergenossenschaft und die linksrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zuständig.	
Als Standorte für Abwasserbehandlungs- und –reinigungsanlagen sind innerhalb der Metropole Ruhr folgende Bereiche zeichnerisch festgelegt: • Kläranlage Kamen - Körnebach mit Schlammbehandlungsanlage Kamen (Einleitungsgewässer Seseke) • Kläranlage Dortmund - Scharnhorst (Einleitungsgewässer Graben /Körne) • Kläranlage Dortmund - Deusen (Einleitungsgewässer Emscher) • Kläranlage Dattelner Mühlenbach mit Klärschlammbehandlungsanlage (Einleitungsgewässer Lippe) • Kläranlage Bottrop mit Zentraler Schlammbehandlungsanlage (ZSB) (Einleitungsgewässer Emscher) • Kläranlage Dorsten mit Klärschlammbehandlungsanlage (Einleitungsgewässer Lippe) • Emscherkläranlage auf dem Gebiet der Städte Dinslaken, Duisburg und Oberhausen (Einleitungsgewässer Emscher)	Als Standorte für Abwasserbehandlungs- und –reinigungsanlagen sind innerhalb der Metropole Ruhr folgende Bereiche zeichnerisch festgelegt: • Kläranlage Kamen - Körnebach mit Schlammbehandlungsanlage Kamen (Einleitungsgewässer Seseke) • Kläranlage Dortmund - Scharnhorst (Einleitungsgewässer Graben /Körne) • Kläranlage Dortmund - Deusen (Einleitungsgewässer Emscher) • Kläranlage Dattelner Mühlenbach mit Klärschlammbehandlungsanlage (Einleitungsgewässer Lippe) • Kläranlage Bottrop mit Zentraler Schlammbehandlungsanlage (ZSB) (Einleitungsgewässer Emscher) • Kläranlage Dorsten mit Klärschlammbehandlungsanlage (Einleitungsgewässer Lippe) • Emscherkläranlage auf dem Gebiet der Städte Dinslaken, Duisburg und Oberhausen (Einleitungsgewässer Emscher)	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
• Kläranlage Duisburg - Alte Emscher (Einleitungsgewässer Alte Emscher) • Kläranlage Duisburg - Kassler Feld (Einleitungsgewässer Ruhr)	• Kläranlage Duisburg - Alte Emscher (Einleitungsgewässer Alte Emscher) • Kläranlage Duisburg - Kaßlerfeld (Einleitungsgewässer Ruhr) • Kläranlage Moers-Gerdt (Einleitungsgewässer Rhein)	
Zu Z 5.4.2 Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen Die Abwasserbeseitigung umfasst gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich Entwässerung von Klärschlamm. Bei der Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sind nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter auszuschließen. Nachteilige Wirkungen bei der Ableitung können z.B. durch zusätzliche hydraulische Belastungen in den aufnehmenden Gewässern bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen und Einleitungen aus Mischkanalisationen entstehen. Diese können u. a. dadurch reduziert werden, dass bei der Erschließung neuer Bauflächen das Niederschlagswasser ortsnah versickert wird oder über die Rückhaltungssteuerung schadlos einem Gewässer zugeführt wird.	**Zu ~~Z~~ G 5.3-2 Nachteilige ~~Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen~~ Umweltauswirkungen vermeiden** Die Abwasserbeseitigung umfasst gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich Entwässerung von Klärschlamm. Bei der Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser ~~sind nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter auszuschließen. Nachteilige Wirkungen bei der Ableitung können z.B. durch zusätzliche hydraulische Belastungen in den aufnehmenden Gewässern bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen und Einleitungen aus Mischkanalisationen entstehen. Diese können u. a. dadurch reduziert werden, dass bei der Erschließung neuer Bauflächen das Niederschlagswasser ortsnah versickert wird oder über die Rückhaltungssteuerung schadlos einem Gewässer zugeführt wird.~~ sollen so weit wie nach dem Stand der Technik möglich nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer,	Niederschlagswasser wird im G 5.3-6 und 5.3-7 thematisiert.

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgeschlossen werden.	
Zu Z 5.4.3 Kläranlagen innerhalb der Bauleitplanung sichern Zu den Standorten der Kläranlagen, die einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern sind, gehören neben den im Regionalplan festgelegten Standorten alle erforderlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich dazugehöriger Anlagen wie z.B. Klärschlammbehandlungsanlagen.	**Zu Z 5.3-3 Kläranlagen innerhalb der Bauleitplanung sichern** Zu den Standorten der Kläranlagen, die einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern sind, gehören neben den im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Standorten alle ~~erforderlichen Anlagen~~ Standorte bis zu einer Flächengröße von 10 ha zur Abwasserbeseitigung, einschließlich dazugehöriger Anlagen wie z.B. Klärschlammbehandlungsanlagen.	Klarstellung
Werden Kläranlagen während der Laufzeit des Regionalplans aus organisatorischen (z.B. Anschluss an eine andere Kläranlage) oder anderen Gründen nicht mehr für die Abwasserbehandlung benötigt, so erübrigt sich für diese Standorte auch die bauleitplanerische Sicherung.	Werden Kläranlagen bis zu einer Flächengröße von 10 ha während der Laufzeit des RP Ruhr aus organisatorischen (z.B. Anschluss an eine andere Kläranlage) oder anderen Gründen nicht mehr für die Abwasserbehandlung benötigt, so erübrigt sich für diese Standorte ~~auch~~ die bauleitplanerische Sicherung.	Klarstellung
Zu G 5.4-4 Umgebungsschutz sicherstellen Während das (…)einzelnen Person.	**Zu G 5.3-4 Umgebungsschutz sicherstellen** Während (…)einzelnen Person.	Die Wörter „das“ , „der“ und „exemplarisch“ gelöscht, ansonsten Erläuterungstext unverändert

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu G 5.4-5 Abwasser raumverträglich ableiten Im Sinne einer raumverträglichen Kreislaufwirtschaft ist das Abwasser von heute das Trinkwasser von morgen. Damit dieser Kreislauf nachhaltig funktioniert, ist ein bewusster und schonender Umgang mit der Ressource Wasser ebenso erforderlich wie eine sicher funktionierende Klärung des Abwassers, die Schadstoffe zuverlässig und umweltschonend entfernt.	**Zu G 5.3-5 ~~Abwasser~~ Schmutzwasser raumverträglich ableiten, Gewässer ökologisch umgestalten** Im übertragenen Sinne einer raumverträglichen Kreislaufwirtschaft ist das Abwasser von heute das Trinkwasser von morgen. Damit dieser Kreislauf nachhaltig funktioniert, ist ein bewusster und schonender Umgang mit der Ressource Wasser ebenso erforderlich wie eine sicher funktionierende Klärung des Abwassers, die Schadstoffe zuverlässig und umweltschonend entfernt.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Im Zuge des Bergbaus wurden Fließgewässer innerhalb der Metropole Ruhr zu technisch ausgebauten, offenen Abwassersammlern umfunktioniert, die Niederschläge und Schmutzwasser zwar sicher abtransportierten und somit die Seuchengefahr bannen konnten, jedoch zu großen Geruchsbelastungen führten. Die Emscher wurde dabei mit ihren Nebenbächen gezielt zum Abwasserkanal ausgebaut. Heute kann nach Abklingen der Bergsenkungen das Schmutzwasser wieder durch unterirdisch angelegte Kanäle den Kläranlagen zugeleitet werden. Dieses war zur Zeit des aktiven Bergbaus nicht möglich, da das Kanalsystem bergsenkungsbedingt beschädigt wurde und infolgedessen die Abwässer in offenen Abwasserkanälen abgeleitet wurden.	Im Zuge des Bergbaus wurden viele Fließgewässer innerhalb der Metropole Ruhr zu technisch ausgebauten, offenen Abwassersammlern umfunktioniert, die Niederschläge und Schmutzwasser zwar sicher abtransportierten und somit die Seuchengefahr bannen konnten, jedoch zu großen Geruchsbelastungen führten. Die Emscher ~~wurde~~ und Teile des Lippegebietes mit dem Fließgewässer Seseke wurden dabei mit ihren Nebenbächen gezielt ~~zum Abwasserkanal~~ zu Abwasserkanälen ausgebaut. Heute kann nach Abklingen der Bergsenkungen das Schmutzwasser wieder durch unterirdisch angelegte Kanäle den Kläranlagen zugeleitet werden; seit 2006 ist die Seseke abwasserfrei. Dieses war zur Zeit des aktiven Bergbaus nicht möglich, da das Kanalsystem bergsenkungsbedingt beschädigt wurde und	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	infolgedessen die Abwässer in offenen Abwasserkanälen abgeleitet wurden.	
Durch die unterirdische Ableitung des Abwassers können die technisch ausgebauten Wasserläufe von Emscher und Nebengewässern ökologisch umgebaut und damit ihre Wertigkeit als Lebensraum für Flora und Fauna und ihre Funktion als naturnahes Oberflächengewässer wiedererlangen.	Durch die unterirdische Ableitung des ~~Abwassers~~ Schmutzwassers können die technisch ausgebauten Wasserläufe von Emscher, Lippe und Nebengewässern ökologisch umgebaut und damit ihre Wertigkeit als Lebensraum für Flora und Fauna und ihre Funktion als naturnahes Oberflächengewässer wiedererlangen.	Präzisierung
Zu G 5.4-6 Niederschläge raumverträglich ableiten	**Zu G 5.3-6 ~~Niederschläge~~ Niederschlagswasser raumverträglich ~~ableiten~~ bewirtschaften** Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser vom Schmutzwasser getrennt werden und grundsätzlich keine neuen Mischwassersysteme mehr vorgesehen werden. Anfallendes Niederschlagswasser kann auch direkt oder nach entsprechender Rückhaltung und /oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Bei starken Regenereignissen mit der Ableitung der Niederschläge in Mischwasserkanalisationen stoßen die Kläranlagen an ihre Belastungsgrenzen. Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle können in diesen Fällen eine Überlastung des Systems verhindern.	Bei starken Regenereignissen mit der Ableitung der Niederschläge ~~in Mischwasserkanalisationen~~ stoßen die Kläranlagen an ihre Belastungsgrenzen. Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle können in diesen Fällen eine Überlastung des Systems verhindern.	Präzisierung
Ein Regenüberlaufbecken ist eine spezifische Form des Regenüberlaufs und somit ein Entlastungsbauwerk für Mischsysteme mit	~~Ein~~ In Regenüberlaufbecken ist eine spezifische Form des Regenüberlaufs und somit ein Entlastungsbauwerk ~~für Mischsysteme~~ mit	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
vorgeschaltetem Speichervolumen, bestehend aus Ablauf zur Kläranlage und Überlauf zum Gewässer. Der während des Regens gespeicherte Beckeninhalt kann zeitversetzt zum Klärwerk weitergeleitet werden. Ist die Beckenkapazität ausgelastet, muss ein Überlauf in den Vorfluter erfolgen.	vorgeschaltetem Speichervolumen, bestehend aus Ablauf zur Kläranlage und Überlauf zum Gewässer. Der während des Regens gespeicherte Beckeninhalt kann zeitversetzt zum Klärwerk weitergeleitet werden. Ist die Beckenkapazität ausgelastet, muss ein Überlauf in den Vorfluter erfolgen.	
Stauraumkanäle sind ausgestattet mit einem deutlich größeren Durchmesser als normale Abwasserkanäle. Sie dienen als unterirdische Zwischenspeicher für die Mischwassermengen, die von den Kläranlagen nicht sofort verarbeitet werden können. Nach Abklingen des Regens kann das gespeicherte Wasser nach und nach den Kläranlagen zugeführt werden.	Stauraumkanäle sind ausgestattet mit einem deutlich größeren Durchmesser als normale Abwasserkanäle. Sie dienen als unterirdische Zwischenspeicher für die ~~Mischwassermengen~~ Wassermengen, die von den Kläranlagen nicht sofort verarbeitet werden können. Nach Abklingen des Regens kann das gespeicherte Wasser nach und nach den Kläranlagen zugeführt werden.	Präzisierung
Niederschlagswasser, das (...) diese übermäßig zu belasten.	Niederschlagswasser, das (...) diese übermäßig zu belasten.	Absatz unverändert
Zu G 5.4-7 Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern Starkregenereignisse mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen sind in der Region bereits häufiger auftreten und werden angesichts des Klimawandels auch zukünftig vermehrt zu erwarten sein. Es ist daher ein regionales Erfordernis, Regenwasser weitgehend dort zurückzuhalten, wo Regenwasser als	**Zu G 5.3-7 Flächen für ~~Regenrückhaltung und Regenversickerung~~ Niederschlagswasserückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern** Starkregenereignisse mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen sind in der Region bereits häufiger ~~auftreten~~ aufgetreten und werden angesichts des Klimawandels auch zukünftig vermehrt zu erwarten sein. Es ist daher ein regionales Erfordernis, Regenwasser weitgehend dort zurückzuhalten, wo Regenwasser als	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen abfließt.	Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen abfließt.	
	Die stoffliche Belastung des Regenwassers, das von Verkehrsflächen abfließt, bedingt zunehmend mehr Flächen für Regenwasserbehandlungsanlagen. Neben der Verbesserung des Überflutungsschutzes bei Starkregen sowie der Verbesserung des lokalen Klimas wird einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die zunehmende Flächenversiegelung entgegengewirkt, und der natürliche Wasserkreislauf wird so gestärkt. In den dicht besiedelten und über Pumpwerke entwässerten Siedlungsgebieten dient die Flächensicherung bei Starkregenereignissen weniger der Grundwasserneubildung sondern der Schadensminimierung.	Änderung aufgrund eingegangener Hinweise und Anregungen
Auf Ebene der Bauleitplanung sollen daher Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung gesichert werden um einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelungen entgegenzuwirken. Dieses würde auch den natürlichen Wasserkreislauf berücksichtigen.	Auf Ebene der Bauleitplanung sollen daher Flächen für die ~~Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung~~ Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden ~~um einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die Flächenversiegelungen entgegenzuwirken. Dieses würde auch den natürlichen Wasserkreislauf berücksichtigen~~.	Präzisierung

5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
5.5 Gewinnung Oberflächennaher Bodenschätze	~~5.5~~ **5.4 Gewinnung Oberflächennaher Bodenschätze**	Neue Nummerierung
5.5-1 Ziel Rohstoffabbau konzentrieren Abgrabungen sind nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) vorzunehmen, außerhalb der BSAB sind Abgrabungen ausgeschlossen. Die Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3 bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt.	~~**5.5-1 Ziel Rohstoffabbau konzentrieren**~~ **5.4-2 Ziel Rohstoffabbau für Lockergesteine konzentrieren** Abgrabungen von Lockergesteinen sind nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ mit Eignungsgebietswirkung (BSAB) ~~vorzunehmen~~ durchzuführen, außerhalb der BSAB sind Abgrabungen von Lockergesteinen ausgeschlossen. Die Ausnahmeregelungen des Ziels 5.4-3 bleiben von dieser außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt.	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Tausch von Z 5.4-1 und Z 5.4-2 Anpassung an geändertes LEP-Ziel 9.2-1 und Präzisierung
5.5-2 Ziel Flächen für Rohstoffgewinnung sichern Innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.	~~5.5-2~~ **5.4-1 Ziel Abgrabungsbereiche für Rohstoffgewinnung sichern** Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (als Vorranggebiete mit (BSAB) oder ohne (BSAB-oE) Eignungsgebietswirkung) sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Tausch von Z 5.4-1 und Z 5.4-2 Anpassung an geändertes LEP-Ziel 9.2-1 und Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	mit der Rohstoffsicherung oder -gewinnung nicht vereinbar sind.	Ergänzung um Belang der Sicherung gem. LEP-Ziel 9.2-1
5.5-3 Ziel Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern Einem außerhalb eines BSAB liegenden Abgrabungsvorhaben steht die außergebietliche Ausschlusswirkung nach Ziel 5.5-1 im Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen nicht entgegen:	~~5.5-3~~ **5.4-3 Ziel Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern** ~~Einem außerhalb eines BSAB liegenden Abgrabungsvorhaben~~ Abgrabungen von Lockergesteinen außerhalb eines BSAB steht die außergebietliche Ausschlusswirkung ~~nach Ziel 5.5-1~~ des Ziels 5.4-2 im Einzelfall ~~unter folgenden Voraussetzungen~~ nicht entgegen, wenn	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Anpassung an geändertes LEP-Ziel 9.2-1 und Präzisierung Querverweiskorrektur
a) das Abgrabungsvorhaben grenzt unmittelbar an eine innerhalb eines BSAB gelegene Abgrabung und liegt, gemessen von seinem äußeren Rand, in einem Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und umfasst nicht mehr als eine Abgrabungsfläche von insgesamt 10 ha je BSAB und liegt vollständig außerhalb von • Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, • Bereichen für den Schutz der Natur, • Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, • zweckgebundenen Freiraum- und Agrarbereichen,	~~a) das Abgrabungsvorhaben grenzt unmittelbar an eine innerhalb eines BSAB gelegene Abgrabung und liegt, gemessen von seinem äußeren Rand, in einem Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und umfasst nicht mehr als eine Abgrabungsfläche von insgesamt 10 ha je BSAB und liegt vollständig außerhalb von~~ a) die Fläche des Abgrabungsvorhabens als Erweiterung an eine vollständig oder teilweise innerhalb eines BSAB gelegene Abgrabungsfläche angrenzt, die außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabungsfläche gemessen vom äußeren Rand, in einem Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt,	Redaktionelle Änderung Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
• Windenergiebereichen, • Waldbereichen (in waldarmen Kommunen) und • über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebieten (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C) oder	die außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabungsfläche insgesamt 10 ha je BSAB nicht überschreitet und die außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabungsfläche vollständig außerhalb von • Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, • Bereichen für den Schutz der Natur, • ~~zweckgebundenen Freiraum- und Agrarbereichen,~~ • Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen, • ~~Windenergiebereichen,~~ • Waldbereichen (in waldarmen Kommunen), • Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und • über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebieten (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B~~/ III C~~) liegt oder	Anpassung an Begrifflichkeit DVO Streichung aufgrund Entfall der Festlegungen zu Windenergiebereichen im RP Ruhr Umsortierung Anpassung an geändertes Plankonzept

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
b) das Abgrabungsvorhaben grenzt unmittelbar an eine teilweise oder vollständig außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabung, deren Betreiber dort bereits Rohstoffe abgebaut hat und am 6. Juli 2018 Inhaber der entsprechenden Genehmigung bzw. Zulassung war, und liegt, gemessen von seinem äußeren Rand, in einem Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und überschreitet nicht eine Abgrabungsfläche von insgesamt 10 ha je Genehmigung bzw. Zulassung und liegt vollständig außerhalb von • Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, • Bereichen für den Schutz der Natur, • Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, • zweckgebundenen Freiraum- und Agrarbereichen, • Windenergiebereichen, • Waldbereichen (in waldarmen Kommunen) und • über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebieten	b) ~~das Abgrabungsvorhaben grenzt unmittelbar an eine teilweise oder vollständig außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabung~~ die Fläche des Abgrabungsvorhabens als Erweiterung an eine vollständig außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabungsfläche angrenzt, deren Betreiber dort bereits Rohstoffe abgebaut hat und am 24. September 2021 ~~6. Juli 2018~~ Inhaber der entsprechenden Genehmigung bzw. Zulassung war, ~~und liegt,~~ die Abgrabungsfläche gemessen vom äußeren Rand, in einem Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereich liegt, ~~und überschreitet nicht eine~~ die außerhalb der Bestandsabgrabung gelegene Abgrabungsfläche insgesamt 10 ha je Genehmigung bzw. Zulassung nicht überschreitet und die Abgrabungsfläche vollständig außerhalb von • Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, • Bereichen für den Schutz der Natur, • ~~zweckgebundenen Freiraum- und Agrarbereichen,~~	Redaktionelle Änderung Präzisierung Änderung des Stichtags anlässlich des weiterentwickelten Plankonzept und zur Gewährleistung der Anwendbarkeit Präzisierung Präzisierung Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
(Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C) oder	• Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen, • ~~Windenergiebereichen,~~ • Waldbereichen (in waldarmen Kommunen), • Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und • über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebieten (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B~~/ III C~~) liegt oder	Anpassung an Begrifflichkeit DVO Streichung aufgrund Entfall der Festlegungen zu Windenergiebereichen im RP Ruhr Umsortierung Anpassung an geändertes Plankonzept
c) eine bereits erteilte Genehmigung bzw. Zulassung, die sich auf ein außerhalb eines BSAB gelegenes Abgrabungsvorhaben erstreckt, wird ohne Einfluss auf die genehmigte Abgrabungsfläche in rein zeitlicher Hinsicht verlängert.	c) eine bereits erteilte Genehmigung bzw. Zulassung, die sich auf die Fläche eines außerhalb eines BSAB ~~gelegenes~~ gelegenen Abgrabungsvorhabens erstreckt, ~~wird~~ ohne Einfluss auf die genehmigte Abgrabungsfläche in rein zeitlicher Hinsicht verlängert oder um eine Restgewinnung erweitert wird,	Präzisierung Redaktionell Änderung aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen
	d) das Abgrabungsvorhaben vor dem 24. September 2021 beantragt und die Vereinbarkeit mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Raumordnungsplänen durch die zuständige Regionalplanungsbehörde	Änderung aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	festgestellt wurde.	
5.5-4 Ziel Rekultivierung sicherstellen Abgrabungen sind unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur abschnittsweise und zeitnah sowie unter Beachtung der im Regionalplan festgelegten Ziele zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.	~~5.5-4~~ **5.4-4 Ziel Rekultivierung sicherstellen** Die Flächen der Abgrabungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur ~~abschnittsweise und zeitnah sowie unter Beachtung der im Regionalplan festgelegten Ziele~~ sowie unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise zu rekultivieren bzw. wieder nutzbar zu machen.	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Präzisierung
5.5-5 Grundsatz Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen Bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen sollen die • Ortsgebundenheit, • begrenzte Verfügbarkeit, • mangelnde Reproduzierbarkeit sowie • Qualität und Quantität der Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze im Rahmen der planerischen Abwägung besonders berücksichtigt werden.	~~5.5-5~~ **5.4-5** Grundsatz Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen Bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen außerhalb der Abgrabungsbereiche sollen die • Ortsgebundenheit, • begrenzte Verfügbarkeit, • mangelnde Reproduzierbarkeit sowie • Qualität und Quantität der Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze im Rahmen der planerischen Abwägung besonders berücksichtigt werden.	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Präzisierung Anpassung an geänderte Ziele 5.4-1 und -2
5.5-6 Grundsatz Raumverträglichkeit gewährleisten	~~5.5-6~~ **5.4-6 Grundsatz Raumverträglichkeit gewährleisten**	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sollen so ausgeführt werden, dass eine größtmögliche Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen gewährleistet wird.	Die Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sollen so ausgeführt werden, dass eine größtmögliche Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen gewährleistet wird.	
5.5-7 Grundsatz Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen Für benachbarte Abgrabungsvorhaben sollen gemeinsame Rekultivierungskonzepte erstellt werden, die insbesondere die künftige Nachfolgenutzung für den betroffenen Gesamtraum aufzeigen.	~~5.5-7~~ **5.4-7** ~~Grundsatz~~ **Grundsatz Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen** ~~Für benachbarte Abgrabungsvorhaben sollen gemeinsame~~ Bei der Inanspruchnahme benachbarter Abgrabungsflächen für die Rohstoffgewinnung sollen die Inhalte möglichst gemeinsam entwickelter Rekultivierungskonzepte ~~erstellt werden,~~ die insbesondere die künftige Nachfolgenutzung für den betroffenen Gesamtraum aufzeigen, berücksichtigt werden.	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Präzisierung Redaktionell
5.5-8 Grundsatz Lagerstätten ausschöpfen Bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sollen, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden. Sofern verschiedene Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung anstehen, sollen diese gebündelt gewonnen werden.	~~5.5-8~~ **5.4-8** ~~Grundsatz~~ **Grundsatz Lagerstätten ausschöpfen** Bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sollen, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden. Sofern verschiedene Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung anstehen, sollen diese gebündelt gewonnen werden.	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
5.5-9 Grundsatz Rohstoffversorgung langfristig sichern Sicherungswürdige Lagerstätten, die der mittel- bis langfristigen Sicherung der jeweiligen Rohstoffvorkommen dienen, sollen von Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung einschränken oder verhindern können, freigehalten werden.	~~**5.5-9 Grundsatz Rohstoffversorgung langfristig sichern**~~ ~~Sicherungswürdige Lagerstätten, die der mittel- bis langfristigen Sicherung der jeweiligen Rohstoffvorkommen dienen, sollen von Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung einschränken oder verhindern können, freigehalten werden.~~	Entfällt aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen
Erläuterung		
Zu Z 5.5-1 Rohstoffabbau konzentrieren Aufgrund der Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen bedarf es einer planerischen Sicherung ihrer Lager- und Gewinnungsstätten vor der Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen. Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau ober-flächennaher Bodenschätze (BSAB) stellen sicher, dass auf Regionalplanungsebene ausreichend Flächen für die Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft verfügbar sind.	Zu Z 5.4-2 Rohstoffabbau konzentrieren ~~Aufgrund der Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen bedarf es einer planerischen Sicherung ihrer Lager- und Gewinnungsstätten vor der Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen. Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) stellen sicher, dass auf Regionalplanungsebene ausreichend Flächen für die Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft verfügbar sind.~~	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Verschoben zu Erläuterung zu Z 5.4-1
Durch die Festlegung der BSAB mit dem Planzeichen 2 eb) gem. Anlage 3 der LPlG DVO als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind die zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den	Durch die zeichnerische Festlegung der BSAB für Lockergesteine (Kies/Kiessand, quartärer Sand, präquartärer Sand, Ton/Schluff) mit dem Planzeichen 2. Eb-1) gem. Anlage 3 der LPlG DVO als Vorranggebiete mit der Wirkung von	Anpassung an geänderte Ziele 5.4-1 und -2 Anpassung an Tausch von Z 5.4-1 und -2

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen, andere Nutzungen, die hiermit nicht vereinbar sind, werden ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Aufgrund der Eignungsgebietswirkung ist die vorrangige Funktion, hier die Rohstoffgewinnung, außerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereich weitestgehend ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG). Diese räumliche Konzentration der Rohstoffgewinnung wird durch die Ziele 5.5-2 und -3 des Regionalplans Ruhr weiter konkretisiert.	Eignungsgebieten sind diese ~~zeichnerisch festgelegten Bereiche~~ für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen, während andere Nutzungen, die hiermit nicht vereinbar sind, ~~werden~~ ausgeschlossen werden (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Aufgrund der Eignungsgebietswirkung ist die vorrangige Funktion, hier die ~~Rohstoffgewinnung~~ Gewinnung von Lockergesteinen, außerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereich weitestgehend ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG). Diese räumliche Konzentration der Rohstoffgewinnung wird durch ~~die~~ Ziele ~~5.5~~5.4-2 ~~und~~ -3 des ~~Regionalplans Ruhr~~RP Ruhr weiter konkretisiert.	Redaktionell Präzisierung Querverweiskorrektur Redaktionell
Die Vereinbarkeit von Abgrabungsvorhaben mit den Zielen der Raumordnung wird in den relevanten Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren auf Grundlage der Raumordnungsklauseln der anzuwendenden Fachgesetze (z.B. BBergG, AbgrG) geprüft. Zentrale Voraussetzung für eine raumordnerische Vereinbarkeit ist dabei, dass sich das Abgrabungsvorhaben in Gänze, d.h. inklusive der erforderlichen Schutzabstände und Nebenanlagen und unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans innerhalb des zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiches befindet. Insofern kann im Rahmen der Genehmigung und Zulassung eine	Die Vereinbarkeit von Abgrabungsvorhaben mit den Zielen der Raumordnung wird in den ~~relevanten~~ einschlägigen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren auf Grundlage der Raumordnungsklauseln der anzuwendenden Fachgesetze (z.B. BBergG, AbgrG) geprüft. Zentrale Voraussetzung für eine raumordnerische Vereinbarkeit ist dabei, dass sich die für die Rohstoffgewinnung vorgesehene Fläche ~~as Abgrabungsvorhaben in Gänze, d.h. inklusive der erforderlichen Schutzabstände und Nebenanlagen und~~ unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans vollständig innerhalb des zeichnerisch festgelegten ~~Abgrabungsbereiches~~ BSAB befindet. Insofern kann im Rahmen der	redaktionell Präzisierung Präzisierung Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Konkretisierung der Bereichsabgrenzung nur nach innen erfolgen. Erkennbar außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegenen Abgrabungen steht daher in der Regel die Konzentrationswirkung der BSAB entgegen. Die Regelungen nach Ziel 5.5-3 bleiben hiervon ausgenommen.	Genehmigung und Zulassung eine Konkretisierung der Bereichsabgrenzung nur nach innen erfolgen. Erkennbar außerhalb der BSAB ~~Abgrabungsbereiche~~ gelegenen Abgrabungsflächen steht daher in der Regel die Konzentrationswirkung der BSAB entgegen. Die Regelungen nach Ziel ~~5.5~~5.4-3 bleiben hiervon ausgenommen.	Präzisierung Querverweiskorrektur
Als Abgrabung im Sinne des Ziels 5.5-1 ist jede raumbedeutsame Entnahme von Bodenschätzen unabhängig vom anderweitigen Ziel und Zweck der jeweiligen Maßnahme zu verstehen. Insofern unterliegen auch Planungen und Vorhaben, in denen die Rohstoffentnahme nicht alleiniger Zweck ist, der Konzentrationswirkung des Ziels (z.B. Anlage von Gewässern), da eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfolge unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht sachgerecht ist (vgl. BVerwG-Urteil IVC25/75 vom 10.02.1978). Lediglich Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes, die eine überregionale Bedeutung besitzen und sich aus übergeordneten Planwerken ergeben, sind hiervon gemäß geltender Erlasslage ausgenommen (MULNV 09.10.2017).	Als Abgrabung im Sinne des Ziels ~~5.5-1~~5.4-2 ist jede raumbedeutsame ~~Entnahme~~ Gewinnung von Bodenschätzen unabhängig vom anderweitigen Ziel und Zweck der jeweiligen Maßnahme zu verstehen. Insofern unterliegen auch Planungen und Vorhaben, in denen die ~~Rohstoffentnahme~~ Rohstoffgewinnung nicht alleiniger Zweck ist, der Konzentrationswirkung des Ziels (z.B. Anlage von Gewässern), da eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfolge unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht sachgerecht ist (vgl. BVerwG-Urteil IVC25/75 vom 10.02.1978). Lediglich Maßnahmen im Rahmen wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Projekte ~~des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes,~~ die ~~eine überregionale Bedeutung besitzen~~ und sich aus übergeordneten Planwerken ergeben, sind hiervon gemäß geltender Erlasslage ausgenommen (MULNV ~~09.10.2017~~25.03.2019).	Redaktionell Redaktionell Präzisierung aufgrund der eingegangenen Hinweise Grundlagenaktualisierung
Da Abgrabungsvorhaben generell eine Raumbedeutsamkeit unterstellt wird, schließt die	Da bei Abgrabung~~svorhab~~en wegen der damit verbundenen räumlichen Auswirkungen generell	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
regionalplanerische Steuerung und Konzentration auch Abgrabungsvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 10 ha mit ein. Zudem wird durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche mit einer Mindestgröße von 10 ha eine disperse Verteilung der Rohstoffgewinnung vermieden und somit zu einer Reduzierung der Oberflächeninanspruchnahme, Optimierung der Lagerstättennutzung und zum Schutz des Landschaftsbildes beigetragen.	von einer Raumbedeutsamkeit ~~unterstellt wird~~ auszugehen ist, schließt die regionalplanerische Steuerung und Konzentration auch Abgrabungs~~vorhab~~en mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 10 ha mit ein. Zudem wird durch die Festlegung der ~~Abgrabungsbereiche~~ BSAB mit einer Mindestgröße von 10 ha eine disperse Verteilung der Rohstoffgewinnung vermieden und somit zu einer Reduzierung der Oberflächeninanspruchnahme, Optimierung der Lagerstättennutzung und zum Schutz des Landschaftsbildes beigetragen.	Präzisierung Präzisierung
Vor Inkrafttreten des Regionalplans fachrechtlich erteilte Genehmigungen und Zulassungen außerhalb der Abgrabungsbereiche bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt und können entsprechend umgesetzt werden. Diese Unberührtheit umfasst explizit auch die Umsetzung bergrechtlich zugelassener Rahmenbetriebspläne gem. § 52 BbergG. Sofern flächenwirksame Änderungen von Abgrabungsflächen in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorgenommen werden, z.B. Erweiterung der Abgrabungsfläche, sind die Regelungen nach Ziel 5.5-3 zu beachten.	Vor Inkrafttreten des ~~Regionalplans~~ RP Ruhr ~~fachrechtlich~~ erteilte Genehmigungen und Zulassungen zur Rohstoffgewinnung außerhalb der ~~Abgrabungsbereiche~~ BSAB bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt und können entsprechend umgesetzt werden. Diese Unberührtheit umfasst explizit auch die Umsetzung bergrechtlich ~~zugelassen~~er Rahmenbetriebspläne gem. § 52 ~~BbergG~~BBergG, für die regelmäßig in der Vergangenheit eine Vereinbarkeit mit den jeweilig geltenden Zielen der Raumordnung gegeben war. Sofern flächenwirksame Änderungen von Abgrabungsflächen in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorgenommen werden, z.B. Erweiterung der Abgrabungsfläche, sind die Regelungen nach Ziel ~~5.5~~5.4-3 zu beachten.	Redaktionell Präzisierung Redaktionell Korrektur Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Die Bewertung, ob Abgrabungsvorhaben außerhalb der BSAB als Gewinnung von Locker- oder Festgesteinen einzustufen sind und damit den Vorgaben der Ziele 5.4-2 bzw. 5.4-3 unterliegen, erfolgt unter Berücksichtigung der Einschätzung des Geologischen Dienstes.	Ergänzung aufgrund Änderung des Ziels
Zu Z 5.5-2 Flächen für Rohstoffgewinnung sichern	**Zu Ziel 5.4-1 Abgrabungsbereiche für Rohstoffgewinnung sichern** Aufgrund der Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen bedarf es einer planerischen Sicherung ihrer Lager- und Gewinnungsstätten vor der Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen. Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) mit Eignungsgebietswirkung (BSAB), die zugleich einen weitreichenden außergebietlichen Ausschluss (Ziel 5.4-2) bewirken, und ohne Eignungsgebietswirkung (BSAB-oE) stellen sicher, dass auf Regionalplanungsebene ausreichend Flächen für die Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft verfügbar sind.	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Anpassung an Tausch von Z 5.4-1 und Z 5.4-2 Ergänzung aufgrund Änderung des Ziels
Aufgrund der weitreichenden Konzentrations- und Ausschlusswirkung der Abgrabungsbereiche der BSAB insbesondere st die tatsächliche Verfügbarkeit der als BSAB gesicherten Flächen für die Gewinnung von Lockergesteinen von zentraler Bedeutung. Daher wird mit Ziel 5.5-2	~~Aufgrund der weitreichenden Konzentrations- und Ausschlusswirkung der Abgrabungsbereiche der BSAB insbesondere st die tatsächliche Verfügbarkeit der als BSAB gesicherten Flächen für die Gewinnung von Lockergesteinen von zentraler Bedeutung.~~ Daher ~~wird~~ soll mit Ziel ~~5.5~~5.4-~~2~~1 sichergestellt	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
sichergestellt, dass die als BSAB festgelegten Bereiche nicht für andere Planungen und Maßnahmen (z.B. im Rahmen von bauleit- oder fachplanerischen Verfahren) in Anspruch genommen werden, die mit den Erfordernissen der Rohstoffsicherung und –gewinnung nicht vereinbar wären.	werden, dass die als BSAB und BSAB-oE festgelegten Bereiche nicht für andere Planungen und Maßnahmen (z.B. im Rahmen von bauleit- oder fachplanerischen Verfahren) in Anspruch genommen werden, die mit den Erfordernissen der Rohstoffsicherung und –gewinnung nicht vereinbar wären.	Redaktionell Ergänzung aufgrund Änderung des Ziels
Aufgrund der weitreichenden Konzentrations- und Ausschlusswirkung der Abgrabungsbereiche der BSAB insbesondere ist die tatsächliche Verfügbarkeit der als BSAB gesicherten Flächen für die Gewinnung von Lockergesteinen von zentraler Bedeutung.	Diese Sicherung ist ~~Aufgrund~~ aufgrund der weitreichenden Konzentrations- und Ausschlusswirkung ~~der Abgrabungsbereiche~~ der BSAB insbesondere ~~die tatsächliche Verfügbarkeit der als BSAB gesicherten Flächen~~ für die Gewinnung von Lockergesteinen innerhalb der BSAB von zentraler Bedeutung. Auch in den als reine Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegten BSAB-oE für die Gewinnung von Festgesteinen werden entgegenstehende Nutzungen gleichermaßen ausgeschlossen.	Redaktionell Ergänzung aufgrund Änderung des Ziels
Nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbare Nutzungen sind alle Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung z.B. durch Versiegelung, Überbauung oder Schutz von Abstandsflächen, entweder erschweren, d.h. nur unter Mehraufwand vollziehbar, oder gänzlich verhindern würden.	Nicht mit der Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind alle Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung z.B. durch Versiegelung, Überbauung oder Schutz von Abstandsflächen entweder erschweren, d.h. nur unter Mehraufwand vollziehbar, oder gänzlich verhindern würden.	Redaktionell
Insbesondere Linieninfrastrukturen, wie z.B. Straßen, Schienen, Produktenfernleitungen,	Insbesondere Linieninfrastrukturen, wie z.B. Straßen, Schienen, Produktenfernleitungen, können zu einer Zerschneidung von	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
können zu einer Zerschneidung von Abgrabungsbereichen führen, die bei Einhaltung der jeweiligen Mindestabstände und abbaubedingten Böschungsflächen, Auswirkungen auf das Mengengerüst und die Versorgungszeiträume der Abgrabungsbereiche besitzen. Vor diesem Hintergrund sind solche Planungen innerhalb der Abgrabungsbereiche ebenfalls auszuschließen.	Abgrabungsbereichen führen, die bei Einhaltung der jeweiligen Mindestabstände und abbaubedingten Böschungsflächen, Auswirkungen auf das Mengengerüst und die Versorgungszeiträume der Abgrabungsbereiche besitzen. Vor diesem Hintergrund sind solche ~~Planungen~~ Neuplanungen, d.h. neue Trassenplanungen ohne Parallelführung entlang bestehender Bandinfrastrukturen, innerhalb der Abgrabungsbereiche ebenfalls auszuschließen. Die Vereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen, die dem Aus- und Umbau bestehender Verkehrswege oder Leitungen dienen, oder in Parallellage zu bestehenden Bandinfrastrukturen liegen, ist einzelfallbezogen, z.B. unter Berücksichtigung des Abbaufortschritts oder der zu erwartenden Auswirkungen auf die Rohstoffgewinnung, zu prüfen.	Änderung aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen Änderung aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen
Auch wenn sich die Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB gegenüber anderen Nutzungen mehrheitlich durchsetzt, stehen nicht die gesamten als BSAB festgelegten Bereiche auch zwangsweise für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn kleinteilige Nutzungen ohne Raumbedeutsamkeit (z.B. Einzelbebauung, kleinflächige Natur-/Bodendenkmäler, linienartige Infrastrukturen) – der maßstabsbedingten Darstellungssystematik des Regionalplans geschuldet – mit in die Abgrabungsbereiche einbezogen wurden. Die	Auch wenn sich die Rohstoffgewinnung innerhalb der ~~BSAB~~Abgrabungsbereiche gegenüber anderen Nutzungen mehrheitlich durchsetzt, kann es vorkommen, dass ~~stehen nicht~~ die ~~gesamten als BSAB~~ festgelegten ~~B~~Abgrabungsbereiche nicht vollumfänglich ~~auch zwangsweise~~ für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen. Dies ~~ist~~ kann u.a. dann der Fall sein, wenn kleinteilige Nutzungen ohne Raumbedeutsamkeit (z.B. Einzelbebauung, kleinflächige Natur-/Bodendenkmäler, linienartige Infrastrukturen) – der maßstabsbedingten Darstellungssystematik des	Präzisierung Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
tatsächliche Ausgestaltung der abzugrabenden Flächen und die damit verbundene Konkretisierung der BSAB unterliegen daher den jeweiligen fachrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren.	Regionalplans geschuldet – mit in die Abgrabungsbereiche einbezogen wurden. Die tatsächliche Ausgestaltung der abzugrabenden Flächen und die damit verbundene Konkretisierung der ~~BSAB~~ Abgrabungsbereiche wird ~~unterliegen daher~~ in den jeweiligen fachrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgenommen.	Präzisierung
Den Abgrabungsvorhaben können die innerhalb der BSAB festgelegten Folgenutzungen (z.B. BSN, BSLE, Waldbereich, Abfalldeponie) nicht entgegengehalten werden, da es sich hierbei um die raumordnerischen Vorgaben zur Rekultivierung bzw. Nachfolgenutzung handelt. Der Umgang hiermit wird durch Ziel 5.5-4 geregelt. Zudem wird auf die Erläuterung zu Grundsatz 2.4-3 des Regionalplans Ruhr verwiesen.	Den Abgrabungsvorhaben können die innerhalb der ~~BSAB~~ Abgrabungsbereiche festgelegten Folgenutzungen (z.B. BSN, BSLE, Waldbereich, Abfalldeponie) nicht entgegengehalten werden, da es sich hierbei um die raumordnerischen Vorgaben zur Rekultivierung bzw. Nachfolgenutzung handelt. Der Umgang hiermit wird durch Ziel ~~5.5~~ 5.4-4 geregelt. Zudem wird auf die Erläuterung zu Grundsatz 2.4-3 des ~~Regionalplans Ruhr~~ RP Ruhr verwiesen.	Präzisierung Querverweiskorrektur Redaktionell
Temporäre Zwischennutzungen, wie z.B. Photovoltaikanlagen, sind innerhalb der Abgrabungsbereiche in der Regel nicht mit der vorrangigen Nutzung der Rohstoffgewinnung vereinbar, da diese die kurzfristige Verfügbarkeit bei einem vorliegenden Abgrabungsinteresse verzögern könnten. Vor diesem Hintergrund sind in der Regel auch temporäre Zwischennutzungen vor Abschluss der Rohstoffgewinnung innerhalb von BSAB auszuschließen. Innerhalb der BSAB kann die Windenergienutzung bzw. deren	Temporäre Zwischennutzungen, wie z.B. Photovoltaikanlagen, sind innerhalb der Abgrabungsbereiche in der Regel nicht mit der vorrangigen Nutzung der Rohstoffgewinnung vereinbar, da diese die kurzfristige Verfügbarkeit bei einem vorliegenden Abgrabungsinteresse verzögern könnten. Vor diesem Hintergrund sind in der Regel auch temporäre Zwischennutzungen vor Abschluss der Rohstoffgewinnung innerhalb von Abgrabungsbereichen ~~BSAB~~ auszuschließen. Innerhalb der Abgrabungsbereiche ~~BSAB~~ kann	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
bauleitplanerische Sicherung erst dann erfolgen, wenn die Rohstoffentnahme stattgefunden hat, d.h. als Nachfolgenutzung.	die Windenergienutzung bzw. deren bauleitplanerische Sicherung ~~erst dann erfolgen~~ als Nachfolgenutzung vorgesehen werden, wenn die Rohstoffgewinnung beendet ist ~~entnahme stattgefunden hat, d.h. als Nachfolgenutzung~~.	Redaktionell
Nach möglichst umfassender Ausschöpfung der Lagerstätte und Abschluss der Rohstoffgewinnung ist die Vereinbarkeit sich anschließender Planungen und Maßnahmen mit Ziel 5.5-2 im Einzelfall zu prüfen, ob der Zweck der zeichnerischen Festlegung, die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen, dann erfüllt ist. Die sich anschließenden Folgenutzungen müssen darüber hinaus ebenfalls mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sein und dürfen den Festlegungen des Ziels 5.5-4 nicht entgegenstehen.	Nach (möglichst umfassender) Ausschöpfung der Lagerstätte und Abschluss der Rohstoffgewinnung ist die Vereinbarkeit ~~sich anschließender~~ nachfolgender Planungen und Maßnahmen mit Ziel ~~5.5-2~~5.4-1 im Einzelfall zu prüfen ~~, ob der Zweck der zeichnerischen Festlegung, die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen, dann erfüllt ist~~. Die ~~sich anschließenden~~ Folgenutzungen müssen darüber hinaus ebenfalls mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sein und dürfen den Festlegungen des ~~Ziels 5.5~~5.4-4 nicht entgegenstehen.	Redaktionell Querverweiskorrektur
Zu Z 5.5-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern Die in dem Ziel enthaltenen Regelungen legen Bedingungen fest, unter denen ein Abgrabungsvorhaben auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die tatsächliche Genehmigungsfähigkeit einer hieraus resultierenden Abgrabung ist in den	**Zu Z ~~5.5~~5.4-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern** Die in dem Ziel enthaltenen Regelungen legen Bedingungen fest, unter denen eine Abgrabung ~~svorhaben~~ zur Gewinnung von Lockergesteinen auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB (als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die tatsächliche Genehmigungsfähigkeit ~~einer~~ eines hieraus	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Präzisierung Ergänzung aufgrund Änderung des Ziels 5.4-2

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.	resultierenden Abgrabungsvorhabens ist in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.	Präzisierung
Da durch die Ausnahmeregelungen die raumordnerisch angestrebte Konzentrationswirkung der Abgrabungsbereiche innerhalb eines eng gesteckten Rahmens aufgehoben wird, bedarf es folgender Klarstellungen, um auch bei Abgrabungen außerhalb der BSAB eine möglichst umfassende Raumverträglichkeit sicherzustellen:	Da durch die Ausnahmeregelungen die raumordnerisch angestrebte Konzentrationswirkung der ~~Abgrabungsbereiche~~ BSAB innerhalb eines eng gesteckten Rahmens ~~aufgehoben~~ geöffnet wird, bedarf es folgender Klarstellungen, um auch bei ~~Abgrabungen~~ Lockergesteinsabgrabungen außerhalb der BSAB eine möglichst umfassende Raumverträglichkeit sicherzustellen:	Präzisierung Redaktionell
Als unmittelbar angrenzend sind Vorhaben anzusehen, die auf raumordnerischer Betrachtungsebene Anschluss an die zeichnerisch festgelegten BSAB bzw. an fachrechtliche Genehmigungen/Zulassungen, die vor dem 6. Juli 2018 erteilt wurden, besitzen. Wesentliche Beurteilungskriterien im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung, ob eine Erweiterung im Sinne des Ziels vorliegt, sind dabei die räumliche Entfernung zwischen beantragter Abgrabung und Bestandsabgrabung bzw. BSAB, der Abgrabungsfortschritt in den bestehenden Abgrabungen sowie vorhandene, trennende Elemente, z.B. Infrastrukturen oder Schutzgebiete. Darüber hinaus können auch solche Vorhaben in geringer räumlicher	Als ~~unmittelbar~~ angrenzende Erweiterungen sind ~~Vorhaben~~ regelmäßig Abgrabungsvorhaben anzusehen, ~~die~~ deren Fläche auf raumordnerischer Betrachtungsebene ~~Anschluss an die zeichnerisch festgelegten BSAB bzw.~~ an fachrechtliche~~n~~ genehmigte/zugelassene Abgrabungsflächen ~~Genehmigungen/Zulassungen~~, die vor dem 24. September 2021~~6. Juli 2018 erteilt~~ genehmigt bzw. zugelassen wurden, angrenzen~~besitzen~~. Wesentliche Beurteilungskriterien im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung, ob eine Erweiterung im Sinne des Ziels vorliegt, sind dabei die räumliche Entfernung zwischen ~~beantragter~~ beabsichtigter Abgrabungserweiterung und	Präzisierung Änderung des Stichtags anlässlich des weiterentwickelten Plankonzept und zur Gewährleistung der Anwendbarkeit Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Entfernung als unmittelbar angrenzend bewertet werden, die durch kleinteilige Bandinfrastrukturen, Straßen oder (stillgelegte) Bahntrassen, jeweils ohne zeichnerische Festlegung im Regionalplan, von der zu erweiternden Bestandsabgrabung getrennt sind.	genehmigter/zugelassener Abgrabungsfläche~~Bestandsabgrabung bzw. BSAB,~~ der Abgrabungsfortschritt in den bestehenden Abgrabungsflächen sowie vorhandene, trennende Elemente, z.B. Infrastrukturen, Landschaftselemente oder Schutzgebiete. Darüber hinaus können auch solche ~~Vorhaben~~ Abgrabungsvorhaben in geringer räumlicher Entfernung als unmittelbar angrenzend bewertet werden, die durch kleinteilige Bandinfrastrukturen, Straßen oder (stillgelegte) Bahntrassen, jeweils ohne zeichnerische Festlegung im ~~Regionalplan~~ RP Ruhr, von der zu erweiternden Bestandsabgrabung getrennt sind.	Präzisierung
Hingegen liegt keine unmittelbare Grenzlage vor, wenn die Erweiterungsfläche durch einen zeichnerisch festgelegten Straßen- oder Schienenweg von regionaler, überregionaler oder großräumiger Bedeutung von der bestehenden Abgrabung bzw. dem BSAB getrennt ist. Da diese Straßen und Schienenwege wichtige Erschließungsfunktionen erfüllen und von ihnen in der Regel eine Trennwirkung ausgeht, stellen diese zeichnerisch festgelegten Infrastrukturen eine klare räumliche Grenze dar. Genauso handelt es sich nicht um eine angrenzende Lage im Sinne des Ziels, wenn im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab erkennbar ist, dass	Hingegen liegt keine unmittelbare Grenzlage vor, wenn die als Erweiterung vorgesehene Abgrabungsfläche durch einen zeichnerisch festgelegten Straßen- oder Schienenweg von regionaler, überregionaler oder großräumiger Bedeutung von der bestehenden Abgrabung ~~bzw. dem BSAB~~ getrennt ist. Da diese Straßen und Schienenwege wichtige Erschließungsfunktionen erfüllen und von ihnen in der Regel eine Trennwirkung ausgeht, stellen diese zeichnerisch festgelegten Infrastrukturen eine klare räumliche Grenze dar. Genauso handelt es sich nicht um eine angrenzende Lage im Sinne des Ziels, wenn im	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
zwischen geplanter und bestehender Abgrabung keine räumliche Nähe oder Verbindung besteht.	regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab erkennbar ist, dass zwischen geplanter und bestehender Abgrabungsfläche keine enge räumliche Nähe oder Verbindung besteht.	
Die Erweiterung von angrenzend an BSAB bzw. an außerhalb der BSAB gelegenen Abgrabungen soll in möglichst enger zeitlicher Abfolge zur Rohstoffgewinnung in der angrenzenden genehmigten/zugelassenen Fläche erfolgen. Rekultivierte Teilbereiche, die sich z.B. – insbesondere bei Steinbrüchen – zu wertvollen Biotopen entwickeln und ggf. fachrechtlich unter Schutz gestellt sind, sind daher nicht erneut für eine Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmen.	Die Erweiterung von ~~angrenzend an BSAB bzw. an außerhalb der BSAB gelegenen~~ Abgrabungsflächen außerhalb der BSAB soll in möglichst enger zeitlicher Abfolge zur Rohstoffgewinnung in der angrenzenden genehmigten/zugelassenen Fläche erfolgen. Rekultivierte Teilbereiche, die als attraktive Naherholungsbereiche nachgenutzt werden oder sich z.B. – insbesondere bei Steinbrüchen ~~–~~ zu wertvollen Biotopen entwickelt haben, stehen ~~und ggf. fachrechtlich unter Schutz gestellt sind, sind~~ daher ~~nicht erneut~~ in der Regel für eine erneute Rohstoffgewinnung ~~in Anspruch zu nehmen~~nicht mehr zur Verfügung.	Redaktionell
Die Erweiterung von bis zu 10 ha soll in einer zusammenhängenden Fläche – vorbehaltlich der kleinräumigen Situation – vorgenommen werden, um das Abgrabungsgeschehen zu konzentrieren und Böschungsverluste möglichst gering zu halten. Grundsätzlich kann sich die Erweiterung an BSAB bzw. an außerhalb gelegenen Abgrabungen auch auf mehrere Teilflächen verteilen. Entscheidend für eine Vereinbarkeit mit Ziel 5.5-3 ist dabei, dass die Gesamtfläche der	Die Erweiterung von bis zu 10 ha soll möglichst in einer zusammenhängenden Fläche ~~– vorbehaltlich der kleinräumigen Situation – vorgenommen~~zusammengefasst werden, um das Abgrabungsgeschehen zu konzentrieren und Böschungsverluste möglichst gering zu halten. Grundsätzlich ~~kann~~ können sich die Erweiterungen nach Ziel 5.4-3~~an BSAB bzw. an außerhalb gelegenen Abgrabungen~~ auch auf mehrere Teilflächen verteilen. Entscheidend für	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
über diese Ausnahme vorgenommenen Erweiterungen nicht 10 ha je BSAB gemäß Ziel 5.5-3a) bzw. nicht 10 ha je Genehmigung bzw. Zulassung gemäß Ziel 5.5-3b) überschreitet.	eine Vereinbarkeit mit Ziel ~~5.5~~5.4-3 ist dabei, dass die Gesamtfläche der über diese Ausnahme vorgenommenen Erweiterungen nicht 10 ha je BSAB gemäß Ziel ~~5.5~~5.4-3a) bzw. nicht 10 ha je Genehmigung bzw. Zulassung gemäß Ziel ~~5.5~~5.4-3b) überschreitet.	Querverweiskorrektur
Die einer Erweiterung entgegenstehenden regionalplanerischen Belange ergeben sich – im Sinne einer Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte – aus den mit diesen zeichnerischen Festlegungen verknüpften Schutz- und Entwicklungszielen, die in der Regel nicht mit Abgrabungsvorhaben vereinbar sind.	Die einer Erweiterung entgegenstehenden regionalplanerischen Belange ergeben sich – im Sinne einer Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte – aus den ~~mit~~ für diese~~n~~ zeichnerischen Festlegungen bzw. Darstellungen ~~verknüpften~~ geltenden Schutz- und Entwicklungszielen~~, die in der Regel nicht mit Abgrabungsvorhaben vereinbar sind~~.	Redaktionell
Sofern Erweiterungen unter Anwendungen der Regelungen gem. 5.5-3a) oder -3b) innerhalb von „Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) vorgesehen werden, sind darüber hinaus insbesondere die Festlegungen des Kapitels 2.5 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen dessen ist in den jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass – mit Blick auf die Situation im BSLV „Unterer Niederrhein“ – die gesicherten Gänseäsungsflächen nicht verringert werden und eine den ökologischen Erfordernissen des	Sofern Erweiterungen unter Anwendungen der Regelungen gem. ~~5.5~~5.4-3a) oder 5.4-3b) innerhalb von „Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) vorgesehen werden, sind darüber hinaus insbesondere die Festlegungen des Kapitels 2.5 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen dessen ist in den jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass – mit Blick auf die Situation im BSLV „Unterer Niederrhein“ – die gesicherten Gänseäsungsflächen nicht verringert werden ~~und~~, eine den ökologischen	Querverweiskorrektur

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Vogelschutzgebiets geeignete Rekultivierung erfolgt.	Erfordernissen des Vogelschutzgebiets geeignete Rekultivierung erfolgt und die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets nachgewiesen wird.	Ergänzung aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen
Eine parzellenscharfe Abgrenzung des 300 m Abstands um ASB, der vorrangig Spielräume für zukünftige Siedlungsentwicklungen offenhalten soll und darüber hinaus der vorsorgenden Konfliktminimierung dient, ist aufgrund des Regionalplanmaßstabs kaum möglich. Bei der Prüfung, ob ein ausreichender Abstand zwischen Abgrabungsfläche und ASB gewahrt bleibt, ist die kleinräumige Situation sowie die Bestimmbarkeit der zeichnerischen Festlegung in Verbindung mit der topographischen Grundkarte entsprechend zu berücksichtigen (z.B. bei der Interpretation der Grenzziehung des ASB oder BSAB). Im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfung ist stets sicherzustellen, dass der 300 m Abstand nicht unterschritten wird.	Eine parzellenscharfe Abgrenzung des 300 m Abstands um Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), der vorrangig Spielräume für zukünftige Siedlungsentwicklungen offenhalten soll und darüber hinaus der vorsorgenden Konfliktminimierung dient, ist aufgrund des Regionalplanmaßstabs kaum möglich. Bei der Prüfung, ob ein ausreichender Abstand zwischen Abgrabungsfläche und ASB gewahrt bleibt, ist die kleinräumige Situation sowie die Bestimmbarkeit der zeichnerischen Festlegung in Verbindung mit der topographischen Grundkarte entsprechend zu berücksichtigen (z.B. bei der Interpretation der Grenzziehung des ASB oder BSAB). Im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfung ist ~~stets~~ sicherzustellen, dass der 300 m Abstand nicht unterschritten wird.	Redaktionell
Siedlungsflächen ohne zeichnerische Festlegung im Regionalplan (Eigenentwicklungsortslagen, Streu- und Splitterbebauung) stellen bei der Prüfung der raumordnerischen Vereinbarkeit gemäß Ziel 5.5-3 kein eigenständiges	Siedlungsflächen ohne zeichnerische Festlegung im ~~Regionalplan~~ RP Ruhr (Eigenentwicklungsortslagen, ~~Streu- und Splitterbebauung~~Splittersiedlungen) stellen bei der Prüfung der raumordnerischen Vereinbarkeit	Querverweiskorrektur

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Ausschlusskriterium dar. Diesbezüglich ist Grundsatz 5.5-6 im Rahmen der nachgelagerten Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.	gemäß Ziel ~~5.5~~5.4-3 kein eigenständiges Ausschlusskriterium dar. ~~Diesbezüglich~~ Hierfür ist Grundsatz ~~5.5~~5.4-6 im Rahmen der nachgelagerten Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.	Redaktionell Querverweiskorrektur
Ob die Erweiterung von Abgrabungen in Waldbereichen außerhalb waldarmer Kommunen raumordnerisch vertretbar ist, hängt von der konkreten Situation vor Ort ab und ist einzelfallbezogen zu prüfen. Hierbei ist das räumliche Vorkommen des zu gewinnenden Rohstoffs, das Fehlen alternativer Gewinnungsstätten und die Schutzwürdigkeit des betroffenen Waldbereichs insbesondere zu berücksichtigen. Auf Grund des geringen Waldanteils in weiten Teilen des Verbandsgebietes wird die Rohstoffgewinnung bzw. deren Erweiterungen in Waldbereichen innerhalb von waldarmen Kommunen (Kommunen mit einem Waldanteil von weniger als 20 % an der Gesamtfläche gem. Abbildung 15) hingegen generell ausgeschlossen. In Kommunen, die nicht als waldarm einzustufen sind, sind hinsichtlich einer Inanspruchnahme von Waldbereichen die Anforderungen des LEP-Ziels 7.3-1 sowie des Ziels 2.7-1 zu beachten.	Ob die Erweiterung von Abgrabungen in Waldbereichen außerhalb waldarmer Kommunen raumordnerisch vertretbar ist, hängt von der konkreten Situation vor Ort ab und ist einzelfallbezogen, ggf. unter Beteiligung der relevanten Fachstellen, zu prüfen. Bei der Beurteilung spielen das Vorkommen des zu gewinnenden Rohstoffs, fehlende Alternativen außerhalb des Waldes oder ~~Hierbei ist das räumliche Vorkommen des zu gewinnenden Rohstoffs, das Fehlen alternativer Gewinnungsstätten und~~ die Schutzwürdigkeit des betroffenen Waldbereichs ~~insbesondere zu berücksichtigen~~eine besondere Rolle. Auf Grund des geringen Waldanteils in weiten Teilen des Verbandsgebietes wird die Rohstoffgewinnung bzw. deren Erweiterungen in Waldbereichen innerhalb von waldarmen Kommunen (Kommunen mit einem Waldanteil von weniger als 20 % an der Gesamtfläche gem. Abbildung 15) hingegen generell ausgeschlossen. In Kommunen, die nicht als waldarm einzustufen sind, sind hinsichtlich einer Inanspruchnahme von Waldbereichen die Anforderungen des ~~LEP-~~	Präzisierung Redaktionell redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Ziels 7.3-1 LEP NRW~~sowie des Ziels 2.7-1~~ zu beachten.	Querverweiskorrektur
Die über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C) gemäß Erläuterungskarte 14 dienen der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung. Gemäß Ziel 2.10-3 sind Abgrabungen innerhalb dieser Gebiete nicht mit deren Schutzzweck vereinbar. Diese Gebiete sind daher von Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen, freizuhalten	Die über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/~~ III C~~) gemäß Erläuterungskarte 14 dienen der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung. ~~Gemäß Ziel 2.10-3 sind Abgrabungen innerhalb dieser Gebiete nicht mit deren Schutzzweck vereinbar.~~ Diese Gebiete sind daher von Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen, freizuhalten, da diese potenziell ein Risiko bergen, das dem Schutzzweck des Grundsatzes 2.10-2 entgegensteht.	Anpassung an geändertes Plankonzept Querverweiskorrektur
Ausgehend von § 20 Abs. 5 LNatSchG NRW stehen Abgrabungen außerhalb der BSAB, die auf den Ausnahmeregelungen des Ziels 5.5-3 basieren, die Festsetzungen der Landschaftsplanung nicht entgegen. Die Vorgaben der Landschaftsplanung sind im Rahmen der Rekultivierung entsprechend zu berücksichtigen. Darüber gelten für die jeweiligen Ausnahmeregelungen die folgenden spezifischen Festlegungen.	Die im Ziel aufgeführten zweckgebundenen Freiraum- und Agrarbereiche umfassen die in der Legende der zeichnerischen Festlegungen aufgeführten Planzeichen 2. e) wie z.B. Abfalldeponien oder sonstige Zweckbindungen. ~~Ausgehend von § 20 Abs. 5 LNatSchG NRW stehen Abgrabungen außerhalb der BSAB, die auf den Ausnahmeregelungen des Ziels 5.5-3 basieren, die Festsetzungen der Landschaftsplanung nicht entgegen. Die Vorgaben der Landschaftsplanung sind im Rahmen der Rekultivierung entsprechend zu berücksichtigen.~~	Ergänzung aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen Streichung im Abgleich mit § 18 Abs. 2 LPlG NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Darüber gelten für die jeweiligen Ausnahmeregelungen die folgenden spezifischen Festlegungen~~.~~:	
Zu 3a) Angrenzend an die zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche ist die Erweiterung einer genehmigten Abgrabung um bis zu 10 ha je BSAB raumordnerisch vereinbar. Durch diese Beschränkung auf bis zu 10 ha je Abgrabungsbereich wird dafür Sorge getragen, dass das Plankonzept und die Konzentrationswirkung nicht unterlaufen werden, indem die Anzahl der hieraus resultierenden Fälle insgesamt beschränkt bleibt. Mit der Ausnahmeregelung soll die vollständige Ausnutzung von Lagerstätten und die hieraus resultierende Reduzierung der Flächeninanspruchnahme andernorts befördert werden. Aus diesem Grund ist daher auch sicherzustellen, dass die außerhalb des BSAB gelegene Erweiterungsfläche an eine bestehende Genehmigung bzw. Rohstoffgewinnung innerhalb des Abgrabungsbereichs anschließt. Eine Neuerschließung von Lagerstätten außerhalb eines BSAB ist auszuschließen, da mit der Ermittlung und Festlegung der BSAB als konfliktarme Standorte diese vorrangig für eine Rohstoffgewinnung zu nutzen sind.	Zu 3a) Angrenzend an die zeichnerisch festgelegten ~~Abgrabungsbereiche~~ BSAB ist die Erweiterung einer genehmigten Abgrabung um bis zu 10 ha je BSAB raumordnerisch vereinbar. Durch diese Beschränkung auf bis zu 10 ha je ~~Abgrabungsbereich~~ BSAB wird dafür Sorge getragen, dass das Plankonzept und die Konzentrationswirkung nicht unterlaufen werden, indem die Anzahl der hieraus resultierenden Fälle insgesamt beschränkt bleibt. Mit der Ausnahmeregelung soll die vollständige Ausnutzung von Lagerstätten und die hieraus resultierende Reduzierung der Flächeninanspruchnahme andernorts befördert werden. Aus diesem Grund ist daher auch sicherzustellen, dass die außerhalb des BSAB gelegene Erweiterungsfläche an eine bestehende Genehmigung bzw. Rohstoffgewinnung innerhalb des ~~Abgrabungsbereichs~~ BSAB anschließt. Eine Neuerschließung von Lagerstätten außerhalb eines BSAB ist auszuschließen, da mit der Ermittlung und Festlegung der BSAB als	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	konfliktarme Standorte diese vorrangig für eine Rohstoffgewinnung zu nutzen sind.	
Zu 3b) Die Ausnahmevoraussetzungen nach 3b) dienen in Anlehnung an den Vertrauensschutz für die vor Ort tätigen Unternehmen als Übergangsregelung, um sich mittelfristig auf die Abgrabungsbereichskulisse des Regionalplans Ruhr auszurichten. Insofern wird diese Ausnahme auch auf Unternehmen bzw. Genehmigungsinhaber begrenzt, die zum Stichtag (6. Juli 2018) bereits angrenzend eine Genehmigung bzw. Zulassung besessen haben. Die Ausnahmeregelung nach 5.5-3b) erfasst des Weiteren auch kleinere Festgesteinsabgrabungen im südlichen und östlichen Verbandsgebiet, deren Gewinnungsflächen unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha liegen. Die überwiegend im Regierungsbezirk Arnsberg gelegenen Steinbrüche sind historisch gewachsene Standorte mit funktionalen Verbindungen zu den unmittelbar vor Ort tätigen Unternehmen. Aufgrund der getätigten Investitionen und der im Vergleich zu den flächigen Vorkommen für Lockergesteine räumlich begrenzten Festgesteinsvorkommen, sind die Unternehmen in der Regel auf die aktuell in Betrieb befindlichen Standorte angewiesen. Bei deren Erweiterungen ist dafür Sorge zu tragen,	Zu 3b) Die Ausnahmevoraussetzungen nach 3b) dienen in Anlehnung an den Vertrauensschutz für die vor Ort tätigen Unternehmen als Übergangsregelung, um sich mittelfristig auf die ~~Abgrabungsbereichskulisse~~ BSAB-Kulisse des ~~Regionalplans~~ RP Ruhr auszurichten. Insofern wird diese Ausnahme auch auf Unternehmen bzw. Genehmigungsinhaber begrenzt, die zum Stichtag (24. September 2021~~6. Juli 2018~~) bereits angrenzend eine Genehmigung bzw. Zulassung besessen haben. ~~Die Ausnahmeregelung nach 5.5-3b) erfasst des Weiteren auch kleinere Festgesteinsabgrabungen im südlichen und östlichen Verbandsgebiet, deren Gewinnungsflächen unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha liegen. Die überwiegend im Regierungsbezirk Arnsberg gelegenen Steinbrüche sind historisch gewachsene Standorte mit funktionalen Verbindungen zu den unmittelbar vor Ort tätigen Unternehmen. Aufgrund der getätigten Investitionen und der im Vergleich zu den flächigen Vorkommen für Lockergesteine räumlich begrenzten Festgesteinsvorkommen, sind die Unternehmen in der Regel auf die~~	Anpassung an geänderte Festlegung Präzisierung Anpassung an geändertes Ziel Entfällt aufgrund Änderung des Ziels 5.4-1 (keine Eignungsgebietswirkung von Festgesteine)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
dass diese mit den entsprechenden Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes vor Ort in Übereinstimmung gebracht werden können. Aus der Erläuterungskarte 20 kann entnommen werden, wo zum Stichtag 6. Juli 2018 bestehende Abgrabungsgenehmigungen bzw. -zulassungen vorlagen, die für eine Erweiterung in Frage kommen können.	~~aktuell in Betrieb befindlichen Standorte angewiesen. Bei deren Erweiterungen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese mit den entsprechenden Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes vor Ort in Übereinstimmung gebracht werden können.~~ ~~Aus der~~ Erläuterungskarte 20 ~~kann~~ gibt eine (nicht verbindliche) Übersicht~~entnommen werden~~, wo ~~zum Stichtag~~ mit Stand vom 1. Januar 2021~~6. Juli 2018~~ bestehende Abgrabungsgenehmigungen bzw. -zulassungen vorlagen, die für eine Erweiterung in Frage kommen können. Bei der Prüfung der raumordnerischen Vereinbarkeit ist die jeweilige Genehmigungsgrundlage im Detail zu prüfen.	Redaktionell Aktualisierung Erläuterungskarte Präzisierung
Zu 3c) Der zeitlichen Verlängerung von Abgrabungsgenehmigungen bzw. -zulassungen außerhalb der BSAB stehen die zeichnerischen Festlegungen und Regelungen des Ziels 5.5-1 nicht entgegen, sofern mit einer Verlängerung der Genehmigungsdauer keine flächigen Veränderungen (z.B. Erweiterung der Abgrabungsfläche) verbunden sind. Sofern im Rahmen der Antragsverlängerung Änderungen an der Rekultivierung vorgenommen werden, sind für diese die regionalplanerischen	Zu 3c) Der zeitlichen Verlängerung von Abgrabungsgenehmigungen bzw. -zulassungen außerhalb der BSAB stehen die zeichnerischen Festlegungen und Regelungen des Ziels ~~5.5-1~~5.4-2 nicht entgegen, sofern mit einer Verlängerung der Genehmigungsdauer keine flächigen Veränderungen (z.B. Erweiterung der Abgrabungsfläche) verbunden sind. Sofern (im Rahmen der Antragsverlängerung) Änderungen an der Rekultivierung vorgenommen werden, sind auch für diese die übrigen regionalplanerischen Festlegungen	Querverweiskorrektur Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Festlegungen entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.	entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.	
Die Ausnahmeregelung zu zeitlichen Verlängerungen erfasst zugleich auch die Vertiefung bestehender Abgrabungen, sofern hierdurch keine zusätzliche Oberfläche für die Abgrabung in Anspruch genommen wird. Bei der nachträglichen Vertiefung von Abgrabungen ist insbesondere die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Grundwasser- und Gewässerschutzes sicher zu stellen.	Die Ausnahmeregelung zu zeitlichen Verlängerungen erfasst zugleich auch die Vertiefung bestehender Abgrabungen, sofern diese ohne wesentliche Erweiterung der Oberflächeninanspruchnahme erfolgt. Unter einer Restgewinnung wird die Restkies-, Restsand- oder Resttongewinnung verstanden, bei der in der Lagerstätte noch anstehende Rohstoffmengen, die bislang noch nicht im vollen Umfang gewonnen wurden, nachträglich gefördert werden sollen. ~~hierdurch keine zusätzliche Oberfläche für die Abgrabung in Anspruch genommen wird. Bei der nachträglichen Vertiefung von Abgrabungen ist insbesondere die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Grundwasser- und Gewässerschutzes sicher zu stellen.~~ Bei der Vertiefung von Abgrabungen außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB ist in besonderem Maße für eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Grundwasser- und Gewässerschutzes Sorge zu tragen. Beeinträchtigungen anderer Nutzungen, wie z.B. Freizeitnutzungen, und des Naturhaushalts sind auszuschließen oder in Abwägung mit dem Grundsatz einer vollständigen	Ergänzung aufgrund Änderung des Ziels 5.5-3 Präzisierung (s.u.)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Lagerstättennutzung auf das unumgängliche Maß zu reduzieren.	
	Zu 3d) Angesichts der Komplexität und Dauer fachrechtlicher Genehmigungs- und Zulassungsverfahren ergänzt die Regelung gemäß 3d) die übrigen Regelungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung um eine Übergangsregelung für eine begrenzte Anzahl an Flächen bzw. Fällen, bei denen die Vereinbarkeit eines Genehmigungs-/Zulassungsantrags mit den Zielen der Raumordnung auf Grundlage der geltenden Regionalpläne bereits festgestellt wurde, das Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Voraussetzung für die Anwendung des Ziels 5.4-3d) ist, dass durch die zuständige Regionalplanungsbehörde für das beantragte Vorhaben im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich dokumentiert, eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung auf Grundlage der vorhergehenden Regional~~- bzw. Gebietsentwicklungs~~pläne (GEP 99, GEP Emscher-Lippe, GEP Bochum/Hagen, GEP Dortmund, RFNP) zum RP Ruhr festgestellt wurde. Da die hieraus abgeleiteten Flächen entweder innerhalb zeichnerisch festgelegter	Ergänzung aufgrund Änderung des Ziels 5.5-3

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Abgrabungsbereiche gelegen bzw. über die jeweiligen Ausnahmeregelungen der Vorgängerpläne erfasst waren, steht diesen Regelungen Ziel 5.4-2 zur Vermeidung von Härtefällen nicht entgegen. Ziel 5.4-3d) erfasst zunächst nur die Vereinbarkeit von Vorhaben hinsichtlich der außergebietlichen Ausschlusswirkung des Ziels 5.4-2. Die übrigen geltenden Festlegungen des RP Ruhr für die Antragsfläche sind im nachgelagerten Verfahren entsprechend zu berücksichtigen bzw. beachten.	
Zu Z 5.5-4 Rekultivierung sicherstellen Der Handlungsauftrag zur Rekultivierung der Rohstoffgewinnungsflächen ist in unterschiedlicher Regelungstiefe bereits in den Fachgesetzen enthalten, auf denen die Genehmigungen bzw. Zulassungen zum Rohstoffabbau basieren. Da diese sich im Wesentlichen auf die Kompensation bzw. den Ausgleich der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen beschränken, soll mit dem Ziel darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass sich die Rekultivierung der einzelnen Flächen in die gesamträumliche Entwicklung raumverträglich einfügt. Die Eingriffe in Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt sind nach Abschluss der	**Zu Z ~~5.5~~5.4-4 Rekultivierung sicherstellen** Die Verpflichtung ~~er Handlungsauftrag~~ zur Rekultivierung der Rohstoffgewinnungsflächen ist ~~in unterschiedlicher Regelungstiefe~~ bereits in den Fachgesetzen geregelt ~~enthalten~~, und wird durch ~~auf denen~~ die Genehmigungen bzw. Zulassungen zum Rohstoffabbau ~~basieren~~ verbindlich vorgegeben. Da diese sich im Wesentlichen auf die naturschutzfachliche Kompensation bzw. den Ausgleich der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen beschränken, soll mit dem Ziel darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass sich die Rekultivierung der einzelnen Flächen in die gesamträumliche Entwicklung raumverträglich einfügt oder durch die Rekultivierung bzw. Aufwertung der Abgrabungsflächen nach	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Redaktionell Präzisierung Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Rohstoffgewinnung in ihren Auswirkungen durch eine geeignete Folgenutzung zu minimieren bzw. auszugleichen. (...)	Beendigung der Rohstoffgewinnung ein Mehrwert für den betroffenen Raum geschaffen wird.	
Da sich Abgrabungen im Freiraum, ggf. auch in Randlage zum Siedlungsbereich, befinden, bietet sich für die überwiegende Anzahl der Flächen eine naturnahe bzw. landschaftsbezogene Rekultivierung im Zuge der Landschaftsentwicklung an. Ergänzend können, in ausgewählten Bereichen, auch Angebote für die Erholungs- und Freizeitnutzung geschaffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass solche Nutzungen mit den Zielvorstellungen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (vgl. Kapitel 2 und 3) in Einklang stehen. (...)	~~Da sich Abgrabungen~~ Bei den im Freiraum gelegenen Abgrabungen kann sich~~, ggf. auch in Randlage zum Siedlungsbereich, befinden, bietet sich für die überwiegende Anzahl der Flächen~~ eine naturnahe bzw. landschaftsbezogene Rekultivierung im Zuge der Landschaftsentwicklung anbieten. Bei Abgrabungsgewässern in der Nähe zu Siedlungsbereichen kann sich auch die Schaffung attraktiver, wasserbezogener Naherholungsmöglichkeiten anbieten. Dabei ist sicherzustellen, dass solche Nutzungen mit den Zielvorstellungen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (vgl. Kapitel 1 und 2) in Einklang stehen. Im Falle von Wiederverfüllungen können sich zudem Möglichkeiten für eine (erneute) landwirtschaftliche Nutzung ergeben. ~~Ergänzend können, in ausgewählten Bereichen, auch Angebote für die Erholungs- und Freizeitnutzung geschaffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass solche Nutzungen mit den Zielvorstellungen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (vgl. Kapitel 2 und 3) in Einklang stehen.~~	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Abgrabungen fügen sich in der Regel dann in die umgebende Raumstruktur ein, wenn diese den landschaftsplanerischen oder städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für den betroffenen Raum nicht entgegenstehen und die angestrebte Nutzung raumverträglich umgesetzt werden kann. Da die Rohstoffgewinnung innerhalb einer Genehmigung bzw. Zulassung gewöhnlich in Teilabschnitten erfolgt, soll sich die Rekultivierung ebenfalls möglichst zeitnah an den Abbaufortschritt anschließen. Die ungeordnete Entwicklung aufgegebener Rohstoffgewinnungsvorhaben (Devastieren) ist im Sinne einer geordneten Landschaftsentwicklung daher zu vermeiden. Das Ziel findet auch bei außerhalb der BSAB gelegenen Abgrabungen Anwendung. Die Rekultivierung hat dabei die für den jeweiligen Teilraum getroffenen Festlegungen entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu beachten.	Abgrabungen fügen sich in der Regel dann in die umgebende Raumstruktur ein, wenn diese den landschaftsplanerischen oder städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für den betroffenen Raum nicht entgegenstehen und die angestrebte Nutzung raumverträglich umgesetzt werden kann. Da die Rohstoffgewinnung innerhalb einer Genehmigung bzw. Zulassung gewöhnlich in Teilabschnitten erfolgt, soll sich die Rekultivierung ebenfalls möglichst zeitnah an den Abbaufortschritt anschließen. Die ungeordnete, länger andauernde Entwicklung aufgegebener Rohstoffgewinnungsvorhaben (Devastieren) ist im Sinne einer geordneten Landschaftsentwicklung daher zu vermeiden. Das Ziel findet auch bei außerhalb der ~~BSAB~~ Abgrabungsbereiche gelegenen Abgrabungen Anwendung. Die Rekultivierung hat dabei die für den jeweiligen Teilraum getroffenen Festlegungen entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu beachten.	Redaktionell
In der Gesamtkarte ist die regionalplanerisch angestrebte und maßstabsbedingt darstellbare Folgenutzung innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegt. Diese ist im Rahmen des jeweiligen Fachverfahrens räumlich und inhaltlich weiter zu konkretisieren. Die innerhalb der Bereichsabgrenzungen festgelegte Folgenutzung	~~In der Gesamtkarte~~Im RP Ruhr ist die regionalplanerisch angestrebte und maßstabsbedingt darstellbare Folgenutzung innerhalb der ~~BSAB~~ Abgrabungsbereiche zeichnerisch festgelegt. Diese ist im Rahmen des jeweiligen Fachverfahrens räumlich und inhaltlich weiter zu konkretisieren. Die innerhalb	Redaktionell Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
kann einem Abgrabungsvorhaben nicht entgegengehalten werden, da die Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB die vorrangige Nutzung darstellt und die Folgenutzung sich dieser zeitlich anschließt.	der Bereichsabgrenzungen festgelegte Folgenutzung kann einem Abgrabungsvorhaben nicht entgegengehalten werden, da die Rohstoffgewinnung innerhalb der ~~BSAB~~ Abgrabungsbereiche die vorrangige Nutzung darstellt und die Folgenutzung sich dieser hieran zeitlich anschließt.	Redaktionell
Eine zeichnerische Festlegung der Folgenutzung „Oberflächengewässer“ erfolgte dann, wenn bei anstehendem Grundwasser unter Annahme der gängigen Gewinnungstiefe von einer Nassabgrabung auszugehen ist. Da in den letzten Jahren –in Ermangelung ausreichender Mengen an Bodenmaterial in den erforderlichen Qualitäten – erfahrungsgemäß keine Wiederverfüllung in Nass-abgrabungen mehr stattfindet, wurde dies bei der zeichnerischen Festlegung der Folgenutzun-gen entsprechend berücksichtigt. Die Ausgestaltung und Konkretisierung der verbleibenden Wasserflächen sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Eine zeichnerische Festlegung der Folgenutzung „Oberflächengewässer“ erfolgte dann, wenn bei anstehendem Grundwasser unter Annahme der gängigen Gewinnungstiefe und unter Berücksichtigung angrenzender Gewinnungsformen bzw. Wiederverfüllungen von einer Nassabgrabung auszugehen ist. Da in den letzten Jahren –in Ermangelung ausreichender Mengen an Bodenmaterial in den erforderlichen Qualitäten – erfahrungsgemäß keine Wiederverfüllung in Nassabgrabungen mehr stattfindet, wurde dies bei der zeichnerischen Festlegung der Folgenutzungen entsprechend regelmäßig berücksichtigt. Die Ausgestaltung und Konkretisierung der verbleibenden Wasserflächen sowie der sonstigen Folgenutzungen sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im Zuge der Rohstoffgewinnung sind außerhalb der BSAB umzusetzen. Eine Verortung innerhalb der Abgrabungsbereiche im Zuge der Rekultivierung kann nur dort bzw. dann erfolgen, sofern eine Entnahme der anstehenden Rohstoffe bereits erfolgt ist und sich durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine weiteren Einschränkungen für die Rohstoffgewinnung innerhalb des Abgrabungsbereichs ergeben. Raumordnerische Vorgaben zur raumverträglichen Verortung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können dabei u.a. Grundsatz 2.1-5 des Regionalplans Ruhr entnommen werden.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im Zuge der Rohstoffgewinnung sind außerhalb der Abgrabungsbereiche ~~BSAB~~ umzusetzen. Eine Verortung innerhalb der Abgrabungsbereiche im Zuge der Rekultivierung kann nur dort bzw. dann erfolgen, sofern eine Entnahme der anstehenden Rohstoffe bereits erfolgt ist und sich durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine weiteren Einschränkungen für die Rohstoffgewinnung innerhalb des Abgrabungsbereichs ergeben. Raumordnerische Vorgaben zur raumverträglichen Verortung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können dabei u.a. Grundsatz 2.1-5 ~~des Regionalplans Ruhr~~ entnommen werden.	Präzisierung Redaktionell
Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen ist im Rahmen des Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass eine ausreichende forstwirtschaftliche Kompensation, z.B. durch die Anlage von Ersatzaufforstungen, erfolgt. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung kann diese im Zuge der Rekultivierung auch innerhalb der BSAB auf Flächen erfolgen, auf denen eine vollumfängliche Rohstoffentnahme unter Berücksichtigung der gängigen Gewinnungspraxis stattgefunden hat.	Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen ist im Rahmen des Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass eine ausreichende forstwirtschaftliche Kompensation, z.B. durch die Anlage von Ersatzaufforstungen, erfolgt. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung kann diese im Zuge der Rekultivierung auch innerhalb der ~~BSAB~~ Abgrabungsbereiche auf Flächen erfolgen, auf denen eine vollumfängliche Rohstoffentnahme unter Berücksichtigung der gängigen Gewinnungspraxis und des Grundsatzes 5.4-8 stattgefunden hat.	Präzisierung Querverweiskorrektur

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu G 5.5-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen Aufgrund der Standortgebundenheit und Unvermehrbarkeit von Rohstoffvorkommen ist mit den vorhandenen Lagerstätten und Vorkommen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung haushälterisch umzugehen. Da insbesondere eine Überbauung von Lagerstätten deren spätere Nutzung erschwert oder verhindert, sind bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen, die Erfordernisse einer mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung in die Abwägung einzustellen. (...)	**Zu G ~~5.5~~5.4-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen** Aufgrund der Standortgebundenheit und Unvermehrbarkeit von Rohstoffvorkommen ist mit den vorhandenen Lagerstätten und Vorkommen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ~~haushälterisch~~ sparsam umzugehen. Da insbesondere eine Überbauung von Lagerstätten deren spätere Nutzung erschwert oder verhindert, sind bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen, die Erfordernisse einer mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung in die Abwägung einzustellen. Die Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes NRW bieten in der jeweils aktuellen Fassung hierfür eine wesentliche Grundlage zur Bewertung der Betroffenheit und Abschätzung der möglichen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Rohstoffsicherung und -gewinnung.	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Redaktionell Ergänzung aufgrund Streichung des Grundsatzes 5.5-9 und der Erläuterungskarte 21
Mit dem Grundsatz wird ein regionsbezogener Sicherungsansatz verfolgt, der darüber hinaus durch Grundsatz 5.5-9 nochmals räumlich und inhaltlich konkretisiert wird.	~~Mit dem Grundsatz wird ein regionsbezogener Sicherungsansatz verfolgt, der darüber hinaus durch Grundsatz 5.5-9 nochmals räumlich und inhaltlich konkretisiert wird.~~	Querverweiskorrektur (s.o.)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu G 5.5-6 Raumverträglichkeit gewährleisten Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche und der Steuerung der Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB wird eine räumliche Lenkung auf möglichst konfliktarme Standorte angestrebt. Um den Gewinnungsbetrieb darüber hinaus möglichst raum- und umweltverträglich zu gestalten, ist im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf angrenzende Raumnutzungen vermieden bzw. minimiert werden. Dabei sind unter anderem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasserschutzes sowie der Siedlungsentwicklung, insbesondere im Umfeld überwiegend zum Wohnen genutzter Flächen, zu berücksichtigen. Der Abbaubetrieb selbst soll möglichst sozialverträglich und umwelt- sowie ressourcenschonend erfolgen.	**Zu G ~~5.5~~5.4-6 Raumverträglichkeit gewährleisten** Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche und der Steuerung der Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB wird eine räumliche Lenkung auf möglichst konfliktarme Standorte angestrebt. Um den Gewinnungsbetrieb darüber hinaus ~~möglichst~~ raum- und umweltverträglich zu gestalten, ist im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf angrenzende Raumnutzungen vermieden bzw. minimiert werden. Dabei sind unter anderem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasserschutzes sowie der Siedlungsentwicklung, insbesondere im Umfeld überwiegend zum Wohnen genutzter Flächen, zu berücksichtigen. Der Abbaubetrieb selbst soll möglichst sozialverträglich und umwelt- sowie ressourcenschonend erfolgen.	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Präzisierung
Ein Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen kann auf regionalplanerischer Betrachtungsebene u.a. durch die Einhaltung angemessener Abstandsflächen zu sensiblen Nutzungen, die abschnittsweise Gewinnung und zeitnahe Rekultivierung innerhalb von Teilabschnitten, die Einfriedung der Abgrabungsflächen oder	Eine Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen kann auf Ebene der Regionalplanung ~~regionalplanerischer Betrachtungsebene~~ u.a. durch die Einhaltung angemessener Abstandsflächen zu sensiblen Nutzungen, die abschnittsweise Gewinnung und zeitnahe Rekultivierung innerhalb von	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
raumverträgliche Verkehrserschließungen erzielt werden.	Teilabschnitten, Minimierung der Auswirkungen auf landschaftsprägende Elemente, die Einfriedung der Abgrabungsflächen, sozialverträgliche Betriebszeiten oder raumverträgliche Verkehrserschließungen erzielt werden.	Änderungen aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen
Um die mit dem Rohstoffabbau verbundenen Belastungen in besonders betroffenen Teilräumen langfristig abzumildern, sind Nachfolgenutzungen, die landschafts-, naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nutzungen umfassen können, im Sinne einer größtmöglichen Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen zu entwickeln und abzustimmen. Hierbei ist die Beteiligung und Abstimmung mit allen vor Ort relevanten Akteuren ein wichtiges Instrument zur Konfliktminimierung. Die Intention der Grundsätze 3-4 des LEP NRW sowie des Regionalplans Ruhr, Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaften in beeinträchtigten Landschaftsbereichen zu nutzen, soll dabei berücksichtigt werden.	Um die mit dem Rohstoffabbau verbundenen Belastungen in besonders betroffenen Teilräumen langfristig abzumildern, sind Nachfolgenutzungen, die u.a. landschafts-, naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte und infrastrukturelle Nutzungen umfassen können, im Sinne einer größtmöglichen Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen zu entwickeln und abzustimmen. Hierbei ist die Beteiligung von und Abstimmung mit allen vor Ort relevanten Akteuren ein wichtiges Instrument zur Konfliktminimierung. Die Intention der Grundsätze 3-4 ~~des~~ LEP NRW sowie des ~~Regionalplans~~ RP Ruhr, Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaften in beeinträchtigten Landschaftsbereichen zu nutzen, soll dabei berücksichtigt werden.	Präzisierung Redaktionell
Der Grundsatz ist bei allen Entscheidungen über den Abbaubetrieb und die anschließende Rekultivierungen zu berücksichtigen. Da den	Der Grundsatz ist bei allen Entscheidungen über den Abbaubetrieb und die anschließende Rekultivierung~~en~~ zu berücksichtigen. Da den	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Akteuren vor Ort über die Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3a) und -3b) mehr Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Flächenauswahl zugesprochen wird, besitzt der Grundsatz insbesondere für die hieraus abgeleiteten Abgrabungsflächen eine besondere Bedeutung.	Akteuren vor Ort über die Ausnahmeregelungen ~~nach~~ genäß Ziel ~~5.5~~5.4-3a) und 5.4-3b) mehr Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Flächenauswahl zugesprochen wird, besitzt der Grundsatz insbesondere für die hieraus abgeleiteten Abgrabungsflächen eine besondere Bedeutung.	Redaktionell Querverweiskorrektur
Zu G 5.5-7 Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen Aufgrund der Flächengröße der BSAB und der aktuellen Genehmigungspraxis bei Nass- und Trockenabgrabungen ist davon auszugehen, dass die Abgrabungsbereiche innerhalb mehrerer separater Abgrabungsvorhaben, ggf. auch durch verschiedene Unternehmer, in Anspruch genommen werden.	**Zu G ~~5.5~~5.4-7 Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen** Aufgrund der Flächengröße der ~~BSAB~~ Abgrabungsbereiche und der aktuellen Genehmigungspraxis bei Nass- und Trockenabgrabungen ist davon auszugehen, dass die Abgrabungsbereiche innerhalb mehrerer separater Abgrabungsvorhaben, ggf. auch durch verschiedene Unternehmer, in Anspruch genommen werden.	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Präzisierung
Sofern die zeitlichen, räumlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist auf freiwilliger Basis durch die Genehmigungsbehörden, in Abstimmung mit den Unternehmen und lokalen Akteuren, darauf hinzuwirken, dass die Rekultivierungsplanung benachbarter Abgrabungsflächen möglichst aufeinander abgestimmt erfolgt und sich in die Freiraum- und Siedlungsstruktur der jeweiligen Teilräume einfügt. Hierdurch lassen sich – im Vergleich zu einer kleinteiligen,	Sofern die zeitlichen, räumlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist ~~auf freiwilliger Basis durch die Genehmigungsbehörden,~~ möglichst in Abstimmung mit den Unternehmen und lokalen Akteuren, darauf hinzuwirken, dass die Rekultivierungsplanung benachbarter Abgrabungsflächen ~~möglichst~~ aufeinander abgestimmt erfolgt und sich in die Freiraum- und Siedlungsstruktur der jeweiligen Teilräume einfügt. Hierdurch lassen sich – im Vergleich zu	Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
einzelflächenbezogenen Betrachtung - umfangreichere auf die Raumstruktur bezogene Entwicklungsmöglichkeiten schaffen, die auch die Akzeptanz der Rohstoffgewinnung vor Ort erhöhen können.	einer kleinteiligen, einzelflächenbezogenen Betrachtung ~~-~~ zusammenhängende und von ihrer ökologischen Wirkung vorteilhaftere, weil umfangreichere – ~~auf die Raumstruktur bezogene~~ Entwicklungsmöglichkeiten schaffen, die auch die Akzeptanz der Rohstoffgewinnung vor Ort erhöhen können. Die Einbeziehung des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes und die Verständigung auf ein gemeinsames Rekultivierungsziel kann sich hier förderlich auswirken.	
Der Grundsatz ergänzt Ziel 5.5-4 und ist sowohl auf (nahezu) zeitgleich stattfindende Vorhaben sowie für benachbarte Abgrabungen, die in zeitlicher Abfolge realisiert werden, anzuwenden.	Der Grundsatz ergänzt Ziel ~~5.5~~5.4-4 und ist sowohl auf bei (nahezu) zeitgleich stattfindenden Vorhaben sowie ~~für~~ bei benachbarten Abgrabungen, die in zeitlicher Abfolge realisiert werden, zu berücksichtigen ~~anzuwenden~~.	Querverweiskorrektur Redaktionell
	Die Entwicklung integrierter Folgenutzungskonzepte ist besonders für die zeichnerisch festgelegten Neuansätze an Standorten, die bislang im unmittelbaren Umfeld nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt wurden, von hervorgehobener Bedeutung, da diese Räume durch den Rohstoffabbau Veränderungen erfahren sowie neue Betroffenheiten (z.B. Verkehrsströme) geschaffen werden. Dies birgt zugleich große Potentiale für die Ausgestaltung geeigneter	Ergänzung aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Folgenutzungen, da die im Freiraum gelegenen Flächen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten u.a. auch zur Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Mehrwertes besitzen, die es zu nutzen gilt. Exemplarisch und nicht abschließend wird auf die zeichnerisch festgelegten Neuansätze zur Gewinnung von Kies/Kiessand in den Kommunen Alpen, Rheinberg, Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn verwiesen. Wirksame Folgenutzungskonzepte bedürfen der Abstimmung verschiedener Akteure (u.a. Standortkommunen, Genehmigungsbehörden, Abgrabungsunternehmen), um einen möglichst umfassenden Konsens zu geeigneten Folgenutzungen zu erzielen und somit zur Akzeptanz einer Rohstoffgewinnung vor Ort beitragen zu können. Die jeweiligen Folgenutzungen können zum Zeitpunkt der Planerarbeitung in der Regel nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben werden, sondern sind unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten einzelfallbezogen vor Ort zu entwickeln. Diese Nutzungen können u.a. die Aufwertung des Landschaftsbilds, die Rekultivierung ausgewählter Teilflächen für den Naturschutz, die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten oder, im Rahmen der übrigen landesplanerischen Vorgaben, die Siedlungsentwicklung beinhalten. Durch die	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Festlegung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung als regelmäßige Folgenutzung/-funktion innerhalb der BSAB wird hierfür ein geeigneter Rahmen gesetzt. Die gemeinsame Entwicklung von Folgenutzungskonzepten liegt im Interesse aller beteiligten Akteure. Während für die Abgrabungsunternehmen die Akzeptanzsteigerung einer zuletzt zunehmend kritisch bewerteten Raumnutzung im Vordergrund steht, können für die Kommunen wichtige Impulse für die Stadt- und Landschaftsentwicklung geschaffen werden, die ohne vorherige Rohstoffgewinnung andernfalls nicht umsetzbar wären.	
Zu G 5.5-8 Lagerstätten ausschöpfen Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren ist sicherzustellen, dass verritzte Lagerstätten im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Vorgaben in möglichst großem Umfang ausgenutzt werden. Dies erstreckt sich sowohl auf eine flächige Betrachtung als auch auf die Gewinnungstiefe. Dabei soll eine möglichst umfassende Ausbeutung verritzter Flächen auch dann erfolgen, wenn verschiedene Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung anstehen.	Zu G ~~5.5~~5.4-8 Lagerstätten ausschöpfen ~~Im Rahmen der~~ Bei nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren ist sicherzustellen, dass verritzte Lagerstätten im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Vorgaben ~~in~~ möglichst ~~großem Umfang~~umfangreich ausgeschöpft ~~ausgenutzt~~ werden. Dies erstreckt sich sowohl auf eine flächige Betrachtung als auch auf die Gewinnungstiefe. Dabei soll die vollständige ~~eine möglichst umfassende~~ Ausbeutung der Lagerstätten~~verritzter Flächen~~ auch dann	Geänderte Nummerierung aufgrund Umstrukturierung Kapitel 5.1 und 5.2 Redaktionell

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	erfolgen, wenn verschiedene Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung anstehen.	
Sofern innerhalb der Abgrabungsbereiche Aufbereitungsanlagen oder andere technische Anlagen vorhanden sind, ist eine Gewinnung der darunter anstehenden Rohstoffe nach Abbau der übrigen Teilflächen anzustreben. Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb der BSAB erst nach erfolgter Rohstoffgewinnung verortet werden. Ein Verzicht auf eine Rohstoffgewinnung in Teilflächen innerhalb der Lagerstätte widerspricht dem Ziel der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte. In diesen Fällen blieben innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen Rohstoffpotenziale ungenutzt, die dem errechneten Bedarf entzogen würden. Diese Mengen müssten andernorts in anderen Gewinnungsstätten ggf. auch auf bislang unverritzten Flächen gewonnen werden. Diese wäre nicht im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung. Die vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte kann z.B. durch die Vermeidung unnötiger Zerschneidungen oder kleinteiliger Parzellierung erreicht werden.	Sofern innerhalb der Abgrabungsbereiche Aufbereitungsanlagen oder andere technische Anlagen vorhanden sind, ist eine Gewinnung der darunter anstehenden Rohstoffe nach Abbau der übrigen Teilflächen anzustreben. Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb der ~~BSAB~~ Abgrabungsbereiche erst nach erfolgter Rohstoffgewinnung auf der jeweiligen Teilfläche ~~verortet~~ realisiert werden. Ein Verzicht auf eine Rohstoffgewinnung in Teilflächen ~~innerhalb der Lagerstätte~~ widerspricht dem Ziel der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte. In diesen Fällen blieben innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen Rohstoffpotenziale ungenutzt, die dem errechneten Bedarf entzogen würden. Diese Mengen müssten andernorts in anderen Gewinnungsstätten ggf. auch auf bislang unverritzten Flächen gewonnen werden. Dies~~e wäre nicht im Sinne~~würde einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung widersprechen. Die vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte kann z.B. durch die Vermeidung unnötiger Zerschneidungen oder kleinteiliger Parzellierung erreicht werden.	Präzisierung Redaktionell
Die raumverträgliche Ausnutzung der Lagerstätte in die Fläche wird dabei im Wesentlichen durch	Die raumverträgliche Ausnutzung der Lagerstätte in die Fläche wird dabei für	Präzisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
die mit den Zielen 5.5-1 und -3 beabsichtigte Konzentrationswirkung begrenzt. Hinsichtlich der maximalen Gewinnungstiefe bestehen sowohl gewinnungstechnische Restriktionen als auch durch Vorgaben des Boden- und Grundwasserschutzes.	Lockergesteine im Wesentlichen durch die mit den Zielen ~~5.5~~5.4-~~1~~ 2 und 5.4-3 beabsichtigte Konzentrationswirkung der BSAB begrenzt. Hinsichtlich der maximalen Gewinnungstiefe bestehen sowohl gewinnungstechnische Restriktionen als auch durch Vorgaben des Boden- und Grundwasserschutzes.	Querverweiskorrektur Präzisierung
Die maximale Ausschöpfung einer Lagerstätte bewegt sich stets im Spannungsfeld zwischen der Konzentration des Abgrabungsgeschehens und der Wirtschaftlichkeit des Rohstoffabbaus. Angesichts der Begrenztheit der Rohstoffvorkommen und rückläufigen Verfügbarkeit gewinnbarer Lagerstätten sind im Genehmigungsverfahren die bestehenden Restriktionen in die Abwägung mit einzustellen.	Die maximale Ausschöpfung einer Lagerstätte bewegt sich stets im Spannungsfeld zwischen der Konzentration des Abgrabungsgeschehens und der Wirtschaftlichkeit des Rohstoffabbaus. Angesichts der Begrenztheit der Rohstoffvorkommen und rückläufigen Verfügbarkeit gewinnbarer Lagerstätten sind im Genehmigungsverfahren die bestehenden Restriktionen in die weiteren Abwägungsentscheidungen mit einzustellen.	Redaktionell
Zu G 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern Während der Grundsatz 5.5-5 zunächst nur die Berücksichtigung einer langfristigen Rohstoffsicherung bei allen Planungen und Maßnahmen als Abwägungsdirektive festlegt, konkretisiert der Grundsatz 5.5-9 diese räumlich und sachlich auf den Schutz konkreter Lagerstätten für die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung.	~~**Zu G 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern**~~ ~~Während der Grundsatz 5.5-5 zunächst nur die Berücksichtigung einer langfristigen Rohstoffsicherung bei allen Planungen und Maßnahmen als Abwägungsdirektive festlegt, konkretisiert der Grundsatz 5.5-9 diese räumlich und sachlich auf den Schutz konkreter Lagerstätten für die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung.~~	Ziel 5.5-9 entfällt aufgrund der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Sicherungswürdige Lagerstätten" abgebildeten sicherungswürdigen Lagerstätten umfassen große, zusammenhängende Rohstoffvorkommen mit hoher Mächtigkeit, die bislang größtenteils nicht baulich überlagert oder durch bau- bzw. fachplanungsrechtliche Darstellungen/Festsetzungen anderweitig gebunden sind. Diese Flächen stellen potentielle Suchräume für die mittel- bis langfristige Rohstoffgewinnung dar. Damit diese Lagerstätten der Rohstoffgewinnung zukünftig zur Verfügung stehen, sollen hierin keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen realisiert werden, die eine spätere Rohstoffgewinnung verhindern (z.B. durch eine überlagernde Deponie) oder diese, z.B. durch eine Versieglung oder Überbauung zu Siedlungszwecken, erheblich erschweren würden. Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Unschärfe der Erläuterungskarte möglichst ausgeschlossen werden. Maßstabsbedingt umfassen die sicherungswürdigen Lagerstätten neben landwirtschaftlich genutzten Flächen auch kleinteilige Einzelbebauungen sowie	~~Die in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Sicherungswürdige Lagerstätten" abgebildeten sicherungswürdigen Lagerstätten umfassen große, zusammenhängende Rohstoffvorkommen mit hoher Mächtigkeit, die bislang größtenteils nicht baulich überlagert oder durch bau- bzw. fachplanungsrechtliche Darstellungen/Festsetzungen anderweitig gebunden sind. Diese Flächen stellen potentielle Suchräume für die mittel- bis langfristige Rohstoffgewinnung dar.~~ ~~Damit diese Lagerstätten der Rohstoffgewinnung zukünftig zur Verfügung stehen, sollen hierin keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen realisiert werden, die eine spätere Rohstoffgewinnung verhindern (z.B. durch eine überlagernde Deponie) oder diese, z.B. durch eine Versieglung oder Überbauung zu Siedlungszwecken, erheblich erschweren würden. Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Unschärfe der Erläuterungskarte möglichst ausgeschlossen werden.~~ ~~Maßstabsbedingt umfassen die sicherungswürdigen Lagerstätten neben landwirtschaftlich genutzten Flächen auch kleinteilige Einzelbebauungen sowie~~	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Bandinfrastrukturen. Die bestandsorientierte Entwicklung dieser sowie bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB privilegierter Nutzungen im Außenbereich stehen dem Grundsatz in der Regel nicht entgegen. Zudem können im begründeten Einzelfall auch die mit der Rohstoffgewinnung konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der Abwägung überwiegen. Angesichts des Darstellungsmaßstabs der Erläuterungskarte steht die Errichtung von Linieninfrastrukturen wie Straßen- und Schienenwegen oder Leitungsbändern dem Sicherungsansatz in der Regel nicht entgegen. Temporäre Zwischennutzungen sind im Rahmen der Abwägung einzelfallbezogen zu bewerten.	~~Bandinfrastrukturen. Die bestandsorientierte Entwicklung dieser sowie bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB privilegierter Nutzungen im Außenbereich stehen dem Grundsatz in der Regel nicht entgegen.~~ ~~Zudem können im begründeten Einzelfall auch die mit der Rohstoffgewinnung konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der Abwägung überwiegen. Angesichts des Darstellungsmaßstabs der Erläuterungskarte steht die Errichtung von Linieninfrastrukturen wie Straßen- und Schienenwegen oder Leitungsbändern dem Sicherungsansatz in der Regel nicht entgegen. Temporäre Zwischennutzungen sind im Rahmen der Abwägung einzelfallbezogen zu bewerten.~~	

5.6 Fracking

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2020	Grund der Änderung
5.6 Fracking Die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (...) Fachkapiteln Festgestellt.	~~**5.6 Fracking**~~ ~~Die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (...) Fachkapiteln Festgestellt.~~	

Kapitel 6 Verkehr und Transportfernleitungen

Linke Spalte: **Entwurfsfassung in chronologischer Reihenfolge**	**Mittlere Spalte:** **Änderungen, Reihenfolge kann von aktueller Fassung abweichen**	**Rechte Spalte:** **Hinweise,** **Grund der Änderung**
	Text bleibt unverändert ~~Text entfällt in der Überarbeitung~~ Text wird ergänzt oder ist neu in der Überarbeitung Text ist in der Überarbeitung aus einer anderen Stelle verschoben worden ~~Text ist in der Überarbeitung zu einer anderen Stelle verschoben worden (an der Ursprungsstelle entfernt)~~	

6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur	**6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur**	
6.1-1 Ziel Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern Alle Planungen und Maßnahmen, die die festgelegten Verkehrstrassen wesentlich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.	**6.1-1 Ziel Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern** Alle Planungen und Maßnahmen, die die Realisierung der zeichnerisch festgelegten Verkehrstrassen wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen, sind ausgeschlossen.	Konkretisierungen
6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen Für neue raumbedeutsame Infrastruktur darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Ausgenommen von dieser Regelung sind Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z.B. Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen) und neue Schienenwege, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dienen, die zunehmenden Lärmbelastungen durch verdichteten Schienengüterverkehr ausgesetzt sind.	~~**6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen**~~ ~~Für neue raumbedeutsame Infrastruktur darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.~~ ~~Ausgenommen von dieser Regelung sind Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z.B. Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen) und neue Schienenwege, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dienen, die zunehmenden Lärmbelastungen durch verdichteten Schienengüterverkehr ausgesetzt sind.~~	Entfall da redundant mit Ziel 8.1-2 LEP NRW
6.1-3 Grundsatz Mobilität und Güteraustausch gewährleisten	~~**6.1-3**~~ **6.1-2 Grundsatz Mobilität und Güteraustausch gewährleisten**	Neue Nummerierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.	Die Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr soll leistungsfähig erhalten und unter Berücksichtigung der künftigen Anforderungen bedarfsgerecht ausgebaut werden, sodass die Mobilität von Personen und Gütern gewährleistet werden kann.	Konkretisierungen
6.1-4 Grundsatz Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten Die Verkehrsträger in der Metropole Ruhr sollen so entwickelt werden, dass sie eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung ermöglichen. Dabei sollen unzerschnittene verkehrsarme Freiräume (UZVR) möglichst erhalten bleiben. Dabei sollen die Verkehre möglichst auf umweltverträgliche Verkehrsträger verlagert werden.	~~6.1-4~~ **6.1-3 Grundsatz Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten** Die ~~Verkehrsträger~~ Verkehrstrassen in der Metropole Ruhr sollen so entwickelt werden, dass sie ~~eine~~ einen raum- und ~~umweltverträgliche Raumüberwindung~~ umweltverträglichen Transport von Personen und Gütern ermöglichen. Dabei sollen die ~~Verkehre~~ Personen- und Güterverkehre ~~möglichst~~ nach Möglichkeit auf umweltverträgliche ~~Verkehrsträger~~ Verkehrsmittel verlagert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Freiräume (UZVR) sollen möglichst erhalten bleiben.	Neue Nummerierung Redaktionelle Änderungen Konkretisierung Redaktionelle Änderungen Redaktionelle Änderungen
6.1-5 Grundsatz Trassenbündelung Die bedarfsgerecht zu sichernden Verkehrstrassen sollen möglichst gebündelt geführt werden.	~~**6.1-5 Grundsatz Trassenbündelung**~~ ~~Die bedarfsgerecht zu sichernden Verkehrstrassen sollen möglichst gebündelt geführt werden.~~	Entfall da redundant mit Grundsatz 8.1-3 LEP NRW
Erläuterung		
Zu Z 6.1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern	**Zu Z 6.1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern**	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Im RP Ruhr finden sich die großräumigen, überregional und regional bedeutsamen Verkehrsnetze ~~der~~ für die verschiedenen ~~Verkehrsträger~~ Verkehrsmittel wieder. Mit der ~~Festlegung~~ Sicherung der Trassenkorridore werden die Voraussetzungen für eine an der Zukunft orientierten Verkehrsentwicklung der Metropole Ruhr geschaffen.	Nach oben verschobener Text Redaktionelle Änderungen
Mit den im Regionalplan festgelegten Trassenkorridoren sollen die Schienenwege, Straßen und Wasserstraßen planerisch gesichert werden. Neuplanungen sollen dabei bedarfsgerecht umgesetzt werden. Im Regionalplan finden sich die großräumigen und regional bedeutsamen Verkehrsnetze der verschiedenen Verkehrsträger wieder. Mit der Sicherung der Trassenkorridore sollen die Voraussetzungen für eine an der Zukunft orientierten Verkehrsentwicklung der Metropole Ruhr geschaffen werden.	Die ~~Mit den~~ im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Trassenkorridore ~~sollen die~~ der Straßen, Schienenwege, ~~Straßen~~ Wasserstraßen und ~~Wasserstraßen~~ Radschnellverbindungen werden planerisch gesichert: ~~werden~~. Bestehende Trassen sollen erhalten werden und Neuplanungen sollen ~~dabei bedarfsgerecht~~ den Bedarfsplanungen entsprechend umgesetzt werden. ~~Im Regionalplan finden sich die großräumigen und regional bedeutsamen Verkehrsnetze der verschiedenen Verkehrsträger wieder. Mit der Sicherung der Trassenkorridore sollen die Voraussetzungen für eine an der Zukunft orientierten Verkehrsentwicklung der Metropole Ruhr geschaffen werden.~~	Redaktionelle Änderungen Ergänzungen Konkretisierung Redaktionelle Änderungen Text nach oben verschoben
Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren (z.B. Bauleitplan-, Linienbestimmungs- oder Planfeststellungsverfahren) ist von Kreisen, Kommunen, Behörden und sonstigen Vorhabenträgern sicherzustellen, dass Planungen und Maßnahmen wie z.B.	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren (z.B. Bauleitplan-, Linienbestimmungs- oder Planfeststellungsverfahren) ist von Kreisen, Kommunen, Behörden und sonstigen Vorhabenträgern sicherzustellen, dass Planungen und Maßnahmen wie z.B.	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Siedlungsflächenentwicklung, Windkraftanlagen, Abgrabungen, Freizeiteinrichtungen die vorhandenen Linienverläufe von Verkehrsinfrastrukturen nicht in ihren Funktionen und Betriebsvoraussetzungen beeinträchtigt und Planungen neuer Verkehrstrassen realisiert werden können. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Vermeidung von Nutzungseinschränkungen sind ausreichende Abstände zu störempfindlichen Nutzungen einzuhalten und geeignete Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen vorzusehen.	Siedlungsflächenentwicklungen, Windkraftanlagen, Abgrabungen, oder Freizeiteinrichtungen, die ~~vorhandenen~~ festgelegten Linienverläufe von Verkehrsinfrastrukturen nicht in ihren Funktionen und Betriebsvoraussetzungen ~~beeinträchtigen oder deren Umsetzung unmöglich machen. und Planungen neuer Verkehrstrassen realisiert werden können. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Vermeidung von Nutzungseinschränkungen sind ausreichende Abstände zu störempfindlichen Nutzungen einzuhalten und geeignete Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen vorzusehen.~~	Redaktionelle Änderungen Ergänzung Entfall des Hinweises
Zu Z 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen Um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur (...) Trassen hohen Lärmbelästigungen ausgesetzt ist.	~~**Zu Z 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen**~~ ~~Um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur (...) Trassen hohen Lärmbelästigungen ausgesetzt ist.~~	Entfall da redundant mit Ziel 8.1-2 LEP NRW
Zu G 6.1-3 Mobilität und Güteraustausch gewährleisten Um den steigenden Anforderungen an die Mobilität zu begegnen, ist es unter Einbeziehung aller Verkehrsträger (z.B. Schiene, Straße, Wasserstraße, ÖPNV und Radverkehr) erforderlich, die Trassen für diese Verkehrsträger zu erhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen. Mit	**Zu G ~~6.1-3~~ 6.1-2 Mobilität und Güteraustausch gewährleisten** ~~Um den steigenden Anforderungen an die Mobilität zu begegnen, ist es unter Einbeziehung aller Verkehrsträger (z.B. Schiene, Straße, Wasserstraße, ÖPNV und Radverkehr) erforderlich, die Trassen für diese Verkehrsträger zu erhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen. Mit~~	Neue Nummerierung Neustrukturierung der Formulierungen zu G 6.1-2 (neu) mit den Schwerpunkten Bedarfe, Netzstruktur, Netzanbindung und Transportmittelwahl

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
der Verlagerung der Verkehre von der Straße auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße ist zugleich eine Erhöhung der Transportkapazität verbunden. Ein attraktiver ÖPNV kann zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Der wachsenden Bedeutung des Fahrrades entsprechend, ist die Infrastruktur für den nichtmotorisierten Verkehr (Radverkehr), an die Bedürfnisse des Alltags- und Freizeitverkehrs orientiert, auszubauen.	~~der Verlagerung der Verkehre von der Straße auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße ist zugleich eine Erhöhung der Transportkapazität verbunden. Ein attraktiver ÖPNV kann zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Der wachsenden Bedeutung des Fahrrades entsprechend, ist die Infrastruktur für den nichtmotorisierten Verkehr (Radverkehr), an die Bedürfnisse des Alltags- und Freizeitverkehrs orientiert, auszubauen.~~	
	Der Erhalt und der den Bedarfen entsprechende Ausbau der Verkehrstrassen stellt die Grundlage für die Erfüllung der steigenden Anforderungen an die Mobilität von Personen und Gütern in der Metropole Ruhr dar.	Neu eingefügt
Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur legt der Regionalplan Ruhr die großräumigen und regional raumbedeutsamen Netzstrukturen des Schienen-, Straßen-, Schiffs- und Radverkehrs fest und sichert somit den Rahmen eine zukunftsfähige Verkehrsentwicklung in der Metropole Ruhr.	~~Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur~~ Zur Gewährleistung von Mobilität und Güteraustausch legt der RP Ruhr die großräumigen, überregionalen und regional ~~raumbedeutsamen~~ bedeutsamen Netzstrukturen des Schienen-, Straßen-, Schiffs- und Radverkehrs sowie Standorte des Flugverkehrs fest und sichert somit den Rahmen ~~eine zukunftsfähige~~ einer zukunftsfähigen Verkehrsentwicklung in der Metropole Ruhr.	Ergänzungen Redaktionelle Änderungen
	Die Entwicklung leistungsfähiger Netzstrukturen und Standorte soll unter Berücksichtigung	Neu eingefügt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	künftiger Anforderungen erfolgen und dabei die spezifischen Eigenschaften der verschiedenen Verkehrsmittel bezüglich ihrer Eignung und Effizienz für den Personen- und Güterverkehr einbeziehen. Die Anbindung an großräumige Verkehrssysteme ist dabei ebenso bedeutsam wie die Verbindung der Zentren untereinander, die Anbindung ihrer Versorgungsbereiche aus den Siedlungsräumen heraus, oder auch die Anbindung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), welche insbesondere über leistungsfähige Transportmittel wie den Schienen- und Schiffsverkehr verfügen sollten.	
Zu G 6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten Die wachsenden Verkehrsströme, die als Ziel- oder Quellverkehre den Planungsraum täglich erreichen oder verlassen oder ihn als Transitverkehr durchqueren, beeinträchtigen sowohl die angrenzenden Freiräume als auch Siedlungsräume gleichermaßen durch Lärm, Staub, Treibhausgase, Erschütterungen und Gerüchen. Umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistungsfähigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit sind geeignet, raum- und umweltverträglich Transportleistungen für Mensch und Güter zu erbringen.	**Zu G ~~6.1-4~~ 6.1-3 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten** Die wachsenden Verkehrsströme, die den Planungsraum als Ziel- oder Quellverkehre ~~den Planungsraum~~ täglich erreichen ~~oder~~ und verlassen oder ihn als Transitverkehr durchqueren, beeinträchtigen sowohl die angrenzenden Freiräume als auch Siedlungsräume gleichermaßen durch Lärm, Staub, Treibhausgase, Erschütterungen ~~und Gerüchen~~ oder Gerüche. Umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistungsfähigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit sind geeignet, raum- und umweltverträglich Transportleistungen	Neue Nummerierung Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	für ~~Mensch~~ Personen und Güter zu erbringen und sollen stärker genutzt werden.	
Mit der Verlagerung von Verkehren beispielsweise durch die Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs, durch die Optimierung vorhandener Strukturen, durch den Ausbau des kombinierten Güterverkehrs, den Ausbau des Radwegenetzes ist eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung in der Metropole Ruhr zu erreichen. Durch eine integrierte Siedlungsentwicklung lassen sich nicht nur Verkehre vermeiden sondern auch die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen wirtschaftlicher betreiben.	Mit der Verlagerung von Verkehren ~~beispielsweise~~ auf umweltschonende Verkehrsmittel, z.B. durch die Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs, durch die Optimierung vorhandener Strukturen, durch den Ausbau des ~~kombinierten Güterverkehrs~~ Schienen- und Schiffsverkehrs beim Gütertransport oder den Ausbau ~~des Radwegenetzes~~ von Radverbindungen, ist eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung in der Metropole Ruhr zu erreichen. Durch eine ~~integrierte~~ engere Verzahnung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung lässt sich nicht nur Verkehr vermeiden, sondern auch die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen ~~wirtschaftlicher~~ effizienter betreiben.	Konkretisierungen Redaktionelle Änderungen
Im Plangebiet stellen vor allem zahlreiche Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr, Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den großräumigen Verkehr sowie zahlreiche Wasserstraßen aufgrund ihres Ausbaustandards nahezu unüberwindbare Barrieren für Wildtiere dar. Ein Austausch von Arten zwischen den Freiflächen und Lebensräumen im Norden des	Im ~~Plangebiet~~ Planungsraum stellen ~~vor allem zahlreiche~~ die zahlreichen Verkehrstrassen in Form von Straßen ~~für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr~~ und Schienenwegen sowie zahlreichen Wasserstraßen ~~aufgrund ihres Ausbaustandards~~ nahezu unüberwindbare Barrieren für Wildtiere dar. Ein Austausch von Arten zwischen den zerschnittenen Freiflächen und ~~Lebensräumen im Norden des Ballungsraumes Ruhr und den~~	Redaktionelle Änderungen Konkretisierungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Ballungsraumes Ruhr und den Freiflächen im Süden wird erheblich erschwert.	~~Freiflächen im Süden~~ des Planungsraumes wird erheblich erschwert.	
Um weitere Zerschneidungen zu verhindern, sollen künftige Trassenplanungen in den UZVR ab 10 km² möglichst unterbleiben.	Um weitere Zerschneidungen zu verhindern, sollen ~~künftige~~ bei künftigen Trassenplanungen die unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräume (UZVR) ab 10 km² weitgehend erhalten bzw. eine weitergehende Zerschneidung dieser Freiräume möglichst vermieden werden. Dieses soll bei der Abwägung im Rahmen der Festlegung der Trassenführung ein besonderes Gewicht erhalten.	Redaktionelle Änderungen Konkretisierungen
Zu G 6.1-5 Trassenbündelung Die typische polyzentrische Struktur (...) Verkehrsinfrastrukturen geplant werden.	~~**Zu G 6.1-5 Trassenbündelung**~~ ~~Die typische polyzentrische Struktur (...) Verkehrsinfrastrukturen geplant werden.~~	Entfall da redundant mit Grundsatz 8.1-3 LEP NRW

6.2 Straßen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
6.2 Straßen	**6.2 Straßen**	
6.2-1 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen Für neue raumbedeutsame Straßentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht	~~**6.2-1 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen**~~ ~~Für neue raumbedeutsame Straßentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht~~	Entfall da redundant mit Ziel 8.1-2 LEP NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.	~~durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.~~	
6.2-2 Grundsatz Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen In der Metropole Ruhr soll ein den Erfordernissen des Ballungsraumes angemessenes, leistungsfähiges und umweltverträgliches Straßennetz sichergestellt werden.	~~6.2-2~~ **6.2-1 Grundsatz Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen** ~~In der Metropole Ruhr soll ein den Erfordernissen des Ballungsraumes angemessenes, leistungsfähiges und umweltverträgliches Straßennetz~~, möglichst durch Qualifizierung des Bestandes, sichergestellt ~~werden.~~	Neue Nummerierung Ergänzung aufgrund einer Anregung
6.2-3 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Straßennetz soll durch die Instandhaltung und den bedarfsgerechten Ausbau der vorhandenen Netzstruktur sicherstellt werden.	~~6.2-3~~ **6.2-2 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz** Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Straßennetz soll durch ~~die Instandhaltung~~ den Erhalt und den bedarfsgerechten Ausbau der vorhandenen Netzstruktur ~~sicherstellt~~ sichergestellt werden.	Neue Nummerierung Redaktionelle Änderungen
Erläuterung		
	Zu zeichnerischen Festlegungen	Ergänzung einer Zwischenüberschrift
In den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans, die entsprechend der Verordnung zur Durchführung (DVO) des Landesplanungsgesetzes (LPlG) – Anlage 3 zur LPlG DVO anzuwenden sind, werden Straßen	~~In den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans, die entsprechend der Verordnung zur Durchführung (DVO) des Landesplanungsgesetzes (LPlG) – Anlage 3 zur LPlG DVO anzuwenden sind~~ Nach der	Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
unterschieden in den Kategorien „Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen“ sowie in „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“.	Planzeichendefinition der LPlG DVO werden Straßen ~~unterschieden~~ nach den Kategorien „Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen“ sowie ~~in~~ „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ unterschieden.	
Im Einzelnen sind diese Kategorien wie folgt definiert:	Im Einzelnen sind diese Kategorien wie folgt definiert:	
Bestand – Straßen Diese Kategorie umfasst vorhandene Straßen von mindestens regionaler Bedeutung, die den regionalen Netzzusammenhang sicherstellen oder Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Straßennetz anbinden. Gemäß DVO zum Landesplanungsgesetz (LPLG) gehören hierzu: Bundesautobahnen unter Angabe der Anschlussstellen, Bundesstraßen und Landesstraßen.	Bestand – Straßen Diese Kategorie umfasst vorhandene Straßen von mindestens regionaler Bedeutung, die den regionalen Netzzusammenhang sicherstellen oder Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Straßennetz anbinden. Gemäß LPlG DVO ~~zum Landesplanungsgesetz (LPLG)~~ gehören hierzu~~:~~ Bundesautobahnen unter Angabe der Anschlussstellen, Bundesstraßen und Landesstraßen.	Redaktionelle Änderungen
	Bundesautobahnen und Bundesstraßen als „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ verknüpfen Oberzentren und Verdichtungsräume innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen miteinander und verbinden eine Folge von Mittelzentren mit Oberzentren und erschließen große Erholungsgebiete. Zu den Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr zählen Bundesautobahnen und Bundesstraßen, sofern sie nicht Teil des	Teilweise Einarbeitung von Texten unterhalb der Tabelle 1 Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	großräumigen Verkehrsnetzes sind, und die Landesstraßen. Sie gewährleisten einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch von Mittelzentren und Grundzentren untereinander und mit den Oberzentren.	
Bedarfsplanmaßnahmen – Straßen Der Bund und das Landes NRW legen in ihren Bedarfsplänen, die den Charakter eines Gesetzes besitzen, verbindliche Straßenbaumaßnahmen unterschiedlicher Priorität fest.	Bedarfsplanmaßnahmen – Straßen Der Bund und das ~~Landes~~ Land NRW ~~legen in ihren Bedarfsplänen~~ erstellen verkehrliche Bedarfspläne, die ~~den Charakter eines Gesetzes besitzen, verbindliche Straßenbaumaßnahmen unterschiedlicher Priorität fest~~ gesetzlich fixiert werden.	Redaktionelle Änderungen Konkretisierung / Klarstellung
Mit der Darstellung dieser Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Dabei beinhaltet der Bedarfsplan des Bundes Aus-/Neubaumaßnahmen an/für Bundesautobahnen und Bundesstraßen, der Bedarfsplan des Landes NRW hat Planungsvorhaben für Landesstraßen zum Inhalt.	Mit der ~~Darstellung~~ Festlegung dieser Bedarfsplanmaßnahmen im RP Ruhr wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung gesichert ist und nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Dabei beinhaltet der Bedarfsplan des Bundes die Aus- ~~/~~ bzw. Neubaumaßnahmen ~~an/~~ für Bundesautobahnen und Bundesstraßen, der Bedarfsplan des Landes NRW hat die Planungsvorhaben für Landesstraßen zum Inhalt.	Ergänzung Redaktionelle Änderungen
	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen	Ergänzung einer Zwischenüberschrift
Neben dem Bestandsnetz und den Bedarfsplanmaßnahmen umfassen die	Neben dem Bestandsnetz und den Bedarfsplanmaßnahmen umfassen die zeichnerischen Festlegungen auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, die nicht	Ergänzende Erläuterungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
zeichnerischen Festlegungen auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen.	als Bundes- oder Landesstraße klassifiziert und nicht Inhalt eines Bedarfsplans sind und ergänzend vom Träger der Regionalplanung festgelegt werden.	
Dabei handelt es sich um vorhandene oder geplante Straßen in kommunaler Trägerschaft, deren Bedarf nachgewiesen ist. Sie ergänzen das regionale Netz indem sie Siedlungsbereiche und Einrichtungen bzw. Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Verkehrsnetz anbinden, die Funktionen einer Ortsumgehung übernehmen oder Netzlücken schließen. Mit Netzlücken sind nicht geschlossene Ringstraßen, nicht durchgehend ausgebaute Autobahnabschnitte oder Straßen mit unterschiedlichem Ausbauzustand gemeint.	Dabei handelt es sich um vorhandene oder geplante Straßen in kommunaler Trägerschaft~~, deren Bedarf nachgewiesen ist~~. Sie werden festgelegt, sofern hierfür eine planerische Notwendigkeit gesehen wird. Sie ergänzen das regionale Netz und verknüpfen Siedlungsbereiche und Einrichtungen bzw. Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen mit dem regionalen Verkehrsnetz. Diese Trassen übernehmen die Funktionen einer Ortsumgehung oder schließen Netzlücken. Unter Netzlücken sind dabei z.B. nicht geschlossene Ringstraßen, nicht durchgehend ausgebaute Autobahnabschnitte oder Straßen mit unterschiedlichem Ausbauzustand zu verstehen.	Redaktionelle Änderungen Ergänzungen Redaktionelle Änderungen
Ausschlaggebend für die Art der zeichnerischen Festlegung dieser Straßenkategorien im Regionalplan ist die Bedeutung der Straße im Netzzusammenhang und der Konkretisierungsgrad der Planung im Falle von Bedarfsmaßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes.	Ausschlaggebend für die ~~Art der zeichnerischen~~ zeichnerische Festlegung ~~dieser Straßenkategorien~~ von Straßen im RP Ruhr ist die ~~Bedeutung~~ Funktion der Straße im Netzzusammenhang und der Konkretisierungsgrad der Planung im Falle von ~~Bedarfsmaßnahmen~~ Maßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes:	Redaktionelle Änderungen
Durchgezogene Linie (rot):	Durchgezogene Linie (rot):	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Mit dieser Signatur sind linienbestimmte, planfestgestellte oder vorhandene Straßen dargestellt. Dabei bestimmt die Linienstärke die Klassifizierung der dargestellten Straße. Es handelt sich dabei um vorhandene Straßen, die wesentlicher Bestandteil des regionalen Straßennetzes sind oder um geplante Bedarfsplanmaßnahmen, die einen Planungsstand mit einem hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben.	Mit dieser Signatur sind ~~linienbestimmte~~ vorhandene, planfestgestellte oder ~~vorhandene~~ linienbestimmte Straßen festgelegt. Dabei bestimmt die Linienstärke die Klassifizierung der ~~dargestellten~~ festgelegten Straßen. Es handelt sich ~~dabei~~ um ~~vorhandene~~ bestehende Straßen, die wesentlicher Bestandteil des regionalen Straßennetzes sind oder um ~~geplante~~ Bedarfsplanmaßnahmen, die einen Planungsstand mit einem hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben.	Redaktionelle Änderungen
Gestrichelte Linie (rot): Geplante noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung werden im Regionalplan Ruhr mit einem gestrichelten geschwungenen Linienverlauf dargestellt. Dabei bestimmt die Linienstärke die Klassifizierung der dargestellten Straße. Diese Signatur wird für eine regionalplanerisch abgestimmte Vorzugstrasse aus den Bedarfsplänen gewählt, für die noch kein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt wurde. Eine räumlich nicht näher festgelegte Vorzugstrasse ist das Ergebnis einer raumordnerischen Abwägung im Vorfeld der Fachverfahren. Sie ist bei weiteren Planungen und dem noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahren, in dem der	Gestrichelte Linie (rot): ~~Geplante noch nicht linienbestimmte~~ Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung werden im RP Ruhr mit einem gestrichelten ~~geschwungenen~~ Linienverlauf ~~dargestellt~~ festgelegt. ~~Dabei bestimmt die~~ Die Linienstärke gibt die Klassifizierung der ~~dargestellten~~ festgelegten Straßen wider. ~~Die~~ Diese Signatur wird für ~~eine~~ regionalplanerisch abgestimmte Vorzugstrasse aus den Bedarfsplänen gewählt, für die noch kein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt wurde. Eine solche räumlich nicht näher festgelegte Vorzugstrasse ist das Ergebnis einer raumordnerischen Abwägung im Vorfeld der Fachverfahren. ~~Sie ist bei weiteren Planungen und dem noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahren, in dem der Trassenverlauf konkreter ermittelt wird, zu berücksichtigen.~~ Künftige Planungen, in denen	Redaktionelle Änderungen Konkretisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Trassenverlauf konkreter ermittelt wird, zu berücksichtigen.	der Trassenverlauf konkreter ermittelt wird, sollen sich an diesen Trassen ausrichten bzw. orientieren.	
Strichpunktierte Linie (rot): Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen werden in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans als strichpunktierte Line dargestellt werden. Hierbei handelt es sich um Straßen im kommunalen Netz. Sie verknüpfen Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen mit dem regionalen Verkehrsnetz. Diese Signatur unterscheidet in der Art ihrer Darstellung nicht in geplante oder vorhandene Straßen. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr enthalten die nachfolgend aufgeführten Straßen als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“:	Strichpunktierte Linie (rot): Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen werden ~~in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans~~ im RP Ruhr zeichnerisch als strichpunktierte Linie ~~dargestellt werden~~ festgelegt. Hierbei handelt es sich um Straßen im kommunalen Netz. Sie verknüpfen Siedlungsbereiche ~~und~~ sowie Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen mit dem regionalen Verkehrsnetz und schließen Netzlücken. Diese Signatur unterscheidet ~~in der Art ihrer Darstellung~~ nicht ~~in geplante~~ zwischen geplanten oder vorhandenen Straßen. Die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr enthalten die nachfolgend aufgeführten Straßen als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“:	Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen
Tabelle 1: Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen	~~Tabelle 2:~~ Übersicht der zeichnerisch festgelegten, sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen	Überarbeitung und Ergänzung der Tabelle Alphabetische Sortierung nach erster Spalte

Entwurfsfassung Stand 2018	
Tabelle 3: Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen	
Bezeichnung Straße	**Lage innerhalb der Planungsregion**
K 35	Hamm und Bönen (Erschließung des InduParks)
L 667n	Hamm – Ortsumgehung (OU) Freiske
L 663n	OU Unna (östlich A1) - Westtangente OU Unna - Nordtangente (westlich A1) DO-Asseln/Wickede (3.BA)
K 3	Bochum Universitätsstraße
K 9	OU Datteln-Ahsen
L 924	Hattingen „Am Büchsenschütz“
K 6	Marl
K 3	Essen (Heisinger Str./ Petzelsberg/ Königsiepen)
K 18/21	Essen (Gelsenkirchener-/Katernberger Str.)
K 18	Gelsenkirchen (Schalker Str.)
K 8	Bottrop (Im Pinntal/ Pelsstr. / Feldhauser Str.)

Änderungen Stand 2021		
~~Tabelle 1:~~ Übersicht der zeichnerisch festgelegten, sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen		
Lage innerhalb der Planungsregion	**Klassifizierung Straße**	**Bezeichnung Straße**
Bönen	K 35	Edisonstr., Poilstr.
Bönen	K 42	Rhynerner Str.
Bochum	K 3	Universitätsstr.
Bochum	K 9	Lyrenstr. Berliner Str.
Bochum	K 21	Hansastr.
Bochum	K 22	Hattinger Str.
Bochum	-	Blücherstr.
Bochum	-	Stadionring
Bottrop	K 8	Im Pinntal, Pelsstr., Feldhauser Str.
Bottrop	K 9	Lohbrauckswег, Adelsbredde, Mühlenpatt
Datteln	K 12	Markfelder Str.

K	Bottrop (Mühlenpatt/ Adelsbredde)
L 462	Dinslaken
K35/10	Duisburg
K 2	Duisburg (bis zur Verknüpfung mit L 237) Duisburg (Kaßlerfelder Str./ Am Schlüterhof)
L 287	Duisburg
K 6	Duisburg
K 3	Duisburg
K 12	Voerde im Bereich Emmelsum
K 26	Hamminkeln
K 36	Xanten
K 33	Kamp-Lintfort

Dorsten	K 6	Marler Damm
Dortmund	K 16 / -	Borsigstr., Brackeler Str., Mallinckrodtstr.
Duisburg	K 1	Düsseldorfer Str., Düsseldorfer Landstr.
Duisburg	K 2	Wanheimer Str., Forststr., Obere Kaiserswerther Str., Ehinger Str.
Duisburg	K 10 / K 35	Holtener Str., Obermarxloher Str., Gartenstr., Amsterdamer Str.
Duisburg	K 37	Vohwinkelstr.
Duisburg	-	Am Schlütershof
Duisburg	-	Süd-West-Spange, Hamborn / Walsum
Essen	K 3	Heisinger Str., Petzels Berg
Essen	K 4	Charlottenhofstr.
Essen	K 16	Berthold-Beitz-Boulevard
Essen	K 18	Schalker Str.
Essen	K 21	Gelsenkirchener Str., Schonnebeckhöfe, Katernberger Str.
Essen	K 25	Ruhrallee
Essen	-	Grillostr., Katzenbruchstr., Herzogstr.
Gladbeck	-	Schützenstr.

Gelsenkirchen	K 9	Ostpreußenstr.
Gelsenkirchen	K 11	Willy-Brandt-Allee
Gelsenkirchen	-	Lehrhovebruch
Gelsenkirchen	-	Ostring
Gelsenkirchen	-	Ringstr.
Hamm	K 13	Wilhelm-Lange-Str., Provinzialstr.
Hamm	K 17	Johannes-Rau-Str., Hafenstr.
Hamm	K 35	Osterbönener Weg
Hamminkeln	K 26	Alter Rheder Weg
Hattingen	-	Am Büchsenschütz
Herne	-	Wakefieldstr., Edmund-Weber-Str.
Kamp-Lintfort / Moers	K 33 / K 33n	Nimmendohrstr.
Marl	K 6	Wulfener Str., Brassertstr.
Mülheim a.d.R	K 3	Ruhrorter Str.
Mülheim a.d.R.	K 5	Friesenstr.
Mülheim a.d.R.	K 19	Am Stoot
Recklinghausen	-	Dordrechtring, August-Schmidt-Ring

		Recklinghausen	-	Kurt-Schumacher-Allee
		Unna	K 39	Afferder Weg, Schwarzer Weg, Hochstr., Büddenberg
		Waltrop	K 12	Unterlipper Str.
		Wesel	K 12	Bühlstr., Emmelsummer Str., Neue Hünxer Str., Hans-Richter-Str.
		Xanten	K 36	Trajanring

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr (...) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.	~~Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr (...) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.~~	Teilweise Verschiebung in den Teil „Zu zeichnerischen Festlegungen“ in Kapitel 6.2 (neu)
Zu Z 6.2-1 Freiraum bei vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen Das Straßennetz in der Metropole Ruhr ist (...) der Bedarf nicht gedeckt werden kann.	~~**Zu Z 6.2-1 Freiraum bei vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen**~~ ~~Das Straßennetz in der Metropole Ruhr ist (...) der Bedarf nicht gedeckt werden kann.~~	Entfall da redundant mit Ziel 8.1-2 LEP NRW
Zu G 6.2-2 Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen Insgesamt verfügt die Metropole Ruhr über ein dichtes und leistungsfähiges Straßennetz, das jedoch an einigen Stellen auch Engpässe	**Zu G ~~6.2-2~~ 6.2-1 Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen** ~~Insgesamt~~ Die Metropole Ruhr verfügt über ein dichtes und leistungsfähiges Straßennetz, das jedoch ~~an einigen Stellen~~ auch ~~Engpässe~~	Neue Nummerierung Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
aufweist. In Anbetracht weiter zunehmender Verkehre ist davon auszugehen, dass die Hauptlast des zu bewältigenden Verkehrs weiterhin von der Straße zu tragen sein wird. Damit das Straßennetz im Planungsraum auch den künftigen Anforderungen und Belastungen standhalten kann, soll es in seinem Bestand gesichert und durch notwendige Neubaumaßnahmen raum- und umweltverträglich an die Erfordernisse des Ballungsraumes angepasst werden.	Engstellen aufweist. In Anbetracht ~~weiter~~ zunehmender Verkehre ist davon auszugehen, dass ~~die Hauptlast~~ ein großer Teil des zu bewältigenden Verkehrs weiterhin ~~von der Straße zu tragen sein~~ über das Straßennetz abgewickelt wird. Damit das Straßennetz im Planungsraum auch den künftigen Anforderungen und Belastungen standhalten kann, soll es in seinem Bestand gesichert und durch notwendige ~~Neubaumaßnahmen~~ Optimierungsmaßnahmen raum- und umweltverträglich an die Erfordernisse des Ballungsraumes angepasst werden und dadurch eine Qualifizierung erfahren.	Ergänzung aufgrund einer Anregung
	Die Ergänzung und Verbesserung des Straßennetzes findet vor allem auf der Grundlage der Bedarfsplanungen des Bundes und des Landes statt. Diese Bedarfspläne werden als Anlagen des Fernstraßenausbaugesetzes bzw. des Landesstraßenausbaugesetzes zu geltendem Recht und legen den Straßenbedarf verbindlich fest. Sofern kommunale Maßnahmen regionalplanerische Bedeutung haben, werden diese als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ im RP Ruhr festgelegt.	Ergänzende Erläuterungen
Zu G 6.2-3 Anbindung an das großräumige Straßennetz Für die Erreichbarkeit der Region und ihre großräumigen Verbindungen innerhalb und außerhalb des Planungsraumes sind	**Zu G ~~6.2-3~~ 6.2-2 Anbindung an das großräumige Straßennetz** Für die Erreichbarkeit der ~~Region~~ Metropole Ruhr und ihre großräumigen Verbindungen innerhalb und außerhalb des Planungsraumes sind	Neue Nummerierung Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Verknüpfungen mit dem großräumigen Straßennetz von großer Bedeutung. Sie gewährleisten den europaweiten Personen- und Güteraustausch und stärken damit die Bedeutung der Metropole Ruhr im Wettbewerb der Regionen. Durch die Instandhaltung der Netzstruktur sowie dem bedarfsgerechten Ausbau des Netzes wird die Anbindung an die Achsen des großräumigen Verkehrs gesichert.	Verknüpfungen mit dem großräumigen Straßennetz von großer Bedeutung. Sie gewährleisten den europaweiten Personen- und Güteraustausch und stärken damit die Bedeutung der Metropole Ruhr im Wettbewerb der Regionen. Durch ~~die Instandhaltung der Netzstruktur~~ den Erhalt vorhandener Netzstrukturen sowie ~~dem~~ den bedarfsgerechten Ausbau des ~~Netzes~~ Straßennetzes wird die Anbindung an die Achsen des großräumigen Verkehrs gesichert.	

6.3 Schienenwege

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
6.3 Schienenwege	**6.3 Schienenwege**	Zusammenführung der Kapitel 6.3 und 6.4 in Kapitel 6.3 (neu)
6.3-1 Ziel Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen Das Schienennetz in der Metropole Ruhr ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Auf den als Schienenwegen festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren, ausgeschlossen.	**6.3-1 Ziel ~~Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern~~ Schienenwege erhalten und ausbauen** Das Schienennetz in der Metropole Ruhr ist sowohl für den Personenverkehr als auch den Güterverkehr zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Auf den als Schienenweg festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im	Redaktionelle Änderungen Konkretisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ausgeschlossen.	Ergänzung
6.3-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen Für neue raumbedeutsame Schienentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.	~~**6.3-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen**~~ ~~Für neue raumbedeutsame Schienentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.~~	Entfall da redundant mit Ziel 8.1-2 LEP NRW
6.3-3 Ziel Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern Stillgelegte Bahnstrecken sind für eine potenzielle Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs von entgegenstehenden, die Wiederinbetriebnahme wesentlich erschwerenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten. Die zwischenzeitliche Nutzung als Rad- und Fußweg steht dem Ziel nicht entgegen.	~~6.3-3~~ **6.3-2 Ziel Stillgelegte ~~Trassen~~ Schienenwege ~~und ihre Zwischennutzung~~ sichern** Stillgelegte ~~Bahnstrecken~~ zeichnerisch festgelegte Schienenwege sind ~~für eine potenzielle Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs~~ von entgegenstehenden~~, die Wiederinbetriebnahme wesentlich erschwerenden~~ Planungen und Maßnahmen freizuhalten. ~~Die zwischenzeitliche Nutzung als Rad- und Fußweg steht dem Ziel nicht entgegen.~~ Sie sind so zu sichern, dass sie künftig bei Bedarf wieder zu einem Schienenweg umgebaut werden können. Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trassen dienen, dürfen einer späteren Nutzung als Schienenweg nicht entgegenstehen.	Neue Nummerierung Konkretisierung der Zielformulierung durch Entfall der Formulierungen zur Sicherung von Zwischennutzungen Redaktionelle Änderungen Ergänzung der Voraussetzungen für Zwischennutzungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
6.4-4 Ziel Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express) Um mit dem RRX eine schnellere und häufigere Verbindung zwischen der Metropole Ruhr und der Rheinschiene zu ermöglichen, sind die zur Realisierung dieser Planung erforderlichen Flächen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.	~~6.4-4~~ **6.3-3 Ziel Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)** ~~Um mit dem RRX eine schnellere und häufigere Verbindung zwischen der Metropole Ruhr und der Rheinschiene zu ermöglichen, sind die zur Realisierung dieser Planung erforderlichen Flächen~~ Die für den Ausbau des RRX notwendigen Trassen und Flächen sind für dessen Realisierung von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.	Neue Nummerierung Verschiebung des Ziels 6.4-4 aus Kapitel 6.4 (alt) in Kapitel 6.3 (neu) Entfall Neufassung / Konkretisierung der Zielformulierung
6.4-1 Ziel Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern Das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist leistungsfähig zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen. Dabei sind die verschiedenen Netzstrukturen miteinander zu verknüpfen.	~~6.4-1~~ **6.3-4 Ziel Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern und entwickeln** ~~Das ÖPNV-Netz~~ In der Metropole Ruhr ist ein leistungsfähiger und bedarfsgerechter ÖPNV zu entwickeln und ~~bedarfsgerecht~~ auszubauen. Dabei sind die verschiedenen ~~Netzstrukturen~~ vorhandenen Netze miteinander zu verknüpfen.	Neue Nummerierung Verschiebung des Ziels 6.4-1 aus Kapitel 6.4 (alt) in Kapitel 6.3 (neu) Redaktionelle Änderungen
6.3-4 Grundsatz Anbindung an das großräumige Schienennetz Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Schienennetz soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.	~~6.3-4~~ **6.3-5 Grundsatz Anbindung an das großräumige Schienennetz** Die Anbindung an das großräumige nationale und internationale Schienennetz soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.	Neue Nummerierung
	6.3-6 Grundsatz Vernetzung der Verkehrsmittel an den Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs An Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs, die sich besonders für die	Neufassung des Grundsatzes aufgrund von Hinweisen und Anregungen Neu eingefügt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel eignen, sollen über die Bauleitplanung Flächen und Einrichtungen für den Wechsel zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln vorgesehen werden.	
Erläuterung		
	Zu zeichnerischen Festlegungen	Ergänzung einer Zwischenüberschrift
Das Schienennetz der Metropole Ruhr besteht aus Schienenstrecken (...) In den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans, die gemäß Verordnung zur Durchführung (DVO) des Landesplanungsgesetzes (LPlG) – Anlage 3 zur LPlG DVO anzuwenden sind, werden Schienenwege unterschieden in „Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen“ sowie in „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege“. Im Einzelnen sind diese Kategorien wie folgt definiert:	~~Das Schienennetz der Metropole Ruhr besteht aus Schienenstrecken (...) In den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans, die gemäß Verordnung zur Durchführung (DVO) des Landesplanungsgesetzes (LPlG) – Anlage 3 zur LPlG DVO anzuwenden sind.~~ Nach der Planzeichendefinition der LPlG DVO werden Schienenwege unterschieden in „Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen“, „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ sowie in „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege“. Im Einzelnen sind diese Kategorien wie folgt definiert:	Entfall erster Absatz Verschiebung der Auflistung von Schienenwegen in Kapitel 6.3 (neu), dort „Zu Z 6.3-1“ Redaktionelle Änderungen Ergänzung
Bestand – Schienenwege	Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen – Schienenwege	Zusammenführung Zwischenüberschriften
Zu den Bestands-Schienenwegen in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zählen vorhandene Schienenwege unter Angabe der Bahnhöfe/Haltepunkte sowie Betriebsflächen, auf denen sich eisenbahnrechtlich gewidmete Anlagen für den	Zu den Bestands-Schienenwegen in den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr zählen vorhandene Schienenwege unter Angabe der Bahnhöfe/Haltepunkte sowie Bahnbetriebsflächen~~, auf denen sich eisenbahnrechtlich gewidmete Anlagen für den Betrieb von Schienenwegen befinden~~. Neben	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Betrieb von Schienenwegen befinden. Neben Schienentrassen, die aktuell betrieben werden, umfassen die zeichnerisch festgelegten Schienenwege auch stillgelegte Schienentrassen, unabhängig vom Vorhandensein von Gleisstrecken. Ihre Darstellung setzt voraus, dass eine Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet ist, eine dem geplanten Betrieb angemessene und den technischen Erfordernissen entsprechende Trassenbreite vorhanden ist sowie ausreichende Abstände zur Bebauung eingehalten werden können. Die Festlegungen stillgelegter Gleistrassen im Regionalplan schließen eine verträgliche Zwischennutzung als Rad-, Fußweg oder als Grünflächen dabei nicht aus. Dabei ist eine Aktivierung bzw. Reaktivierung dieser Strecken im Bedarfsfall sicherzustellen. Kreise, Kommunen und Behörden sind verpflichtet die im Regionalplan enthaltenen Schienenwege, Haltepunkte und Bahnbetriebsflächen planerisch zu sichern und die entsprechenden Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.	Schienentrassen, die aktuell betrieben werden, umfassen die zeichnerisch festgelegten Schienenwege auch stillgelegte Schienentrassen, unabhängig vom Vorhandensein von Gleisen. Ihre Darstellung setzt voraus, dass eine Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet ist, eine ~~dem geplanten~~ für einen künftigen Betrieb angemessene und den technischen Erfordernissen entsprechende Trassenbreite vorhanden ist sowie ausreichende Abstände zur Bebauung eingehalten werden können. Die Festlegungen stillgelegter Gleistrassen im RP Ruhr schließen eine ~~verträgliche~~ Zwischennutzung z.B. als Rad-, Fußweg oder als Grünflächen ~~dabei~~ nicht aus, sofern sie dem Erhalt der Trassen dienen und einer späteren Reaktivierung als Schienenweg nicht entgegenstehen. ~~Dabei ist eine Aktivierung bzw. Reaktivierung dieser Strecken im Bedarfsfall sicherzustellen.~~ Kreise, Kommunen und Behörden sind verpflichtet die im RP Ruhr enthaltenen Schienenwege, Haltepunkte und Bahnbetriebsflächen freizuhalten und die entsprechenden Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.	Klarstellung Redaktionelle Änderungen Ergänzende Erläuterungen Entfall Klarstellung
Bedarfsmaßnahmen – Schienenwege	~~Bedarfsmaßnahmen – Schienenwege~~	Zusammenführung mit Zwischenüberschrift „Bestand – Schienenwege“
In ihren Bedarfsplänen, die Gesetzescharakter haben, legen der Bund (Bundesverkehrswegeplan) und das Land NRW (ÖPNV-Bedarfsplan) verbindlich die Bedarfe für	In ihren Bedarfsplänen, ~~die Gesetzescharakter haben~~ die gesetzlich fixiert werden, legen der Bund (Bundesverkehrswegeplan) und das Land NRW (ÖPNV-Bedarfsplan) verbindlich die	Klarstellung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
das Schienennetz fest. Die Regionalplanungsbehörde ist daher verpflichtet, die entsprechenden Bedarfsplanmaßnahmen aus den Bedarfsplänen in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zu übertragen, um sicherzustellen, dass die Realisierung der Bedarfsplanmaßnahmen nicht durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert werden.	Bedarfe für das Schienennetz fest. ~~Die Regionalplanungsbehörde ist daher verpflichtet,~~ Es besteht aufgrund der Gesetzeslage die Verpflichtung, die entsprechenden Bedarfsplanmaßnahmen aus den Bedarfsplänen in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr zu übertragen, um sicherzustellen, dass die Realisierung der Bedarfsplanmaßnahmen nicht durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird ~~werden~~. Sofern die Schienentrassen bezüglich ihrer Lage noch nicht hinreichend konkretisiert sind, also nicht planfestgestellt oder linienbestimmt sind, werden sie als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung im RP Ruhr festgelegt.	Redaktionelle Änderungen Ergänzende Erläuterungen
	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege	Ergänzung einer Zwischenüberschrift
Neben dem Bestand und den Bedarfsplanmaßnahmen, die den großräumigen, überregionalen und regionalen Schienenverkehr beinhalten, enthalten die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege. Dazu zählen vorhandene und geplante Schienenwege, deren Bedarf nachgewiesen ist. Sie werden kommunal betrieben und ergänzen das regionale Netz, indem sie regionalbedeutsame Siedlungsflächen und Einrichtungen bzw. Anlagen mit einem hohen	Neben dem Bestand und den Bedarfsplanmaßnahmen, die den großräumigen, überregionalen und regionalen Schienenverkehr beinhalten, enthalten die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege. Dazu zählen vorhandene und geplante Schienenwege, deren Bedarf nachgewiesen ist. ~~Sie werden kommunal betrieben~~ und die das regionale Netz ergänzen, indem sie regionalbedeutsame Siedlungsflächen und Einrichtungen bzw. Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale	Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Maßgebend für die zeichnerische Festlegung im Regionalplan sind Art und Konkretisierungsgrad des geplanten Vorhabens	Schienennetz anbinden. Dies trifft im Plangebiet entsprechend der Vorgaben aus dem LEP NRW auf die Anbindung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) NewPark, der Städte Datteln und Waltrop, zu. ~~Maßgebend für die zeichnerische Festlegung im Regionalplan sind Art und Konkretisierungsgrad des geplanten Vorhabens.~~ Ausschlaggebend für die zeichnerische Festlegung von Schienenwegen im RP Ruhr ist die Bedeutung und Funktion der Trasse im Netzzusammenhang sowie der Konkretisierungsgrad der Planung im Falle von Maßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes:	Ergänzende Erläuterungen Ergänzende Erläuterungen / Konkretisierung
Durchgezogene Linie (violett):	Durchgezogene Linie (violett):	
Mit dieser Signatur sind linienbestimmte, planfestgestellte oder vorhandene Schienenwege dargestellt. Dabei handelt es sich um vorhandene Schienenwege oder geplante Bedarfsplanmaßnahmen, die einen Planungsstand mit einem hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben.	~~Mit dieser Signatur sind linienbestimmte, planfestgestellte oder vorhandene Schienenwege dargestellt.~~ Mit dieser Signatur sind Schienenwege festgelegt, die vorhanden oder planfestgestellt sind. ~~Dabei handelt es sich um vorhandene Schienenwege oder geplante Bedarfsplanmaßnahmen, die einen Planungsstand mit einem hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben.~~	Redaktionelle Änderungen Erläuterung / Klarstellung Entfall
Gestrichelte Linie (violett):	Gestrichelte Linie (violett):	
Mit einer gestrichelten Linie sind im Regionalplan Ruhr Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung dargestellt. Dies sind Vorzugstrassen von Bedarfsplanmaßnahmen, die nach	Mit einer gestrichelten Linie sind Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung festgelegt. ~~Dies sind Vorzugstrassen von Bedarfsplanmaßnahmen, die nach~~	Entfall

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
umfassender Abwägung raumordnerischer Belange für die weitere Fachplanung und Linienbestimmung zu berücksichtigen sind. Die endgültige Trassierung erfolgt im Linienbestimmungsverfahren.	~~umfassender Abwägung raumordnerischer Belange für die weitere Fachplanung und Linienbestimmung zu berücksichtigen sind.~~ Die endgültige Trassierung erfolgt in nachgelagerten Planverfahren.	
Strichpunktierte Linie (violett):	Strichpunktierte Linie (violett):	
Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege, die in der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans als strichpunktierte Line dargestellt werden, sind Schienenstrecken, die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Geplante und vorhandene Schienenwege unterscheiden sich nicht in der Art ihrer Darstellung.	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege, die in ~~der~~ den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr als strichpunktierte Line ~~dargestellt~~ festgelegt werden, sind Schienenstrecken, die Siedlungsbereiche, ~~und~~ Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Geplante und vorhandene Schienenwege unterscheiden sich hierbei nicht in der Art ihrer Darstellung.	Redaktionelle Änderungen
Anmerkung:	~~Anmerkung~~ Bahnhöfe und Haltepunkte	Änderung einer Zwischenüberschrift
Die in der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr dargestellten Haltepunkte und Bahnhöfe beziehen sich auf die Züge der jeweils höchsten Kategorie, die den betreffenden Bahnhof/Haltepunkt anfahren. Züge niedriger Kategorien, die ebenfalls dort anhalten, werden von dieser Festlegung mit erfasst. Bahnhöfe und Haltepunkte an stillgelegten z.Zt. nicht mehr für	Die in ~~der~~ den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr dargestellten Haltepunkte und Bahnhöfe beziehen sich auf die Züge der jeweils höchsten Kategorie, die den betreffenden Bahnhof/Haltepunkt anfahren. Züge niedriger Kategorien, die ebenfalls dort anhalten, werden von dieser Festlegung miterfasst. Bahnhöfe und Haltepunkte an stillgelegten, z.Zt. nicht mehr für Bahnzwecke genutzten Schienenwegen werden im RP Ruhr nicht zeichnerisch festgelegt.	Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Bahnzwecke genutzten Schienenwegen werden im Regionalplan nicht zeichnerisch festgelegt		
Zu Z 6.3-1 Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen Die Erweiterung und das daraus resultierende Anwachsen des europäischen Binnenmarktes (...) Inanspruchnahme der potentiellen Verkehrsfläche durch konkurrierende Nutzungen.	**Zu Z 6.3-1 Schienenwege erhalten und ausbauen** Das Schienennetz der Metropole Ruhr besteht aus Schienenstrecken des Nah- und Fernverkehrs, die auch regionale Vernetzungsfunktionen wahrnehmen. Neben ~~15~~ Regional-Express-, ~~20~~ Regionalbahn- und ~~8~~ S-Bahnlinien, die Bestandteil des SPNV-Netzes sind, stellen verschiedene Linien des Schienenpersonenfernverkehrs - vom IC über den Thalys bis zum ICE - Verbindungen zu nationalen und internationalen Zielen her. Das Rückgrat des Schienenverkehrs im Planungsraum der Metropole Ruhr bilden verschiedene Verbindungen für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr, die auf den zeichnerisch festgelegten Schienenwegen verkehren: • ~~Amsterdam / Rotterdam~~ Zevenaar (NL) – Emmerich – Oberhausen-West – Duisburg-Bissingheim – Ratingen – Köln – Rhein-Main - Rhein-Neckar - Schweiz – Genua - ~~Bestandteil der~~ Betuwe-Route ~~von Emmerich nach Oberhausen~~ und TEN-T-Korridor Rotterdam – Genua • Paris (F) – Brüssel (BE) – Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund – Hamm – Bielefeld - Hannover – Berlin – Warschau (PL), ~~RRX -~~	Verschiebung des redaktionell angepassten ersten Absatzes sowie der Auflistung von Schienenwegen des Kapitels 6.3 (alt), dort „Erläuterungen“ in Kapitel 6.3 (neu), hier „Zu Z 6.3-1“ Redaktionelle Änderungen Ergänzende Erläuterung Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	~~Kernstrecke~~ • Antwerpen (BE) – Mönchengladbach - Krefeld – Duisburg (Planung „Eiserner Rhein“ Mönchengladbach – Roermond – Antwerpen) • Duisburg – Oberhausen – Gelsenkirchen – Herne – Dortmund • Essen – Gelsenkirchen – Recklinghausen ~~– Dortmund – Lünen~~ – Münster – Hamburg • Dortmund – Lünen – Münster – Hamburg • Hamm – Soest – Paderborn – Kassel - ~~Erfurt~~ • Münster – Hamm – Unna – Hagen – Schwelm – Wuppertal – Solingen – Köln • Krefeld – Moers – Oberhausen-West – Bottrop – Gladbeck-West – Hamm • Oberhausen – Herne – Bochum-Langendreer – Witten – Hagen – Siegen • Schwerte – Arnsberg – Kassel Die Erweiterung ~~und das daraus resultierende Anwachsen~~ des europäischen Binnenmarktes, zunehmende globale Arbeitsteilung und steigende Mobilitätsansprüche der Bevölkerung ~~führt~~ sind Faktoren, die zu einer Zunahme beim Personen- und Güterverkehr in der Metropole Ruhr führen. Um der steigenden Nachfrage nach Transportkapazitäten zu begegnen und dabei	Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	vermehrt Gütertransporte von der Straße auf ~~den umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Verkehrsträger~~ das umweltfreundliche Verkehrsmittel Schiene verlagern zu können, ist ein leistungsfähiges Schienennetz erforderlich. Voraussetzungen für einen reibungslosen und sicheren Transportverkehr sind neben der Instandhaltung des vorhandenen Schienennetzes die Beseitigung von Engpässen (z.B. überlastete Trassenabschnitte, fehlende Gleiskapazitäten, mangelhafte technische Ausstattung), das Schließen von Netzlücken und ein bedarfsgerechter Ausbau. Die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Schienenwege umfassen vorhandene und geplante Gleistrassen für den Schienenverkehr und Betriebsflächen einschließlich der für den Schienenverkehr notwendigen Anlagen wie z.B. Stellwerks- und Rangieranlagen, Wartungs- und Reparatureinrichtungen und Abstellgleise ~~etc, sofern sie nach Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) gewidmet sind und bahntechnisch genutzt werden~~. Planungen und Maßnahmen, die die Realisierung von Bedarfsplanmaßnahmen bzw. im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen erschweren oder unmöglich machen, sind auszuschließen. Die zeichnerischen Festlegungen sind behördenverbindlich und verpflichten Kreise, Kommunen und Behörden im Rahmen ihrer planerischen Zuständigkeit und Kompetenz die festgelegten Schienentrassen einschließlich der dazugehörenden Betriebsflächen freizuhalten.	Entfall Halbsatz Ergänzung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	~~Die verbindliche Bauleitplanung sieht dafür eine Festsetzung als Fläche für Bahnanlagen vor. Die Ausweisung einer Fläche für Bahnanlagen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils verhindert die Überbauung und damit die Inanspruchnahme der potentiellen Verkehrsfläche durch konkurrierende Nutzungen.~~	Klarstellung Entfall des Hinweises auf verbindliche Bauleitplanung
Zu Z 6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen Zunehmende Verkehre erfordern ein (...) erforderlichen Umfang begrenzt werden.	~~**Zu Z 6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen**~~ ~~Zunehmende Verkehre erfordern ein (...) erforderlichen Umfang begrenzt werden.~~	Entfall da redundant mit Ziel 8.1-2 LEP NRW
Zu Z 6.3-3 Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr beinhalten Trassen (...) sofern ihr Rückbau im Falle einer Reaktivierung möglich bleibt.	**Zu Z ~~6.3-3~~ 6.3-2 Stillgelegte ~~Trassen~~ Schienenwege ~~und ihre Zwischennutzung~~ sichern** Die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr beinhalten Trassen des regionalen und überregionalen Schienennetzes. Neben Gleistrassen, die für den Schienenverkehr genutzt werden, werden auch stillgelegte Schienentrassen unabhängig von der Ausstattung mit Gleisen festgelegt, um die technischen bzw. planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine potentielle Wiedernutzung als Bahntrasse aufrecht zu erhalten. Ihre Festlegung im RP Ruhr setzt voraus, dass ~~ihre Durchgängigkeit~~ die Trassen durchgängig verfügbar sind und ihre Anbindung an das	Neue Nummerierung Redaktionelle Änderung Ergänzende Erläuterung Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	regionale Schienennetz gewährleistet ist. ~~und die brachliegende Fläche so bemessen ist, dass eine dem geplanten Betrieb unter Berücksichtigung technischer Erfordernisse entsprechende Gleisbreite für einen Schienenverkehr unter Einhaltung ausreichender Abstände zulässt. Eine Zwischennutzung stillgelegter Bahnstrecken als Grünfläche bzw. Rad- und Fußweg steht nicht im Widerspruch zum Ziel der stillgelegte Bahnstrecken vor konkurrierenden Nutzungen zu sichern.~~ Die Festlegungen stillgelegter Schienenwege im RP Ruhr schließen eine Zwischennutzung z.B. als Rad-, Fußweg oder als Grünflächen nicht aus, sofern sie dem Erhalt der Trassen dienen und einer späteren Reaktivierung als Schienenweg nicht entgegenstehen. ~~Nicht mehr genutzte Trassen werden, sofern einer späteren Reaktivierung keine technischen und umweltrechtlichen Vorgaben entgegenstehen und die räumliche Situation es zulässt, weiterhin im Regionalplan zeichnerisch festgelegt, um die technischen bzw. planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine potentielle Wiedernutzung als Bahntrasse zu erhalten. Eine Zwischennutzung z.B. als Rad-/Fußweg steht einer Trassensicherung nicht entgegen, sofern ihr Rückbau im Falle einer Reaktivierung möglich bleibt.~~	Entfall Ergänzende Erläuterung / Klarstellung
Die Trassen stillgelegter Bahnstrecken sind im Rahmen der Bauleitplanung vor Planungen und Maßnahmen zu schützen, die eine spätere Wiederinbetriebnahme des Schienenverkehrs	Die Trassen stillgelegter Bahnstrecken sind im Rahmen der Bauleitplanung vor Planungen und Maßnahmen zu schützen, die eine spätere Wiederinbetriebnahme des Schienenverkehrs	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
erschweren oder sie verhindern. Dabei sind die Schienentrassen in den Bauleitplänen so zu bemessen, dass sie von der Breite und dem Lichtraumprofil sowohl den betrieblichen Anforderungen genügen als auch die für den Lärmschutz notwendigen Anlagen ermöglichen lassen.	erschweren oder sie verhindern. Dabei sind die Schienentrassen in den Bauleitplänen so zu bemessen, dass sie von der Breite und dem Lichtraumprofil sowohl den betrieblichen Anforderungen genügen als auch die für den Lärmschutz notwendigen Anlagen ermöglichen ~~lassen~~.	Redaktionelle Änderung
Zu Z 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express) Der schienengebundene öffentliche Nahverkehr (…) kürzere Reisezeit zu erreichen.	~~**Zu Z** 6.4-4 **6.3-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)**~~ ~~Der schienengebundene öffentliche Nahverkehr verzeichnet eine kontinuierlich steigende Zahl an Pendlern, die zunehmend längere Distanzen zwischen Wohnort und Arbeitsplatz zurücklegen.~~ Der Rhein-Ruhr-Express ergänzt den regionalen Schienenverkehr und ~~verbindet die Metropole Ruhr mit~~ ~~der Rheinschiene.~~ bietet schnellere und häufigere Verbindungen innerhalb des Verbandsgebietes sowie zu anderen Zielen in NRW und darüber hinaus. Kürzere Fahrzeiten und engere Taktfolgen tragen zur Beschleunigung des Regionalverkehrs und zur Kapazitätserweiterung bei. Im Zuge dieser Planung wird die Strecke Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund zur RRX-Kernstrecke ausgebaut mit dem Ziel eines verbesserten Kapazitäts- und Angebotsstandards. Auf einigen Streckenabschnitten werden zusätzliche Gleise verlegt, um künftig langsamere und schnellere Schienenverkehre besser voneinander zu trennen	Neue Nummerierung Verschiebung und Korrektur der Erläuterungen aus Kapitel 6.4-4 (alt) in Kapitel 6.3 (neu), hier „Zu Z 6.3-4“ Entfall Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	~~und damit eine kürzere Reisezeit zu erreichen~~.	
Neben dieser Kernstrecke Köln – Dortmund soll das künftige RRX-Netz bis in die angrenzenden Regionen des Rheinlandes wie z.B. Bonn – Koblenz, Köln/Bonn Flughafen oder Aachen verlängert werden. Am östlichen Ende der RRX-Kernstrecke ist ab Dortmund eine Verlängerung einzelner RRX-Linien unter anderem nach Münster sowie Hamm (bzw. über Hamm hinaus) vorgesehen. Zusätzlich wird eine weitere RRX-Linie von Dortmund über Gelsenkirchen – Oberhausen nach Düsseldorf geführt. Der Kreis Wesel soll über eine sechste RRX-Linie mit Duisburg und Düsseldorf verbunden werden, so dass zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf Hbf sechs RRX-Züge je Stunde und Richtung verkehren werden. Zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf-Reisholz ist ein Ausbau auf sechs Gleise und zwischen Düsseldorf-Reisholz und Köln-Mülheim ein Ausbau auf durchgehend vier Gleise vorgesehen. Planungen und Maßnahmen auf Flächen, die für den Ausbau des RRX in Anspruch genommen werden sollen, sind auszuschließen. Der RRX ist ein Projekt mit „vordringlichem Bedarf – Engpassbeseitigung“, das auch im Bundesverkehrswegeplan Schiene 2030 enthalten ist. Diese Planung hat eine hohe Priorität und ist zeitnah umzusetzen.	Neben dieser Kernstrecke Köln – Dortmund soll das künftige RRX-Netz bis in die angrenzenden Regionen ~~des Rheinlandes wie z.B. Bonn – Koblenz, Köln/Bonn Flughafen oder Aachen verlängert werden. Am östlichen Ende der RRX-Kernstrecke ist ab Dortmund eine Verlängerung einzelner RRX-Linien unter anderem nach Münster sowie Hamm (bzw. über Hamm hinaus) vorgesehen.~~ und darüber hinaus verlängert werden: Äste des Netzes verlaufen bis Bonn – Koblenz, Aachen, Köln/Bonn Flughafen, Neuss, Münster – Osnabrück, Bielefeld – Minden und Paderborn – Kassel. Zusätzlich wird eine weitere RRX-Linie von Dortmund über Gelsenkirchen – Oberhausen nach Düsseldorf geführt. Der Kreis Wesel soll über eine ~~sechste~~ weitere RRX-Linie mit Duisburg und Düsseldorf verbunden werden, so dass zwischen Duisburg Hbf und Hbf sechs RRX-Züge je Stunde und Richtung verkehren werden. Zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf-Reisholz ist ein Ausbau auf sechs Gleise ~~und zwischen Düsseldorf-Reisholz und Köln-Mülheim ein Ausbau auf durchgehend vier Gleise~~ vorgesehen. ~~Planungen und Maßnahmen auf Flächen, die für den Ausbau des RRX in Anspruch genommen werden sollen, sind auszuschließen. Der RRX ist ein Projekt mit „vordringlichem Bedarf – Engpassbeseitigung“, das auch im Bundesverkehrswegeplan Schiene 2030 enthalten ist. Diese Planung hat eine hohe Priorität und ist~~	Redaktionelle Änderungen Entfall

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	~~zeitnah umzusetzen.~~ Um die Umsetzung des RRX sicherzustellen, sind die zur Realisierung dieser Planung erforderlichen Flächen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten	Konkretisierung
Zu Z 6.4-1 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr Das Rückgrat des ÖPNV-Netzes in der Metropole Ruhr bildet der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit seinen überregionalen und regionalen Produkten RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn, ergänzt durch das Netz des ÖSPV, das von Stadtbahnen, Straßenbahnen und Bussen der kommunalen und regionalen Verkehrsunternehmen bedient wird.	**Zu Z ~~6.4-1~~ 6.3-4 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern und entwickeln** Das Rückgrat des ÖPNV-Netzes in der Metropole Ruhr bildet der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit seinen überregionalen und regionalen Produkten Regional-Express, Regional-Bahn und S-Bahn, ergänzt durch das Netz des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV), das von Stadtbahnen bzw. Straßenbahnen und Bussen der kommunalen und regionalen Verkehrsunternehmen bedient wird.	Neue Nummerierung Verschiebung und Korrektur der Erläuterungen aus Kapitel 6.4-1 (alt) in Kapitel 6.3 (neu), hier „Zu Z 6.3-4“ Redaktionelle Änderungen
Die Zunahme des MIV führt zu Belastungen für Mensch und Umwelt in der Metropole Ruhr. Ein leistungsfähiges attraktives ÖPNV - Netz bietet die Voraussetzung dafür, den Anteil des ÖPNV gegenüber dem MIV am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Zur Stärkung der umweltverträglichen Verkehrsmittel in der Metropole Ruhr sind daher die Netze der verschiedenen Verkehrsmittel so miteinander zu verknüpfen, dass der ÖPNV besonders im Alltagsverkehr unter den Aspekten Zeitaufwand, Komfort, Zuverlässigkeit und Umweltverträglichkeit sich als Alternative zum MIV aufdrängt. Darüber hinaus ist das bestehende	Die Zunahme des Motorisierten Individualverkehr (MIV) führt zu Belastungen für Mensch und Umwelt in der Metropole Ruhr. ~~Ein~~ Die Sicherung und Entwicklung eines leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV-Netzes bietet die Voraussetzungen dafür, den Anteil des ÖPNV gegenüber dem MIV am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Zur Stärkung ~~der~~ einer umweltverträglichen ~~Verkehrsmittel in der Metropole Ruhr sind daher die Netze der verschiedenen Verkehrsmittel so miteinander zu verknüpfen, dass der ÖPNV besonders im Alltagsverkehr unter den Aspekten Zeitaufwand, Komfort, Zuverlässigkeit und Umweltverträglichkeit sich als Alternative zum~~	Redaktionelle Änderungen Entfall

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
ÖPNV-Netz in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten und am Bedarf orientiert auszubauen.	~~MIV aufdrängt. Darüber hinaus ist das bestehende ÖPNV-Netz in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten und am Bedarf orientiert auszubauen.~~ Mobilität sind daher die zentrenübergreifenden Verbindungen insbesondere des ÖSPV zu stärken. Neben den Trassen des bestehenden Schienenpersonennahverkehrsnetzes, die im RP Ruhr festgelegt werden, sind die Stadtbahnen mit ihren stadtübergreifenden Verbindungen und Anbindungen wichtiger Versorgungsbereiche ebenfalls zu erhalten und bedarfsgerecht zu entwickeln. Daher werden die Trassen stadtübergreifender Stadtbahnen ebenfalls im RP Ruhr festgelegt. Die Verknüpfung der verschiedenen regionalplanerisch relevanten Netze erfolgt an den gemeinsamen Schnittstellen, an den entsprechenden Bahnhöfen und Haltepunkten.	Ergänzungen zu Stadtbahnen Ergänzungen zur Netzverknüpfung
	Zur Entwicklung des ÖPNV-Netzes in der Metropole Ruhr werden durch die zuständigen Aufgabenträger stillgelegte Schienenwege reaktiviert, neue Schienenwege errichtet und bestehende Schienenwege für den Personenverkehr nutzbar gemacht: • Reaktivierung stillgelegter Schienenwege und Errichtung neuer (Teil-)Strecken o Moers – Kamp-Lintfort o Moers – Neukirchen-Vluyn o Lünen Abzweig Horstmar – Bergkamen-Oberaden –	Ergänzungen zu Netzaktivierungen bzw. Netzerweiterungen Übernahme der Aufzählung aus Kapitel 6.4-5 (alt) in Kapitel 6.3 (neu), hier „Zu Z 6.3-4“

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Bergkamen – Hamm • Nutzung bestehender Schienenwege für den SPNV ○ Duisburg-Wedau – Ratingen West – Düsseldorf ○ Gelsenkirchen-Buer Nord – Herten – Recklinghausen	Übernahme der Aufzählung aus Kapitel 6.4-5 (alt) in Kapitel 6.3 (neu), hier „Zu Z 6.3-4“
Zu G 6.3-4 Anbindung an das großräumige Schienennetz Die räumliche Lage im Schnittpunkt bedeutender großräumiger Achsen des Schienenverkehrs sind günstige Standortvoraussetzungen für den Siedlungs- und Wirtschaftsraum Metropole Ruhr. Zur Festigung dieser Standortqualitäten unter Berücksichtigung prognostizierter Zuwächse im Personen- und Güterschienenverkehr sollen die vorhandenen Anbindungen an das großräumige Schienennetz in Stand gehalten und entsprechend der Bedarfe ausgebaut werden.	**Zu G ~~6.3-4~~ 6.3-5 Anbindung an das großräumige Schienennetz** Die räumliche Lage im Schnittpunkt bedeutender großräumiger Achsen des Schienenverkehrs sind günstige Standortvoraussetzungen für den Siedlungs- und Wirtschaftsraum Metropole Ruhr. Zur Festigung dieser Standortqualitäten und unter Berücksichtigung prognostizierter Zuwächse im Personen- und Güterverkehr sollen die vorhandenen Anbindungen an das großräumige Schienennetz ~~in Stand gehalten~~ erhalten und ~~entsprechend der Bedarfe~~ bedarfsgerecht ausgebaut werden.	Neue Nummerierung Redaktionelle Änderungen
Beispielhaft hervorzuheben sind (…) auf der Straße dar.	~~Beispielhaft~~ Hervorzuheben sind (…) auf der Straße dar.	Redaktionelle Änderung
	Zu G 6.3-6 Vernetzung der Verkehrsmittel an den Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs An Stationen des ÖPNV, an Bahnhöfen und Haltepunkten, welche durch ihren Einzugsbereich, die Anzahl verkehrender Linien,	Neu eingefügt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	die Häufigkeit der Bedienung im ÖPNV, die Anbindung an das Radwege- und Straßennetz, oder andere Faktoren eine besondere Eignung für die Verknüpfung verschiedener Verkehrsangebote aufweisen, soll die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsmittel ermöglicht werden.	
	Eine Möglichkeit besteht in der Einrichtung von Mobilstationen, die darauf abzielen, einen Wechsel zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln zu erleichtern und den Anteil umweltverträglicher Verkehre zu steigern. Verbunden werden auf diese Weise die Verkehrsmittel des ÖPNV mit verschiedenen kombinierten Angeboten, wozu u.a. Taxistände, Carsharing-Angebote, Radabstellanlagen, Radverleihsysteme, Lastenräder oder das Pkw-Parken gehören können.	
	Um eine Vernetzung mit den Angeboten des ÖPNV an geeigneten Standorten realisieren zu können, sollen über die Bauleitplanung Flächen und Einrichtungen für den Wechsel zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln vorgesehen werden.	

6.4 ÖPNV / SPNV

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
6.4 ÖPNV / SPNV	~~6.4 ÖPNV / SPNV~~	Zusammenführung der Kapitel 6.3 und 6.4 in Kapitel 6.3 (neu) Verschiebung ausgewählter Inhalte aus Kapitel 6.4 (alt) in das Kapitel 6.3 (neu)
6.4-1 Ziel Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern	~~6.4-1 Ziel Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern~~	Überführt als Ziel 6.3-4 (neu) in Kapitel 6.3 (neu)
Das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist leistungsfähig zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen. Dabei sind die verschiedenen Netzstrukturen miteinander zu verknüpfen.	~~Das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist leistungsfähig zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen. Dabei sind die verschiedenen Netzstrukturen miteinander zu verknüpfen.~~	Überführt als Ziel 6.3-4 (neu) in Kapitel 6.3 (neu)
6.4-2 Ziel Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen	~~**6.4-2 Ziel Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen**~~	Inhaltlich überführt in Ziel 6.3-2 (neu)
Die regional bedeutsamen Schienenverbindungen des ÖPNV sind von Planungen und Maßnahmen, die den Betrieb oder eine Wiederinbetriebnahme wesentlich erschweren, freizuhalten. Die zwischenzeitliche Nutzung brachliegender Trassen als Rad- und Fußweg steht dem Ziel nicht entgegen.	~~Die regional bedeutsamen Schienenverbindungen des ÖPNV sind von Planungen und Maßnahmen, die den Betrieb oder eine Wiederinbetriebnahme wesentlich erschweren, freizuhalten. Die zwischenzeitliche Nutzung brachliegender Trassen als Rad- und Fußweg steht dem Ziel nicht entgegen.~~	Inhaltlich überführt in Ziel 6.3-2 (neu)
6.4-3 Ziel Kommunales ÖPNV-Schienennetz und regionales Schienennetz	~~**6.4-3 Ziel Kommunales ÖPNV-Schienennetz und regionales Schienennetz**~~	Entfallen wegen fehlender Einflussmöglichkeiten durch die Regionalplanung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Innerhalb des kommunalen Schienennetzes sind die regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen aufrecht zu erhalten.	~~Innerhalb des kommunalen Schienennetzes sind die regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen aufrecht zu erhalten.~~	
6.4-4 Ziel Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)	~~**6.4-4 Ziel Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)**~~	Verschiebung als Ziel 6.3-3 (neu) in Kapitel 6.3 (neu)
Um mit dem RRX eine schnellere und häufigere Verbindung zwischen der Metropole Ruhr und der Rheinschiene zu ermöglichen, sind die zur Realisierung dieser Planung erforderlichen Flächen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.	~~Um mit dem RRX eine schnellere und häufigere Verbindung zwischen der Metropole Ruhr und der Rheinschiene zu ermöglichen, sind die zur Realisierung dieser Planung erforderlichen Flächen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.~~	Inhaltlich überführt in Ziel 6.3-3 (neu) in Kapitel 6.3 (neu)
6.4-5 Ziel Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen	~~**6.4-5 Ziel Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen**~~	Entfall da redundant mit Ziel 8.1-12 LEP NRW
Die Anbindung der Zentralen Orte an das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist zu gewährleisten.	~~Die Anbindung der Zentralen Orte an das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist zu gewährleisten.~~	
Erläuterung		
Zu Z 6.4-1 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr	~~**Zu Z 6.4-1 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr**~~	
Das Rückgrat des ÖPNV-Netzes in der Metropole Ruhr bildet der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit seinen überregionalen und regionalen Produkten RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn, ergänzt durch das Netz des ÖSPV, das von Stadtbahnen, Straßenbahnen und Bussen der kommunalen und regionalen Verkehrsunternehmen bedient wird.	~~Das Rückgrat des ÖPNV-Netzes in der Metropole Ruhr bildet der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit seinen überregionalen und regionalen Produkten RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn, ergänzt durch das Netz des ÖSPV, das von Stadtbahnen, Straßenbahnen und Bussen der kommunalen und regionalen Verkehrsunternehmen bedient wird.~~	Überführt in Erläuterungen zu Ziel 6.3-4 (neu) in Kapitel 6.3 (neu)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Die Zunahme des MIV führt zu Belastungen (…) am Bedarf orientiert auszubauen.	~~Die Zunahme des MIV führt zu Belastungen (…) am Bedarf orientiert auszubauen.~~	Inhaltlich überführt in Erläuterungen zu Ziel 6.3-4 (neu) in Kapitel 6.3 (neu)
Zu Z 6.4-2 Das sonstige regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen	~~**Zu Z 6.4-2 Das sonstige regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen**~~	
Bestandteile der kommunalen ÖPNV-Schienennetze (…) zentralen Knotenpunkte bedienen.	~~Bestandteile der kommunalen ÖPNV-Schienennetze (…) zentralen Knotenpunkte bedienen~~.	Inhaltlich überführt in Erläuterungen zu Ziel 6.3-2 (neu) in Kapitel 6.3 (neu)
Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans umfassen als sonstige regional bedeutsame Schienenwege die nachfolgenden Linien: Tabelle 4: Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege	~~Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans umfassen als sonstige regional bedeutsame Schienenwege die nachfolgenden Linien:~~ ~~*Tabelle 5: Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege*~~	Entfall
Planungen und Maßnahmen, die (…) kommunaler Planungen zu beachten:	~~Planungen und Maßnahmen, die (…) kommunaler Planungen zu beachten:~~	
• U 35 Herne - Recklinghausen • Linie 308 BO-Gerthe Schürbankstraße – BO-Gerthe Cöppencastrop • (…) • U 11 Essen Messe Gruga oder U 17 Essen- Margarethenhöhe – MH-Flughafen – MH Hauptfriedhof	~~• U 35 Herne - Recklinghausen~~ ~~• Linie 308 BO-Gerthe Schürbankstraße – BO-Gerthe Cöppencastrop~~ ~~• (…)~~ ~~• U 11 Essen Messe Gruga oder U 17 Essen - Margarethenhöhe – MH-Flughafen – MH Hauptfriedhof~~	Entfall

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Um das sonstige regional bedeutsame ÖPNV-Schienennetz (...) steht einer Trassensicherung nicht entgegen.	~~Um das sonstige regional bedeutsame ÖPNV-Schienennetz (...) steht einer Trassensicherung nicht entgegen.~~	Entfall
Zu Z 6.4-3 Kommunales ÖPNV-Schienennetz und regionales Schienennetz	~~**Zu Z 6.4-3 Kommunales ÖPNV-Schienennetz und regionales Schienennetz**~~	
Der Betrieb kommunaler Schienennetze (...) bedeutsamen Schienenverkehrs auszuschließen.	~~Der Betrieb kommunaler Schienennetze (...) bedeutsamen Schienenverkehrs auszuschließen.~~	Entfall
Zu Z 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)	~~**Zu Z 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)**~~	
Der schienengebundene öffentliche Nahverkehr (...)kürzere Reisezeit zu erreichen.	~~Der schienengebundene öffentliche Nahverkehr (...)kürzere Reisezeit zu erreichen.~~	
Neben dieser Kernstrecke Köln – Dortmund soll das künftige RRX-Netz bis in die angrenzenden Regionen des Rheinlandes wie z.B. Bonn – Koblenz, Köln/Bonn Flughafen oder Aachen verlängert werden. Am östlichen Ende der RRX-Kernstrecke ist ab Dortmund eine Verlängerung einzelner RRX-Linien unter anderem nach Münster sowie Hamm (bzw. über Hamm hinaus) vorgesehen. Zusätzlich wird eine weitere RRX-Linie von Dortmund über Gelsenkirchen – Oberhausen nach Düsseldorf geführt. Der Kreis Wesel soll über eine sechste RRX-Linie mit Duisburg und Düsseldorf verbunden werden, so dass zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf Hbf	~~Neben dieser Kernstrecke Köln – Dortmund soll das künftige RRX-Netz bis in die angrenzenden Regionen des Rheinlandes wie z.B. Bonn – Koblenz, Köln/Bonn Flughafen oder Aachen verlängert werden. Am östlichen Ende der RRX-Kernstrecke ist ab Dortmund eine Verlängerung einzelner RRX-Linien unter anderem nach Münster sowie Hamm (bzw. über Hamm hinaus) vorgesehen. Zusätzlich wird eine weitere RRX-Linie von Dortmund über Gelsenkirchen – Oberhausen nach Düsseldorf geführt. Der Kreis Wesel soll über eine sechste RRX-Linie mit Duisburg und Düsseldorf verbunden werden, so dass zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf Hbf sechs RRX-Züge je Stunde und Richtung verkehren werden. Zwischen Duisburg Hbf und~~	Überführt in Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 (neu) in Kapitel 6.3 (neu)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
sechs RRX-Züge je Stunde und Richtung verkehren werden. Zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf-Reisholz ist ein Ausbau auf sechs Gleise und zwischen Düsseldorf-Reisholz und Köln-Mülheim ein Ausbau auf durchgehend vier Gleise vorgesehen.	~~Düsseldorf-Reisholz ist ein Ausbau auf sechs Gleise und zwischen Düsseldorf-Reisholz und Köln-Mülheim ein Ausbau auf durchgehend vier Gleise vorgesehen.~~	
Planungen und Maßnahmen auf Flächen, die für den Ausbau des RRX in Anspruch genommen werden sollen, sind auszuschließen. Der RRX ist ein Projekt mit „vordringlichem Bedarf – Engpassbeseitigung“, das auch im Bundesverkehrswegeplan Schiene 2030 enthalten ist. Diese Planung hat eine hohe Priorität und ist zeitnah umzusetzen.	~~Planungen und Maßnahmen auf Flächen, die für den Ausbau des RRX in Anspruch genommen werden sollen, sind auszuschließen. Der RRX ist ein Projekt mit „vordringlichem Bedarf – Engpassbeseitigung“, das auch im Bundesverkehrswegeplan Schiene 2030 enthalten ist. Diese Planung hat eine hohe Priorität und ist zeitnah umzusetzen.~~	Überführt in Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 (neu) in Kapitel 6.3 (neu)
Zu Z 6.4-5 Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen	**~~Zu Z 6.4-5 Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen~~**	
Unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollten Oberzentren (…) zählen in der Metropole Ruhr die Relationen:	~~Unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollten Oberzentren (…) zählen in der Metropole Ruhr die Relationen:~~	Entfall da redundant mit Ziel 8.1-12 LEP NRW
• Moers – Kamp-Lintfort • Moers – Neukirchen-Vluyn • Duisburg-Wedau – Ratingen West – Düsseldorf • Gelsenkirchen-Buer Nord – Herten – Recklinghausen • Lünen Abzweig Horstmar – Bergkamen-Oberaden – Bergkamen – Hamm	• ~~Moers – Kamp-Lintfort~~ • ~~Moers – Neukirchen-Vluyn~~ • ~~Duisburg-Wedau – Ratingen West – Düsseldorf~~ • ~~Gelsenkirchen-Buer Nord – Herten – Recklinghausen~~	Aufzählung inhaltlich überführt in Erläuterungen zu Ziel 6.3-4 (neu) in Kapitel 6.3 (neu)

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	~~• Lünen Abzweig Horstmar – Bergkamen-Oberaden – Bergkamen – Hamm~~	

6.5 Wasserstraßen / Häfen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
6.5 Wasserstraßen / Häfen	**6.4 Wasserstraßen / Häfen**	Neue Nummerierung
6.5-1 Ziel Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern Die mit der Zweckbindung „Ruhehafen“ festgelegten Oberflächengewässer sind ausschließlich als Rast- und Übernachtungsmöglichkeit der Güterbinnenschifffahrt zur Einhaltung von Ruhepausen und Wartezeiten zu nutzen. Alle anderen Nutzungen sind ausgeschlossen.	~~6.5-1~~ **Ziel 6.4-2 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern** Die mit der Zweckbindung „Ruhehafen“ festgelegten Oberflächengewässer sind ausschließlich als Rast- und Übernachtungsmöglichkeit der Güterbinnenschifffahrt zur Einhaltung von Ruhepausen und Wartezeiten sowie deren Schutz vor Hochwasser auf dem Rhein zu nutzen. Alle ~~anderen Nutzungen~~ sonstigen, diesem Zweck nicht dienenden Nutzungen sind ausgeschlossen.	Neue Nummerierung Ergänzung Konkretisierung
6.5-2 Grundsatz Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz Die Leistungsfähigkeit des Wasserstraßennetzes soll erhalten und an die Bedürfnisse der modernen Binnenschifffahrt angepasst werden.	~~6.5-2~~ **6.4-1 Grundsatz Modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz erhalten und entwickeln** ~~Die Leistungsfähigkeit des Wasserstraßennetzes soll erhalten und an die Bedürfnisse der modernen Binnenschifffahrt angepasst werden.~~ Die zeichnerisch festgelegten Binnenwasserstraßen der Metropole Ruhr, die	Neue Nummerierung Ergänzung der Formulierung des Grundsatzes Konkretisierungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	dem allgemeinen Verkehr dienen, sollen entsprechend ihrer Bedeutung im Wasserstraßennetz erhalten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der modernen Binnenschifffahrt entwickelt werden.	
6.5-3 Grundsatz Hafenflächen an das Schienennetz anbinden Hafenflächen sollen an das Schienennetz angebunden werden.	**~~6.5-3~~ 5.4-3 Grundsatz Hafenflächen an das Schienennetz anbinden** Hafenflächen sollen an das Schienennetz angebunden werden.	Neue Nummerierung
Erläuterung		
Zu Z 6.5-1 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern	**Zu Z ~~6.5-1~~ 6.4-2 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern**	Neue Nummerierung
Mit der Einrichtung von Ruhehäfen wird die Sicherheit im Schiffsverkehr auf dem Rhein erhöht, indem der ruhende Verkehr vom laufenden Binnenschiffsverkehr getrennt wird. Die Nutzung der Fahrrinne des Rheins soll ausschließlich der aktiven Schifffahrt vorbehalten werden. Aufgrund von gesetzlich festgelegten Betriebszeiten sind Schiffsführer verpflichtet, für einen festgesetzten Zeitraum ihre Weiterfahrt zu unterbrechen. Um den laufenden Schiffsverkehr nicht zu gefährden, ist hierzu ein abseits der Wasserstraße gelegener Ruhehafen aufzusuchen. Zur Ausstattung der Ruhehäfen gehören insbesondere Stege, Rettungswege, Zuwegungen	Mit der Einrichtung von Ruhehäfen wird die Sicherheit im Schiffsverkehr auf dem Rhein erhöht, indem der ruhende Verkehr vom laufenden Binnenschiffsverkehr getrennt wird. Die Nutzung der Fahrrinne des Rheins soll ausschließlich der aktiven Schifffahrt vorbehalten werden. Aufgrund von gesetzlich festgelegten Betriebszeiten sind Schiffsführerinnen und Schiffsführer verpflichtet, für einen festgesetzten Zeitraum ihre Weiterfahrt zu unterbrechen. Um den laufenden Schiffsverkehr nicht zu gefährden, ist hierzu ein abseits der Wasserstraße gelegener Ruhehafen aufzusuchen.	Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
ins Hinterland sowie Anschlüsse an das Strom- und Trinkwassernetz. Andere Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise Anlagen für den Güterumschlag und Liegeeinrichtungen für den Sportboot- und Freizeitschiffsverkehr sind mit der Zweckbindung Ruhehafen nicht vereinbar. Ruhehäfen sind Vorranggebiete (...) Nutzung als Ruhehafen.	Zur Ausstattung der Ruhehäfen gehören insbesondere Stege, Rettungswege, ~~Zuwegungen ins Hinterland~~ Verbindungswege sowie Anschlüsse an das Strom- und Trinkwassernetz. Andere Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise Anlagen für den Güterumschlag ~~und~~ oder Liegeeinrichtungen für den Sportboot- und Freizeitschiffsverkehr sind mit der Zweckbindung Ruhehafen nicht vereinbar. Ruhehäfen sind Vorranggebiete (...) Nutzung als Ruhehafen.	
Zu G 6.5-2 Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz entwickeln Um die Binnenschifffahrt als energieeffizientes Massengütertransportmittel zukunfts- und konkurrenzfähig zu entwickeln und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern, soll das vorhandene Kanalnetz durch Planungen und Maßnahmen angepasst werden, die den Einsatz leistungsfähiger moderner Binnenschiffe und Schubverbände auch im Begegnungsverkehr zulassen.	**Zu G ~~6.5-2~~ 6.4-1 ~~Ein~~ Modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz erhalten und entwickeln** ~~Um die Binnenschifffahrt als energieeffizientes Massengütertransportmittel (...) auch im Begegnungsverkehr zulassen.~~ Der Gütertransport über Binnenschiffe soll als umweltfreundliches und energieeffizientes Massengütertransportmittel zukunftsgerichtet erhalten und so entwickelt werden, dass ihre Leistungsfähigkeit den heutigen Anforderungen der modernen Binnenschifffahrt gerecht wird. Dazu wird das vorhandene Wasserstraßennetz durch Planungen und Maßnahmen so weiterentwickelt, dass der Einsatz leistungsfähiger moderner Binnenschiffe und Schubverbände entsprechend der Klassifizierung der Binnenwasserstraßen des Bundes ermöglicht wird und die möglichen Ladekapazitäten	Neue Nummerierung Neustrukturierung der Formulierungen mit den Schwerpunkten Anforderungen der Binnenschifffahrt, Festlegungen der Wasserstraßen, Bundesverkehrswegeplanung und Güterumschlaghäfen Neustrukturierung des ersten Absatzes

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	ausgenutzt werden können.	
	Je nach Gegebenheiten erfordert dies bei den Kanälen u.a. die Veränderung der Querschnitte, die Anpassung der Durchfahrthöhen an Brücken oder den Ersatz bzw. den Ausbau von Schleusen.	Redaktionelle Änderung des zweiten Absatzes
Dies erfordert u.a. die Verbreitung der Kanalquerschnitte, die Anpassung der Brückenhöhen und den Ausbau der Schleusenkapazitäten.		
Der Einsatz von Rhein-See-Schiffen und größeren Schubeinheiten stellt besondere Anforderungen an den Rhein in seiner Funktion als Bundeswasserstraße. Wenn auch überwiegend Binnenschiffe den Rhein befahren, können auch größere leistungsfähigere Schiffstypen auf dem Rhein verkehren, vorausgesetzt seine Fahrrinne und die Brückenhöhen sind ausreichend bemessen. Im Sinne einer wirtschaftlichen und konkurrenzfähigen Binnenschifffahrt bedarf es entsprechender Ausbaumaßnahmen am Rhein als Bundeswasserstraße.	An den Rhein als Bundeswasserstraße stellt der Einsatz von Rhein-See-Schiffen und größeren Schubeinheiten besondere Anforderungen. Wenn auch überwiegend Binnenschiffe den Rhein befahren, können auch größere leistungsfähigere Schiffstypen auf dem Rhein verkehren, vorausgesetzt seine Fahrrinne und die Durchfahrthöhen an Brücken sind ausreichend bemessen. Im Sinne einer wirtschaftlichen und konkurrenzfähigen Binnenschifffahrt bedarf es auch hier entsprechender ~~Ausbaumaßnahmen am Rhein als Bundeswasserstraße~~ baulicher Anpassungen, die auf der Ebene nachfolgender Fachplanungen zu definieren sind.	Redaktionelle Änderung Ergänzung
	Im Planungsraum sind folgende Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, zeichnerisch festgelegt: Rhein (Rh) Ruhr (Ru); (bis oberhalb Schlossbrücke in Mülheim an der Ruhr; km 12,21) Datteln-Hamm-Kanal (DHK) Dortmund-Ems-Kanal (DEK) Rhein-Herne-Kanal (RHK) Wesel-Datteln-Kanal (WDK)	Ergänzung der Auflistung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Die Projekte zum Erhalt und zur Anpassung der Binnenwasserstraßen sind im Bundesverkehrswegeplan enthalten und beziehen sich auf Teilabschnitte des Rheins und der vier genannten Kanäle. Mit dem Wasserstraßennetz ist die Angabe von Güterumschlaghäfen verbunden. Zeichnerisch festgelegt sind die öffentlichen Häfen sowie ausgewählte Häfen, die für die Metropole Ruhr bedeutend sind.	Ergänzende Erläuterungen zum Bundesverkehrswegeplan Ergänzende Erläuterungen zu Güterumschlaghäfen
Zu G 6.5-3 Hafenflächen an das Schienennetz anbinden Da ein Großteil des Gütertransportverkehrs über das Straßennetz abgewickelt wird, führt dies aufgrund stetig steigender Transportzahlen zu erheblichen Belastungen der Straßen und damit auch für Mensch und Umwelt. Ihre Lagegunst an den Wasserstraßen hebt die Bedeutung von Häfen als Schnittstelle für den kombinierten Güterverkehr hervor. Nicht nur landesbedeutsame Häfen eignen sich als Standorte für den Umschlag von Gütern zwischen den Verkehrsträgern Bahn, Binnenschiff und Lastkraftwagen (gesonderte Regelungen vgl. Kapitel 1.9). Um auch zukünftig die Transportströme bedarfsgerecht und umweltfreundlich zu befördern, sind Hafenstandorte gefragt, die über entsprechende infrastrukturelle Einrichtungen zur Verlagerung der Gütertransporte von der Straße zu Schiene	**Zu G ~~6.5-3~~ 6.4-3 Hafenflächen an das Schienennetz anbinden** Da ein Großteil des Gütertransportverkehrs über das Straßennetz abgewickelt wird, führt dies aufgrund stetig steigender Transportzahlen zu erheblichen Belastungen der Straßen und damit auch für Mensch und Umwelt. Ihre Lagegunst an den Wasserstraßen hebt die Bedeutung von Häfen als Schnittstelle für den kombinierten Güterverkehr hervor. ~~Nicht nur landesbedeutsame~~ Häfen eignen sich besonders als Standorte für den Umschlag von Gütern zwischen den Verkehrsträgern Bahn, Binnenschiff und Lastkraftwagen ~~(gesonderte Regelungen vgl. Kapitel 1.9)~~. Um auch zukünftig die Transportströme bedarfsgerecht und umweltfreundlich zu befördern, sind Hafenstandorte gefragt, die über entsprechende infrastrukturelle Einrichtungen zur Verlagerung	Neue Nummerierung Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
und Wasserstraße verfügen. Vor diesem Hintergrund sollen zur Stärkung und Entwicklung umweltschonender Verkehrsträger Hafenflächen über einen Anschluss an das (über-)regionale Schienennetz verfügen.	der Gütertransporte von der Straße ~~zu~~ auf Schiene und Wasserstraße verfügen. Vor diesem Hintergrund sollen zur Stärkung und Entwicklung umweltschonender ~~Verkehrsträger~~ Verkehrsmittel Hafenflächen, die zeichnerisch als Häfen und hafenaffines Gewerbe festgelegt sind, über einen Anschluss an das (über-)regionale Schienennetz verfügen.	Konkretisierungen

6.6 Flughäfen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
6.6 Flughäfen	**6.5 Flughäfen**	Neue Nummerierung
6.6-1 Ziel Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern Der Flughafen Dortmund ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.	**~~6.6-1~~ 6.5-1 Ziel Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern** Der zeichnerisch festgelegte Flughafen Dortmund ist in seiner Funktion zu sichern und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen zu ~~sichern~~ schützen. ~~Planungen und Maßnahmen, die~~ Mit dieser Nutzung nicht ~~vereinbar sind,~~ zu vereinbarende Planungen und Maßnahmen sind ausgeschlossen.	Neue Nummerierung Konkretisierungen
6.6-2 Ziel Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorgaben der gesetzlich festgesetzten Lärmschutzzonen,	**~~6.6-2~~ 6.5-2 Ziel Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen** ~~Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorgaben der gesetzlich festgesetzten Lärmschutzzonen,~~	Neue Nummerierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
die in den Regionalplan übernommen wurden, zu beachten.	~~die in den Regionalplan übernommen wurden, zu beachten.~~ Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind im Rahmen der Bauleitplanung die sich aus den erweiterten Lärmschutzzonen sowie den gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereichen der Flughäfen Düsseldorf und Dortmund ergebenden Schutzerfordernisse zu beachten.	Neustrukturierung der Formulierungen unter Einbeziehung der erweiterten Lärmschutzzonen
6.6-3 Ziel Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern Die Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ und „Schwarze Heide“ sind vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.	**~~6.6-3~~ 6.5-3 Ziel Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern** ~~Die Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ und „Schwarze Heide“ sind vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.~~ Die zeichnerisch festgelegten Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ (Marl / Recklinghausen) und „Schwarze Heide“ (Hünxe / Bottrop-Kirchhellen) sind in ihrer Funktion zu sichern und vor einer Beeinträchtigung durch entgegenstehende Nutzungen zu schützen. Mit dieser Nutzung nicht zu vereinbarende Planungen und Maßnahmen sind ausgeschlossen.	Neue Nummerierung Neustrukturierung der Formulierungen aufgrund von Hinweisen und Anregungen
6.6-4 Grundsatz Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen Die erweiterten Lärmschutzzonen sollen im Rahmen der Abwägung über Entscheidungen der	**~~6.6-4 Grundsatz Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen~~** ~~Die erweiterten Lärmschutzzonen sollen im Rahmen der Abwägung über Entscheidungen der~~	Entfall da redundant mit Grundsatz 8.1-8 LEP NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
kommunalen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.	~~kommunalen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.~~	
6.6-5 Grundsatz ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern Die Anbindung des Flughafens Dortmund an das öffentliche Verkehrsnetz soll entsprechend seiner Funktion verbessert werden.	**~~6.6-5~~ 6.5-4 Grundsatz ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern** Die Anbindung des Flughafens Dortmund an ~~das öffentliche Verkehrsnetz~~ den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr soll entsprechend seiner Funktion als landesbedeutsamer Flughafen verbessert werden.	Neue Nummerierung Neustrukturierung der Formulierungen aufgrund von Änderungen im LEP NRW
Erläuterung		
Zu Z 6.6-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern Der Flughafen Dortmund ist nach den planungsrechtlichen Vorgaben des LEP NRW (Ziel 8.1-6) als regionalbedeutsamer Flughafen eingestuft. Seine Sicherung und Entwicklung kann nur im Einklang mit (…) einer Nutzung des Standortes als Flughafen wiedersprechen.	**Zu Z ~~6.6-1~~ 6.5-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern** Der Flughafen Dortmund (DTM) ist nach den planungsrechtlichen Vorgaben des LEP NRW (Ziel 8.1-6) zusammen mit den Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) als landesbedeutsamer Flughafen eingestuft. ~~Seine Sicherung und Entwicklung kann nur im Einklang mit (…) einer Nutzung des Standortes als Flughafen wiedersprechen.~~ Gemäß den Vorgaben des LEP NRW sind diese Flughäfen einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen	Neue Nummerierung Neustrukturierung der Formulierungen aufgrund von Änderungen im LEP NRW sowie Hinweisen und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	und nationalen Flugverkehr einzubinden. Der Flughafen Dortmund (DTM) besitzt als Teil der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur des Landes eine bedeutende Funktion und stellt gemeinsam mit dem Flughafen Düsseldorf, der außerhalb des Planungsraums gelegen ist, die Erreichbarkeit der Metropole Ruhr für den Luftverkehr sicher. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung und die Sicherung des Standortes erreichen zu können, sowie die Einbindung in den internationalen und nationalen Flugverkehr auch zukünftig sicherstellen zu können, ist der Flughafen Dortmund vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern, Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass die Rolle des Flughafens Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen und als Teil der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur des Landes nicht gefährdet wird und in Zukunft optimiert werden kann.	
Zu Z 6.6-2 Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen Besonders im Umfeld siedlungsnaher Flughäfen kommt es für die Bevölkerung infolge des Flugbetriebs zu Lärmbelastungen. Um dem Schutzbedürfnis (...) des Flughafens Düsseldorf den südlichen Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr.	**Zu Z ~~6.6-2~~ 6.5-2 ~~Die~~ Bevölkerung vor Fluglärm schützen** ~~Besonders~~ Im Umfeld siedlungsnaher Flughäfen kommt es für die Bevölkerung infolge des Flugbetriebs zu Lärmbelastungen. ~~Um dem Schutzbedürfnis (...) des Flughafens Düsseldorf den südlichen Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr.~~	Neue Nummerierung Neustrukturierung der Formulierungen zur Konkretisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Zum Schutz vor Fluglärm trifft der Gesetzgeber bundesweite Regelungen. Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) hat den Schutz der Nachbarschaft durch bauliche Nutzungsbeschränkungen (z.B. Bauverbote) und baulichen Schallschutz (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen) zum Ziel, die innerhalb festzusetzender Lärmschutzbereiche Anwendung finden. Die Durchführung des Gesetzes ist eine Aufgabe der Länder, die ihrerseits die Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnungen festsetzen. Auch das Luftverkehrsgesetz und die zugehörigen Verordnungen enthalten wichtige Regelungen zum Schutz vor Fluglärm. Auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) hat das Land u.a. für die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund Lärmschutzbereiche festgelegt, die sich aus zwei Tagschutzzonen und einer Nachtschutzzone zusammensetzen. Die Lärmschutzbereiche sind nachrichtlich in den RP Ruhr zu übernehmen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone für das Umfeld landesbedeutsamer Flughäfen festzulegen, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert. Die Erweiterten Lärmschutzzonen sind ebenfalls im RPRuhr enthalten. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung haben Gemeinden bei ihrer Siedlungsentwicklung die sich hieraus ergebenden Schutzerfordernisse	

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	zu beachten.	
Zu Z 6.6-3 Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern Die Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ (...) sind auszuschließen.	**Zu Z ~~6.6-3~~ 6.5-3 Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern** ~~Die Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ (...) sind auszuschließen.~~ Im Planungsraum befinden sich die Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ (Marl / Recklinghausen) und „Schwarze Heide“ (Hünxe / Bottrop-Kirchhellen). Über diese Standorte wird ein nicht unerheblicher Teil des individuellen Geschäftsreiseluftverkehrs abgewickelt. Damit kommt ihnen eine wichtige Funktion für die Wirtschaft in der Metropole Ruhr zu. Sie entlasten die landesbedeutsamen Flughäfen und tragen damit zur Sicherung von langfristig erforderlichen Kapazitäten bei, die bei einem Wachstum im Luftverkehr zur Deckung der Nachfrage benötigt werden. Die Verkehrslandeplätze stellen dabei einen Teil eines miteinander verbundenen Gesamtsystems unterschiedlicher sich gegenseitig ergänzender Flugplätze dar. Aufgrund ihrer Funktion kommt der Sicherung der Verkehrslandeplätze „Marl-Lohmühle“ und „Schwarze Heide“ vor entgegenstehenden Nutzungen eine besondere Bedeutung zu. Ebenso werden Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit der Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind.	Neue Nummerierung Neustrukturierung der Formulierungen zur Konkretisierung

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu G 6.6-4 Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen Aufgrund der planungsrechtlichen Vorgaben (...). Für den Flughafen Dortmund liegt keine erweiterte Lärmschutzzone vor.	~~**Zu G 6.6-4 Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen**~~ ~~Aufgrund der planungsrechtlichen Vorgaben (...).~~ ~~Für den Flughafen Dortmund liegt keine erweiterte Lärmschutzzone vor.~~	Entfall da redundant mit Grundsatz 8.1-8 LEP NRW
Zu G 6.6-5 ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern Entsprechend seiner Bedeutung für den Geschäfts- und Urlaubsreiseverkehr ist die Anbindung des Flughafens Dortmund an das ÖPNV-Netz zu verbessern. Einziges öffentliches Verkehrsmittel, mit dem der Flughafen zu erreichen ist, ist der Bus. Reisende, die mit dem regionalen oder kommunalen Schienenverkehr aus Richtung Dortmund Hauptbahnhof, Bahnhof Holzwickede, Bahnhof Unna oder aus dem Dortmunder Stadtgebiet kommend den Flughafen ansteuern, sind gezwungen in eine der drei zum Flughafen fahrenden Buslinien umzusteigen. Zur Steigerung der Attraktivität des Standortes und im Hinblick auf eine Entlastung des Straßennetzes soll zukünftig der Flughafens Dortmund auch über das Schienennetz des ÖPNVs zu erreichen sein.	**Zu G ~~6.6-5~~ 6.5-4 ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern** Entsprechend seiner ~~Bedeutung für den Geschäfts- und Urlaubsreiseverkehr ist~~ Funktion als landesbedeutsamer Flughafen soll die Anbindung des Flughafens Dortmund insbesondere an das ~~ÖPNV-~~ Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden. ~~Einziges öffentliches Verkehrsmittel, mit dem der Flughafen zu erreichen ist, ist der Bus.~~ Eine Anbindung des Flughafens mit dem motorisierten Individualverkehr und dem Bus als öffentlichem Verkehrsmittel wird nicht der Landesbedeutsamkeit gerecht, die dem Flughafenstandort zugeordnet ist. Reisende, die mit dem regionalen oder kommunalen Schienenverkehr aus Richtung Dortmund Hauptbahnhof, Bahnhof Holzwickede, Bahnhof Unna oder aus dem Dortmunder Stadtgebiet kommend den Flughafen ansteuern, sind gezwungen in eine der drei zum Flughafen	Neue Nummerierung Neustrukturierung der Formulierungen aufgrund von Änderungen im LEP NRW sowie Hinweisen und Anregungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	fahrenden Buslinien umzusteigen. Zur Steigerung der Attraktivität des Standortes und im Hinblick auf eine Entlastung des Straßennetzes soll zukünftig der Flughafen Dortmund möglichst auch über das Schienennetz des ÖPNV zu erreichen sein.	

6.7 Radverkehr

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
6.7 Radverkehr	**6.6 Radverkehr**	Neue Nummerierung
6.7-1 Ziel Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen Auf den festgelegten Trassen und innerhalb der Trassenkorridore der Radschnellverbindungen sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit dieser Nutzung als Radschnellverbindungen nicht vereinbar sind.	~~6.7-1~~ **6.6-1 Ziel Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen** Auf den zeichnerisch festgelegten Trassen ~~und innerhalb der Trassenkorridore~~ der Radschnellverbindungen sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung als Radschnellverbindung erschweren oder mit dieser nicht vereinbar sind.	Neue Nummerierung Konkretisierungen
6.7-2 Grundsatz Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen Das regionale Radwegenetz soll in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von	~~6.7-2~~ **6.6-2 Grundsatz Das regionale Radwegenetz** ~~weiter~~**entwickeln und verknüpfen** ~~Das regionale Radwegenetz soll~~ Regionale Radverbindungen sollen in ~~seinem~~ ihrem Bestand gesichert, entwickelt, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch ~~die Entwicklung von~~	Neue Nummerierung Redaktionelle Änderungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden.	Radschnellverbindungen ~~an das überregionale Netz angebunden werden~~ qualifiziert werden, um ein regionales Radwegenetz aufzubauen.	Ergänzungen
Erläuterung		
	Zu zeichnerischen Festlegungen	Ergänzung einer Zwischenüberschrift
	Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) werden die Radschnellverbindungen des Landes den Landesstraßen gleichgestellt. Die zeichnerischen Festlegungen der Radschnellverbindungen des Landes orientieren sich daher an den Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, denen nach der LPlG DVO die Landesstraßen zuzuordnen sind. In Anlehnung an die Festlegungen zu Straßen (Planzeichen 3.a) werden die Radschnellwege des Landes in die Kategorien „Bestand und Planmaßnahmen“ und „Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ aufgeteilt. Als „Bestand- und Planmaßnahmen“ werden die Abschnitte der Radschnellwege des Landes festgelegt, für die sich aus den erstellten Machbarkeitsstudien zu den Radschnellwegen Ruhr (RS1) und Mittleres Ruhrgebiet (RSMR) realisierbare Trassenverläufe ergeben, für die eine Linienfindung erfolgt ist, Baurecht besteht oder die bereits realisiert sind. Sofern Umsetzungshemmnisse für die gefundenen Trassenverläufe bestehen und für eine	Neu eingefügt

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	Realisierung des Trassenverlaufs weitergehende Planungen notwendig sind, erfolgt eine Festlegung der Radschnellwege des Landes mit der Kategorie „Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“.	
Zu Z 6.7-1 Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen	**Zu Z ~~6.7-1~~ 6.6-1 Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen**	Neue Nummerierung
Das Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) verleiht den Radschnellverbindungen den rechtlichen Status einer Landesstraße, wodurch sie den Status als Verkehrswege mit regionaler Bedeutung erlangen. Die Korridore der geplanten Radschnellverbindungen sind ausschließlich für die Realisierung der geplanten Radschnellverbindungen zu nutzen.	Das ~~Straßen- und Wegegesetz (~~StrWG NRW~~)~~ verleiht den Radschnellverbindungen des Landes den rechtlichen Status ~~einer~~ von Landesstraßen, wodurch sie ~~den Status~~ als Verkehrswege mindestens regionale Bedeutung erlangen. Die ~~Korridore der geplanten Radschnellverbindungen~~ zeichnerisch festgelegten Radschnellverbindungen des Landes sind ausschließlich für die Realisierung der vorgesehenen ~~geplanten Radschnellverbindungen~~ Radverkehrstrassen zu nutzen. Im RP Ruhr sind der Radschnellweg Ruhr (RS1) und der Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet (RSMR) als Radschnellverbindungen des Landes festgelegt.	Redaktionelle Änderungen Klarstellung Ergänzende Erläuterungen
Als Hauptachsen des regionalen Radwegenetzes eignen sie sich in hohem Maße dazu, Alltagsverkehre aufzunehmen und das Tourismus- und Freizeitradwegenetz zu ergänzen. Ihre Linienführung, ihre Ausgestaltung und ihre Dimensionierung liefern die Voraussetzungen für einen direkten, schnellen und sicheren Alltagsradverkehr, der auch eine Nutzung durch	~~Als Hauptachsen des regionalen Radwegenetzes~~ Radschnellwege eignen ~~sie~~ sich in hohem Maße dazu, Alltagsverkehre aufzunehmen und das ~~Tourismus- und Freizeitradwegenetz~~ regionale Radwegenetz zu ergänzen. Ihre Linienführung, ihre Ausgestaltung und ihre Dimensionierung liefern die Voraussetzungen für einen direkten, schnellen und sicheren Alltagsradverkehr, der auch eine Nutzung durch Elektroräder (z.B. e-	Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Pedelecs zulässt und damit den Radfahrenden neue Reichweiten und Räume eröffnet.	bike, Pedelec) oder vergleichbare Fahrzeuge zulässt und damit neue Reichweiten und Räume insbesondere bei der Fahrradnutzung eröffnet.	
Maßnahmen und Planung, die eine Umsetzung dieser Planung einschränken oder verhindern und eine Nutzung des Radweges nicht zulassen, sind auszuschließen.	Maßnahmen und Planung, die eine Umsetzung dieser Planung einschränken oder verhindern und eine Nutzung des Radweges nicht zulassen, sind auszuschließen.	
Zu G 6.7-2 Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen Der Radverkehr (…) wahrnehmbare Zuwächse. Im Berufsverkehr (…) und Verspätungen der öffentlichen Verkehrsmittel. Das vorhandene Radwegenetz weist an einigen Stellen noch Netzlücken auf. Eine weitere Attraktivitätssteigerung des Fahrrades als ein nachhaltiges Verkehrsmittel soll durch ein gut ausgebautes und verknüpftes Wegenetz gewährleistet werden. Dabei soll das regionale Radwegenetz (vgl. Erläuterungskarte 23) in seinem Bestand gesichert, weiterentwickelt, mit kommunalen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV verknüpft werden.	**Zu G ~~6.7-2~~ 6.6-2 Das regionale Radwegenetz** ~~weiter~~**entwickeln und verknüpfen** Der Radverkehr (…) wahrnehmbare Zuwächse. ~~Im Berufsverkehr (…) und Verspätungen der öffentlichen Verkehrsmittel.~~ Das vorhandene Radwegenetz weist ~~an einigen Stellen~~ noch Netzlücken auf, die geschlossen werden sollen. Eine weitere Attraktivitätssteigerung des Fahrrades als ein nachhaltiges und gleichwertiges Verkehrsmittel soll durch ein gut ausgebautes und abgestuftes Wegenetz gewährleistet werden. Dabei soll das regionale Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, weiterentwickelt sowie mit kommunalen und touristischen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV verknüpft werden. Hierbei sollen – je nach Art der zu erwartenden Verkehre – die Bedürfnisse des Alltags- bzw. des Freizeitverkehrs hinsichtlich Wegeführung und Ausbaustandard zum Maßstab gemacht werden und Radschnellverbindungen zur Qualifizierung des Radverkehrsnetzes genutzt	Neue Nummerierung Beibehaltung erster Satz im ersten Absatz Streichung erster Absatz ab zweitem Satz Ergänzung Ergänzende Erläuterungen Ergänzungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	werden. Um insgesamt ein zusammenhängendes und flächendeckendes Radwegenetz zu erreichen, sollen kommunale Radverkehrsnetze möglichst mit dem regionalen Radwegenetz verknüpft werden. Bei der Planung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus von Straßen, die dem großräumigen, überregionalen oder regionalen Verkehr dienen, soll die Anlage von Radwegen, insbesondere dann vorgesehen werden, wenn sie dem Lückenschluss in Radverkehrsnetzen dienen.	

6.8 Transportfernleitungen

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
6.8 Technische Infrastruktur	**6.7 Transportfernleitungen**	Neue Nummerierung
	Vorbemerkung: Die im LEP getroffenen Festlegungen insbesondere zum Kapitel 8.2 „Transport in Leitungen“ sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.	
	6.7-1 Grundsatz Bündelungspotentiale erhalten Bereiche entlang von vorhandenen Transportfernleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld	Konkretisierung des Grundsatzes 8.2-1 LEP NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
	bestehender Transportfernleitungen sollen die vorhandenen Bündelungspotentiale nicht einschränken.	
6.8-1 Grundsatz Transportleitungen raumverträglich bündeln Die überregionalen (...) Leitungen freigehalten werden.	~~**6.8-1 Grundsatz Transportleitungen raumverträglich bündeln**~~ ~~Die überregionalen (...) Leitungen freigehalten werden.~~	Redundant zu Grundsatz 8.2-1 LEP NRW
6.8-2 Ziel Neue Freileitungen raumverträglich planen Bei der Planung (...) Mindestabstände ermöglichen.	~~**6.8-2 Ziel Neue Freileitungen raumverträglich planen**~~ ~~Bei der Planung (...) Mindestabstände ermöglichen.~~	Redundant zu Ziel 8.2-4 LEP NRW
6.8-3 Grundsatz Siedlungsentwicklung und Leitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen Bei Darstellungen und Festsetzungen (...) eingehalten werden.	~~**6.8-3 Grundsatz Siedlungsentwicklung und Leitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen**~~ ~~Bei Darstellungen und Festsetzungen (...) eingehalten werden.~~	Redundant zu Grundsatz 8.2-3 LEP NRW
6.8-4 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen Bei der Planung (...) genutzt werden.	~~**6.8-4 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen**~~ ~~Bei der Planung (...) genutzt werden.~~	Redundant zu Grundsatz 8.2-2 LEP NRW
6.8-5 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen Bei der Planung (...) verwendet werden.	~~**6.8-5 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen**~~ ~~Bei der Planung (...) verwendet werden.~~	Redundant zu Grundsatz 8.2-5 LEP NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
6.8-6 Grundsatz Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln Regionale Fernwärmeschienen (…) reduziert werden.	~~**6.8-6 Grundsatz Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln**~~ ~~Regionale Fernwärmeschienen (…) reduziert werden.~~	Redundant zu Grundsatz 8.2-6 LEP NRW
Erläuterung		
	Zu G 6.8-1 Bündelungspotentiale erhalten Um das im LEP NRW verankerte Bündelungsgebot für Transportleitungen umsetzen zu können, soll der Bereich parallel zu vorhandenen überregionalen und regionalen Transportleitungen von dauerhaft entgegenstehenden baulichen Nutzungen freigehalten werden. Hierdurch kann verhindert werden, dass in der Zukunft erforderliche – und oftmals heute noch nicht konkret absehbare – neue Leitungsvorhaben insbesondere in verdichteten Siedlungsbereichen nicht mehr oder nur mit unnötigem Aufwand realisiert werden können. Zudem werden die Wartung und Reparatur der Transportleitungen hierdurch erleichtert.	Konkretisierung des Grundsatzes 8.2-1 LEP NRW
Zu G 6.8-1 Transportleitungen raumverträglich bündeln Bei der Planung von Transportleitungen, die der sicheren Versorgung (…) Reparatur der Transportleitungen hierdurch erleichtert.	~~**Zu G 6.8-1 Transportleitungen raumverträglich bündeln**~~ ~~Bei der Planung von Transportleitungen, die der sicheren Versorgung (…) Reparatur der Transportleitungen hierdurch erleichtert.~~	Redundant zu Grundsatz 8.2-1 LEP NRW

Entwurfsfassung Stand 2018	Änderungen Stand 2021	Grund der Änderung
Zu Z 6.8-2 Neue Freileitungen raumverträglich planen Grundsätzlich ist die Bündelung von Höchstspannungsfreileitungen (...) im Rahmen der Abwägung mit zu beachten.	~~**Zu Z 6.8-2 Neue Freileitungen raumverträglich planen**~~ ~~Grundsätzlich ist die Bündelung von Höchstspannungsfreileitungen (...) im Rahmen der Abwägung mit zu beachten.~~	Redundant zu Ziel 8.2-4 LEP NRW
Zu G 6.8-3 Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen Der Grundsatz korrespondiert (...) Gesundheitsschutz bleiben hiervon unberührt.	~~**Zu G 6.8-3 Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen**~~ ~~Der Grundsatz korrespondiert (...) Gesundheitsschutz bleiben hiervon unberührt.~~	Redundant zu Grundsatz 8.2-3 LEP NRW
Zu G 6.8-4 Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen Gemäß § 43h Energiewirtschaftsgesetz (...) Erdarbeiten und Kompensationen ab.	~~**Zu G 6.8-4 Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen**~~ ~~Gemäß § 43h Energiewirtschaftsgesetz (...) Erdarbeiten und Kompensationen ab.~~	Redundant zu Grundsatz 8.2-2 LEP NRW
Zu G 6.8-5 Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen Im Dezember 2015 (...) sind dabei zu beachten.	~~**Zu G 6.8-5 Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen**~~ ~~Im Dezember 2015 (...) sind dabei zu beachten.~~	Redundant zu Grundsatz 8.2-5 LEP NRW
Zu G 6.8-6 Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln Fernwärme stellt eine besonders effiziente (...) Versorgungssicherheit abgewogen werden.	~~**Zu G 6.8-6 Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln**~~ ~~Fernwärme stellt eine besonders effiziente (...) Versorgungssicherheit abgewogen werden.~~	Redundant zu Grundsatz 8.2-6 LEP NRW